[illegible]


Augustus I.
Churfürst zu Sachsen.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer- Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uebungen wohlverdienten Leuten.

Hundert neun u. sechzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1760.

Inhalt.

Ein-

Dem Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn,

Herrn Friedrich,

Regierenden Landgrafen zu Hessen, Fi
sten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbog,
Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg
und Hanau ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten und
Herrn.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Durchlauchtigster Landgraf!

Gnädigster Fürst und Herr!



raunschweig ist jetzo s
glückselig, Ew. Hoch
fürstl. Durchl. Hoh
Person mit einen
Theil ihres hochpreis
lichen Ministerii in seinen Mauern
persöhnlich zu sehen, und höchst De
nenselben in gegenwärtigen, obwoh
betrübten, Umständen der Zeit auf
zuwarten. Dieses aber macht mic
und andere ebenfalls so glücklich, a
dem jetzigen Durchlauchtigsten Re
genten der berühmten Hessen einen
der huldreichesten und gnädigsten Für

sten vor Augen zu haben, und kennen zu lernen: Allein ich bin noch besonders und ausnehmend gerührt und auch darüber erfreuet, weil ich den Durchlauchtigsten Sohn und Nachfolger eines sehr weisen, und wie in Staatssachen, also auch in eben diesen Geschäfften, wovon dieses Buch handelt, so klugen und einsichtigen Prinzens, des Weyland Durchlauchtigsten, und nun hochseligst verstorbenen Herrn Landgraf Wilhelms, bey dieser Gelegenheit noch in meinem Alter kennen, und diesen vortrefflichen Fürsten in Ew. Durchl. hohen Person verehren kann. Denn es ist zwar eine allgemeine Pflicht eines Teutschen, alle Reichsfürsten seines allgemeinen Vaterlandes, denen man auch nicht mit besonderer Diener- und Unterthanen-Pflicht und Treue verwandt ist, auf die demüthigste Weise zu verehren:

Dero

Dero Durchlauchtigster und preißwürdigster Herr Vater aber haben mir doch ganz besondere in Dero Leben, als einen sonst Unbekannten, dazu Gelegenheit gegeben, und ihr Andenken heilig und höchst verehrungswerth gemacht. Denn es würde, wenn es nöthig, ein gewisser noch lebender großer und königlicher Staatsminister, der damals des Durchlauchtigsten **Landgraf** Wilhelms geheimder Rath und Cammerpräsident war, bezeugen, wie sehr dieser weise und kluge Fürst mir Ihre Huld und höchstgnädiges Wohlgefallen an meinen Schriften, sonderlich aber an diesen Sammlungen, nicht lange nach dem Antritt meiner unterthänigst treuen Dienste bey meinem gnädigsten Herzog und Herrn allhier versichern lassen, und wie ich darnach gewürdiget worden, mit einem und dem andern in Cammersa-

 chen

chen nach Vermögen aufzuwarten. Ich war jedoch dessen allen unwürdig, und also war es mir eine desto unschätzbarere Gnade; und eine Reizung zur bisherigen Fortsetzung dieses Buches. Die Umstände haben mir aber doch nicht verstattet, meine unterthänigste Erkenntlichkeit, Dero höchstseligem Herrn Vater selbst, vor Dero gnädigste Gesinnung zu bezeigen, und er ist also darüber aus der Sterblichkeit in die selige Ewigkeit gegangen, obgleich sein Ruhm, durch unzählige schöne Geschäffte in Dero Landen, schon längst verewiget ist, wovon dieses Buch nun schon in XV. Octav-Bänden handelt. Durchlauchtigster, Gnädigster Fürst und Herr! Sollte es mir demnach nicht von höchst Denenselben, gnädigst und huldreichst vergönnet seyn, als ein, ob wohl Denenselben eben so unbekannten Verehrer des preißwürdigsten

sten Hauses, Hessen-Cassel, des Hauses von Hessen, voll weiser, grosser, und auch gottseliger Fürsten, und Fürstinnen, meine tiefste Erkenntlichkeit und Ehrerbietung, dadurch aber auch zugleich Dero höchstseeligst Hrn. Vater wegen der mir ehemalig so gnädigsten Huld, nach dessen Absterben ich Dero hohen Person unterthänigst zu bezeugen? Sollte ich mich nicht unterstehen dürfen, bey Dero hohen Hierseyn, solches durch diese unterthänigste Zueignungsschrift an höchst Dieselben für den XV. Band meiner Leipziger Sammlungen in Wirthschaffts- Policey- und Cammersachen zu thun, und hiermit zugleich höchst Dero hohen Person, zu Dero Aufenthalt allhier, wie der Stadt Braunschweig selbst, zu der Ehre Ihrer hohen Gegenwart Glück zu wünschen? Gewiß, das holdreichste Wesen Ew. Hochfürstl.

Durchl. macht mir die kühnste Hoffnung, es werde nicht ungnädig aufgenommen werden, wenn ich, nach meiner bisherigen Gewohnheit, diesen Band in tiefster Demuth, für Dero Fürstenthron niederlege, mich Denenselben in dieser Zuschrift, obwohl schüchtern, nahe, und hierdurch alles thue, wovon ich bisher gedacht habe, solchergestalt aber Dero Gnade mich unterthänigst empfehle. Hessen ist auch noch immer wegen seiner blühenden Wirthschafft, guten Policey, und eines klugen Cammerwesens berühmt gewesen, und diesen Ruhm vermehrte der Durchl. Landgraf Wilhelm, wie ein ehemaliger anderer Landgraf Wilhelm, durch seine schönen Anstalten und wirthschafftlichen Einsichten. Man weiß aber auch Ew. Durchl. hohe Bemühung, solches preißwürdig zu erhalten, und zu verbessern, wenn gleich die Folgen

des

des Krieges anietzo einigen Aufenthalt, und betrübte Zwischenauftritte in Ansehung des würklichen Flors dieser Geschäffte, und dieser unser guten und redlichen Nachbarn, dieses berühmten teutschen Volkes, und Staats machen. Sollte demnach diese Schrift nicht auch von Denenselben mit gnädigsten Augen angesehen werden? Ew. Hochfürstl. Durchl. bitte ich dannenhero unterthänigst, Sie wollen geruhen, dieses sehr geringe Geschenke großmüthigst und gnädigst anzunehmen, und auf nichts, als auf die gute Meynung eines Unbekannten unterthänigsten Dieners des hohen Fürstenhauses, Hessen, dabey zu achten, mich aber dieses unterthänigsten Verlangens gnädigst zu würdigen. Ich flehe indessen für Dero und des ganzen Durchlauchtigen Hauses wahres und hohes Wohlseyn beständig zu

dem

dem Höchsten, und wünsche inbrünstig, daß Friede, Ruhe, und Seegen bald, bald wiederum über Höchst Dieselben und Dero theures Volk beständig walten möge. Dabey nehme ich mir die unterthänigste Freyheit, mit der allertiefsten Ehrerbietung mich zu nennen,

Durchlauchtigster Landgraf,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Braunschweig,
den 18. April 1761.

unterthänigsten Diener,

Georg Heinrich Zincken,
Herz. Braunschw. Lüneb. Hoff- und Cammer-Rath.

Vor-



Vorrede

zum XV. Bande der Leipziger Sammlungen, von dem weyland Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, Augustus I.



§. 1.

Wir verehren abermals, als Christen, die Vorsehung unsers Gottes, in seinem Sohne, unserm Herrn, bey dem Schluß des XV. Bandes unserer Sammlungen in tiefster Demuth und Dankbarkeit. Eine große Menge besonderer Wohlthaten verbinden uns dazu, und wir könnten sehr vieles davon anführen, wenn wir nicht wegen vieler Umstände der Zeit Bedenken trügen, und woferne nicht bereits bekannt wäre, was wir bey dieser unserer sonst gemeinnützlichen Arbeit, seit dem Ende des XIV. Bandes in diesen betrübten, und so

wohl

wohl für die Musen insgemein, als alle Wirthschaffts-Policey- und Cameral-Geschäffte, ja so gar für die Beflieẞenheit, solche zu lehren und zu lernen, so unglücklichen und noch fortwährenden sehr ungünstigen Zeiten, vor Schwierigkeiten und Hindernisse erfahren müssen, die uns jedoch der erbarmende König der Könige bis hieher überstehen helfen. Man weiß ja die Umstände unsers Vaterlandes, und besonders das Schicksahl dererjenigen Gegenden, wo der Verfasser, die weißen, gütigen und beytragenden Gönner, und der Verleger wohnen. Das bange Verhältniß derselben, zu unsern Beschäfftigungen bey diesem Buche aber, das hohe Alter, die Schwachheiten und Krankheiten, Familien-Leiden und Todesfälle samt andern Dingen haben sich mit erstgedachtem öffentlichen Elende und Schwierigkeiten auch in dieser Zeit bey dem Verfasser und Verleger ungewöhnlich verbunden, und von Zeit zu Zeit vieles zu übersteigen und mühselig zu überwinden gegeben. Wie schlecht ist aber ein Mann alsdenn zu solcher Arbeit eines ruhigen Geistes geschickt? Oft haben wir daher gedacht, es werde alles müssen liegen bleiben, und es ist auch eben deswegen die Folge der Stücke, wie sonst nicht so kurz und richtig auf einander, die Ausfertigung aber selbst nicht ohne Fehler geschehen, die wir jetzo überhaupt zu übersehen bitten. Wir dachten also seit den Febr. 1760. bis zum April 1761. an nichts weniger, als mit einem neuen Bande

fertig

fertig zu werden, und es ist auch wahr, daß wir nicht, wie sonst geschehen, in 12. Monathen einen neuen Band liefern können: Allein der Herr, der Gnädige, der Barmherzige, hat doch bis hieher ohne alle unsere Verdienste und Würdigkeit so weit geholfen, daß wir solches binnen 14. bis fast 15. Monathen endlich thun können. Gelobet sey sein herrlicher Name, der sich immer in der That und Wahrheit zu erkennen giebt! Denn der geehrte und geneigte Leser siehet nunmehro hier den vollendeten neuen und XV. Band, mit seinem gewöhnlichen E. Kupfer, mit seinem Register und mit dieser Vorrede nach unserm Versprechen in Druck erscheinen: Der Preiß der Stücke ist bisher, unerachtet der schlechten Münze, der Theurung, des Mangels der Arbeiter u. s. f. nicht erhöhet: Die Zahl der Bogen jedes Stückes aber, bis auf ein paar mahl, so aus besondern Umständen geschehen muste, nicht verringert worden: Ueber dieses alles aber hat der Hr. Verleger ein vollständiges und sehr gründliches General-Register über die ersten zwölf Bände, durch zwey andere nach einander daran rühmlichst arbeitende Gelehrten, da der Verfasser der Sammlungen diese Arbeit nicht selbst übernehmen konnte, nicht nur ausarbeiten lassen, und in diesem Jahre zum Druck befördert, sondern auch dem Verfasser der Sammlungen die Ehre gethan, und ihm dieses schöne General-Register gütigst dediciret, wofür ihm dieser hiermit öf-

 fentlich,

fentlich, wie für das ganze schöne Register, also auch in Ansehung dieser Ehre seiner Person den ergebensten Dank abstattet. Gedachter Herr Verleger wird aber auch vermuthlich, wenn es das Schicksaal vergönnet, nach einen abermals vollendeten zweyten Zwölftel, eben dergleichen General-Register wiederum besorgen. Und dieses wird nunmehro den Verfasser der Sammlungen verhoffentlich entschuldigen, wann die besondern Register, dieses und jedes künftigen Bandes, so viel möglich, in die Kürze gezogen werden möchten; Es hat uns endl. auch nicht an allerhand Gönnern dieser Sammlungen, und an manchem schönen Beytrag gefehlet, den wir theils eingeschickt bekommen, und wofür wir besonders hiermit danken, theils aber hier und da aus andern kleinern Schriften, die nicht so weit ausgebreitet werden, wenn sie uns intressant geschienen, auch gelesen, und hier aufgehoben worden; Wir hätten endlich auch noch einen andern Seegen der gütigsten Vorsehung über dieses Buch zu rühmen, wenn wir keine verkehrte Auslegung befürchteten. Denn so wohl die vorigen Bände, als auch der jetzige Band enthalten Spuren und Zeugnisse genug, ja Original-Send-Schreiben an den Verfasser aus verschiedenen Ländern in und außer Teutschland, welche nicht nur den gütigsten Beyfall der Großen, der Hohen, der Niedrigen, ja ganzer Länder und Städte, und zugleich den vielen ersprießlichen Nutzen in Ansehung der wirklich dadurch veran-

lasseten

lassenen Verbesserung der Wirthschafft, der Policey, und des Cammer-Wesens, wie auch unsere einzele Brüder beweisen, den diese unsere wohlgemeinte Arbeit bishher gehabt, und noch immer hat. Allein unser Ruhm würde vielleicht thörigt seyn, wozu uns die Freude über allen würklichen Nutzen unserer Arbeit reizete. Wir berühren solches demnach nur darum, damit wir fragen können: Wem sollen wir dann nun deswegen diese Erfolge und zwar zu diesen Zeiten insonderheit zuschreiben, als dem Seegen unsers herrlichen Gottes? Wem gehöret alle Ehre, als unserm Regenten der Welt, und derer menschlichen Herzen? Wohlan dir, du unendlicher! sey demnach allein alle Ehre und aller Ruhm hiermit zugeeignet.

§. 2.

Wir sind aber nun auch schuldig, für diesen *XV.* Bande eine Vorrede, und zwar von nützlichen, sich aber auf dem Gegenstande der Sammlung beziehenden Inhalt, wie bisher geschehen, zu machen. Anfänglich waren diese Vorreden mehrentheils dogmatisch, hernach aber erwehlten wir die angenehme Geschichte, in so ferne solche allerhand grosse und vornehme Personen aufstellet, welche in Wirthschaffts- Policey- Cammer- und Finanz-Sachen, theils wegen des gegebenen Unterrichts, theils wegen vortrefflicher Ausübung dieser Geschäffte, berühmt gewesen, und Muster abgegeben haben. Eben

darauf beziehen sich auch mehrentheils zugleich die vorgesetzten Kupfer-Bilder. Nur beklagen wir, daß wir das für den XIV. Band noch fehlende Kupfer einer solchen hohen Person, nehml. des **Herzogs Ernsts von Braunschweig und Lüneburg**, der sonst der **Bekenner** genennet wird, noch bis jetzo nicht erlangen können, und also noch Schuldner bleiben müssen. Für diesem Bande aber erscheinet ein sehr angenehmes und schon seinen Grund-Strichen nach viel versprechendes Bild eines grossen Fürsten, den eben diese Geschäffte, wovon die Sammlung handeln, ausnehmend berühmt gemacht haben. Denn, geehrtester und geneigtester Leser, es stellet die Schilderung des ehemaligen Sächsischen Salomons unter denen **Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, Albertinischer Linie,** des hochsel. **Churfürsten,** *Augustus I.* dieses Namens vor, welcher der glorieuse Nachfolger seines berühmten Bruders, und Vorfahrers, der ein rechter Hercules Masageta Saxonicus genennet wird, nämlich des **Churfürst Moritzens** im vorigen Jahrhundert gewesen. Von jenem grossen Fürsten soll dannenhero vor dieses mal unsere kurze **Vorrede** handeln; jedoch wird uns der geneigte Leser verzeihen, daß wir uns in eine vollständige Beschreibung seines Lebens allhier nicht einlassen, sondern nur dasjenige kürzlich berühren, und mit Betrachtungen begleiten, was diesen grossen Fürsten, als einen der vortrefflichsten und wahren Cameralistischen Prinzen

zen und Regenten aus seiner preißwürdigen Ausübung, und aus den herrlichsten Landes väterlichen Land= und Haus=Anstalten zum Muster vorstellet. Die vollständige Lebensbeschreibung dieses Sächsischen Churfürstens, und letzten Stamm=Vaters des jetzigen ganzen hohen Churhauses aber, ist in so vielen gelehrten Geschichtsbüchern, und auch durch besondere Schriften bereits ausgeführt, zu lesen, daß es vergeblich scheinet, so vielmal von ihm gegebene Nachrichten abermals zu wiederhohlen, und etwan nur, wie viele dieser Geschichtschreiber thun, die trockene Geschichte seines Lebens allhier von neuen zusammen zu tragen. Ein Müller, in seinen Annalibus, ein Horn, ein Knauth, ein berühmter Glafey, ein Wecke, ein Peiffer in seinem Lipsia, und viele andere, dahin auch der sel. Gerber in seinen unerkannten Wohlthaten Gottes in Churfürstenthum Sachsen und im Leben der wiedergebohrnen gehöret, haben davon, wiewohl nach verschiedenen Absichten, jedoch meistentheils ohne Betrachtung desjenigen an diesen Fürsten, deswegen wir Ihn hier, als ein Muster, aufstellen, so viel zusammen getragen, daß man sich damit sattsam begnügen kann. Nach unserer Art und Absicht giebt uns auch die Geschichte in Unsern Sammlungen nur den Stoff zu reitzenden Betrachtungen und Beyspielen, in Wirthschaffts= Policey= Cammer= und Finanz=Sachen, an sich aber setzen wir sie größtentheils voraus.

Da nun dieser grosse Prinz sonderlich nicht nur ein solches Beyspiel ist, dem die Grossen nachahmen sollten, sondern auch bey Ihm, als einen ehemaligen in seiner Art sehr reichen Fürsten, sogar bekannter massen die Fragen vorkommen: Wie und wodurch er nach Gelegenheit seines damals noch nicht gar zu grossen und kurz vorher noch dazu im Schmalkaldischen Kriege sowohl, als von andern Zufällen ziemlich mitgenommenen Staaten, seiner Einkünfte und Ausgaben, so reich geworden und gestorben sey? Ja, wie er sonderlich dazumal, als Gold und Silbergeld noch nicht so häufig in Teutschland war, zu so vielem Gelde gelanget sey, und ob er etwan Gold machen können, wie einige in die Alchymie ausschweifend verliebte Leute schrifftlich und mündlich vorgegeben haben, und noch eben so gewiß wissen wollten, als sie es von dem reichen König in Israel, dem Salomon zu wissen vermeynen? So haben wir dieseßmal dafür gehalten, es sey derselbe doch in soweit ein hieher gehöriger und nützlich zu betrachtender Gegenstand in dieser Vorrede, wenn wir gleich nicht sein ganzes glorwürdiges Leben, als Geschichtschreiber, ausführten.

§. 3.

Denen Ungelehrten aber zu gefallen, wollen wir jedoch nur so viel von der Person dieses vortrefflichen Prinzens berühren, deme Sachsen seinen ehemaligen blühenden Zustand, und seine

seine zeitliche, ja auch, gewisser maßen, ewige Wohlfart, nächst den göttlichen besondern Wohlthaten dieses Landes zu danken hat; als etwan erfodert wird, denjenigen zu erkennen von dem wir reden. Und wie sollte auch diese kleine Ausschweiffung unangenehm seyn, da wir glauben, Sachsen habe unzählige Ursachen, sich dieses seines ehemaligen Churfürstens und wahren Landesvaters unablässig und, gegen Gott nicht nur dankbar zu erinnern, sondern auch vielleicht viele Undankbarkeit zu bereuen, wenn es seine damalig und jetzigen Zeiten mit einander zu vergleichen, durch solche Reden bisweilen erwecket wird? Er war demnach, wie schon gedacht, nebst seiner Durchlauchtigsten gottsel. Gemahlin, Anna, der Königl. Dänischen Prinzessinn, des ersten sehr eyfrigen und gottseligen evangelischen Königs Christians *III.* daselbst der nähere Stammvater nach dem entferneteren, Herzog Albert, des Herzhafftigen, von dem lebenden hohen Königlichen und Churfürstl. Hause Sachsen, Albertinischer Linie, und stammte in dieser zweyten und jüngern Linie von dem Churfürst Friedrich *II*, so der Sanftmüthige heißt. Denn dessen beyde Prinzen waren die Stiffter der beyden noch fortlaufenden hohen Linien der Ernestinischen, als der ältesten, und der Albertinischen, als der jüngern; der Churfürst Ernst aber war der ältere und Herzog Albert, der in der Geschichte Animosus, der herzhafte und muthige genennet wird,

Schwieger-Vaters, eines sehr gottesfürchtigen Herrn; als sein Hr. Bruder Churfürst Moriz 1553. starb. Man erwäge einmal diese Umstände und bemerke nun ferner, daß Er gleichwohl bald nach dem Antritt seiner Regierung im Stande war zur Beförderung eines Vergleichs, den Er mit der Ernestinischen Linie, dem Herzog Joh. Friedrich, zum Stande brachte, eine Summe von 100000. Meißnischen Gülden an Schulden zu bezahlen, einige Aemter abzutreten, viele und grosse Kosten, auf verschiedene Religions-Vereinigungen und hernach auf die Erb-Verbrüderungsgeschäffte mit den Häusern Anhalt, Hessen und Brandenburg, nicht weniger auf die endliche Erhaltung des Augsspurgischen Religions-Friedens, auf die Ausführung des grossen und Concordienwerks der Lutheraner und ihrer Apologie, so ihm allein 80000. Rthlr. kostete, auf den Grumbachischen Krieg, wider Herzog Johann Friedrichen in Gotha, die Kayserwahl und Krönung Ferdinandi I. und auf seine eigene Belehnung; ferner, wegen derer demselben gegebenen Hülfsvölker wider den Türken, auf den Kauf der Burggräflich Meissenschen Aemter und Städte, Plauen rc. rc. in Voigtlande, auf viele kostbare Gebäude, sonderlich aber des Artillerie- und Haupt-Zeughauses in Dresden, wie auch eine ziemliche Kriegesbereitschaft an Truppen und Rüstung, und endlich auf so viele ersprießl. Landes-Verfassungs-

Anstal-

Anstalten zu wenden, davon wir gleich noch mehr erzählen wollen. Er führete überdem seinen Churfürstl. Staat, der damals doch schon stieg, wohlanständig, das ist, so, wie es dazumal unter Seines Gleichen, die nicht ausschweiften, gewöhnlich war. Es versichern zwar alle Nachrichten, daß Er und Seine Gemahlin keine Schauspiele, keinen grossen Pomp, keine kostbahre Lustbarkeiten und Er selbst niemals den überflüßigen Trunk geliebet, daraus damals doch grosse Herren oft viel machten; sondern sparsam, bey dem allen aber doch im eigentlichen Verstande nicht karg und geizig gewesen. Er stattete auch drey Prinzessinnen Töchter reichlich aus, hinterließ sonst keine Schulden und doch zuletzt nach seinem Tode und nach einer drey und dreyßigjährigen Regierung bis ins Jahr 1586, ohne die Unterthanen mit Abgaben an Schocken und Fleisch-Steuern, wie auch der General-Accise beschwert zu haben, siebzehen Millionen Thaler.

§. 5.

Nunmehro aber wird der geneigte und unbelesene Leser die Person unsers grossen Prinzens, und zugleich seine Hauptverrichtungen, ja gewisse Umstände einiger massen aus diesem sehr kurzen Entwurfe kennen, die wir in diese Vorrede überhaupt zu ihren Zweck brauchen, um ihn nehml. nicht nur als ein Muster grosser Fürstl. Wirthe, und als einen der größten

Cameralistischen Prinzen zu betrachten, sondern auch die §. 2. aufgeworfenen Fragen mit der größten Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Nur ein einziges hätten wir beynahe vergessen; welches doch der vornehmste Grund des Seegens auch in Leiblichen bey diesem Fürsten, wenigstens nach der Denkungsart der Gläubigen ist, und uns einigermaßen noch mehrere Grundstriche seiner würkl. Beschaffenheit darbietet. Denn Er war nicht nur ein natürlich kluger und mit Gaben des Leibes und des Verstandes ausgezierter, obwohl kein gelehrter Herr, wie man das Wort damals nahm, sondern er wird auch als ein sehr Gottesfürchtiger, gleich wie seine lange lebende erste Königliche Gehülfin als eine fromme Dame beschrieben. Wir würden aber dieses durchgängige Urtheil der Zeit-Zeugen, so von Ihnen in der Geschichte selbiger Zeiten gefället wird, eben nicht deswegen für gegründet annehmen; indem er doch sonderlich auch nach dem Angeben der acroamatischen Historie keinesweges ohne Fehler, wie alle Heiligen Gottes, gewesen ist, weil zu dem Ende von einigen berichtet wird, daß er kurz vor seinem Ende die heilige Bibel innerhalb 4. Wochen, die Schriften des sel. Lutheri aber in 30. Wochen durchgelesen: Denn wir wissen, lesen und lesen ist zweyerley, und es würden die Wiedersacher so wohl, als die Kennere der wahren Gottesfurcht, des Anfangs aller und auch der Regenten-Weißheit, und eines ächten Cameralisten,

ralisten, viel dabey zu erinnern haben. Allein es erhellet doch aus diesem kleinen Umstand und aus Seinem Leben folgendes, welches Merkmaale seines gottesfürchtigen Herzens sind, und, mit noch andern verbunden, dieses menschliche Urtheil bestätigen. Denn die Liebe zum göttlichen Worte, und zur Wahrheit der wahren Religion wird doch dadurch bescheiniget, durch die große mühsame und kostbaren Bemühungen um die Vollständigkeit des Religions-Friedens der Evangelisch-Lutherischen Kirche, um die innere Einigkeit dieser Kirche, um die Verfertigung ihres so erbauliches Vorbildes, der Lehre nach dem Evangelio und seiner Apologie, Seine ernstliche, öftere und öffentliche Bekänntniß dieses Glaubens der Augspurgischen Confession, Seine Friedfertigkeit, Sein Gehorsam gegen den Kayser, Seine herrlichen Anordnungen des Gottesdienstes und der Pflanz-Garten der wahren Religion in Lande, Seine übrige große Menschen-Liebe, Sein und seiner vortrefflichen Gemahlin, der deswegen so genannten Mutter Anna ausnehmende Liebe und Wohlthätigkeit gegen die Armen, Seine Gnade und Gedult, sonderlich gegen recht grobe Beleidiger Seiner Hoheit und Person, Seine Sanftmuth, jedoch auch ernsthafte Bemühung, Recht und Gerechtigkeit im Lande, und an seinem Hofe, ja gegen die Nachbarn zu handhaben, Seine Enthaltung vom Geiz und von der prächtigen Verschwendung der Höfe, Seine wahre Wirthschaftlich-

keit

keit und Sparsamkeit, Seine Mäßigkeit, und ein keuscher Ehestand. Ein unermütheter Fleiß und die Arbeit in seinem Regenten-Stande, endlich aber auch Seine bekannten Gebets-Uebungen, und viele andere Früchte des Glaubens bestätigen, deucht uns, oben gedachtes Urtheil, und doch können sie von Menschen, die darauf nur vom Heyland gewiesen sind, als Merckmaale der Gottesfurcht angesehen werden; das übrige aber muß dem Herzenskündiger überlassen werden. Es sey diesem allen nach ferne von uns, diesen alten Ruhm, des Durchlauchtigsten, Weisen und erlauchteten Churfürsten Augusts, und das alte Urtheil von seiner und seiner Gemahlin Gottesfurcht in Zweifel zu ziehen, oder, wie etwan ein *D. Peucerus*, in seiner Historia Carcerum, welcher wegen seiner Aufführung etwas leiden muste, die Strenge der Gerechtigkeit übel, und diesem Urtheil zuwider auszulegen.

§. 6.

Es liesen sich aber nunmehro, um unserer Absicht näher zu kommen, aus denen schon angeführten preißwürdigen Handlungen dieses Fürstens viele von ihm glücklich ausgeübte Maximen der weisen Regenten-Klugheit insgemein ziehen, wenn sie eigentlich zu unserm besondern Zweck, und demjenigen grossen und wichtigen Theile der Staats-Klugheit gehörten, welcher das Wirthschafften, das Policey- und Cameral-Wesen betrifft. Sie haben zwar alle einen, bald

bald nähern, bald entferntern Einfluß auch in diese Geschäffte, sind aber doch von unsern Absichten in dieser Vorrede und ihrer vorgeschriebenen Kürze ein wenig zu entfernet. Wir wollen jedoch zu Erläuterung dieser Gedanken und zum Nachdenken der Leser nur einiges bemerken. Denn 1.) ist ein angehender Regent besorgt, vor allen Dingen seine Regenten-Rechte klar zu machen, die Ansprüche anderer zu heben, sich mit seiner Familie auseinander zu setzen, Friede in selbiger zu stifften, alles, so viel möglich, auf das Reine zu bringen und gewiß auszumachen, was ihm und was ihm nicht gerechter Weise gehöre, und so fort. Es ist auch sonst alles, und also auch dasjenige, wovon diese Sammlungen handeln, bey seinen sonst noch so guten Unternehmungen und Anstalten ungewiß, unordentlich, und unsicher. Der weise August, welcher von ganz Europa und allen Fürsten dieses Welttheils, nach dem Zeugniß *Peiffers* in seiner Lipsia dafür erkennet, und dessen Rath und Entscheidung in den wichtigsten Angelegenheiten durch viele Gesandte und Schreiben verlangert wurden, verglich sich dannenhero, Kraft dieses Grundsatzes der Regenten-Klugheit, vor allen Dingen mit seinen Herrn Vettern Ernestinischer Linie, wegen ihrer Ansprüche an die Chur, tilgte ihre Anforderungen wegen gewisser wichtigen Schulden, mit einer großen Summe Geldes, und durch den friedlichen Abtritt verschiedener Güter an diese

Linie.

Linie. Er brachte die Kayserl. Belehnung seiner Länder zum Stande, und folgte darinne denen Regeln des damals noch nicht geschriebenen Seckendorfischen Fürsten-Staats, welcher auch nachhero diesen Herrn, wie den frommen Herzog Ernst zu Gotha, zum Urbilde seines Fürstens in seinen Regeln gehabt zu haben scheinet. Er setzte das sonst denen Churfürsten schon gehörige Jus de non appellando wegen aller seiner Provinzien wider verschiedene Eingriffe des Reichs-Cammer-Gerichts, zu desto schleuniger Beförderung der Justiz unter seinen Unterthanen durch ein absonderlich ausgewürktes Kayserliches Privilegium ausser allen Zweifel, und befestigte dadurch das Churfürstl. Ober-Appellations-Gerichte zu Dreßden; anderer Ausübung ebengedachter Maximen zu geschweigen. Es ist auch 2.) eine sehr alte teutsche Regenten-Maxime, gleich Anfangs mit denen benachbarten Staaten genaue Verbind- und Vereinigung, sonderlich in der Absicht auf die gemeinschafftl. Vertheidigungen und Erbfolgen; folglich aber auch zukünftigen Freund- und Verwandschafftlichen Aquisitions zu schliessen, wie gleichfalls aus dem Seckendorff zu sehen. Eben deswegen bekümmerte sich auch dieser teutsche Fürst gleich Anfangs um das freundschaftliche Verständniß, die nahe Verbindung und Erb-Verbrüderung auf gewisse Erbfälle mit denen schon sehr nahe mit Sachsen verknüpften hohen Häusern, Brandenburg, Hessen und Anhalt.

Unsers

Unsers Erachtens aber ist [illegible] kluge Maxime noch bis dato auch heut zu Tage und zwar just unter diesen vortrefflichen Häusern, schwerl. nicht viel mehr zu machen scheinet, um so vielmehr zu empfehlen, jemehr man gewahr wird, was die schwülstige, eigennützige und unfriedliche Trennung unter hohen Nachbarn und Anverwandten, für grossen Schaden und Ruin der Fürstl. Häuser und Länder nach sich ziehet und zugleich im Finanz-Wesen veranlasset, in so ferne [illegible] wann einer oder andere derer vormahls Verbundenen übermächtig wird, und dergleichen Verbunden nicht mehr zu brauchen glaubt. Und wie sehr ersprießlich sowohl für das ewige, als auch zeitliche Wohl, die Religions-Einigkeit unter einzeln Privat- und hohen Personen, Grossen und Kleinen, Mächtigen und Schwachen, ja ganzen Ländern sey, das können wir hier zwar nicht ausführen; Es ist aber schon bekannt, und pflegt nur bey der Ausübung gar zu leicht, in der Art und Weise, wenn man mächtig und fanatisch ist, gesündiget zu werden. Wie viel nicht nur die äuserl. Religions-Einigkeit unter einerley Glaubens-Genossen eines Landes vor grossen Einfluß in die Wohlfahrt der Länder, Familien, und einzeln Personen in gar vieler Absicht, sonderlich aber in Ansehung öffentlicher Ruhe, und des Vermögens habe, nachdem einmahl so viel Zeitliches mit der äuserlichen Kirche verknüpfet worden, ist gleichfalls bekannt; kluge Regenten aber bemühen sich, sol-

ches

ches angelegentlichst zu errichten, zu gründen und zu erhalten. Die Cameral-Wissenschaft vergißt daher nicht, solches an mehr, als einem Orte, zu erinnern, und die Gründe zu zeigen. Und wer weiß auch nicht, wie sehr viel bey diesem Zweck darinn gelegen sey, daß die Vereinigten einen gewissen einstimmigen und deutlichen Typum ihrer Religions-Sätze, oder ein gemeinschafftliches Vorbild in der Lehre, und in religieusen Handlungen haben, andere aber, die gewisser maßen ihre Obern, oder aber mit ihnen darinne uneinig sind, diese vereinigten in ihren äußerlichen Religions-Uebungen und Handlungen, oder bey ihren dazu nöthig zeitlichen Dingen nicht stöhren dürften, wenn sie anders die Heiligkeit der Verträge, und der allgemeinen Staats-Gesetze beobachten, nicht aber Gewalt vor Recht aus Herschsucht über die Gewissen und aus Habsucht im Zeitlichen unter dem Vorwand der Religion wollen geltend machen. Alles dieses verstand und beherzigte der weise Sächsische Salomon, unser Augustus, durch die mühsame Bewürkung des theuren Religions-Friedens, und dessen vollständiger Errichtung auf dem Reichs-Tage zu Augsburg mit dem Kayser, und denen Catholischen Ständen, durch die vielen Verbindungen und neuen Unterschriften in denen dazu mühsam und kostbar von ihm angestellten Zusammenkünften, der Evangelisch-lutherischen Fürsten und Stände, und in dem vortrefflichen und so kostbaren Concordien-Werke

gleich

gleich Anfangs seiner Regierung. Dieses alles aber zeuget nicht nur von Seinem Eifer, und Seinem geweihten Herzen für die wahre Religion und von seiner Liebe zu göttlichen Wahrheiten, sondern auch von seiner Regenten-Klugheit. 4) Wie groß ist auch nicht die Klugheit, wenn es auch nur ein Privat-Wirth wäre, und wie ungleich vortrefflicher ist die Bemühung eines künftigen Regentens, eines Fürstl. Wirths, nicht eine liebenswürdige, gottselige, sonst aber recht wirthschafftlich tugendhafftige Gehülfin zu erlangen. Niemals aber wird man leugnen können, daß dieser Fürst diese Regel mit großer Aufmerksamkeit und Klugheit bey seiner ersten Vermählung ausgeübet habe, wenn man nur von der gottseligen, sorgfältigen, wirthschafftlichen, demüthigen, fleißigen und vortrefflichen, ja das Churfürstl. Haus so gesegnet machenden, Durchlauchtigsten Mutter, Anna, im Churhause Sachsen, von ihren noch immer in kleinen Ueberbleibseln glänzenden hauswirthschafftlichen Geschäfften, ihrer mit 15. Kindern gesegneten Fruchtbarkeit, ihrer Kinder-Zucht, ihrer Liebe gegen die Armen, und so fort etwas gelesen hat; die gesegneten Folgen aber in Ansehung des damaligen Wohlstandes ihres Gemahls, ihres Hauses, ihrer Hof-Wirthschafft, ihres Landes, und so fort erwäget. Kurz: Es ist diese Klugheit eines Wirths, sonderlich eines Fürstl. Wirths höchst gegründet und anzupreißen; da man sonderlich an diesen Beyspiel

 sehen

sehen kann, daß der Churf. Augustus vielleicht nimmermehr im leiblichen und sonderlich mit dem zeitlichen Vermögen, so glücklich gewesen wäre, wie er offenbar war, wenn er diese Durchlauchtigste und vortreffliche Gehülfin nicht bey Zeiten erlanget hätte. Es ist daher nur zu beklagen, daß so wenig auch heut zu Tage Hohe und Niedrige, aus verkehrten Begierden, davon nicht viel zu halten scheinen. 5.) Alle Erlangung Fürstl. Güter oder derer Fonds ihrer Einkünfte muß die Gerechtigkeit voraussetzen, und es heißen in diesem Betracht alle gewaltthätige und listige Acquisitions, wenn man gerecht denket, nichts, als Stricke des Verderbens. Eben deswegen rechnen ächte Cameralisten auch diejenigen Einkünfte dahin, welche die blutsaugende Plusmacher, neue oder unbillig erhöhete und unproportionirliche Anlagen, und Lasten der Unterthanen oder die Erfindung derselben liefern. Wir haben aber schon gemeldet, wie so rühmlich sich der weise Augustus in diesem Stücke betragen habe. Als er daher die Voigtländischen Güter acquiriren wollte, so geschahe solches durch richtige und freye Kauf-Contracte der bisherigen Besitzer; das Hennebergische Antheil aber verlangte er durch Vergleich mit seinen Herrn Vettern Ernestinischer Linie, und durch alte Erbfolgungs-Verträge mit den alten Regenten Hennebergs. Als er auch die auf den unglücklichen Grumbachischen Aufruhr auf Befehl des Kaysers

aufge-

aufgewendeten vielen Krieges-Kosten rechtmäßsig wieder verlangete, nahm er die 4. bekannten assecurirten Städte und Aemter einstweilen nur Pfandweise an und endlich zuletzt erst völlig, durch gütlichen Vergleich und Vertrag mit den Erben, derer, so diese Unkosten verursachet hatten, behielt sie aber nicht gewaltsamer Weise; unerachtet er der Mächtigste damals war: Mehr Proben anzuführen erlaubet unsere Kürze nicht. 6.) Es heissen endlich alle andere gute Policey- und Revenüen-Gesetze würcklich nichts, woferne nicht vor allen Dingen, die äusserlich und innerliche Ruhe des Staats, diese letzte aber auch nebst andern, und zwar auch durch militairische Anstalten, vornehmlich gegen die innerlichen groben Stöhrer, durch kluge Justitz-Gesetze, und Regeln des Meins und Deins, durch ihre von Zeit zu Zeit vorgenommene Verbesserung in Ansehung der Landes-Gebrechen, oder des menschlichen Versehens, und durch Anstalten so sie zur Beobachtung bringen, sonderlich durch die dazu im Lande, und sonderlich nach des angenommenen Regiments-Form mit den Landständen gemeinschafftlich gemachten Landes-Verfassungen, hergestellet, und beständig unterstützet wird. Wenn man nun die Geschichte unsers sächsischen Justinians und sonderlich von den Chur-Sächsischen Gesetzen und Rechten, von dessen Landes-Ordnungen, dessen Conditionibus in allen Theilen der Rechts-Kunde, darüber Carpzou commentiret hat, dessen

Land-Tåge, und von Zeit zu Zeit darauf verbesserten Landes-Gebrechen, aufsucht, und aufschlågt, davon ein kurzer, jedoch feiner Auszug am Ende derer Digestorum Saxonicorum D. Heymens p. 1781. ff. zu finden ist: So ist dieser vortreffliche Regente gewiß der erste unter den Churfürsten Albertinischer Linie, welcher ganz ausnehmend ordentlich, und recht zusammen hångend diese Staats-Regel ausgeübet hat: Denn der Churfürst Moritz hatte nur noch kleine Primitien, und etwas zerstreutes wegen der Unruhe seiner wenigen Regierungs-Jahr zum Stande gebracht, die ihm folgenden Churfürsten aber haben nur die schönen Fußstapfen dieses 1. Augusts betreten, und ihme mit beståndig nöthiger Verbesserung dieser menschlichen Mittel åußerlicher Ruhe, preißwürdig nachgeahmet. Denn sie fanden schon das schönste Urbild und die Grundsåtze in den schönen Gesetzen, und Verordnung dieses ihres glorieusen Stamm-Vaters. Ueberhaupt wird man auch von unserm Augustus an, bis in die Regierungs-Jahre der beyden letzten Allerdurchlauchtigsten Augusten, welche Königliche Cronen getragen haben, und noch tragen, soferne man sie nur als Churfürsten von Sachsen betrachtet, einen erstaunenden Fleiß dieser teutschen Regenten, und zwar fast für allen andern teutschen Fürsten, in Ansehung der Ausübung dieser grossen Regenten-Maxime erblicken, dabey aber doch immer sehen, daß Augu-

stus

falls der erste bey seinen Gesetzen und Absichten die ächtesten Grundsätze beständig erwählet, geliebet und angenommen, ja nicht nur angenommen, und alles darauf gebauet, sondern auch recht sorgfältig, bey seinen sehr ordentlichen, nüchtern, mäßigen, und weisen Leben, zur Beobachtung und zwar mit würklichen Nutzen seines Landes und seines Hauses gebracht habe. Ob und was aber in folgenden Zeiten daran gefehlet haben mag, und wovon solches hergekommen sey, das können wir hier nicht anführen, sondern müssen dem Leser in das Buch der Erfahrung besonderer Umstände dieser Regenten weisen. Einen Theil aber davon berühret doch der bekannte Runckel von Löwenstein in seinem Laboratorio Chymico III. CXLI. p. m. 606. ff. wie wohl mit groser Bescheidenheit und Zurückhaltung, als ein ehemaliger, bald nach Churfürst Augusts Zeiten, gewesener Churfächsischer Diener des Churfürsten Johann George II. Uns indessen halten viele Pflichten ab, davon auch nur das geringste anzuführen, weil es sonderlich gar nicht hieher gehöret.

§. 7.

Viel näher aber treten unserer Absicht die Anmerkungen von den vortrefflichen Geschäfften und Anstalten, in der eigenen Hoff- und Landes-Wirthschafft, in Policey- und eigentlichen Cammer- und Finanz-Sachen,

 folglich

folglich aber endlich von denen Ursachen des schon §. 3. berührten grossen Reichthums dieses Chur-Fürstens, wenn wir nur viel davon sagen, die Verordnungen und Anstalten, aber sonderlich stückweis anführen könten. Denn das ist unsere Sache allhier, die wir aber dennoch sehr abgekürzt und nur generalement berühren müssen. Unstreitig ist es demnach, daß dieser Regent 1) an sich selbst nebst seiner Gemahlin, nicht etwan nur in der Theorie, sondern in würklicher Ausübung nicht nur in grossen und allgemeinen, sondern auch in besondern und Particulier-Stücken einer klugen und gesegneten Fürsten-Wirthschafft, sowohl in Ansehung seines Hauses und Hofes, als auch der allgemeinen Landes-Wirthschafft, und der Policey-Sorgfalt, in dazu nöthigen Gesetzen und Anstalten, und endlich in Absicht auf die eigentl. Staats-Wirthschafft oder das Cammer- und Finanz-Wesen, ein recht ausnehmendes, und zu unsern Zeiten sehr rares Muster menschlicher Vollkommenheit in diesen Sachen gewesen. Alle Geschicht-Schreiber und Nachrichten selbiger Zeit stimmen damit überein, und wir haben schon vieles bisher berühret, welches dieses alles bereits darthun könnte; Im 3. und 4. §. haben wir auch schon die Haupt-Quellen und Objecte bemerket, womit dieser Fürst gewirthschafftet, die er zum Anfange gehabt, und welche hernach, jedoch rechtmäßig immer mehr vergrössert, verbessert, austräglicher vermehret worden.

worden. Will man aber mehr von dessen Policey-Gesetzen und Anstalten wie auch vom Reglements seiner Einnahme und Ausgabe u. s. f. aufsuchen, so können die grossen Werke Lunigs, der Codex Augusteus, und Haymens Schriften dazu dienen. Woferne aber bey den Geschäfften mit einen solchen Vermögen selbst die ächten Gesinnungen eines tugendhaftig und gottesfürchtigen Wirths und Regentens nicht zum Grunde gelegen hätten, als wovon im 5. und 6. §. gehandelt worden; und wann die ächte Art und Weise zu wirthschafften, ja die eigentliche Direction der Landes-Wirthschafft insgemein, nach ächten Grund-Sätzen und ihre immer mehrere Verbesserung nicht dazu gekommen wäre; So wissen wir, daß Privat-Wirthe, und auch grosse Fürsten, die viel grössere und reichhaltigere Fonds und Objecte ihrer Wirthschafft, Policey- und Cammer-Geschäffte gehabt haben, und noch haben, dennoch kein oder doch ein sehr geringes und sehr verstümmeltes, noch weniger aber ein überflüssiges grosses bereitestes Vermögen, nebst einen blühenden Lande ohne alle Schulden, Unordnung und Gewaltthätigkeit, folglich aber mit Recht und Gerechtigkeit gehabt, und hinterlassen haben; Es kann aber auch nicht anders seyn. Denn in einer vernünftigen Wirthschafft hängt alles zusammen, und es folgt eines aus dem andern, woferne der göttliche Seegen durch Gottesfurcht und Tugend dabey ist, und daher muß

aus einer solchen Wirthschafft natürlicher Weise, grosses bereitestes und gerechtes Vermögen und ausnehmender Reichthum erfolgen. Hier gilt also die alte philosophische Regel: Effectus bestatur de sua Causa; Diese aber erhellet aus jenen, und in solchen Fall hat man keinen zureichenden Grund, aus einen solchen auf fremde und außerordentliche Ursachen zu schlüssen. Unwissende ungläubige und ungesittete Leute denken nur anders, und erfahren was sie fürchten. Wann man dannenhero die schon oben bemeldte Schilderung unsers Sächsischen Salomons ansiehet, und die Handlung seines Fleisses, seiner Sorgfalt und Klugheit selbst erwäget, die natürlichen Folgen einer guten sorgfältigen Wirthschafft bedenket, so deucht uns, es sey gar kein Wunder, wenn man ihn, als einen der reichsten Regenten eines mäßigen Landes gepriesen und endlich auch so sterben sehen; unerachtet er nicht karg, geizig, ungerecht, und gewaltthätig gewesen. Es sind aber unzählige und recht specielle Proben noch vorhanden, welche seine Einsichten und Einrichtung in seiner eigenen Hof- und Cammeral-Wirthschafft erweisen. Man schlage zum Exempel des Herrn von Mosers Hof-Recht auf, so wird man unter vielen andern damaligen Hof-Wirthschaffts-Anstalten der damaligen Höfe, auch verschiedene einzelne und artige Anmerkungen von der Hauß- und Hof-Wirthschafft dieses Fürsten, antreffen. In des Hrn. D. Schrebers Abhandlung von

Cammer-

Cammer-Gütern, kann man unter den Beylagen auch a) eine Cammer-Raths- und Stallmeisters-Bestallung dieses Herrn und eine b) genaue Pacht-Verschreibung sub. lit. G. eben desselben lesen, u. seine genaue und kluge Einrichtung in seiner Wirtschafft erkennen lernen. Wer auch bedenket, wie er sich alle mögliche und von der Gottesfurcht Vernunft und Tugend geleitete Mühe gegeben, und gearbeitet, um sich und sein Haus, ja für seine Nachkommen, Land und Leute und mehr Güter zu erlangen, zu erhalten, und klüglich anzuwenden, solcher gestalt aber mittelst fürtrefflicher Privat- und Staats-Wirthschafft, wie auch recht besorgte Landes-Wirthschafft und vortrefflicher Besserung der Wirthschafft seiner Unterthanen, ein so grosses bereitestes und nicht nur zulängliches, sondern auch für die Nachkommen erspriesliches und überflüßiges Vermögen, oder einen so grossen Schatz, bey so vielen wichtigen und beständigen, sowohl ordentlichen, als außerordentlichen Ausgaben, gesammlet und erhalten, seine Unterthanen aber doch deswegen nicht beschweret, und endlich so glückselig gestorben sey: Der wird es gar nicht, als was fremdes und außerordentliches, außer nur in Vergleichung anderer vieler damaligen Fürstl. Wirthe, ansehen, welche dazumal, nicht so wirthschaffteten, und regiereten. Das ist aber auch einer der wichtigsten Gründe, warum wir gar nicht begreifen, warum man auf die Gedanken von dem vermeinten außerordentlichen

lichen Mitteln viel Geld zu erlangen und dadurch reich zu werden, zu seiner und nach seiner Zeit gefallen sey, ihm, nämlich den unmittelbaren und mittelbaren Gebrauch der Alchymie mittelst eines Davids und Jacobs Beutherus, eines Schwertzers und anderer Alchymisten, schuld zu geben, dergleichen doch würklich diese eigentliche von vielen so genannte göttliche Kunst, und der dadurch erlangte und so genannte Stein der Weisen ist.

§. 8.

Wann wir jedoch unsere Verwunderung nunmehro 2.) darüber bezeigen, so reden wir hier von einem ihm schuld gegebenen Gebrauch einer gewissen Kunst, aus Quecksilber, Bley, Eisen, nicht etwan nur Scheidungs- oder Vermehrungs- und Reinigungs-Weise, sondern durch eine würkliche Transmutation, oder vielmehr durch eine wunderbare und geheimnißvolle plötzliche Veredelung, oder wie es andere nennen, durch eine Meturation Gold und Silber, mittelst einer Materie, zu machen, welche man einen allgemeinen metallischen und activen Saamen, den Stein der Weisen nennet, und die Krafft haben soll, den in der Natur gewöhnlichen, langsamen und verborgenen, jedoch aber von diesen Künstlern erforschten Lauf der Natur, geschwinde und plötzlich zu endigen. Denn zufolge dieser Kunst nehmen ihre Freunde eine gewisse Scalam in der Erzeugung und des Wachsthums

thums des Goldes und Silbers in der Erde an, und versichern, wenn man diesen Stein der Weisen verfertigen könne, daß man aus unedelen Metallen plötzlich und in wenig Augenblicken Gold und Silber in grosser Menge machen könne. Wir verwundern uns über dieses Vorgeben, sagen wir, von dem Churfl. Augusto, womit man von seinen so offenbaren und ordentlichen Mitteln, ein reicher Fürst zu werden, abgehet und, auf so was ausserordentliches fället zumal doch, wider die Möglichkeit und Würklichkeit, gedachter eigentlichen alchymistischen Kunst, (denn von besondern Scheidungs- und Vermehrungs-Künsten, die auch viel Gold und Silber liefern können, reden wir nicht) sehr viel wichtiges von denen eingewendet wird, welche gewiß nicht immer dumme Esel sind, wie der von dieser sogenannten göttlichen Kunst auch betäubet scheinende Apothecker und Chymicus Kunckel von Löwenstein in seinem Laboratorio Chymico c. I. p. 564-568; diejenigen, so solches läugnen, so keck, als ein Ungelehrter, nennet; wenn, er unsern Augustum in folgenden mit Gewalt zu einem solchen Adeptum machen will. Gewiß Teichander und andere, welche in unsern Sammlungen im 1. Bande, dem letzten Stücke, und im 2ten Bande dem 2ten Stücke davon handeln, sind nebst D. Häusingen, *Putaneo* und andern keine dumme Esel, wenn sie grosse Zweifel, wo nicht völlig wider die Möglichkeit, dennoch gegen die Würklichkeit einer

einer solchen plötzlich würckenden Tinctur eines solchen fast übernatürlich kräfftigen Steins machen. Wir haben auch diese Zweifel noch nirgends recht gründlich beantwortet gefunden; ob es gleich scheinet, daß die Schwärmer in der Alchymie glauben, sie hätten solches mit solchen Schmähen und Schimpfen gethan; da sie doch vielmehr eben damit zu verrathen scheinen, daß sie nichts verständiges antworten können. Jedoch es wird im folgenden noch mehr davon gesagt werden, weil wir hier noch vorher von seinem Gebrauch eigentlicher und ordentlicher Mittel guter Wirthschafft noch mehr anführen müssen. Denn je gewisser diese ausgemacht sind, je glaubiger kann man solche Träume von ausserordentl. Mitteln ausnehmen, da kein einziger glaubwürdiger Zeuge, der solches würcklich gesehen hätte, auftritt, sondern nur lauter weitgesuchte Vermuthungen angegeben werden.

§. 9.

Denn es hat das Ansehen, daß 3.) diese Leute nach den damaligen sehr schlechten Begriffen von der Wirthschafft, von der Policey und dem Cammer-Wesen, und also sehr wenig von dem ordentlichen, rechtmäßigen und klugen Wegen eines Fürsten, reich zu werden, gewust, und fast eben so, wie einsmal der Römische Pöbel von einem sehr schleunig reich werdenden fleißigen Hauswirth und Ackermann dachte, geglaubet haben, es müßte Hexerey oder doch was außer-

ordent-

ordentliches davon schuld seyn. Wenigstens sollte man solches vermuthen; wenn man die Geschichte des Cameral-Wesens und der Gelehrsamkeit dieser Zeiten aufschlägt überhaupt aber erwägen antrifft, wie so schlecht die Natur-Kunde und Welt-Weisheit damals bey uns ausgesehen; wenn man die übertriebenen chymischen Principien eines Mönchs *Basilius*, eines *Paracelsus*, der 1541. erst starb, eines *Isaac Hollandus*, auf den Kanzel, so viel hielt, die alchymistische Schwärmereyen in Teutschland unter Kayser Maximilian I. und Kayser Rudolph II. am bis zum Ende des 16. Seculi erwäget, und so gar findet, daß auch ein großer Arzney-Gelehrter und Natur-Kündiger, so ein Lehrer dieser Wissenschafften zu Helmstädt, Dr. Jac. Horstius noch behauptet, in Schlesien einem Knaben, ein bis sofer güldener Zahn im Munde gewachsen und es sey möglich: Gewiß also wird man schwer solchen Urtheilen von des Churf. Augusti Reichthums- und Alchymisterey beyzufallen. Ueberdem stimmen alle Geschichte darinnen überein, und nichts anders erhellet auch aus allen gegebenen Nachrichten, ohn gedachten Kunckels c. l. in der Wahrheit selbst, wenn er unsern Augustum zum *Adeptus* und Goldmacher mit Gewalt machen will, als daß derselbe nebst seinem Fürstl. Hause, und Landes-Mutter, Anna, ein vortrefflicher und fleißiger, practischer, gottesfürchtiger und sorgfältiger Haus- Hof- Landes- und Staats-Wirth gewesen. Ein

immer-

immer nähr. Durch schöne Policey verbesserten Land, eine sehr achtsame Verwaltung seiner Cammer-Güter, eine wirthschaftliche Sparsamkeit in Ausgaben, immer neuer Anbau und neue so wohl unkünstliche, als künstliche Versuche, die Schätze der Erden zu erlangen, und solche wiederum nützlich anzuwenden, und zu nutzen, Sein immer offenes Herrn-Auge und die mühsame Aufmerksamkeit der Gemahlin, auf alles, so viel möglich, selbst acht zu geben, Seinen eigenen Acker- und Garten-Bau, sowohl, als Seiner Unterthanen Feld-Bau und Viehzucht zu verbessern, die aus Seinen erzgebürgischen Frey-Gruben erhaltenen Erze und Metalle durch sorgfältige chymische Scheidungs- Reinigungs- und Vermehrungs-Arbeiten reichhaltiger und ergiebiger zu machen, Gold und Silber daraus heraus zu bringen, sich darinnen geschickte Leute zu verschaffen und an sich zu ziehen, die grosse Alchymistische Grillen hatten; sonst aber wirklich die Chymie Scheid- und Vermehrungs-Kunst des Goldes und Silbers wohl verstunden, wie etwan der berühmte D. Becher war, und die auch solches würcklich gethan haben, machten und beisteuern und ihm folglich immer herausgebrachtes Gold und Silber lieferten; das waren Merkmale seiner und anderer vernünftigen Männer ihren Einsichten, die Alchymistischen Künste dieses Herrns überhaupt. Will man aber seine besondere wirthschaftliche Bemühungen im Kleinen, wie im Grossen noch besonders erläutert

tert haben; so beliebe der Leser nur noch beyläufig folgende wirthschafftliche Lebens-Art eines Fürstens zu bemerken, welche in allen Lebens-Beschreibungen von ihm vorkommt. Er pflantzte nehmlich deswegen z. E. bey aller Gelegenheit, selbst fruchtbare Bäume an, und führte immer zu dem Ende einen Sack voll Korn bey dem persöhnlichen Besuch seiner Cammer-Güter und Wirthschafften bey sich; deswegen ließ er seine vortrefflichen Landes- und Policey-Ordnungen auch die Unterthanen in ihren Wirthschafften unterrichten, und hielt sie zur Verbesserung ihrer Güter und Wirthschafft an; deswegen fing er an, die ersprießlichen Manufacturen und Fabriquen in Sachsen einzuführen und zu befördern. Man lese nur, was der fromme Gerber in seinem schönen Tractat, von den unerkannten Wohlthaten Gottes im Churfürstenthum Sachsen davon besonders und zwar von diesem Fürsten und seiner Gemahlinn aus Urkunden anführet, sonderlich aber das 1te C. in der 2ten Abtheilung p. 427-431. C. V. p. 473. und halte die Zeiten der in Sachsen entstandenen Manufacturen und Commercien zu den Zeiten der Regierung unsers I. Augusts, ingleichen des XXXVII. C. p. 1000 sq. so wird man noch mehr von dem allen, was wir behaupten, überzeuget werden, und finden, daß eigentlich von dieser Zeit an das Sächsische schöne Commercien-Wesen angefangen. Man merke aber noch ferner: deswegen hielt er die kost-

baresten Laboratoria in Dreßden und zu Freyberg; deswegen wendete er große Kosten auf andere ersprießliche Landes-Anstalten; deswegen hielt er das Cammer- und Finanz-Wesen so wichtig, daß dasjenige Collegium derer Bedienten, welche solches besorgten, ein Departement seines geheimen Raths, den Er auch am ersten gestifftet hat, seyn, und allezeit dem Hofe folgen muste, und das war die erste Fürstl. Cammer; Sein gröster Aufwand aber geschahe sonderlich auf solche geschickte Räthe, Leute und Bediente, die darinne etwas leisteten, dagegen war sein Aufwand auf überflüssige Hof- und Pracht-Bedienten nicht groß. Deswegen hatte seine Fürstliche Haus-Mutter ihre kluge und ersprißliche Arbeit in der Kinder-Zucht, ihre besondere und eine solche Aufsicht, und Direction, wie ehemals die Gemahlin der Fränckischen Kayser, sonderlich Carls des Großen, über die Hof-Wirthschafft, und besuchte ihr Hof-Vorwerk zu Ostra, wie auch andere, selbst in Person und zu Fuße sehr ofte. Denn damals ritten die Fürsten, die Fürstinnen aber giengen und liesen sich allenfalls nur tragen und das Geleite war geringe. An diesem Hofe hielt man nur anfänglich eine einzige Hof-Carosse. Diese Fürstin ordnete auch die Vieh-Mast, und Schlachtung für den Hof, und den Verkauf des Ueberflusses selbst an, theilte aber mit ihren eben so fleißigen Gemahl diese Fürstliche Haus- und Hof-Wirthschaffts-Geschäffte, und stund ihm

sittsam

sittsam und als eine exemplarische Matrone darinne bey. Sie legte auch für sich die grossen Gebäude und chymischen Oefen in Dreßden an, davon Runckel noch die Ueberbleibsel gesehen hat, wodurch ihr Fürst in seinem Laboratorio so viel gewann. Bey dem allen unterließ dieses vortreffliche Wirthschaffts-Paar auch keinesweges die Fürstliche Freygebig- und Wohlthätigkeit gegen die Dürftigen, Armen, Nothleidenden, Kranken, ihre treuen Diener und andere nicht, und erwarben sich durch Ihren so viel möglich fleißig und gottseligen Wandel den Segen des Höchsten. Das war geneigter Leser! glauben wir nochmals, die Alchymie dieser hohen Personen, dadurch sie zu so grossen Reichthum dieser Welt gelangeten, den sie doch nicht zur Pracht, zum Pomp, zu unnöthigen Kriegen und andern Eitelkeiten der eingebildeten Hoheit mancher damaligen und heutigen Fürsten anwendeten, und wieder unnützlich verschwendeten, sondern immer wieder zum Nutzen brachten; Wir wissen zwar die Folgen und Schlüsse, welche Runckel c. l. und andere Liebhaber der vermeinten göttlichen Kunst der Alchymie aus einigen Anmerkungen und Schriften eines geheimen Secretarii eines Beuthers, Schwertzers &c. und einiger Haus- und Hand-Bücher dieses Augustus selbst, aus einigen Beschreibungen, Memorialien, und Processen von Arbeiten und Meister-Stücken mit den Arsenic, Vitriol, und Antimonio auf Bley und Eisen,

und so fort, sollen seyn gemacht worden, um diesen glorwürdigen Fürsten vor einen Adeptus auszugeben, und seinen grossen Reichthum, wie dergleichen Kunst er auch von den König Salomon behaupten wollen: Allein solche Leute prahlen gemeiniglich viel mit grossen Leuten, die sie als Anbeter ihrer Kunst vorstellen, um desto eher Beyfall zu finden, und endlich kommt doch nichts, als ein hinkender Schluß heraus. Da wir aber den wahren natürlichen, dem göttlichen Willen gemäßen und ordentlichen Ursprung des Reichthums dieses Herrn, gezeiget haben; da wir aus der Geschichte den fleißigen und klugen Gebrauch der ordentlichen Mittel, oder der richtigen Art und Weise eines Fürstens, reich zu werden, nach allen Umständen dieses Herrn erwiesen haben, und endlich gar nicht vernünftig ist, ohne dringende Noth auf solche Auslagen bey diesen gottesfürchtigen Herrn, von dem Gebrauch so außerordentlicher Mittel zu verfallen, wenn er gleich viele Leute und Köpfe, die voll von alchymistischen Grillen und Aberglauben waren, um sich hatte, und sie zu seinen chymischen Versuchen und Arbeiten brauchte: So können wir diesem Vorgeben nicht beyfallen; Dieses aber thun wir um so vielmehr, da wir noch dazu sonnenklar beweisen könnten, daß Kunckel und andere ihre Schlüsse a baculo ad angulum gemacht haben, wenn wir uns wegen unserer Kürze, in die Zergliederung einlassen dürften. Es bewegen uns demnach alle diese

Sächelgen nicht, von unserer Meynung abzugehen, und die eigentliche Alchymie, wie wir sie oben §. 8. unterscheidend bestimmet haben, für denjenigen Fond anzusehen, wodurch dieser Regent ein so reicher Fürst geworden: Denn, was das übrige anbelanget, nämlich Erzte und Mineralien durch Scheidungs- Reinigungs und durch die auch nicht allen bekannten Vermehrungs-Künste in Ansehung des Goldes und Silbers, oder eines jeden andern geringen Metalls, z. E. da man Eisen zu Kupfer macht, oder durch andere particularia die Erzte viel nützlicher machen kann, anbetrifft; so unterstehen wir uns nicht, nach unserer, auch nur geringen Einsicht, zu läugnen, daß Churfürst August auch diese künstlichen Wirthschaffts-Geschäffte bey Gelegenheit seiner höflichen Ertz-Gruben, vermittelst wohlgelungener Versuchen und Arbeiten, nebst andern Wirthschaffts-Geschäfften, nicht gebrauchet habe, um ein reicher Fürst zu werden; wobey jedoch die immer mehrere Verbesserung und Bereicherung seines Landes das Haupt-Werk und der unerschöflichste Quell einer klugen Hand war. Wir haben deswegen auch in Ansehung der Fürstl. Geschäffte mehr, als einmal, in unsern Schriften die gegründete Regel empfohlen, daß es einem Fürsten vielmehr, als Privat-Personen anzurathen sey, auf solche nützliche chymische Arbeiten gemäßigte Geld-Summen, nächst seinen andern nützlichen Ausgaben, zu wenden, welche in zuverlässigere und sicht-

 barere

barere Haupt-Fonds seines bereitesten Vermögens zu stecken sind.

§. 10.

Indessen haben wir doch auch allezeit 4.) gegen die übertriebene Schwärmerey der eigentlichen Alchymisten, oder auch derer vielen Betrüger in diesen Sachen gewarnet, und geglaubt, ein Fürst thue nicht wohl, wenn er sich aus allerhand eiteln Trieben, durch solche Vorschläge und Projecte bezaubern und in das eigentliche vermeynte Goldmachen, welches wenigstens mit vielen Schwürigkeiten und Ungewißheiten verbunden ist, ziehen lasse. Es kann zwar auch gar wohl seyn, daß unser Durchlauchtigster Augustus, nach den schlechten Einsichten der damaligen Welt-Weisen und Natur-Kündiger, davon wir würklich seinen Leib-Medicum D. Luthern, einen Verwandten des sel. Gottes-Gelehrten D. Luthers nicht ausschliessen; dessen Rath er ebenfalls in diesen Unternehmen gefolget ist, allzusehr mit vergeblicher Hoffnung, da er selbst kein eigentlicher Gelehrter war, einnehmen lassen, deshalb aber zum öftern von denen einmal accreditirten alchymistischen, obwohl sonst guten Chymicis, entweder aus Boßheit, oder weil sie sich selbst mehr eingebildet, und betrogen hatten, aus Noth hintergangen sey. Kunckel selbst merket an, wie dieser Fürst einstmal geklaget, und schriftlich von Beuthern verlanget habe, ihm das Seinige wieder zu geben. Es kann

auch seyn, daß er manche Summe Geldes verschlendert, und auch bey entdeckter Boßheit zum Ernst greifen, und bisweilen hart verfahren müssen, dadurch aber in allerhand Gefahr gerathen sey. Man findet im Kunckel c. l. nebst der angestellten Untersuchung wider Beuthern eine, wiewohl sehr kurze Nachricht, von einen solchen Fall, daß man diesen Herrn damals durch einen Pistolen-Schuß in die Kutsche nach dem Leben getrachtet, und man sagt, es sey solches von solchen schlimmen Leuten angestellet gewesen. Wir wollen jedoch von diesen letzten Fall nichts gewisses behaupten. Aus dem allen aber folget doch auch nicht, daß er seinen Reichthum, sein vieles Gold und Silber, durch den Stein der Weisen, oder die eigentliche Alchymie, theils mit eigener, theils mit seiner Bedienten ihrer Arbeit erlanget habe, sondern es liese sich vielmehr auch daraus das Gegentheil folgern. Die besten Fürsten aber haben übrigens aus andern Gründen heimliche und meuchlerische Feinde, weil sie so wenig, als Gott selbsten, alle fleischliche Begierden der Menschen erfüllen, und ihnen ihrer Meynung nach recht thun können. Der geneigte Leser wird also aus diesen unsere geringe Meynung von obengedachter Frage erkennen. Wir könnten aber selbige gewiß noch viel gründlicher ausführen, ja sogar das Hauptwerk, so wir von diesen Fürsten jetzo, so ferne er ein Muster in denjenigen Geschäfften gewesen, davon die Sammlungen handeln, noch weiter ausführen. Allein alles

und

und sonderlich der Herr Verleger nöthiget uns zur Kürze: Wir schliessen also diese Vorrede: Wollte man auch etwas mehr von unserer Meynung wegen der eigentl. Alchymie zu lesen belieben, so wollen wir uns auf die VIII. Piece in XI. Stück unserer Sammlungen des I. Bandes, und in den 1ten Stücke des 2ten Bandes, aber auf die 2te Piece berufen.

§. 11.

Wir haben also nichts mehr hinzuzusetzen, als daß wir unsere Gönner und Freunde noch zuletzt gehorsamst und ergebenst ersuchen, mit ihrem Rath, ihrer Gewogenheit gegen den Verfasser und Herrn Verleger, mit ihren schönen Beyträgen und ihrer Beförderung dieses Buches, noch ferner fort zu fahren. Endlich aber bitten wir auch diejenigen Verfasser schöner Stücke, die sie etwan in einzeln Blättern schon zum Druck übergeben haben, zum Zweck eines solchen Buches, darinne eigenes und fremdes aufgesammlet wird, auch uns nicht zu mißgönnen, oder es übel auszulegen, wenn wir keine Gelegenheit haben, erst um ihre Erlaubniß anzuhalten; gleichwohl aber ihre schönen Anmerkungen desto mehr in diesem Buche verewigen, oder doch sein lange gemeinnützlicher zu machen, oder endlich unsere und unserer Freunde Erinnerungen dabey anzubringen suchen. Braunschweig, den 13. April 1760.

Der Verfasser
der Sammlungen.

Leipziger



Eingang
zum XV Bande
der Leipziger Sammlungen.



Ist es nicht, o höchstes und gütigstes Wesen! Deine unaussprechliche Gnade und Hülfe, daß wir auch dieses mal, mitten in der äußersten Trübsaal, die deine züchtigende Hand über uns und unser Vaterland in diesem Kriege kommen lassen, einen neuen Band unserer Sammlungen nöthiger und nützlicher Wahrheiten zur Erbau- und Besserung unserer Brüder, mit diesem 169ten Stück anfangen können, und daß du uns zu diesem Unterfangen abermal Muth und Vertrauen genug schenkest? Ja, ja, es ist deine Gnade und auf dein Erbamen hoffen wir! Wir wollen daher auf diesen deinen Namen alles wagen und deine Hülfe in Gedult und Stille erwarten: Du wirst auch so viel Seegen darauf legen, als es dir gefällig und die Menschen anzunehmen und davon zu genüßen fähig

fähig sind! Wir bitten dich nur um deinen Beystand darinne, daß du uns für unnützem und eitelm dir mißfälligem Zeuge bewahrest!

Dieses sind die Gedanken und Wünsche unsers Herzens, Geehrter und Geneigter Leser, bey dem Anfang dieses 1sten Stücks des neuen Bandes. Wir haben nichts mehr dabey zu erinnern, als daß wir nur noch sogleich, ehe es vergessen wird, von dem letzten Stück des vorigen Bandes bemerken; Es mögten einige Druckfehler in der Vorrede desselben und auch in denen 3 Piecen des Inhalts im letzten Stücke eingeschlichen seyn, welche der geneigte Leser nicht auf die Rechnung des Verfassers zu setzen belieben wolle. Wir können sie aber nicht alle besonders verbessern und sie werden auch leicht ohne uns von dem Leser im Lesen geändert werden können. Jedoch führen wir nur aus der Vorrede zwey der wichtigsten an und setzen das rechte Wort hier her.

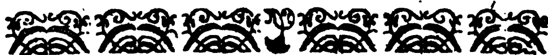
Auf der LXIV. Seite hat man in der 24 Zeile Lutterhob, gedruckt; es soll aber, wie der Context zeigt: Lutterloh, heißen.

Auf der LXX. Seite stehet in der 17 Zeile: *Attentationibus*, es muß aber *Assematationibus*, heißen.

Uebrigens haben wir trifftige Ursachen, warum wir in diesem ersten Stück dieses Bandes fast lauter Policeysachen vorlegen; künftig aber werden auch andere folgen. Wir empfehlen uns hiermit, dem geehrten und geneigten Leser. Geschrieben den 17 Dec. 1759.

D. V.

I. Nach-



I.

Nachricht von der Erfurtischen großen Heyraths- und Sterbe-Societät.

Die Beschreibung dieser sonst nicht unbekanten Sache überhaupt, ist bereits in vielen Schriften zu finden und der seel. Marperger hat davon nach seinen damaligen Einsichten, in dem Tractat von dem Montibus pietatis schon gehandelt. Diese Nachrichten aber von einer solchen gewisser maßen an sich nützlichen Art, gewisser Hülfs- und Beystands-Anstalten, die das Policeywesen entweder selbst macht oder doch befördert, sind uns abschriftlich aus den Erfurtischen Sammlungen, welches Buch sonst viel nützliches und lehrreiches in sich hält, zugeschicket, von einem andern Freund aber mit einen Schreiben begleitet worden, worinne diese Erfurtische Anstalt aus einem etwas andern Gesichtspunkt betrachtet und beurtheilet wird; sonderlich, da es dabey auf diejenigen Personen ankommt, die sich darinne einlassen wollen und also fragen möchten: Ob die Einrichtung für sie nützlich und sicher sey?

Wir wollen aber zuvor die Erfurtischen Nachrichten davon selbst vorausschicken, davon die erste

sub A.

schon im Anfang dieses Jahres (1759.) vermuthlich nur als der vorläufige Entwurf in gedachten Sammlungen auftrat, die andere aber

sub B.

hernach im October dieses Jahres, als die völlige und von der höchsten Landesherrschaft genehmigte Einrichtung, bekant gemacht wurde, und also zeiget, wie diese Societät nunmehro würklich daselbst aufgerichtet sey. In den folgenden Stücken hingegen, wollen wir das eingesendete und davon handelnde Sendschreiben unsers unbekanten Freundes diesen Nachrichten folgen lassen.

A.

Die erste Nachricht von der Erfurtischen großen Heyraths-Societät.

I.

Diese Societät bestehet aus 300 ledigen Personen, welche noch nicht 45 Jahr zurück geleget haben, müssen aber wenigstens 6 Jahr alt seyn, auch werden Wittber und Wittben mit eingeschrieben. Bey der Inscription zahlet ein jedes pro accessu 8 gr. und 16 gr. ad Cassam; die Expectanten aber 8 gr. wovor sie einen gedruckten Schein erhalten, mit dem Societätssiegel besiegelt, und vom Rechnungsführer unterschrieben. Bey würklich erfolgter Reception aber bezahlen sie 16 gr. ad Cassam, und 4 gr. pro inscri-

inscriptione, wovor sie ein Büchlein empfangen mit dem Societätssiegel besiegelt und vom Rechnungsführer beschrieben, worinnen Articuli, Nahmen und Expectanten befindlich.

II.

Jedes Mitglied zahlet jährlich 16 gr. ad Cassam, also quartaliter 4 gr. Welches also unter einem Quartal heyrathet oder stirbet, demselben werden die übrigen Quartale auf das Jahr abgezogen.

III.

Wenn ein Mitglied heyrathet oder stirbet, erleget jedes in guter gangbarer Münze zu der

1	bis	10	Aussteuer	=	=	4.	gl.	=
11	=	20	=	=	=	5	=	4 pf.
21	=	30	=	=	=	6	=	=
31	=	40	=	=	=	8	=	=
41	=	50	=	=	=	10	=	=
51	=	60	=	=	=	12	=	=
61	=	70	=	=	=	14	=	=
71	=	80	=	=	=	16	=	=
81	=	90	=	=	=	18	=	=
91	=	100	=	=	=	20	=	=
101	=	110	=	=	=	22	=	=
111	=	120	=	=	1	rthl.	=	=
121	=	130	=	=	1	2	=	=
131	=	140	=	=	1	4	=	=
141	=	145	=	=	1	6	=	=
146	=	150	=	=	1	8	=	=

IV.

Da nun der Anfang den 1 Februar. dieses 1759sten Jahres g. G. bestimmet worden; also erhält derjenige, oder resp. dessen Erben am Trauungs- oder Begräbnißtage, (wenn anders die Collection bewürket werden kann), daß nachgesetzte Quantum solchergestalt; daß, wenn einer vom 1ten bis 10ten Beytrag gethan, werden ihm, oder resp. dessen Erben bezahlt 50 rthl.

von	11	bis	20	=	=	=	66	16	gl.
	21	=	30	=	=	=	75	=	=
	31	=	40	=	=	=	100	=	=
	41	=	50	=	=	=	125	=	=
	51	=	60	=	=	=	150	=	=
	61	=	70	=	=	=	175	=	=
	71	=	80	=	=	=	200	=	=
	81	=	90	=	=	=	225	=	=
	91	=	100	=	=	=	250	=	=
	101	=	110	=	=	=	275	=	=
	111	=	120	=	=	=	300	=	=
	121	=	130	=	=	=	325	=	=
	131	=	140	=	=	=	350	=	=
	141	=	145	=	=	=	375	=	=
	146	=	150	=	=	=	400	=	=

welches das höchste Quantum ist, so ein Mitglied bey dieser Gesellschaft erhalten kann. Von jeder Aussteuer werden zu Bestreitung derer Unkosten 6 Reichsthaler abgezogen, ingleichen die noch nicht gethanen Beyträge in derjenigen Classe, worinnen eine Person ausgesteuret wird.

V.

Weiln es aber billig ist, da ein jeder bey dieser Gesellschaft einen so ungemeinen grossen Nutzen ziehet, daß auch davon etwas zum Besten des Armuths abgegeben werde; so soll allemal der 20te Beytrag a 4gr. welches 50 Reichsthaler beträgt, allhier in Erfurth darzu angewendet, besagte 4 gr. aber denen Mitgliedern jedesmal als ein ordentlicher Beytrag zugerechnet werden.

VI.

Wenn nun aber ein Mitglied 150 Beyträge gethan und nicht geheyrathet hätte, gehet es ab, und thut weiter keine Beyträge, zahlet auch keine Quartal-Gelder mehr, dargegen aber erhält es einen Versicherungsschein auf 400 Reichsthaler, welche ihm auf eine bestimmte Zeit bezahlet werden sollen, und zwar solchergestalt: daß diejenigen Mitglieder, welche 150 Beyträge gethan haben, verlooset, und so nach der Verloosung alle 14 Tage eine Person ausgesteuret werden soll. Indessen weiln es geschehen kann, daß vermöge der Verloosung, die letzten dieser Mitglieder, es sey denn, daß sie inzwischen heyratheten, als in welchem Fall sie ihre Aussteuer so gleich vor andern zu empfangen haben, vielleicht nach einem Jahre erst ihre 400 Reichsthaler haben können, so ist man des Vorhabens denenjenigen Mitgliedern, die länger

als ein Jahr auf dem Empfang ihrer Gebühr warten müssen, von der Summe ihres gethanen Beytrags einsweilen von denen ad Cassam gekommenen Geldern, als zu welchem Ende solche vornemlich gesammelt werden, ein mäßiges Interesse biß zu sothanen Empfang bezahlen zu lassen. Weil aber solches nach dem Vermögen der Cassa eingerichtet werden muß, so soll dasselbe nach geschehener Verloosung von denen Herren Directoribus mit Zuziehung derer Commissarien determiniret und bekannt gemacht werden. Die übrigen Mitglieder, die nach gedachter Verloosung ihre 150 Beyträge bezahlt, folgen den Verlooseten in der Ordnung, wie sie solche Beyträge gethan haben.

VII.

Die Heyrathsfälle müssen aber allemal 14 Tage zuvor, die Sterbefälle aber sogleich bey dem Rechnungsführer angezeiget, und dabey ein von ihrer Kirche ausgestellter Todenschein, nach geschehener Trauung aber der Copulationsschein, eingeschickt werden. (Auch sollen solche Personen, welche in ein Kloster sich begeben und Profeß thun, das nemliche Quantum erhalten, gleich als wenn sie geheyrathet), damit die Beyträge dazu colligiret, und wenn es möglich, noch auf den Tag ihrer Einkleidung, Hochzeit, oder Begräbniß geliefert werden können, worüber allemal der Rechnungsführer quittiret werden muß, welche Quittungen alljährlich benebst der Jahres-

resrechnung, wie stark die Einnahme der Cassa sey, denen Mitgliedern auf Verlangen angezeiget, bey der Verloosung und neuem Druck des Büchleins aber beygedruckt werden soll.

VIII.

Die Beyträge müssen aber jedesmal dem in Büchlein angezeigten Collector, gegen einen gedruckten und vom Rechnungsführer unterschriebenen Schein, worauf die Nummern und Namen dessen, vor welchen die Collection geschiehet, ohne Aufschub baar erleget werden. Die Auswärtigen, oder welche verreisen, können aber auf einige folgende pränumeriren, und empfangen bey erfolgter Aussteuer die gedruckten Scheine darüber. Wiedrigenfalls aber, wenn einer saumseelig in der Bezahlung seyn wird, soll derselbe ipso facto präcludiret werden, und sich keines Anspruchs jemalen zu erfreuen haben; an dessen Stelle rücket der nächste Expectante.

IX.

Wenn eines derer Glieder Profeß thut, heyrathet, oder verstirbet, haben die Anverwandten wegen der Besetzung der vacanten Stelle den Vorzug, wenn solche anders Societäts-fähig sind, jedoch muß die Anzeige auch 14 Tage vor dem Hochzeit- oder noch vor dem Begräbnißtage geschehen, sonst aber rücket der nächste Expectante an des Abgegangenen Stelle.

X.

Welches Mitglied eines groben Verbrechens schuldig wird, soll von der Societät excludiret werden, die Beyträge aber von dem nächsten Expectanten, welcher an dessen Stelle treten soll, wieder erstattet bekommen.

XI.

Wenn auch jemand die Beyträge vor ein oder das andere gethan hat, welches jedoch mit Vorwissen des Rechnungsführers geschehen muß, so sollen ihm solche von demselben bey erfolgter Aussteuer inne behalten, und demselben zugestellet werden. Und so auch jemand gegen Versetzung des Büchleins und seiner Scheine einem aus dem Mittel der Societät etwas erborgen würde, dieses soll ebenfalls bey erfolgter Aussteuer inne behalten, und dem Creditori zugestellet werden.

XII.

So haben denn auch Eltern oder Vormünder, wenn sie die Beyträge vor ihre Kinder oder Mündel gethan, freye Hand, und können sich solche keines Anspruchs erfreuen; es müsten denn Kinder oder Unmündige aus eignen Mitteln, jedoch letztere mit Wohllöbl. Vormundschaftlicher Erlaubniß, eingeschrieben worden seyn, denn bleibt ihnen die Aussteuer eigen, ohne jemandes Anspruch.

XIII.

XIII.

Die Societätsangelegenheiten besorgen zwey darzu erbethene Herren Räthe, zwey Herren Commissarien, zwey Rechnungsführer und Collectores. Die Cassa aber haben die beyden Herrn Commissarii und der Rechnungsführer in Erfurth unter dreyfachem Beschluß in ihrer Verwahrung.

XIV.

Ohne Vorwissen sämmtlicher Mitglieder darf nichts abgeändert oder hinzugethan werden, wohl aber haben die Herrn Directores die etwan vorfallenden Differentien zu entscheiden.

XV.

Es soll auch niemalen Arrest auf die Aussteuergelder angeleget werden können, welches eine gnädige Obrigkeit ratihabiren wird.

Die
Societäts - Angelegenheiten
besorgen die darzu erbethenen Herrn Directores

S. T.

Herr Regierungsrath v. Gudenus,

und S. T.

Herr Cammerrath Spönla,
und Commissarii,

Herr

Herr Doctor Brüheim.

Herr Gerichtsactuar Spönla.

Der Rechnungsführer in Erfurth,

Heinrich Ernst Holländer.

In Gotha,

Johann Christian Dietrich.

Der Collecteur in Erfurth,

Johann Michael Zolling.

In Gotha,

Heinrich Valentin Frey.

B.

Die zweyte Nachricht samt der gnädigsten Bestätigung dieser Societät.

Nachdem Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz unser gnädigster Churfürst und Herr

auf unterthänigstes Ansuchen die allhier in Erfurth errichtete große Heyraths- und Sterbe-Societät zu bestätigen und zu privilegiren, auch die dieserwegen unterthänigst überreichte Societätsartikul zu confirmiren, und zu dem Ende nachstehendes Rescript.

Johann Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Maynz, des heiligen Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürst, Bischoff zu Worms.

Würdig,

Würdig, Wohlgebohrne, auch Ehrsame und Hochgelahrte, Liebe, Andächtiger, und „Getreue. Wir communiciren euch, was die „daselbstige Commertiendeputation bey Uns ge„horsamst vorgestellet: Nachdem Wir nun kein „Bedenken haben denen Supplicanten in ihrem „unterthänigsten Gesuch zu willfahren, und Un„sere Protection angedeihen zu lassen; So ohn„verhalten Wir euch solches zu dem Ende gnä„digst, damit das erforderliche auf der dasigen „Regierungskanzley ausgefertiget, und der ge„dachten Commertiendeputation davon die ohn„verweilte Nachricht ertheilet werde, wormit „Wir euch zu Gnaden wohlgewogen verbleiben.„

Friedrich Carl,

Churfürst.

an Höchst Dero hiesige hochlöbl. Regierung zu erlassen, gnädigst geruhet, von Hochgedachter hochlöblichen Regierung demnächst folgende Confirmation:

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn JOHANN FRIEDRICH CARL, des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischoffen, des heiligen Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürsten, auch Bischoffen,

und

und Fürsten des Hochstiffts und Fürstenthums Worms, unsers gnädigsten Churfürsten, und Herrn,

Wir Sr. Churfürstl. Gnaden anhero verordnete Stadthalter und Regierungs„räthe, fügen hiermit, männiglich zu wissen, was„maßen an Sr. Churfürstl. Gnaden sich die In„teressenten der neu errichteten so genannten Er„furtischen grossen Heyraths- und Sterbe-Socie„tät unterthänigst supplicando gewendet, und „gebeten haben, daß Höchst Ihroselben solche „Societät als eine dem gemeinen Wesen zu be„sonderm Vortheil und Nutzen gereichende Ver„gesellschaftigung in Dero gnädigste Protection „zu nehmen, die dieserwegen mit überreichte „Societätsartikul nach ihrem vollen Inhalt zu „confirmiren, und zur Direction dieses Societäts„Geschäftes vorgeschlagenen Räthe, Herrn Re„gierungsrath von Gudenus und Herrn Cammer„rath Spönla, wie auch die ernannte Commissa„rios subdirigentes, den Doctorem Brüheim, und „Provincial-Gerichtsactuarium Spönla, zu be„stätigen gnädigst geruhen mögten. Nachdem nun „Ihro Churfürstl. Gnaden aus höchsten Hulden „sothanen unterthänigsten Gesuch gnädigst deferi„ret, und Uns die dieserhalben erforderliche Aus„fertigung demandiret: Als confirmiren und be„stätigen im Namen Sr. Hochfürstl. Gnaden „unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, Wir

hier-

„hiermit diese neue errichtete Heyraths- und „Sterbe-Societät, und die dieserwegen über„reichte Articul sowohl als auch die obbenannte „Directores und Commissarios, und gleichwie „Wir derselben nicht nur allen Schutz angedey„hen lassen wollen; Also werden Wir auch nicht „gestatten, daß andere dergleichen Societäten „zum Nachtheil und Schmälerung der gegen„wärtigen, in Zukunft angeleget werden dürfen. „Urkundlich ist gegenwärtiges Decretum unter „Beydruckung des Churfürstl. Regirungs-In„siegels ausgefertiget werden. So geschehen, „Erfurth den 18ten Apr. 1759.

(L. S.)

in fidem
Wolfgang Balthasar Hünold,
Regierungs-Canzel.

ertheilet worden. Als wird solches alles nunmehro dem Publico bekannt gemacht, und denen sämtlichen Societätsmitgliedern in Abdruck hierdurch mitgetheilet. Erfurth den 1 Oct. 1759.

Die

Societäts-Angelegenheiten.

besorgen die darzu gnädigst ernennte Herrn Directores,

S. T.

Herr Regierungsrath von Gudenus,

und

und S. T.

Herr Cammerrath Spönla.

und Commissarii,

Herr Doctor Brüheim.

Herr Gerichtsactuarius Spönla.

Der Rechnungsführer in Erfurth

Heinrich Ernst Holländer,

In Gotha

Johann Christian Dietrich.

Der Collector in Erfurth

Johann Michael Zolling

in Gotha

Heinrich Valentin Frey.

ARTICVLI,

Die bey der verneuerten Einrichtung der Erfurtischen grossen Heyraths-Societät zu beobachten seyn werden.

I.

Diese Societät bestehet aus 300 ledigen Personen, welche noch nicht das 45ste Jahr zurück geleget haben, müssen aber wenigstens 6 Jahr alt seyn, auch werden Wittber, und Wittben mit eingeschrieben. Bey der Inscription zahlet ein jedes pro Accessu 8 gr. und

16 gr.

16 gr. ad Cassam; Die Expectanten aber 8 gl., wofür sie einen gedruckten Schein erhalten mit dem Societätssiegel besiegelt, und vom Rechnungsführer unterschrieben. Bey würklich erfolgter Reception aber bezahlen sie 16 gr. ad Cassam, und 4 gr. pro Inscriptione, wofür sie ein Büchlein empfangen mit dem Societätssiegel besiegelt, und vom Rechnungsführer beschrieben, worinnen Articuli, Namen und Expectanten befindlich.

II.

Zu jeder Aussteuer werden 1 rthl. 8 gr. gezahlet.

III.

Wer heyrathet oder verstirbet, empfängt vom

1ten	bis	15ten	Beytrag		50	Thlr.
16ten	=	30ten	=	=	75	=
31	=	45	=	=	100	=
46	=	60	=	=	125	=
61	=	75	=	=	150	=
76	=	90	=	=	175	=
91	=	105	=	=	200	=
106	=	120	=	=	225	=
121	=	135	=	=	250	=
136	=	150	=	=	300	=

welches das höchste Quantum ist, so ein Mitglied bey dieser Gesellschaft erhalten kan. Die noch nicht gethanen Beyträge, werden in derjenigen Classe, worinnen eine Person ausgesteu-

ret wird, abgezogen, dagegen die bishe
Bestreitung der Kosten von jeder Auss
inne behaltene 6 rthl. künftighin aus der C
bestritten werden; desgleichen soll das gew
liche mit vor das Armuth daraus gegeben,
die bisher eingeführten Quartalgelder zessi

IV.

Wenn nun aber ein Mitglied, 150 Beyträ
gethan, und nicht geheyrathet hätte, gehet
ab, und thut weiter keine Beyträge, dageg
aber erhält es einen Schein über seine gethan
Beyträge, dergestalt, daß von denen Verlose
ten von 8 Tagen zu 8 Tagen einer seine Be
friedigung erhält, es sey denn, daß er inzwi
schen heyrathe oder stürbe, in welchem Fall er
das Seinige vor andern zu empfangen hat.
Die übrigen Mitglieder, die nach gedachter Ver
losung ihre 150 Beyträge bezahlet, folgen de
nen Verloseten in der Ordnung, wie sie solche
Beyträge gethan haben.

V.

Die Heyrathsfälle müssen jedesmal 14 Tage
zuvor, die Sterbefälle aber sogleich bey dem
Rechnungsführer angezeiget, und dabey ein von
ihrer Kirche ausgestellter Todtenschein, nach
geschehener Trauung aber der Copulationsschein
eingeschicket werden, (auch sollen solche Perso
nen, welche in ein Kloster sich begeben und

Profeß

Profeß thun, das nemliche Quantum erhalten, gleich als wenn sie geheyrathet) damit die Beyträge, so bald es möglich dazu colligiret werden können, worüber allemal der Rechnungsführer quittiret werden muß.

VI.

Die Beyträge müssen aber jedesmal dem im Büchlein angezeigten Collecteur gegen einen gedruckten und vom Rechnungsführer unterschriebenen Schein, worauf die Nummern und Namen dessen, vor welchen die Collection geschiehet, ohne Aufschub baar erleget werden. Die Auswärtigen, oder welche verreisen, können aber auf einige folgende pränumeriren, und empfangen bey erfolgter Außsteuer die gedruckten Scheine darüber. Widrigenfalls aber, wenn einer saumselig in der Bezahlung seyn wird, soll derselbe ipso facto præcludiret werden, und sich keines Anspruchs jemalen zu erfreuen haben; an dessen Stelle rücket der nächste Expectante.

VII.

Wenn eines derer Glieder Profeß thut, heyrathet oder stirbet, haben die Anverwandten, wenn solche anders Societäts fähig sind, wegen Besetzung der vacanten Stelle den Vorzug; jedoch muß die Anzeige auch 14 Tage vor dem Hochzeit- oder noch vor dem Begräbnistage

geschehen, sonsten aber rücket der nächst pectante än des Abgegangenen Stelle.

VIII.

Wenn auch jemand die Beyträge vor oder das andere gethan hat, welches je unter Vorzeigung des errichteten Contracts dessen Einrichtung, als an welcher die So tät weiter keinen Antheil nimt, geschehen m so sollen gegen Beybringung einer so wohl v dem der die Aussteuer gethan, als der eing schrieben worden, ausgestellten Quittung, dem das Seinige verabfolget werden, und auch, jemand gegen Versetzung des Büch leins und seiner Scheine einem aus dem Mi tel der Societät etwas darleihen würde, s soll solches ebenfalls nach geschehener zeitigen Anzeige bey dem Rechnungsführer bey erfolgen der Aussteuer inne behalten und dem Creditor zugestellet werden.

IX.

So haben denn auch Eltern oder Vormünder, wenn sie die Beyträge vor ihre Kinder oder Mündel gethan freye Hand, und sollen sich solche keines Anspruchs erfreuen; es müsten denn Kinder oder Unmündige aus eigenen Mitteln, jedoch letztere mit Hoch- und Wohllöbl. Vormundschaftlicher Erlaubniß, eingeschrieben und ausgesteuert worden seyn, dann bleibet

ihnen

ihnen die Aussteure völlig eigen, ohne jemandes Anspruch.

X.

Die Societätsangelegenheiten besorgen zwey dazu erbethene Herren Räthe, zwey Herren Commissarien, zwey Rechnungsführer und Collectores. Die Cassa aber haben die beyden Herren Commissarien und der Rechnungsführer in Erfurth unter dreyfachen Beschluß in ihrer Verwahrung.

XI.

Diejenigen absolvirten Mitglieder, welche nach der Verlosung ohne geheyrathet ihre Aussteuer empfangen haben, sollen, wenn sie es verlangen, wiederum unter die Zahl derer würklichen Glieder vorzüglich vor denen Expectanten aufgenommen werden.

XII.

Es soll auch niemalen Arrest auf die Aussteuergelder angeleget werden können, welches eine gnädige Obrigkeit ratihabiren wird.

Das Beurtheilungsschreiben von dieser Societät folgt künftig.

II.

Vorbericht von einer auf die beste Abhandlung vom Graßbau 50 rthl. hoch gesetzter Premie und das Avertissement davon.

Um gewisse gemein nützliche und ersprieß Absichten zu erlangen, oder auch die be Mittel, die auf Erkäntniß, Kunst Geschicklichkeit der Menschen ankommen, andere zu diesen Absichten zu erfinden und z Gebrauch bekant zu machen, geschickte Leute al dazu zu bewegen, dazu sind die zwey Haupttrie federn der menschlichen Gemüther, nemlich die Furcht, 2) die Hoffnung vorhanden, und ma suchet entweder alle beyde oder nur eine davo auf mancherley Weise und in verschiedener Ge stalt, in ausnehmende Bewegung und Würkung zu setzen. Das ist ein so alter Erfahrungs satz, der zugleich in der menschlichen Natur seinen zureichenden Grund hat, daß man dessen glücklichen Gebrauch aus den göttlichen und menschlichen Zucht- und Verbesserungsgesetzen und Anstalten vom Anfang der Welt her erweisen kan. Insonderheit aber ist es eine ausgemachte Sache, daß die Absichten eines sorgfältigen Policeywesens, durch Gesetze und Anstalten, die auf diesen Grundsatz beruhen, erlanget werden, welche es entweder selbst vorschreibt und macht, oder doch, wenn es nur gesetzmäßige und würkliche Anstalten der Unterworfenen selbst sind, alsdenn befördert und beschützet, d. i. einsichtige, redliche und vermögende Menschenfreunde und Patrioten solche selbst willkührlich und liebreich unter dem Schutz des Policeywesens machen läßt. In unserm geliebten Vaterlande finden sich nun zwar auch viele

solche

solche so wohl öffentliche als Privatanstalten, von langen Zeiten her; allein man muß doch bekennen, daß es bey uns Teutschen viel mehr, als anderswo z. E. in Frankreich, in Engelland, an solchen fehle, welche besonders die Hofnung der Menschen zu erwecken und auf angenehme Weise zu reitzen dienen, Geschicklichkeit und Fleiß auf solche gemeinnützliche Dinge ausnehmend zu wenden, und dadurch die allgemeine Wohlfarth der Länder oder ganzer Communen zu befördern. Eine Art solcher Dinge machen bekantermaßen die immer bessere Veranstaltung und der Flor aller Land- und Stadtwirthschaftlichen Geschäfte, entweder an sich, oder doch die Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, entweder aller insgemein, oder dieses und jenen wichtigen Geschäfts insonderheit aus: Man findet aber fast in keiner Art bey uns wenigere Anstalten, die sich auf die gedachte angenehme und schmeichelnde Hofnung gründen, welche entweder von der Policey selbst oder von wahren und vermögenden Menschenfreunden gemacht wären, als in dieser, welche auf den immer blühendern Zustand der Wirthschaftsgeschäfte bey uns insgemein zielen. Unsere Wirthschaft in alten Zeiten ist zwar durch Straf- und Furcht erweckende Gesetze und Anstalten vom Policeywesen, z. E. bey dem Ackerbau und der Viehzucht, zu verbessern gesuchet worden; sie ist aber dem unerachtet wegen der Unwissenheit, der Irrthümer, und anderer Hindernisse nicht nur unverbessert geblieben,

blieben, sondern auch immer mehr verfallen, und man wird finden, daß es theils an dem schönen Mittel eines gegründeten und deutlichen Unterrichts gefehlet, theils aber die Ausübung aus Trägheit und Fahrläßigkeit nachgeblieben, weil so wohl, das erste, als andere Mittel, ihren Zustand immer mehr zu verbessern gemangelt hat. Unsere Zeiten werden nur nach und nach in Ansehung des Unterrichtes viel glücklicher, nachdem die Wirthschaftskunst, so viel den Unterricht darinne betrifft, viel deutlicher, gründlicher und häufiger veranstaltet worden. Allein die Reitzungen zu der immer bessern Ausübung z. E. zu ausnehmenden schönen Ackerbau, zur Viehzucht, zum Graß- und Futterbau ꝛc. in so ferne sie durch die Hofnung auf allerhand Vortheile und Belohnung, geschehen, sind doch noch immer noch bey uns sehr selten und unsere Nachbarn die Schweden haben uns, sonderlich so viel die Ausübung der Verbesserung des Ackerbaues und anderer Wirthschaftsgeschäfte betrifft, in den neuern Zeiten übertroffen und beschämet. Wir haben dannenhero offt nachgedacht, was doch wohl die Ursache dieses Mangels in unserm erleuchteten Teutschlande seyn möchte. Die großen und immer steigenden Ausgaben der öffentlichen Cassen, und also auch des Policeywesens, möchten zwar, sonderlich bey den vielen Kriegen der teutschen Länder, die viel häufiger entstehen, und da doch nicht so große Einkünfte durch die noch ganz mäßigen Com-

mercien

mercien unserer Länder, darinne uns Engelland übertrifft, zuflüssen, etwas thun, daß wir die Hofnung nicht mit so großen und reichen Geldpremien schmeicheln und reizen können, welche solchen Wirthen, die in denen Wirthschaftsgeschäften nach verschiedenen Gründen etwas vortreffliches in der Ausübung leisten, vorgeleget und versprochen werden können: Allein dieser öffentliche Geldüberfluß drückt doch auch andere Staaten, ob wohl aus andern Ursachen, und sie lassen es doch nicht an Premien und solchen Reizungen der angenehmen Hofnung fehlen; zu geschweigen, daß man auch Premien in andern Arten des Nutzens und der Vortheile setzen könte, welche eben keine große und empfindliche Geldsummen und würkliche Zahlungen der öffentlichen Cassen erfodern. Ueberdem aber hat man auch allerhand Shemata, wodurch dieses Reizungsmittel auf viele und nicht auf die Cassen fällt, dergleichen unter andern auch eine sogenannte Ackerbauslotterie bey einem gewissen ausländischen Volke ist, und solche Premien können auch theils directe theils indirecte ertheilet werden. Vielleicht mögte man also diesen Mangel mehr der Schläffrigkeit und geringen Liebe zum Vaterlande oder neidischen Regungen zuschreiben. Jedoch wir wollen darauf nicht fallen; denn es sind noch starke Vertheidigungen unserer Landesleute wider diese Anklagen vorhanden. Allein es ist uns etwas anders eingefallen. Sollte dannenhero nicht ein allzu eigennütziger

und geldgieriger Begriff bey uns von denen Mitteln, die Hofnung zu reizen und dadurch den ausnehmenden Fleiß in manchen Wirthschaftsgeschäften, sonderlich aber denenjenigen, welche, ob sie wohl für andern die wichtigsten und einträglichsten, dennoch immer noch von vielen verächtlich angesehen werden, zum Grunde liegen? wenn man keine Anstalt zu diesen angenehmen und sehr kräftigen Mitteln machet. Vielleicht bedenken die wenigsten, daß die Hoffnung auf allerhand Angenehmes und Gutes nach unzählich unterschiedenen Neigungen und Begierden der Menschen falle, die sich bald aus der Befriedigung der Ehrliebe und des Ehrgeizes, bald aus der Befriedigung der sinnlichen Lust und des Vergnügens, bald aber aus der Befriedigung ihrer Habebegierde, oder auch des vernünftigen Verlangens, Geld und Gut zu gewinnen, bald besonders, bald gemischter Weise, etwas Angenehmes für andern machen und bey denen also die Hoffnung darauf eine ausnehmende Reizung zum Fleiß, zur Arbeit, zur geschickten Bemühung u. s. f. in vortrefflicherer Ausübung dieses und jenes Wirthschaftsgeschäfts nach Gelegenheit und Umständen seyn würde. Laßt uns nur bey einer Sorte dieser Hoffnungen ein wenig stehen bleiben! Wir haben ja noch immer, wo nicht ehrliebende, doch ehrgeizige und stolze Leute auch unter unsern verachtesten Wirthschaftsbeschäftigten, die gewiß die Hoffnung auf eine Geldpremie,

nicht so sehr, als besondere Vorzüge und Ehrenzeichen rühren; weil man sich nun der unordentlichen Neigungen auch wie ein sehr schädliches Uebel in der Regierung der Menschen bedienen müssen, so würden wir daraus eben so große Reizungen, wie bey Heldengeschäften, auch bey Wirthschaftsgeschäften machen können: Jedoch eben dieses werden wir noch weiter von andern jeztgedachten Arten der Gemüther denken können. Man sage uns aber doch, wo jemals was besonders von öffentlichen Anstalten bey uns nur herfür geblicket habe, um ausnehmend vortreffliche Ackerbauer oder Gartenbeschäftigte, oder Leute, die was rechtes in schöner Viehzucht oder in Manufacturen geleistet haben rc. mit Ehre, Vorzügen und Ansehen zu belohnen? Gewiß, man hat es noch gar nicht einmal versucht, ob gleich allerhand artige Schemata dazu leicht zu erfinden wären. Allein, wir glauben, wenn sich manche von einigen dieser Leute, die besonders von den Großen, oder Vornehmen, oder Gelehrten nur über die Achsel angesehen werden, mit einer solchen Hoffnung schmeicheln würden, so würden sie bey uns lächerlich werden, weil man so thörigt ist eben die Ehrenbelohnungen nicht für sie gehörig anzusehen, und eben daher kommt es auch, daß viele edele Gemüther nicht einmal daran denken, mit solchen Geschäften Ehre und Ansehen zu erjagen. Jedoch, es wird vielleicht diese Sache zur andern Zeit in einer besondern Abhandlung

weiter

weiter ausgeführet werden, so paradox auch einigen diese Gedanken vorkommen mögten. Anjetzo kehren wir nun wieder zurück zu derjenigen Reizung angenehmer Hoffnung, um was Vortreffliches zum Unterricht für die, die Wirthschaftsgeschäfte selbst Ausübenden, zu leisten, und so wohl gelehrte als ungelehrte Wirthe zu ermuntern, solchen immer besser auszuarbeiten und bekanter zu machen. Denn auch dazu würde das Policeywesen nicht eben lauter Geldpremien, sondern gedachtermaßen auch andere erwünschte Dinge brauchen können, wenn man nur ein wenig sinnreich seyn, und auf aller Formen bey der Application denken wollte. Indessen ist es doch auch recht preißwürdig, je raarer es ist, daß einzelne und vermögende Privatpersonen aus Menschenliebe und um des gemeinen Bestens willen bißher unter uns angefangen haben, Premien auf die schönsten lehrreichsten und practicabelsten Abhandl. von allerhand wirthschaftlichen Sachen und Geschäften, aus ihren eigenen Mitteln großmüthig zu setzen, auszubieten und die menschliche Hoffnung zu erwecken, hierinne aber würklich noch die Sorge des Policeywesens bey uns übertreffen, denn es ist uns in Teutschland noch sehr weniges und noch dazu unmerkliches von versprochenen oder unversprochenen, auch nur kleinen Geldpremien für schöne Unterrichtsschriften in der Oeconomie insgemein und besonders, oder ihrer würklichen Austheilung bekant worden; wie es doch würklich in andern

Wissen-

Wissenschaften bey Academien und öffentlichen Gesellschaften von denen Vätern unserer Völker dann und wann bißher geschehen ist; und wo hat man denn auch wohl bey uns noch zur Zeit eine von der hohen Obrigkeit errichtete und bestätigte öffentliche und eigentliche Academie oder Societät, der vortrefflichen Wirthschafts-Policey- und Cammeralwissenschaften?

Nichts höhrt und siehet man davon als etwan beyan und zufälliger Weise, in so ferne andere Wissenschaften z. E. die Mathesis oder Physic ein wenig näher auf die Oeconomie, bey denen bekanten gelehrten Gesellschaften, appliciret wird. Alles will zwar vortreffliche oeconomie- policey- und cameral- oder finanzverständige Leute haben; allein man wendet keine Mittel auf die Schule für diese Leute an, und die andere, nemlich die Schule der Ausübung, die man doch auch sehr irrig allein für zulänglich hält, liegt auch sehr offt und schläfft. Wie ist uns dannenhero wohl zu helfen?

Wohlan demnach, ihr liebreichen und weisen Menschenfreunde, ihr einzele Patrioten, ihr edlen, bemittelten und großmüthigen Liebhaber des gemeinen Bestens, entziehet uns demnach wenigstens inzwischen euer preißwürdiges Mitleiden nicht, biß das Policeywesen aufwachet! Helfft, so viel ihr könnt, da uns das Publicum selbst noch nicht helfen kan oder will, obgleich väterlich zu helfen wünschet! Wir haben diesen Wunsch vielmal in unsern Sammlungen gethan

und durch unzehlige Vorschläge merken lassen. Es ist derselbe auch niemals befriediget worden, daß wirs nicht angezeiget und uns herzlich und öffentlich darüber gefreuet haben sollten. Hier folget dannenhero abermal ein Ausgebot für den besten Unterricht: **vom Graß- und Futterbau.** Einem Geschäffte, welches noch sehr rohe, auch so gar in Ansehung eines besondern und gründlichen Unterrichts, ja so rohe, als in der Ausübung, bey der Landwirthschaft an den meisten Orten selbst aussiehet, wo man nur die wilde Natur schalten und walten läßt. Es sind zwar die Grundstriche dazu in den Zinkischen Anfangsgründen dem 1 Theile unsers Erachtens am ersten deutlich vorgeleget, solche aber auch in diesen Sammlungen hin und wieder weiter, jedoch nur nach einigen Stücken erweitert worden; allein der großmüthigste Menschenfreund hat in folgendem Avertissement vollkommen recht, daß wir doch noch nichts Ganzes und völlig ausgeführtes davon zum Unterricht haben. Hier ist es, und man beliebe dieses gütigste und löbliche Erbieten zu lesen und wohl zu erwägen.

I.

AVERTISSEMENT.

Wenn man eine Landwirthschaft im Ganzen betrachtet; so wird man leicht gewahr, worauf selbige im Hauptwerke gerichtet sey. Gemeiniglich streiten hier der Ackerbau und die

Vieh-

Viehzucht mit einander, und es kan seyn, daß auf diesem Güthe jener, auf jenem diese, in der Abnutzung das Uebergewichte hat. Allein, wenn diese beyde Wirthschaftstheile in gehöriger Verbindung mit einander stehen, und einer dem andern die Hand bietet; so werden sie auch beyde zusammen, und jeder vor sich ungleich höher genutzet werden können, als wenn einer von beyden nicht recht geartet wäre, oder doch nicht recht betrieben würde. Ich will nicht gedenken, daß es ein elendes Ackerwerk seyn müßte, wenn man kein Vieh hätte, und also selbiges weder recht arbeiten, noch auch den Acker zu gehöriger Zeit ordentlich düngen und bessern könnte. Nur so viel will ich sagen, daß, falls auch die ganze Hauptabsicht lediglich auf die Viehzucht gienge, selbige sich dennoch weit beglückter verlösen wird, wenn wir zugleich unsere Felder regelmäßig mit bauen, und aus selbigen dasjenige, was uns zu unserm Viehstande nutzbar ist, gleichsam ohne Entgeld nehmen, dasjenige aber, was jene etwa bedürfen, ihnen auf eben die Maaße aus unsern Ställen wieder zukommen lassen. Unstreitig ist es daher, daß die Viehzucht in einer Landwirthschaft, wo nicht selbst das Hauptwerk, doch das einige und unentbehrliche Mittel sey, zu selbigen zu gelangen. Eben so unstreitig aber ist es auch, daß dieses Hauptstück der Landwirthschaft erst wiederum durch andere Mittel zu seiner Vollkommenheit gebracht werden muß. Setzen wir nun hier

gött-

göttliches Gedeyen voraus, die pur öconomischen Mittel ordentlicher Wartung und Verpflegung aber mittlerweile bey Seite; so wird unter denen natürlichen der Graswuchs das Vorzüglichste seyn. Aus diesem allen folget der unwidersprechliche Satz: Der Graswuchs ist der Grund aller Landwirthschaft.

So wichtig nun diese Wahrheit ist, so richtig auch selbige von allen vernünftigen Landwirthen alter und neuer Zeiten ist eingesehen worden; so wenig ausführliches wird man gleichwohl von dieser Materie in wirthschaftlichen Schriften noch zur Zeit antreffen. Gemeiniglich ist selbige von denen öconomischen Scribenten nur beyläufig, wenn sie von der Viehzucht gehandelt haben, mit berühret worden; und wenn ja einige selbige etwas genauer mitgenommen haben, so ist sie ihnen dennoch nur ein Nebenwerk geblieben. Was man in einigen Monatschriften, und selbst in unsern Nachrichten, einzeln davon findet, ist zwar schön, gleichwohl aber nur Stückwerk. Ich wünschte dahero, daß ein geschickter und erfahrner Landwirth mir und der ganzen öconomischen Welt die Freude, und zugleich den unschätzbaren Nutzen gönnen wollte, dieses Grundstücke aller Landwirthschaft, so wie es solches vielfach verdienet, zu einem Hauptwerke seiner öconomischen Betrachtungen zu machen, und uns mit einer besondern und eigenen

Ab-

Abhandlung
vom
Grasbau

zu beschenken, wofür ich mit vielem Vergnügen eine

Premie von 50 Rthlr.

hiermit aussetze.

Zur Ausarbeitung dieses Thematis will ich hier keinen Plan entwerfen, weil ich bemerket, daß, wenn ich dergleichen vormals bey solcherley Gelegenheiten gethan, sich einige Verfasser fast allzu genau daran gebunden haben, obgleich ich jederzeit dabey erinnert gehabt, daß dieses nicht verlanget worden, sondern nur die Absicht gewesen, einige zur vorseyenden Abhandlung gehörige Materien ins Gedächtniß zu bringen. Weil es nun immer schwerer ist, einem fremden Entwurfe Fuß vor Fuß zu folgen, als seiner eigenen Gedanken Ordnung nachzugehen; so überlasse ich diese Verhandlung abermals eines jeden selbst eigenen Disposition. Vor allen Dingen aber habe ich zu erinnern, daß man hier von dem Grasbau, nicht aber eigentlich von der Viehzucht handeln wolle. Kleine wohlerlesene Ausschweifungen in diesem letztgenannten Wirthschaftstheile werden nicht unangenehm seyn, vielmehr die Trockenheit vermeiden helfen; nur bitte ich, sich darüber nie vom Hauptwerke all-

zuweit zu entfernen. Der Grasbau allein giebt uns Materie genug zu einer reichen Meditation, wenn wir z. E. den Graswuchs einmal nach Grund und Boden betrachten, da er sich in eigentliche Gräserey, in ordentlichen Wiesewachs, in Huth und Trifften unterscheidet, von jeden derselben aber wieder vielerley Gattungen vorkommen, als geschlossene Grasegärten, offene Gräsereyen, ein = zwey = dreyschürige, Feld-Grummet = und Herbstwiesen, Tag = und Nacht-gehege, vor dieses, oder jenes Vieh, Fettweyden, gemeine Huthungen, geschlossene und Koppel-auch Brach = Gehau = und Waldtriften, und dergleichen; da denn zugleich sehr viel schönes und nutzbares von der zu dieser oder jener Absicht des Grasbaues erforderlichen Güte und Beschaffenheit des Bodens gesprochen werden kann. Betrachtet man den Graswuchs zum andern nach denen Grassorten; so kan man ein ganz ansehnliches Verzeichniß nur von denen gemeinen und meist aller Orten wachsenden Arten des Wiesengrases sammlen, selbige beliebig in gute und nichts taugende, ja wohl gar ungesunde und schädliche, unterscheiden, wenigstens bey einer jeden, deren Eigenschaft, auch welcher Art Vieh sie dienlich oder schädlich sey, mit anmerken, wobey man gewiß die fremden, theils ganz neu bekant werdenden, Klee = und Futter-Grassorten nicht vergessen wird. Kommen wir hiernach auf die Cultur des Graswuchses, wie

vielen

vielerley findet man nicht da zu betrachten? Fast jede Grassorte verlanget ihre eigene; und was ist nicht vor ein Unterschied in der Bewirthschaftung so verschiedener Arten der Grasepläße, Wiesen, Weyden, Hythungen und Triften? Man hat vom Anbau, vom Fortbau, von der Einsammlung, von Aufbehaltung des eingebrachten Grasschlages, vielleicht auch wohl, in allgemeiner Betrachtung, etwas von der Anwendung desselben, und der Fütterungsdisposition, zu sprechen. Wird man nicht auch dabey an die Erneurung oder Besserung der Gräserey, des Wiesewachses, oder der Huthungen, durch Aufreissen, Wässern, Düngen, Grabenheben, Ausroden, und dergleichen gedencken? Ich bin versichert, man wird sich dabey auch dessen erinnern, was unserm Graswuchse schädlich, und wie denselben möglichst abzuhelfen und vorzukommen sey: Da man sich denn sehr weitläuftig, theils bey denen natürlichen Schädlichkeiten, z. E. allzu vieler Näße, schädlichen Quellen, unbeglückter Lage, ungesundem Grase, und so fort, theils bey denen schadhafften Animalien, als Maulwürfen, Fahrmäusen, wilden Caninchen, und mehrern erklären kan. Man wird auf Mittel finden, wie einem Guthe, so entweder zu wenig, oder zu geringen und schlechten Grasbau und Triften hat, etwa durch eine Feldartige Anbauung, allerley Futtersorten, oder

andere öconomische Mittel und Vorschläge, zu helfen seyn möchte; ja man wird nicht einmal das vergessen, was eine wohl eingerichtete Policey uns hierunter, auf so vielfältige Art, vor Nutzen verspricht, sonderlich wenn so viele schadhafte Misbräuche einiger so genannten Dienstbarkeiten gemessenst eingeschränket, oder vielmehr gar verboten würden.

Sehen Sie, meine Freunde! dieses fället mir nur in währendem Schreiben ein, da ich Sie zu einer so nutzbaren Ausarbeitung einer so wichtigen Materie ermuntern will, was wird nicht Ihnen nützliches beyfallen, wenn Sie diese Sache eines genauern Nachsinnens würdigen, nnd unter die Feder nehmen werden? Ich erbitte mir die Einsendung solcher Abhandlungen unter schon mehrmals gemeldeter Addresse und Art, längstens mit dem Schlusse der

Leipziger Michaelis-Meßzahlwoche, 1760.

Die Prämie soll bald folgends zuerkannt, und das gehörige Avertissement dem Journale einverleibet werden, welche sodann zu der zu benennenden Zeit, bey dem Verleger, Hrn. Johann Wendlern, abzulangen seyn wird. Falkenberg, den 28 Aug. 1759.

Peter Freyherr v. Hohenthal.

III.

III.

Eines Anonymi Betrachtungen über die Verwüstung der Wirthschaft und Policey, die der jetzige Krieg anrichtet.

Mein, geehrter und geliebter Leser! Um die Jahre 1647 biß 1657 herum, währete theils das erschreckliche Kriegesfeuer des allgemeinen innerlichen 30jährigen Krieges in Teutschland noch, theils aber hatte unser Vaterland nach geschlossenem Frieden zu Oßnabrück und Münster, von vielen kläglichen Folgen dieses Krieges das größte Elend, vielen Jammer und manche Noth an vielen Orten, bald länger bald kürzer auszustehen. Man seufzete also nach bessern Zeiten, und dachte auf allerhand Mittel, um von diesen Gerichten Gottes endlich erlöset zu werden, dafür es nur die ungläubigen Namenchristen nicht erkenneten. In denen Jahren 1756 biß jetzo, da wir 1759 schreiben, hat uns nun der Herr, und also hundert Jahr darnach, wiederum mit einem erschrecklichen innerlichen Kriegesfeuer heimgesuchet, welches unser ganzes Vaterland angestecket hat und endlich eben so, wie im 30jährigen Kriege alles zu verbrennen und zu verzehren drohet. Man kan jedoch gläubig aus jener Begebenheit hoffen; der

Herr werde es mit uns noch nicht gar aus seyn lassen, wenn wir uns nur zu ihm wenden. Es waren aber dort dazumal Städte, Dörfer, Landgüter, Wirthschaften, alle Nahrungen, die Handlung, Handwerke, Münze, Zucht, Erbarkeit, Gottesdienst, das Leben vieler hundert tausend Menschen und aller ihr Wohlstand zu Grunde gerichtet, und jetzo scheinet es bey nahe eben so zu ergehen; ja was sage ich: Bey nahe?

Es sind die kläglichen Würkungen des Krieges und der Zornfackel des Höchsten Gottes schon allenthalben fast in allen Theilen Teutschlandes, obwohl in unterschiedenen Graden zu sehen, und wir hören unter uns das Wimmern der Armen und Elendgemachten von allen Seiten her erschallen. Menschliche Herzen weinen darüber und sie brechen, wenn sie auch gleich nicht alle Wuth des Krieges, wie ihre Landesleute, recht nahe empfinden, oder empfunden haben, die Furcht und das Erwarten des Künftigen aber ängstiget sie. Es ist zwar wahr, man findet die Art und Weise, Krieg zu führen, im 30jährigen Kriege etwas grausamer und unmenschlicher, als jetzo, und so wohl die den Ländern eingedruckten Marken mit ihrem Anblick, als die Nachrichten von diesem Kriege stellen uns das damalige Elend sehr groß vor: Allein es haben die redlichen und

gelehr-

gelehrten Herrn Verfasser des Vorberichts in dem IX Bande der zu Dreßden verfertigten europäischen Staats- und Reise-Geographie, meines Erachtens vollkommen Recht, wenn sie sich folgendergestalt daselbst vernehmen lassen:

„Man mag auch sagen, was man will, daß nemlich in unsern erleuchteten Tagen, (welche Erleuchtung jedoch sehr unterschieden ist), die Kriege lange nicht so barbarisch und ruinirend geführet würden, als in jenen Zeiten des Alterthums, welches doch auch viele nur so, so, einstweilen annehmen ꝛc.„

Denn es fehlet viel daran. Sie geben auch eben das im folgenden zu verstehen, was ich von der schönen Mannszucht und denen heutigen gesittetern Kriegen denke.

Wenn ich auch gleich von den Carolingischen Zeiten an, fast alle hundert Jahr diese Ursachen des entsetzlichsten Umsturzes des teutschen Volkes, seiner Wirthschaft, seiner Nahrung, seines Flores, seiner Policey ꝛc. und zwar in so ferne solcher durch das größte Theil Teutschland gewütet hat, in der Geschichte aufsuche; so ist es zwar gewiß, daß man theils die letzten Kriege ihrer Härte und grausamen Art nach, gelinder, als die vorhergehenden gewissermaßen erblicke, theils aber auch in den letzten, offt noch grössere Grausamkeiten, als in den ältern antreffe, wann sich sonderlich allerhand hefftige

und besondere Leidenschaften mit denen Staats- und allgemeinen Ursachen des Krieges, z. E. der sectirische Religionseifer, der Aberglauben, ein besonderer Haß der Völker und hoher Familien, eine erbitterte Rachgierde, gleiches mit gleichem zu vergelten, oder endlich eine gewisse mehrere Unmenschlichkeit verschiedener darein gemengter fremder und noch sehr barbarischer Völker damit verbinden. Die Grausamkeiten, welche von denen sonst noch und fürnemlich jetzo ihrer Menschlichkeit wegen in diesem Kriege gerühmten, ob wohl feindseligen, Franzosen, welche im vorigen Jahrhundert unter ihren vorigen Könige, dem großem Ludewig, durch den General Melac und andere in den churpfälzischen Ländern ausgeübet wurden, können das letzte, darthun; daß nemlich offt in neuern Kriegen noch größere Grausamkeiten verübet worden, als in denen ältern, weil man fast nicht so was grausames in denen vorhergehenden Kriegen bey uns in Teutschland findet, als damals die Franzosen im Pfälzischen ausübeten. Es ist wahr, daß wir jetzo viel mehrere lehrreiche Erzehlungen von einer schönen Menschenliebe, gelehrter, wohlerzogner, tugendhaftiger und gebesserter Menschen in ihren kriegerischen Unternehmungen und Executionen unter denen höchsten und denen diesen auch nachgesetzten Feldherrn, hohen und niedrigen Officieren, ja auch denen gemeinen Solda-

Soldaten selbst lesen und hören: Allein es sprechen oben gedachte Schriftsteller meines Erachtens auch nicht unrecht:

„Es mögen auch einige Feldherren vielleicht ganze Bibliotheken von erbaulichen Sittenbüchern mit sich im Felde führen, (und alles thun was das gesittete und die Vernunft erfordert): Wird deswegen der Krieg aufhören Krieg zu seyn? Unterbricht nicht der Krieg die Ruhe und Sicherheit und wo nicht alles doch vieles von der Bequemlichkeit des Lebens?„

Ja, ich wollte auch noch dieses zu bedenken geben, daß nemlich ehemals die Gemüther viel rauher und härter waren, und also große Grausamkeiten erfordert wurden, wenn sie die Noth recht fühlen sollten: jetzo aber bey gesittetern und zärtlichern Menschen sey doch auch eine Grausamkeit, die an sich nicht so groß, als jene ist, eben so grausam und noch grausamer und erschrecklicher in der Empfindung. Unter einer großen Menge Menschen und Armeen, sind auch immer noch die meisten, wie immer, böse, gottloß, unmenschlich und barbarisch, die vielen guten oder doch vernünftigern Leute aber können so wenig alle Grausamkeit übersehen und erfahren als verhindern: Zu geschweigen, daß auch unter diesen sehr viele nur mit Larven der Vernunft und Tugend erscheinen, arglistiger als die alten Barbaren sind und desto empfindlicher,

licher, nachhaltender und biß ans Leben dringender die armen Ueberwundenen oder Ueberzognen kränken. Eben dieses aber sind die Dinge, welche den Lobspruch, als ob die heutigen Kriege nicht so barbarisch und grausam, sondern gesitteter, wären, gar sehr schwächen, wo nicht gar aufheben. Muß man dannenhero nicht immer endlich, wenn man verödete und verwüstete Gegenden, auch nach den gesittesten Kriegesoperationen, hier und da erblicket, gestehen, oder mit Kummer und Traurigkeit klagen, damit ich in der angeführten dreßdener geographischen Schriftsteller ihrer Sprache fort rede: „Diese : : : : Gegend war sonst „ungemein wohl angebauet und angebracht; „allein der Krieg im 1756 und folgenden Jah„ren hat sie ganz ruiniret und zur Einöde ge„macht; „

Oder: „Diese Stadt war ehemals eine der „ansehnlichsten, volkreichsten und blühendsten.„

Oder: „O wie schön blühete die Landwirth„schaft, der Acker-Garten-Graß- und Futter„bau, die Viehzucht, die Handlung, das „Manufaktur- und Fabriquenwesen? Wie „ordentlich und gesetzmäßig ging alles zu? „Wie vergnügt waren Bürger und Bauern, „Hohe und Niedrige?„

„Allein, der Krieg im 5ten Zehndel des „1800 Jahres, hat sie auf ein erbärmliche

„Weise

„Weise herunter gebracht, alles Gewerbe zer„nichtet, durch unaufhörliche Brandschatzun„gen erschöpfet und die noch etwan übrigen „Fonds dergestalt zerstöret, daß die nunmeh„rigen Einwohner sich in den dürfftigsten Um„ständen befinden und das

fuimus Troes!

„ausrufen müssen.„

Ich muß aber in meiner Betrachtung noch etwas weiter gehen, und da komt mir eine neue Anmerkung von unserm betrübten blutigen Kriege vor. Nemlich: Fast aller Krieg ruiniret nach der göttlichen Vorsehung und Einrichtung ihrer Strafgerichte, immer wiederum was man seit vielen Jahren in dem Nahrungsstande, der Wirthschaft und des dafür sorgenden Policeywesens, nachdem erst lange vorher unzählige Erweckungen und Vorstellungen geschehen waren, zu verbessern angefangen hat; denn dieses beweisen jetzt angeführte Klagen von dem jetzigen Kriege, und wir schlüssen daraus schon jetzo zum voraus, daß wir und unsere Nachkommen eine ziemliche Reyhe Jahre hindurch die betrübtesten Folgen von diesem großem Uebel, welches jetzo bis in unsere Eingeweyde wütet, werden fühlen und vom neuen allen wirthschaftlichen Fleiß, alle Kunst und Vortheile herfür suchen und anwenden müssen, um nach und nach

wie-

wiederum empor zu kommen, und uns zu erhohlen. Indessen glaube ich doch, daß eben dahero folgende Anmerkungen hierbey nicht ungegründet sey: Seit dem Ende des 30jährigen Krieges, nemlich, hatte sich nach und nach unser Vaterland von seiner Verwüstung, Verheerung und vielem Verfall in seinen Theilen größtentheils wiederum erhohlet, in vielen Stücken seinen wirthschaftlichen Wohlstand, seinen Erwerb und Reichthum, sonderlich aber auch vermittelst einer viel bessern Policey, als für und gleich nach den 30jährigen Kriege war, verbessert und vergrössert; allein eben wegen des noch sehr mäßigen Wohlstandes und noch gar geringen Bemühung, solchen im Flor zu bringen und zu erhalten, welche für den 30jährigen Kriege war, muste vielleicht der Ruin, der diesem Kriege allenthalben folgte, auch viel größer, folglich schwerer wiederum zu heben seyn, als er jetzo bey diesem Kriege noch zur Zeit gedrohet wird, oder nach demselben als eine Folge noch kommen mögte; unerachtet die Ursachen desselben in diesem Kriege eben so, wie dort vorhanden sind. Denn eines theils ist die mehrere Größe des guten Zustandes in der Oeconomie nachhaltender, andern theils sind die Sachen auch, die zum Theil ruiniret werden, in einer bessern Verfassung, um sich bald wieder zu erhohlen und die in Wirthschaftssachen, ja auch im Policeywesen anjetzo viel einsichtigere

Leute,

Leute, werden sich eher darein wieder finden können, als es nach dem 30jährigen Kriege geschehen konte, wo alles noch so finster in diesen Sachen aussahe. Sollten diese meine tröstliche Gedanken nun gegründet seyn, so würde daraus weiter erhellen, wie so nützlich und vortheilhaftig sich der Fleiß in der Wirthschaft, der Unterricht und eine immer mehrere Verbesserung des Policeywesens gegen solche besorgliche Unfälle und allgemeine sehr große Feinde des gemeinen Wohlstandes verhalten; indem sich ein hierinne wohl eingerichtetes Land a) viel länger gegen diesen Feind und seine Würkungen erhält, und allem Vermuthen nach auch b) desto eher wieder erhohlen mögte. Daß aber für dem 30jährigen Krieg und gleich im Anfang desselben eben die Ursachen vorhanden gewesen, die jetzo die Nahrung gänzlich zu ruiniren und alles zu Grunde zu richten drohen, das habe ich noch letzthin aus einer ziemlich raaren Schrift erkennet, welche den damaligen Zustand kurz abbildet und auch ganz besondere Mittel vorschläget, von der daher entstehenden Noth befreyet zu werden. Denn Ao. 1646. gab Amadeus von Friedleben, das Churfürstl. Bedenken und Ausschreiben, durch den Druck heraus, welches der gottselige Herzog Johann Christian in Schlesien zu Lignitz und Brieg Ao. 1627 bey einem öffentlichen Landtag ergehen ließ, und worinne von der

noth-

nothwendigen Ergreifung derersenigen Mittel gehandelt wird, wodurch Gottes gerechte Gerichte, gefaßter Zorn und endliche Strafe über die damalige teutsche Welt, recht eingesehen und wo nicht abgewendet, dennoch gemildert, werden könten. Es ist dieses Buch im 12 herausgekommen und enthält

I) Fürstliche briegische Erinnerung an die Priesterschaft dieses Fürstenthums, welcher ihre große Fehler, als Ursachen dieser Strafen und Plagen vorgehalten werden, und ich wollte wünschen, daß ich dieselbe allhier einrücken könte, da es ein raares Werkgen und von der gottseligen Einsicht dieses Fürstens so wohl, als dem damaligen großem Verfall des protestantischen Lehrstandes ein sehr lebhaftes Zeugnis ableget. Es ist aber dieser fürstl. und sehr eifrigen Bußwecker für den geistlichen Stand, so vollkommen er sich auch vielleicht jetzo an vielen Orten unsers Vaterlandes für diesen Stand schicken mögte, allzu lang und macht allein 89 Blätter aus.

II) ist darinnen ein fürstl. Patent an die briegischen Unterthanen zu finden, und dieses will ich hier in Abschrift sub A. beylegen, weil es vielleicht seinen großen Nutzen noch jetzo haben mögte.

Aus

Aus dem ersten Stück will ich aber doch theils die Vorstellung anführen, die es von den damaligen Ursachen des Verfalls alles leiblichen Wohlstandes, in so ferne sie am nächsten in denen Kriegesunruhen lagen, macht, theils aber noch etwas von dem Verfall des Lehrstandes in einem kleinen Auszug des ersten Stückes einer Anmerkung einrücken, wodurch meine erste Anmerkung bestättiget, zugleich aber ein Beyspiel gegeben wird, daß eine christliche Policey auch auf die Verbesserung des geistlichen Standes zum gemeinen Besten sehen und gewisser maßen dahin arbeiten müsse, so paradox solches auch manchen vorkommen mögte.

In dem 1sten Stücke klagete dannenhero dieser gottselige Fürst p. m. 16.

I. über die schwere und unselige Münzconfusion, dadurch aller Handel, Wandel und Nahrung zweifelhaft, ungewiß und so verwirrt gemachet worden, daß kein Recht, Gesetze und Obrigkeit, und keine menschliche Weißheit diesem Uebel steuren und verhüten mögen, damit nicht dadurch alle Länder in Teutschland voller Sünden und Ungerechtigkeit würden. Nun bitte ich nur einen Augenblick an die Zeiten kurz vor und des jetzo währenden Krieges zu denken und die große Münznoth zu beherzigen, die nun in die 20 Jahr lang nach

und nach, und zwar auch in solchen Ländern eingerissen ist und noch bis auf das äusserste, einreisset, jezo aber vollends ganz erschrecklich wütet, und gewiß noch schlimmer werden wird; die jedoch sonderlich die Dürftigen, die Bedienten und von ihren baaren Einkünften lebenden, nicht aber Kaufmannschaft und Handel treibenden, höchst empfindlich drücket und nach und nach aussauget. Man bedenke: ob z. E. nicht ein Bedienter, dem sein Herr für 10 und 20 Jahren an Lohn und Besoldung so und so viel an damaliger guter Münze versprach, und heilig verschrieb, nunmehro davon erstlich wenig pro Cento, hernach 20 30 und noch mehr ja alle Tage mehrere Thaler pro Cento durch die viel geringhaltigere Münze, wofür er auch weniger zu seiner Nothdurfft einkaufen kan, folglich wenn er 100 Rthlr. haben sollte, dafür nur 60 — 70 ja noch weniger bezahlet bekomme, seinen Schweiß und Blut aber ungerechter Weise dadurch verlieren müsse? Denn es wird auch nicht einmal in dieser geringern Münze so viel mehr, als ihrem Werthe abgehet, bezahlet, nichts destoweniger aber muß an öffentlichen und besondern Abzügen von der Besoldung noch dazu, nach wie vorher, bezahlet werden. Ist diese Ursache des Elendes

also

also nicht eben diejenige, worüber gedachter Fürst zur Zeit des 30jährigen Krieges geklaget? Gedachter Regente stellet weiter c. l. vor

II. daß damals Gott bösen Thieren, Wölfen und Mäusen gerufen hätte, welche Menschen und Vieh niedergerissen; Man denke aber nur an unsere noch graßirende Viehseuche, an die Heuschrecken und Mäuseheere, so wird man eine neue und ähnliche Ursache unsers Ruins, die auch damals war, antreffen. Nunmehro aber ist auch, sagt er,

III. das Schwerd wider die Menschen ausgezogen und sie sind aus den Frieden in Unfriede gesetzet, dadurch denn denen Ländern, was sie noch gehabt, vollends gar genommen wird. Wie ich aber auf diese Ursache unsers Verderbens nicht erst mit Fingern zeigen darf, da die Ströhme des Menschenbluts allenthalben um und unter uns rauchen, also bemerket gedachtes Ausschreiben, auch

IV. nicht nur, daß daher die Armen, Hunger, Kummer und Gebrechen leyden, sondern auch die Reichen alles entbehren müsten. Es bedienet sich daher der er-

schrecklichen Beschreibung dieses Zustandes, die der Prophet Jerem. XII, 11. 12. XV, 2. 7. 8. 13. XVII, 3. macht, und ruft endlich mit Jer. V. v. 30. Joel I, 12. aus: Es stehet greulich und schäußlich im Lande, und die Freude der Menschen ist zum Jammer worden.

Laßt uns aber nur auf unsere Umstände Achtung haben. Sind nicht eben diese Folgen des jetzigen Krieges schon da? Werden sie nicht noch empfindlicher kommen, und werden sie nicht Ursachen noch mehrerer Arten des Elendes seyn? Jedoch von diesem allen sahe dieser gottseelige und erleuchtete Fürst damals, als den eigentlichen allgemeinen und ersten Grund und Ursprung, theils den erschrecklichen Verfall des wahren Christenthums überhaupt, theils ins besondere die Gottlosigkeit der Könige, Fürsten, Lehrer und Priester, nach der Anzeige des göttlichen Wortes an, die in gleichem Fall, Daniel, it. Jeremias C. XXXII. 32. XXIII, 21. 22. Ezech. XXII, 30. denen Kindern Jakobs thate. Eben deswegen aber schlägt er darnach die wahren und besten Gegenmittel vor, um denen obengedachten Folgen der Sünden und der Strafe des Krieges zu steuren wie p. 20. und sqq. zu lesen ist.

Ich

Ich wollte nun zwar nicht gerne auch eine Vergleichung zwischen denen damaligen Zeiten, auch für und in dem 30jährigen Kriege, mit unsern jetzigen Zeiten, in diesen letzten und allgemeinen Ursachen anstellen; daher ich solche dem einsichtigen Leser selbst zu machen überlasse; allein ich glaube doch, daß ich meinen obigen Satz zur Gnüge erkläret habe, da ich sagte: „Es wären für und in dem 30jährigen Kriege „eben die Ursachen und alle ihre fernern Wür„kungen vorhanden gewesen, die jetzo die Nah„rung und Policey gänzlich ruinireten und un„sere bittere Klagen verursacheten, wovon ich „bereits gedacht habe.

Ist nun diesen Fürstl. Gedanken nach, weiter noch die rechte und eigentliche Hauptursache und Quelle alles unsers Elendes, nach der Anweisung des göttlichen Worts und der gesunden Vernunft, von dem großen Verfall aller Stände auch jetzo zu suchen und anzugeben; so darf ich auch ferner eben diejenigen Mittel, wo nicht unsre Noth gänzlich abzuwenden, dennoch aber zu mildern angeben und empfehlen, die dieser Regente empfahl.

Ein Vernünftling und ein bloßer Weltmann, ein fleischlicher Haußwirth und eine unchristliche, obgleich noch in vielen noch bloß vernünftige Policey werden mir zwar mit Nein! antworten; Denn werden sie sagen, das komt dir, und noch

weniger in diesem politischen Buche nicht zu, sondern, das müssen die Prediger thun. . . . Allein ich suche ein wahrer Christ zu seyn, die Wirthe zu christlicher Wirthschaft durch den Unterricht allhier zu reizen, und eine wahre nicht nur vernünftige, sondern auch christliche Policey zu empfehlen; als wovon eigentlich das Aufnehmen und die Beförderung der Wirthschaft eines Landes insgemein nach christlichen Grundsätzen, wann gleich bloße Vernünftlinge anders denken, abhänget. Es wird mir dannenhero erlaubet seyn, die Sprache eines weltlichen Fürstens, der aber ein wahrer Christ zu seyn, bemühet war, in dieser an sich zeitlichen und leiblichen Sache zu führen, und als ein solcher Politicus eben so zu reden. Ich will nemlich so viel sagen:

„Es ist zuförderst kein anderes Mittel, und „ohne welches die andern alle nicht zulänglich „sind, oder gar nichts helfen, indem der Fluch „des Höchsten selbige begleitet, woferne sich „nicht alle Stände von Herzen zu Gott wen„den und sich durch diese Ruthen bessern lassen.„

Allein leyder habe ich angemerket, daß an vielen Orten die Leute aller Stände, nachdem sie der Höchste mit dieser Ruthe hart und gelinde heimgesuchet hatte, ja mitten unter dem Gefühle derselben, sich nicht nur nicht gebessert, sondern auch noch schlimmer und gottesvergeßner

wor-

[...]en, alle Stände aber nur auf die andern schwachen und mit göttlichem Fluch begleiteten Mittel denken, fallen, darinne wühlen und sich der Absicht des gütigsten Wesens widersetzen. Ich mag jetzo nicht auf die Aufführung der hohen und niedern Regenten sehen, ich will nicht den Greul der Nahrungsstände, der Reichen, der Mittelleute, der Dürftigen, der Armen, der Hoch- und viel Geehrten und endlich des gemeinen Volkes in Städten und auf dem Lande erzählen. Zum Theil aber wird das Ausschreiben dieses frommen Fürstens vielleicht das jetzige Leben deutlich genug schildern.

Bemerket aber nur noch folgende Erinnerungen, die der Briegische Regent damal machte. Denn

1. schildert er überhaupt auf der 27 S. das damalige Christenthum mit folgenden Worten, und zeiget den Einfluß der Sünden und des Verfalls des Lehrstandes, wenn er schreibt:

   Die Leute finden wir insgemein einer Religion, welche nur 1) in Predigt hören, 2) Sacrament nehmen, 3) Beichten, 4) Bekennen in der Beichte, daß man ein großer Sünder sey, 5) Absolution begehren, 6) bekennen, man habe Vertrauen aufs Verdienst

Christi, 7) Versprechung der Besserung des Lebens bestehet, komt es aber hoch, so hütet man sich 8) für äusserlichen groben Sünden, welche Schande, Schaden und Strafe nach sich ziehen, und nicht heimlich bleiben, und endlich thut man 9) sein Morgen- Tisch- und Abendgebet, vermittelst auswendig gelerneter Formuln. Auf diese Weise aber vermeinet man betrogner Weise nun seelig zu werden. Dieses ist die Religion, jedoch das schlimste ist

II. daß man aus zehen Kirchendienern kaum einen findet, der dieses nicht für den seeligmachenden Glauben hielte, und es dabey unter den Zuhörern beruhen liesse. Wie aber solchergestalt nur

III. der äußerliche Gottesdienst gehalten wird, das Herz aber nach, wie vor, am Zeitlichen hängen bleibet, keine Würklichkeit der Religion, sondern nur ein Maulbekäntnis statt findet, und ein verdienstliches Eigenwürken daraus entstehet, da doch alles ein ungereimter Glaubens-Wahn ist, der Vergebung der Sünden, ohne herzliches Bemühen, aus Liebe gegen den Erlöser die Sünde zu lassen, sich des Todes Christi zu trösten, und dasjenige

zu

zu lassen, weswegen er gestorben, thörigter Weise hoffet: Also sind

IV. die Lehrer an diesem allen dadurch schuld, weil sie weder die Zehen Gebot noch den Glauben und das Vater Unser recht verstehen; hiernächst

V. den Sündenfall, den Verlust des Ebenbildes Gottes, die Sünde und das tiefe Elend des Menschen,

VI. keinen Unterschied unter dem lebendigen und todten Glauben, die Liebe Gottes und des Nächsten nicht eigentlich inne und selbst erfahren haben. Sie machen

VII. auch keinen Unterschied, zwischen dem alten und neuen Menschen, und einem innerlichen und äußerlichen Menschen, der alten und neuen Creatur, zwischen dem äußerlichen Gottesdienste, Herzensgrund und Heucheley, Buchstaben und Geist, inwohnenden und herrschenden Sünden, wahren Schwachheits- und Sünden zum Tode. Sie fühlen endlich

VIII. selbst nichts von dem Streit des Geistes und des Fleischss, und der Wiedergeburth, das Joch Christi, die Ver-

 läug-

läugnung sein selbst, der Welt und ihrer Begierden, von der Salbung, von der Heiligung und ihrem Wachsthum, von der rechten Buße, Zerknirschung des Herzens, geistlicher Traurigkeit, dem Furcht und Zittern die Seeligkeit zu würken und allen solchen reellen und in dem innern vorgehenden Sachen, daraus erstlich ein wahres Christenthum auch äusserlich entstehen muß.

Darauf aber wird gezeiget, woraus man dieses schlechte und laue Wesen der Prediger in ihren Predigen, Beten, Leben, Sorgen und Suchen der Seelen und so fort erkennen könne, und zuletzt wird errinnert, wie dieser Stand in allen diesen Krankheiten erst gesunder gemachet werden müsse, wenn sie bey denen Leuten was ausrichten und sie dazu erwecken sollten, daß sie mit einem wahren Glauben, einer wahren Bekehrung und Buße, denen strafenden Händen Gottes, die diese Plagen geschicket hätten, in die Arme fallen könten. Jedoch ich bitte diese Vorstellung selbst zu lesen. Jetzo, aber will ich nur noch das fürstliche Ausschreiben an die andern Stände, wie ich versprochen habe, sub A. mittheilen. Vielleicht werden einige noch bey unsern Strafen und großem Elende durch diese Vorstellung erwecket, den einzigen wahren Weg der Errettung

von

von unserer Kriegesnoth lebendig zu erkennen, und selbigen so ernstlich, als ohne Aufschub, zu gehen.

A.

Das Fürstliche Patent, oder das öffentliche Ausschreiben an die Unterthanen.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Christian, Herzog in Schlesien zur Lignitz und Brieg, Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen von Herren, Ritterstand und denen von Städten, so wohl denen von der Priesterschaft, Unsers Briegischen Fürstenthumbs und zugehörigen Weichbilder, Unsere Gnade, und alles Gute. Und stellen diesem nach in keinen Zweifel, es werde biß anhero männiglich, aus dem Verlauf dieser bösen Zeiten, für sich selbst gnüglich wahrgenommen haben, mit was für schweren hartdrückenden Landstrafen und Plagen, deren auch annoch kein Ende, der gerechte und eifferige Gott unser Vaterland etliche Jahr hero nach einander anheimb gesucht, also, daß, nachdeme davon einige weitere Außführung, indeme alles jedermänniglich vor Augen schwebet, und niemand zu finden, dem es nicht fast selbst zu Hause und Hofe kommen, zu thun ganz von

unnöthen: Uns dabey nichts mehr übrig gelassen, dann nur in uns selbst zu kehren, und erst die Ursachen bey Uns selbst zu untersuchen, und hernach all unsere Sinnen und Gedancken zu reifflicher Vorbetrachtung, mit was für Augen, und Hertzen, wir solche schwere Bestraffungen anzusehen, und aufzunehmen, und wie wir unserm Gott dargegen zu begegnen haben, anzuwenden; Da sich dann Handgreiflich finden wird, daß wir nur alle, mit unsern übermachten Sünden, Holz zum Feuer getragen, und sich keiner darvon auszuschliessen habe.

Und ob wohl dieselben unsere Sünden so überhäuft und mannigfaltig, daß sie auch nur nicht wohl mit Gedanken mögen erreicht, weniger aber mit Worten genugsam außgesprochen werden; so muß docheinem jeden bekandtlich seyn, daß unter andern fürnehmlich bey männiglich, ohne Unterscheid, ein grosser Ungehorsamb gegen Gott, und seinem heiligen Worte fürgehet, und das gantz Christenthumb nur auf der Zungen und im Munde geführet, mit dem Hertzen aber, und in der That verläugnet werde: In deme der gantze Gottesdienst niemanden ein Ernst, und wie mehrentheils Lehrer und Prediger die gantze Seelen-Pflege an das eusserliche Werk des Predigens und Sacrament reichens binden; im übrigen aber weiter nichts dabey zu thun

thun gewohnet sind, sondern die Zeit, welche nicht mit predigen zubracht wird, zu ihrer Nahrung- und Haußpflege anwenden; ungeachtet, was auß den Predigten von einem oder dem andern begriffen, aus Gottes Wort nicht verstanden, und im Leben und Wandel in Uebung nicht gestellet werde. Also auch die Zuhörer und die gantze Gemeine, ihr gantzes Christenthumb allein auf das eußerliche Werk, und Gewohnheit des Predigt-hörens, und Sacrament-nehmens, Singens, Betens etc. stellen, und es dabey bewenden lassen: Sonst aber den Sabbath mit spatzieren, und müßig gehen, weltlichen Conversationen, und allerhand Uppigkeit hinbringen; des innerlichen Gottesdiensts, mit stätigen Seuffzen und Hertzens-beten, stetet und immerwehrender Bußfertigkeit, Niederschlagung des Geistes, Absterbung der Sünden, Ablegung des alten Menschens, Ertödtung des Fleisches, Chreutzigung der Lüsten, Verleug- und Hassung seiner selbst, Absagung der Welt, und aller Creaturen, Erneurung des Bildes Gottes, Anziehung des neuen Menschen und der neuen Creatur, Annehmung des Jochs Christi zu seiner Nachfolge, und endlich der Wirkung unserer Seeligkeit mit Furcht und Zittern, gantz vergessen, ja davon weder Anfang noch Ende wissen: Hingegen aber ihnen täglich, auß den Creaturen, ja auß sich selbst, und ihrem Gelt und

Gutt

Gutt einen Abgott nach dem andern machen, in eigener Liebe und Hoffart einher gehen, Gottes allerheiligsten Namen täglich verläs-stern und mißbrauchen, gegen dem Nechsten aber sich so gar keiner Liebe und Förderung erzeigen: Daß auch die vernünftigen Heiden, die itzigen Christen darinnen weit übertroffen. Der grossen Uebermaße an Speiß und Tranck, Kleidung, und ander Ueppigkeit, unzüchtigem Wesen, Ungerechtigkeit, und daß insonderheit dieses Land vor vielen andern mit schweren Blut-schulden täglich erfüllet wird, zugeschweigen; und doch, dessen allen ungeachtet, ein jeder jhme vorbildet, gleichwohl darbey durch dem glauben am Christum noch die Seeligkeit zu erlangen.

Wann wir dann aus den Straffen Gottes Handgreifflich empfinden, daß wir dessen allen, und noch viel eines mehren unzählichen, und zwar Alle, Geistliche und Weltliche, Grosse und Kleine, Reiche und Arme, Obrigkeit und Unterthanen, schuldig; So will unser Ampt, und Gebühr, des nächsten erfodern, uns noch in der Zeit der Gnaden von Sünden loß zu machen, und mit wahrer Buße wieder zu Gott zu kehren, welches geschehen wird, wann wir nicht nur am Eußerlichen Gottes-dienst hangen; sondern uns auch um den Innerlichen, nach allen ob erzählten Stücken, annehmen, und, weil uns Gott nach dem theuren Nahmen unsers,

einis

einigen Meisters, Lehrers, Königes und Hohenpriesters Christi zu nennen gewürdiget, unser Christenthum nach seiner Regul, Geboht und Exempel, dermaßen anstellen werden, daß wir in seiner Demuth und Sanfftmuth unter seinem Joch einher gehen, unsern Leib und Seele Ihme zu seiner Besitzung, Wohnung, und heiligen Wirckung darstellen, auf daß Er in uns täglich gebohren werde, wachse, und zunehme, lebe und wandele, wunder thue, unsern alten Menschen mit sich ans Creutze häffte, ertödte, und begrabe: Auch in uns wieder herrlich aufferstehe und uns seinen Geist gebe, der uns vollends durch das Jammerthal, ohne Schiffbruch des Glaubens, hindurch führe.

Damit nun hierzu ein jeder aus Gottes Wort, Christliche Unterrichtung, und nothwendige Anleitung überkommen möge, erkennen wir Uns, von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen, schuldig, darzu alle nothwendige Anordnung, an unserm Orte zu verfügen; und wollen solchemnach hiemit für allen Dingen die Priesterschafft unsers Fürstenthumbs, sampt und sonders, ihres tragenden hohen und schweren Ampts erinnert, und in Gnaden mit sonderm Ernst ermahnet haben, daß zuförderst ein jeder sich, mit kenntlichen Exempel eines bußfertigen Lebens und Wandels den Zuhörern zu erweisen, alle dienliche Occasiones,

Mittel

Mittel und Gelegenheiten untersuche; auch nicht nur zur Buße, Gebett, und Gottseeligen Wandel männiglichen vermahne; sondern auch mit was Gedancken, Mitteln und Uebungen darzu der Anfang genommen; darinnen progrediret und erwachsen, und wie es durchs gantze Leben täglich continuiret, und seeliglich vollendet werden solle, einem jeden gewisse Anleitung gebe, und also der meisten Schwachheit, welche zwar, daß solches nötig, und daß sie es zu thun schuldig, aber wie sie es bey ihrer verderbten unartigen Natur ins Werck bringen, und in steter Uebung, erhalten sollen, keine Mittel noch Wege wissen, succurrire, zu Hülffe komme. Und daß sie sich ja fleißig hüten, damit hierinnen niemand, er sey gleich, wer er wolle, im wenigsten versäumet, in der irre gelassen oder sonst das Werck des Herrn einigerley weiße fahrläßig verhandelt werde; Ingedenck! was einem jeden für schwere Rechenschaft, nicht nur von der Zuhörer Seelen allein, sondern auch eines jeden insonderheit, zu geben obliegen.

Gestalt wir denn hiemit eines jeden Gewißen, wie er es vor Gottes Angesicht, zu verantworten getrauet, wollen contestiret, bezeuget und beladen haben, ob eines und des andern Vernachläßigung und Versäumniß, für die unsrige Person jederzeit entschuldiget zu seyn.

Auf

Auf daß aber nun auch hierzu beydes Lehrer und Zuhörer destomehr erwecket und ermuntert werden mögen, wollen und verordnen wir, daß forthin gewiße Buß und Bettage, in Städten und Dörffern auf die Tage, wann sonst die gewöhnlichen Wochen-Predigten verrichtet werden, durchs gantze Jahr herdurch, Wöchentlich angestellet und in den Buß-predigten, wie wir uns in Gottes-Vater-Ruthe recht schicken, unser Leben zu einer immerwährenden Buße richten, und wie in solcher Buße, das gantze Christenthum bestehe, und darin nach allen seinen stücken gleichsam eingehe, dem Volcke gewiesen, und darauf ein eifriges, inbrünstiges Buß-gebett deutlich, verständlich, und mit sonderer, hertzlicher Andacht nachzusprechen, fürgelesen, und hievon in unserm gantzen Fürstenthumb, auf die Woche nach dem 14 Sontag Trinit. der Anfang gemacht, und solches zuvor von Cantzeln abgekündiget werden solle.

Wir haben auch nechst diesem erwogen, daß nicht geringer Mangel und Abgang am rechten Christenthum dahero erfolge, daß die Jugend mit der Catechisation und nötiger Unterweisung in Städten und Dörffern mercklich versäumet wird; gestalt wir dann unlängst erst, nicht mit geringem Unwillen und Hertzens-Schmertzen, in Erfahrung bracht, daß die von alters üblich

üblich gehaltene Examina Catechetica, an etlichen Orten gantz gefallen, an etlichen aber mit bloßer recitation der formalien an Frage und Antwort, ohne einige repetition und Abheischung, wie eines und das andre verstanden, und im leben und sterben zu nutz zu machen, gehalten werden sollen. Damit nun solchem Ubel auch begegent, und gewiße Maße gegeben werde, verordnen Wir hiermit ernstlich, daß die von Alters übliche Catechisationes in allen Kirchen wieder eingeführet, und insonderheit auff die Lehre und das Leben Jesu Christi, auffn Dörffern des Sontages zur Vesper, und also auch in Städten gewießen; Oder wo man wegen der Begräbnüßen nicht alle wege dazu kommen mag, zu gewißen Tagen in der Wochen, mit der Jugend dermaßen getrieben und geübet werden sollen, daß nicht alleine der formalien gewisse Wiederholung angestellet, sondern auch aus deren Inhalt Christlicher Lehre, und Verstand, mit andern Worten, dieselbe examiniret, und darauf gewisser Bescheid gefodert, der Verstand mit kurtzen Sprüchlein aus der Schrifft behauptet, und also balt den Nutz zu wahrem Erkentnüß Gottes, übung im Glauben, Liebe, und Hoffnung, Buße, Gebet und Gottes-Furcht darauß erzeiget, alles aber dahin sonderlich gerichtet werde, damit die Alten zugleich mit den Jungen hierinnen angewiesen und nützlich erbauet,

bauet, insonderheit aber durch glimpfliche Handlung die Jugend bey Lust und Liebe zu solcher Uebung unterhalten werde. Und sollen doch nichts desto weniger sich die Prediger mit den Alten in der Vorbereitung zum Abendmahl, und sonst bey Begehrung des Kirchen-Ampts zum Tauffen, Auffbieten und Trauen, von der Lehre, und rechten Christenthum fleißig zu besprächen, und ihnen Weile, und nohtdürfftige Zeit dabey zu nemen, nicht nachlaßen, würde auch von nöhten seyn, eine oder andere Person von dem jungen Volcke oder auch den Alten, besser zu unterweisen, und außführlicher zu unterrichten, als bey der Catechisation, oder in andern Wegen geschehen kan, oder sonst seines Lebens und Wandels halben zu besprächen haben, sol jeder Prediger Macht haben, auch schuldig seyn, dehne oder dieselbe Privatim vor sich zu fodern, und bey ihnen die nothwendigkeit zu verrichten.

Ingleichen sol auch den Predigern, und Kirchendienern hiemit aufferleget seyn, fleißig Auffsicht auf die Schulen, bevorauß auff den Dörffern, zu halten, und darob zu seyn, damit die Knaben nicht allein im schreiben, lesen, beten, und anderm wohl und ämbsig, unterwiesen, sondern auch zur Catechisation alle nöthige Præparatoria und Vorbereitung darinnen gemacht werde. Demnach aber auch alle Mühe und Arbeit dißfalls vergeblich angewendet wird, wann nicht sich die Zuhörer mit ge-

ziemender Folge, und Gehorsam gegen dem Kirchen-Ampt erzeigen, und ohne diß aller Herrschafft, und untersetzten Obrigkeit in Städten und Dörffern Pflicht und Schuldigkeit gegen Gott, und ihren Untergebenen erfodert, dem Kirchen-Ampt zu aller guten Ordnung und Kirchenzucht gebührenden Schutz, Handreichung, und Hülffe zu erweisen; so ist und gereicht hierum an alle und jede Lehns- und andere eingepfarrte Herrschafften und Stadt-Obrigkeiten, so wohl unsere Hauptleute, Burggrafen und Verwaltere Unserer Kammer-Güter, Unser gnädiger, endlicher, und gemeßener Befehlich, daß sie nicht allein, ob dieser Unserer angeschafften Ordnung mit den Buß- und Bett-Tagen, Catechisationen, Informirung der Jugend und wo diß alles hänget, und langet, steiff und fest halten, dem Kürchen-Ampt die Hand bieten, und insonderheit darob seyn, daß das Volck gedachte Bett-Tage und Catechisationes fleißig besuchen, niemand vorsetzlich außen bleibe, ein jeder an seinem Orte, nach gehaltenen Buß-predigten sich richtig, und eines Gottesfürchtigen Wandels befleißige, auch in Städten, das Umlauffen und muthwillige Unwesen, so von der Jugend, mehr als zu viel auff den Gaßen ohne Scheu getrieben wird, mit ernster Bestraffung abgestellet. Die Schänck-Bier- Wein- und Brantewein-Häuser unter der Predigt, Wochengebethen, geschlossen gehalten, auf öffentliche, und heimliche Laster und Ergernüß gute Obacht gegeben, vorsetzliche Ver-

ächter Gottes und seines Worts, Gotteslästerer, Säuffer, Spieler, Wucherer, Ehebrecher, Finanzer und Partirer nicht geduldet, oder ungestrafft hin paßiret werden; gestalt dann jedes Orts verordnete Pfarrer, sonderlich darob seyn werden, daß alle derogleichen Ergernüß der Obrigkeit Nahmkundig gemacht, und unverhalten bleiben, Wir auch selbst eben zu dem Ende unsere Prediger-Zusammenkunfft mit Gottesfürchtigen Personen von Land und Städten, so bald Wir darzu gelangen mögen, zu erstärcken, und denen nahmhaffte Befehlich zu geben entschloßen, daß Sie durch fleißige Inspection, Nachfrag, und so es nothdurfft, auch durch vormahls üblich gewesene Untersuchung der Gemeinen, dieses alles in guter Ordnung und Richtigkeit erhalten, allen Ergernüß abwehren, und steuren, und das rechte Christenthum, so in der That und Wahrheit bestehet, so viel immer möglich, und Gott Segen darreichet, fortpflantzen helffen sollen; Ob Gott sich wolle erweichen lassen, sich wieder mit Gnaden zu uns zu wenden, die wolverdiente Straffen, nach seinem allerbesten Willen, und unserm Heil wieder auffzuheben, oder zu miltern, und allezeit in diesem Unserm Fürstenthum seyn und bleiben zu lassen einen Heiligen Samen, durch welchen er möge stätigs gelobet und vor aller Welt gepreiset werden. In ferner gäntzlicher Zuversicht, es werde hierinnen männiglich zu Gottes Ehre und Beförderung seines eigenen Heils, sich obliegender Schuldigkeit und Gehorsams wißen zu erzeigen,

Unser endlichen Willen und Meinung dadurch zu vollbringen, und ernsteres Einsehen gegen die Uebertreter zu verhüten. Geben Brieg, unter Unserm hervorgedrucktem F. Canzley-Secret, den 24 Aug. Anno 1625.

IV.

Nachricht von denen besondern kleinen Policeygerichten in denen 6 Districten der Haupt- und Residenzstadt Braunschweig.

Keine würkliche Policey und kein Policeycollegium kan fruchtbarlich gehandhabet werden, wann nicht andere subordinirte Policeybediente und niedergesetzte gewisse Bezirke aber beobachtende sogenante Gerichte, verordnet sind, welche in Ansehung der Beobachtung aller Policeygesetze und Anstalten, in diesen besondern Bezirken die Aufsicht haben und auf dieselbigen dringen. Sonderlich aber ist dieses in großen und weitläuftigen Städten unentbehrlich und deswegen sind von unserm Durchl. Herzog Carl im Jul. 1759. auch in Dero Erb-Haupt- und Residenzstadt Braunschweig solche kleine und niedere District-Policeygerichte recht weißlich und heilsam angeordnet und veranstaltet worden. Wir heben solches demnach in unsren Samml. auf, und theilen die deshalb ergangene Verordnung sub A. samt einem Avertissement des ansehnlichen Stadtmagistrats zu mehrer Verständnis der Ordnung sub B. dem geneigten Leser mit. Endlich aber hat

uns

[w]as ein Freund und Beflißener der Policeywis-
senschaft auch hernach mit einen kleinen Com-
mentario in einem Schreiben darüber versehen,
darinne geforschet wird, wie eins und das andere
nach denen Lehrsätzen der Policeywissenschaft zu
erklären sey. Allein wir wollen dieses noch erst
besser prüfen und einem der folgenden Stücke
vielleicht auch einrücken.

A.

Verordnung, das Policeygerichte in Braunschweig betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc.
Fügen hiemit zu wissen: Was gestalt Wir zu
desto besserer Ausrichtung gemeiner Stadt- und
Policey-Sachen, Unsere getreue Stadt Braun-
schweig in sechs Districte theilen lassen, jedem
Districte zwey Senatores und einen Assessorem
vorgesetzet haben, und gnädigst wollen, daß die
Vorgesetzte der Districte, an gewissen demnächst
bekant zu machenden Tagen, zusammen kommen,
so wohl collegialiter, als jeder District vor sich,
die Policey-Sachen reguliren, auch in den dahin
einschlagenden Sachen Gerichte halten sollen.
Wir setzen, ordnen und wollen also hiemit: Daß
die Districts-Vorgesetzte den Policey Sachen ex
officio sich unterziehen, alles, was zu einer guten
Policey gehöret, und zum Besten Unserer ge-
treuen Stadt Braunschweig gereichet, und nicht
vor andere Collegia oder Departements gehöret,
vernehmen, zu dem Ende bey etwanigen Zank

und Schlägereyen Friede gebieten, über Heer- Graben- Strassen- und andere zum gemeinen Besten gereichende Ordnungen, auch über richtige Ellen, Maas und Gewichte halten, Brodt- Fleisch- und andere Victualien-Taxen reguliren, dem verbotenen Vorkauf steuren, und alles, was ihnen nach der ihnen ertheilten instruction oblieget, besorgen, auch über die Ausrichtung der in dessen Gefolg ertheilten Befehle und gemachten Anordnungen, halten sollen.

Es sollen ferner zweytens vor die Districts-Vorgesetzten und das Policey-Gerichte gehören die Klagen zwischen Brodtherren und Frauen und dem Gesinde, auch zwischen den Brodtherren unter sich über das Gesinde, Bausachen, wenn nehmlich über das Lohn oder über Untauglichkeit und Aufenthalt der Arbeit zwischen den Bauherren und den Handwerkern Streit entstehet, Irrungen zwischen den Handwerkern unter sich, wegen Gildesachen, Aliment-Sachen, wenn nehmlich über die Determination des Kostgeldes, auch, ob der Ordnung und dem Contracte gemäs, gespeiset worden, Streit entstehet, Angelegenheiten reisender Personen, Gastwirthschaft- und Markt-Sachen, die bey Gelegenheit des Kaufs und Verkaufs entstehende Streitigkeiten und Injurien, die Klagen über überschrittene Taxen, auch über unrichtige Ellen, Maas und Gewichte, und überhaupt alle Policey-Sachen, auch solche Mißhandlungen, welche nicht

in

zu dem Criminal-Gerichte gehören, und mit einer Geldstrafe von 10. bis 20 Rthlr. gebüsset werden.

3) wenn bey dem hiesigen Stadt-Magistrat Sachen vorkommen, die vor dieses Policey-Gerichte gehören, so verweiset derselbe solche brevi manu dahin; auch giebet dieses Policey-Gerichte und jeder Distrikts-Vorgesetzter die Protocolla an den Stadt-Magistrat ab, wenn in dem Fortgange der Sachen befunden wird, daß sie vor solches Collegium gehören, und soll über die Competentiam fori, ob die Sache vor den Magistrat oder das Policey-Gerichte gehöre, zwischen denen Partheyen durchaus kein Streit verstattet werden, sondern es wird bey entstandenem Zweifel lediglich des Magistrats Arbitrio überlassen, woselbst die Sache tractiret werden soll, und wird, wenn darüber öftere Irrungen entstehen sollten, eine nähere Bestimmung der speciellen Fälle bekannt gemacht werden.

4) Wer in obgemeldeten vor die Distrikten oder das Policey-Gerichte gehörigen Sachen, was anzubringen hat, meldet solches dem ältesten Rathsherrn des Distrikts, worinn der Beklagte oder Denunciat wohnet, welcher Rathsherr, wenn es Kleinigkeiten, Angelegenheiten reisender Personen, Gesinde-Sachen, wenn nehmlich über die Diensterlassung Streit entstehet, oder andere Sachen betrift, die keinen Verzug leiden, besonders, wenn über Ueberschreitung der Brodt- und anderer Taxen, über unrichtige Ellen, Maas und Gewichte, verbotenen Vorkauf,

geklaget wird, die Sache sogleich allein, oder mit Zuziehung eines seiner Collegen im Hause, oder zu Rathhause untersuchet, und abthut, in andern Fällen aber, die einer so geschwinden Untersuch- und Entscheidung nicht bedürfen, die Partheyen auf eine gewisse Zeit vor das Policey-Gerichte bestellen lässet, und soll, wann solchergestalt die Sache zu einem Verhörs-Termin ausgesetzt, dem Beklagten ein Citations-Zettul, worinn der Name des Klägers, die Sache, worüber geklaget worden, auch Tag und Stunde des Erscheinens ausgedruckt ist, zugestellet werden.

5) Wenn gegen jemand denunciiret wird, daß er wider Unsere in Policey-Sachen ergangene Verordnungen, oder sonst strafbar gehandelt habe, so mag der älteste Senator des Districts, den Denunciaten ebenfalls entweder in sein Haus, oder vor bemeldetes Gerichte fordern lassen.

6) Wer citiret wird, soll zur gesetzten Zeit erscheinen; es wäre denn, daß er rechtmäßige Entschuldigung und Hinderung hätte, welchen Falls er solche jedoch dem, der ihn citiren lässet, zeitig meldet, und um Aufschub des Termins Ansuchung thut, auch dafür sorget, daß die Dilation, wenn solche gestattet wird, dem Gegentheil zeitig vor dem Termine bekannt gemachet werde. Wer auf die erstere Citation ungehorsam zurück bleibet, soll einen halben Mariengulden, und zum andern Male einen Mariengulden Strafe geben, auch dem Gegentheil die Kosten erstatten, wer aber auf die dritte Citation nicht erscheinet, in dessen Ansehen

soll

soll die Klage oder Denunciation vor eingestanden gehalten werden.

7) Wenn die Parthey, welche geklaget hat, und einen andern citiren lassen, selbst und ohne aus erheblichen Ursachen Dilation erhalten zu haben, zurück bleibet, soll der Beklagte alsobald erlassen, und nicht wieder gefodert werden, es sey denn vorgemeldete Strafe doppelt erleget, auch die Kosten bezahlet worden.

8) In Termino wird, wenn die Sache darnach beschaffen, vom Gerichte die Güte versuchet, in deren Entstehung aber, mit Weglassung aller zum Processe nicht wesentlich gehörigen Stücke, die Sache in der Kürze untersuchet, zu welchem Ende beyde Theile, das, was zur Sache gehöret, kurz und ohne Bitterkeit vorzutragen haben, und ist darauf die Sache durch einen, in continenti oder in nächster denen Partheyen bekannt zu machenden Session, zu publicirenden Bescheide zu entscheiden.

9) Wenn die Sache, worüber gestritten wird, in Gegenwart von Zeugen geschehen, so thun beyde Theile wohl, solche zu ersuchen, mit ihnen vors Gerichte zu gehen, und soll den Zeugen darum, daß sie sich ohncitiret einstellen, nichts obmoviret werden. Die Zeugen sind in Kleinigkeiten auf ihren geleisteten Bürgereid zu vernehmen, nach befundener Wichtigkeit der Sache aber wirklich zu beeidigen, es wäre denn, daß der Product den Eid erliesse, und stehet übrigens einem jeden Theile frey, sich der Eides-Delation zu bedienen.

10)

10) Wenn das Policey-Gerichte denen Umständen nach, auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid erkennet, so sind dem, der den Reinigungseid schwören soll, vorhero die wider ihn vorhandene überführende Anzeigen specifice vorzuhalten, und ist, wie solches geschehen, zu Protocoll zu notiren, auch ist, wenn derjenige, welcher schwören soll, furchtsam, zweifelhaft, oder sonst verdächtig, ihm bis zum nächsten Gerichte Bedenkzeit zu geben, um sein Gewissen wohl zu erforschen, und und mit dem Eide sich nicht zu übereilen.

11) Das Policey-Gerichte richtet sich in seinen Erkänntnissen nach denen in Policey-Sachen ergangenen Fürstlichen Verordnungen und andern Edicten und Rescripten, wornach auch die Geldbusse einzurichten, jedoch sind dabey die vorkommenden Umstände vernünftig zu betrachten, und nach deren Befinden die Strafen etwas zu vermindern, oder, und zwar insonderheit bey denen, welche sich sonst schlecht aufführen, zu erhöhen, auch ist bey Ansetzung der Geldstrafen auf der strafwürdigen Person Vermögen mit zu sehen.

12) Bleibet dem Policey-Gerichte unbenommen, auch gegen die Uebertreter der Gesetze nach den Umständen mit Gefängnißstrafe zu verfahren. Und ob man gleich zu diesem Gerichte, und den Vorgesetzten der Districte das Vertrauen hat, es werden dieselbe regulariter keine Handwerker und andere gute Bürger mit dergleichen Strafe belegen, so mag und muß solches doch allerdings gesche-

geschehen, wenn dieselbe durch ihre eigene Aufführung sich dem geringen Pöbel gleich machen.

13) Wenn jemand wozu schuldig erkannt, oder in Strafe vertheilet wird, soll ihm eine gewisse Frist zu Befolgung des Erkänntnisses gesetzt, und zu Erlegung der Strafe oder des zuerkannten Quanti ein Gerichtstag von acht Tagen bis längstens vier Wochen bestimmet werden, an welchem das Geld im Gerichte einzubringen ist. Geschiehet dieses nicht, so wird der Condemnirte einmal angemahnet, und wenn dieses fruchtlos, zur Auspfändung geschritten. Die genommenen Pfänder, wenn solche nicht binnen 14 Tagen durch Erlegung dessen, was der Bescheid besaget, auch der Executions-Gebühren, nehmlich 6 Mgr. gelöset werden, sollen auf vorgängige Taxation öffentlich um baares Geld verkaufet werden, wovon dem Kläger das ihm zuerkannte Quantum, dem Gerichte die Strafe, und über jeden Thaler Strafe, annoch 2. Ggr. Kosten zu bezahlen, der etwa bleibende Ueberschuß aber, oder, da keine Sachen weiter, als welche zu Bezahlung des erkannten Quanti erfoderlich, zu verkaufen sind, die zurück gebliebenen Sachen dem Gepfändeten zu verabfolgen sind, und soll eine der Gerichts-Personen ein besonderes Pfandbuch halten, worinn alle Pfände, auch was daraus gelöset, und wie das Geld ausgegeben worden, aufgeschrieben wird.

14) Sollte einer über das Erkänntniß des Policey Gerichts sich graviret erachten, und davon an den ganzen Rath appelliren wollen, so stehet ihm

ihm solches frey; es wäre denn, daß das Objectum litis unnter 10. Mfl. wäre, oder die Klage den Dienstwechsel zum Vorwurf hätte, oder gegen den gravirten Theil in contumaciam verfahren sey, jedoch muß er gleich bey der Publication des Bescheids die Appellation mündlich zu Protocoll interponiren, zu welchem Ende ihm vom Gerichte bekannt zu machen ist, daß, wenn er dieses nicht befolge, der Bescheid rechtskräftig sey, auch ist die Appellation bey dem Rathe binnen 14 Tagen zu justificiren, dem alsdann vom Policey-Gerichte die Acta nebst Berichte zugestellet werden.

15) Vor diesem Policey-Gerichte sollen auch die jungen Bürger, wenn sie vorhero vom Rath den Bürgerzettul erhalten, den gewöhnl. Feuereimer abgeliefert, oder statt dessen 1 Rthlr. bezahlet haben, die gebührenden Bürgergelder erlegen, den Erbhuldigungs- und Bürger-Eid abstatten, und hat dieses Gerichte dahin zu sehen, daß jungen Bürger, so wohl Fremde, so sich hier besetzen, als Bürgers Söhne, die ihre eigene Haushaltung anfangen, und bürgerliche Nahrung treiben, binnen acht Tagen den Eid ablegen und præstanda præstiren müssen.

16) Die Namen der neuen Bürger sind in ein besonderes dazu zu haltendes Buch, mit Vermeldung des Tages, wann sie den Eid abgeleget haben, auch was sie an Bürgergeldern erleget, oder schuldig bleiben, auf was für Termine solche zu bezahlen, und wer etwa dafür gebürget hat, zu verzeich-

zeichnen, und sind aus solchem Buche demnächst quartaliter die Reste zu extrahiren, u. einzufodern.

17) Da die vor dem Policey-Gerichte vorkommende Sachen mit der möglichsten Geschwindigkeit betrieben, und ausgerichtet werden müssen; als ist ferner Unser gnädigster doch ernstlicher Wille, daß kein schriftliches Verfahren so wenig wie die Supplications-Instanz bey diesem Gerichte statt haben, auch daß, falls eine derer Partheyen durch gegründete Ursachen, welche das Gerichte zu untersuchen hat, in Person zu erscheinen behindert würde, keine andere, als die hieselbst recipirte Anwälde zugelassen werden sollen. Es haben aber die Advocaten dahin zu sehen, daß sie nicht allein die Ursachen, welche ihren Principal persönlich zu erscheinen abgehalten, sogleich bestmöglichst bescheinigen können, sondern auch, daß sie von ihren Principal völlig instruiret werden, oder zu gewärtigen, daß, falls ersteres nicht geschiehet, sie sogleich zurück gewiesen, im letztern Fall aber die Klage oder das denunciirte Factum, wenn solche von keiner Erheblichkeit, sogleich für eingestanden angenommen werden.

18) Und da solchemnach alle vor das Bruchgerichte bisher gehörig gewesene Sachen, vor dem Policey-Gerichte abgehandelt werden, ausser, was die Injurien-Sachen anlanget, als welche exclusive dessen, was oben deshalb vorgekommen ist, hinfüro bey dem Untergerichte anzubringen, und zu erörtern sind; so wird das Bruchgerichte hiemit aufgehoben. Urkundlich Unserer eigenhän-

bigen

digen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 24 Jul. 1759.

CARL,
H. zu Br. und L.

(L. S.)

A. A. v. Cramm.

B.

AVERTISSEMENT.

Demnach in dem erstern Paragrapho, der unterm 24 Julii 1759. des Policey-Gerichts wegen publicirten Verordnung gnädigst befohlen worden, das Publicum zu benachrichtigen, an welchen Tagen in der Woche die Sessiones gehalten werden sollen, als wird hiedurch zu jedermanns Nachricht, bekannt gemacht, daß die Vorgesetzte des Districts A und B des Mittwochens, C und D des Donnerstages, E und F des Sonnabends künftighin ihre Gerichte halten werden. Und, da dem District A die Herren Senatores von Kalm, Köers und der Herr Assessor Nettelbeck; dem District B die Herren Senatores von Strombeck, Köpenack und Herr Assessor Schaper; dem District C die Herren Senatores Breitstedt, von Hornburg und der Herr Assessor Vogelsang; dem District D die Herren Senatores Müller, Kalm und der Herr Assessor Goldhammer; dem District E die Herrn Senatore Neuhof, Röenckendorf und der Herr Assessor Brüggemann; dem District F die Herren Senatores Krause, von Rheetem und der Herr Assessor Gravenhorst vorgesetzet sind, so wird solches zugleich dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Braunschweig, den 14ten Sept. 1759.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.



Leipziger Sammlungen

von

llerhand zum Land- und Stadt-
irthschafftlichen, Policey- Finanz- und
ammer- Wesen dienlichen Nachrichten,
nmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vor-
schlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindun-
gen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissen-
schafften und Schrifften,

Wie auch

on denen in diesen so nützlichen Wissenschaff-
ten und Uebungen wohlverdienten Leuten.

Hundert Ein u. siebenzigstes St.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1760.

10) Wenn das Policey-Gerichte denen Umständen nach, auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid erkennet, so sind dem, der den Reinigungseid schwören soll, vorhero die wider ihn vorhandene überführende Anzeigen specifice vorzuhalten, und ist, wie solches geschehen, zu Protocoll zu notiren, auch ist, wenn derjenige, welcher schwören soll, furchtsam, zweifelhaft, oder sonst verdächtig, ihm bis zum nächsten Gerichte Bedenkzeit zu geben, um sein Gewissen wohl zu erforschen, und und mit dem Eide sich nicht zu übereilen.

11) Das Policey-Gerichte richtet sich in seinen Erkänntnissen nach denen in Policey-Sachen ergangenen Fürstlichen Verordnungen und andern Edicten und Rescripten, wornach auch die Geldbusse einzurichten, jedoch sind dabey die vorkommenden Umstände vernünftig zu betrachten, und nach deren Befinden die Strafen etwas zu vermindern, oder, und zwar insonderheit bey denen, welche sich sonst schlecht aufführen, zu erhöhen, auch ist bey Ansetzung der Geldstrafen auf der strafwürdigen Person Vermögen mit zu sehen.

12) Bleibet dem Policey-Gerichte unbenommen, auch gegen die Uebertreter der Gesetze nach den Umständen mit Gefängnißstrafe zu verfahren. Und ob man gleich zu diesem Gerichte, und den Vorgesetzten der Districte das Vertrauen hat, es werden dieselbe regulariter keine Handwerker und andere gute Bürger mit dergleichen Strafe belegen, so mag und muß solches doch allerdings

gesche-



I.

Fortsetzung des S. 174 abgebrochenen Entwurfs des Küchengartenbaues.

Den dicken Bohnen muß man überdies, ehe sie ganz verblühen, die obersten Spitzen abkneipen, damit sie sich zur Frucht ansetzen, weil sie sich sonsten zu Schanden blühen und man wenig Bohnen bekomt.

Artischocken, weißer und brauner, wie auch vornemlich der römische Kohl wollen gerne fleißig geblattet seyn; zumal, wenn die untern Blätter anfangen gelb zu werden; indem selbige den Wachsthum nur hindern. Die Kohlblätter dienen, wie bekannt, dem Viehe zu einem nützlichen Futter.

Es fallen dergleichen Dinge, welche zur Wartung der Gewächse gehören, noch viel mehr vor, die aber hier zu nennen theils zu weitläuf-

tig seyn würden, und theils vorher anzugeben nicht wohl möglich ist. Eine häusliche Gartenliebhaberin muß oberwehnter maßen täglich zusehen, ob ihr etwas hierunter in die Augen falle, und so fort deshalb die nöthige Ueberlegung anstellen; wozu man sich gar balde gewöhnet, wenn man einen ernstlichen Vorsatz heget, seiner Sache ein Genüge zu thun *).

Das 4te Capitel. Es dürften vielleicht einige gedenken, daß bey dem Brechen und Abnehmen, nichts sonderliches zu erinnern, sondern genug sey, von der Cultur geredet zu haben.

Allein ich bin ganz anderer Meynung. Diejenigen, welche sich auf das Abnehmen der Gartenfrüchte nicht verstehen oder nicht darauf achten, werden gewiß ein Drittel weniger, als andere, so gehörig damit umzugehen wissen, einzuerndten haben.

So ist es z. E. nicht gleich viel, ob man solche Früchte, als Erbsen, Bohnen, Gurken u. d. g. nur mit einer Hand abreisse, oder ob man sich beyder Hände dazu bediene. Thut man solches nur mit einer Hand, so können gar leicht die Stengel samt der Wurzel aus der

*) Jedoch, man merke das Wort: Häuslich. Denn zu viel, und zu wenig ist in der Wirthschaft, wo die Geschäfte fein zusammen stimmen, und keine besondern Favoriten statt finden müssen, schädlich. Eine gute Wirthin kann und soll nicht immer im Garten liegen.

der Erde gezogen, oder diejenigen Ranken von denselben abgebrochen werden, woran sich noch junge Schoten und Blumen befinden, welche also dadurch verlohren gehen. Wenn man hingegen mit der einen Hand den Stengel oder die Ranken anhält, und mit der andern die Schoten behende abbricht, so wird man so wenig die Ranken von den Stangen herunter reissen, als noch weniger den ganzen Stengel aus der Erde ziehen, mithin denen übrigen Früchten keinen Schaden zufügen.

Bey den Wurzelgewächsen hat man ebenfalls darauf zu sehen, daß solche nicht an denen Stellen, wo sie sich einzeln oder am stärksten in der Wurzel befinden, ausgezogen werden, sondern vielmehr da, wo sie am dichtesten beysammen stehen, und wo es nöthig ist ihnen Luft zu schaffen, um den andern gleich werden zu können; welches man aber von denjenigen nicht verlangen muß, die sich um nichts anders, als nur um in der Küche bald damit fertig zu werden, bekümmern.

Mit dem jungen Lattig, wie auch mit dem Kopfsalat, hat es gleiche Beschaffenheit. Wenn man erstern nicht an allen Orten gleich beziehet, oder von den letztern diejenige Köpfe, so bald schiessen wollen, zuerst nimmt, so wird man gewahr werden, wie am Ende dem Viehe das mehreste zu Theil wird.

Das Ablatten des braunen und des römischen Kohls, muß allemal, wenn er anders in seinem Wachsthum befördert werden soll, von unten auf ohne Unterscheid der Blätter, sie mögen gut oder schlecht seyn, geschehen.

Es müssen also, wie bereits vorhin angedeutet, nicht blos diejenigen, so zum Gebrauch tüchtig sind abgebrochen werden, wie gleichwohl gar gerne von denen geschiehet, so ihn in der Küche zuzurichten haben.

Die Kräuter, als Spinat, Petersilie, Kerbel, Majoran, Timian u. d. g. soll man niemals aus Eile mit der Hand abreissen, weil man sie dadurch in der Wurzel los machen, oder selbige gar heraus ziehen kann; sondern man soll sie jederzeit mit einem Messer, und zwar an dem Orte, wo sie am längsten sind, abschneiden.

Wenn man endlich überhaupt auf oeconomische Art die Gartenfrüchte brechen will, worauf denn besonders diese ganze Abhandlung gerichtet ist, so muß sich die Küche nach dem Garten richten. Dieses will so viel sagen, man muß ohne Noth aus dem Garten keine andere Früchte in die Küche begehren, als die vor dasmal am entbehrlichsten sind, und welche der Garten zur Consumtion gleichsam darbietet. Wovon diejenige Person am besten urtheilen kann, so die Direction und Aufsicht über den Garten hat.

Das 5te Capitel.

Ich halte es für ein nothwendiges Stück bey dem Gartenbau, allen Saamen, dessen man benöthiget ist, selber zu ziehen, es sey denn, daß eine oder andere Sorte, wegen des Climatis, nicht zur Reife gebracht werden könne: Und dieses sowohl um der Menage willen, so darinn stecket, als auch um versichert zu seyn, daß der Saame von guter Art, und nicht zu alt sey. Ob nun gleich einige in dem Vorurtheil stehen, daß, woferne man nicht bisweilen den Saamen verändere und von einem andern Orte hernehme, die Früchte sich ausarteten und geringer würden, so kann ich dennoch aus eigener Erfahrung das Gegentheil davon sagen, und unter andern bey dieser Gelegenheit mit einer 10jährigen Probe dasjenige bestärken, was neulich in den Hannoverischen nützlichen Sammlungen vom J. 1758. S. 653. hierunter von den sogenannten Märkischen Rüben angeführet ist.

Wenn solches aber bisweilen geschiehet, so liegt die Ursache nicht an dem einheimischen Saamen, dafern er anderst von guter Art gezogen und gehörig damit verfahren worden, sondern vielmehr daran, daß man mit den Plätzen, worauf gesäet und gepflanzet worden, keine Veränderung vorgenommen hat, von dessen Nothwendigkeit schon im vorhergehenden gedacht ist. Man soll also

1) Von allem Wurzelwerk, die grössesten und stärkesten Stücke nehmen, (vorerwehnte

Märkische Rüben ausgenommen, wovon die Mittelgattung die beste ist), selbige den Winter durch im Keller, und zwar im Sande vor der Fäulniß und vor dem Frost wohl verwahren, und sie im Frühjahre, wenn keine starke Fröste mehr zu befürchten, wieder in den Garten pflanzen.

Den Salat betreffend, so soll man keine andere, als die Köpfe zum Saamen aufschießen lassen, auch keinen Kohlsaamen, es sey weißer oder brauner, von den Strünken, sondern von den besten Köpfen ziehen: Zu welchem Ende man ebenfalls den weißen Kohl, nicht weniger den Kohlrabi über der Erde mit der Wurzel den Winter über im Keller aufbehält. Den braunen hingegen im Garten bis zur Versetzung stehen lässet.

Von den Hülsenfrüchten, als Erbsen und Bohnen, soll man jedesmal die ersten Schoten zur Saat nehmen, weil solche am reifsten und vollkommensten werden. Ueberhaupt soll man von allen Gewächsen die schönsten und besten Pflanzen und Früchte zum Saamen destiniren.

2) Soll man auf dessen gehörige Reifung wohl Acht haben, daß derselbe nemlich, weder zu früh noch zu späte abgenommen werde: Denn geschiehet solches zu früh, so bekommt der Saame seine gehörige Kräfte nicht, und muß also ohnfehlbar, schwache und schlechte Früchte wieder geben: geschiehet es aber zu späte, so

verlie-

verlieret er dadurch auch nicht allein vieles an seiner Güte, weil er durch die Sonne zu sehr ausgedörret wird, oder sich durch den Regen zur Fäulniß ansetzet; sondern man läuft auch öffters Gefahr die Hälfte davon zu verliehren; indem er zum Theile ausfällt, und auch von den Vögeln und anderm Ungeziefer gefressen wird; wie denn dieses bey dem Kohl, Spinat, Scorzoner- und Haberwurzeln und dergleichen, so gar auch bey dem Salatsaamen, welchem die Raupen nachstellen, die Erfahrung sattsam lehret. Man soll daher den Salat, und alle übrige Arten so dahin gehören, so bald sich oben an den Saamenknöpfen weiße Wolle oder Haare zeigen, mit der Wurzel aufnehmen. An den Scorzonerwurzeln hingegen nur die Stengel alsdenn bis auf die Erde abschneiden, um die Wurzeln, welche bis ins dritte Jahr zum Gebrauch noch gut bleiben, zu behalten, und den Saamen also an einem luftigen, vor Vögel und Mäuse gesicherten Orte vollends nachreifen lassen.

Diejenigen Saamengewächse, so Schoten haben, oder auch solche, wo der Saame unmittelbar an dem Stengel sitzet, als Spinat, römischer Kohl und dergleichen, muß man ebenfalls, so bald die Schoten anfangen gelb zu werden und ehe sie aufspringen, oder sich respective der Saame von den Stengeln löset, mit der Wurzel aufnehmen und wie den erstern verwahren.

Von den Saamengurken ist vorhin erinnert, daß, wenn sie auf der Erde liegen und nicht hängen, Schiefersteine darunter geleget werden müssen. In solchem Zustande lässet man sie bis Michaelis auf dem Lande, nachher bringet man sie auf den Boden an einen lüftigen Ort, lässet sie so weich werden, wie die Mispeln sind, wenn sie eßbar worden, machet die Körner aus, wäschet und trocknet sie. Wollte man sie nicht so weich werden lassen, als itzt gesaget ist, so würden die Körner sich vom Fleische lösen und niemanden nützen können.

3) Nachdem der Saame vollends trocken geworden, soll man ihn nach Gelegenheit ausmachen, wohl säubern und in die dazu bestimmte und mit Numern bezeichnete Beutel, an einem trockenen, luftigen und temperirten Ort zur Verwahrung aufhenken.

Damit man auch jeden Saamen gleich finden könne, ohne zuvor mehr als einen Beutel vergebens zu eröffnen, imgleichen das Alter genau davon wissen möge, so soll man über solche nummerirte Beutel ein Verzeichniß machen, und sowohl die Sorten, als das Jahr von dem Saamen darinne bemerken.

Dieses gereichet nicht allein zur Commodität, sondern auch zum Nutzen und einer gewissen Art Menschen zum Vergnügen.

4) Soll man niemals alten und neuen Saamen unter einander schütten, vielmehr jeden

den besonders aufbehalten, und den alten erst verbrauchen.

5) Soll man von keiner Sorte zu viel Saamen im Vorrath sammlen, sondern nur höchstens auf 3 Jahr. Und dieses sowohl, um nicht zu viel Land auf einmal zu entbehren, als auch um den Saamen nicht zu alt werden zu lassen. Hingegen muß man sich allemal wenigstens 2 Jahr damit versehen, damit, wenn ein oder der andere Saame ein Jahr nicht wohl gerathen sollte, man dennoch nicht von der Art komme, sondern noch vorräthig habe.

Was annoch vorzutragen übrig ist, Das 6te hätte billig weiter oben stehen sollen. Capitel. Ich habe es aber mit Vorbedacht bis hieher versparet, weil ich vielleicht einige meiner Leserinnen, (von allen will ich nicht sagen) abgeschrecket haben dürfte, meinen wohlgemeynten Unterricht weiter durchzugehen.

Wer soll nun den Nutzen aus einem mittelmäßigen Küchengarten heraus bringen? Soll es ein Gärtner thun? Diesen darauf zu halten würde zu kostbar seyn; (das gehört auch zu Gärten nur, daraus man die Früchte verkauft und die was Großes sind). Und wenn man auch darüber hinaus ginge, oder sich deßhalben sonsten Rath schaffen ließe, so würde doch mit einem Gärtner die Absicht nicht erreichet werden. Wissen gleich diese Leute, wenn sie eigene Gär-

ten haben, ihren Nutzen mehrentheils gut genug zu suchen, so können, oder vielmehr wollen sie es doch alsdenn nicht thun, wenn von fremden Gärten die Frage ist. Da muß eine oeconomische Behandlung eines Gartens bey diesen Miethlingen eine Kleinigkeit heißen. Und wer so leichtgläubig ist, daß er sich bereden lässet, oder so einfältig, daß er gar eine Ehre darinn suchet, auf solche so genannte Kleinigkeiten nicht zu achten, der hat denn auch so viel als nichts davon, und lässet wohl gar aus einem Garten, der ihm Nutzen und Vergnügen schaffen könnte, eine Wüsteney werden. Es bleibt also nichts übrig, als daß eine Person vom Hause, sie sey nun welche sie wolle, die Besorgung des Küchengartens, zumal wenn er am Hause oder doch sonst bequem gelegen ist, übernehme. (Für die allerwenigste Hauptnahrung eines Wirths schickt sich dieses an sich kleine einzelne Werk, weiter als in so weit die Zubereitung anzuordnen ist. Die geschickten Personen sind also die weiblichen Personen von der Familie, sonderlich wenn sie noch nicht bey Jahren sind, weil doch das Frauenzimmer schon mehr das Zärtliche und Einzelne bey ihrem Putz und der Besorgung der Küche gewohnet sind. Und daher müssen es entweder Haußmütter oder Töchter, und solche seyn, die wieder einmahl Haußmütter ihrem Geschlechtsberuf nach, werden sollen und wollen). Denen jungen Töchtern rathe ich solches demnach

für-

fürnehmlich, sich mit dem Küchengartenbau zeitig bekannt zu machen, (sie mögen vornehm oder geringern Standes seyn). Sie werden ihren Verstand dabey zu schärfen Gelegenheit haben. Der Gartenbau wird sie zur Tugend führen, indem er sie von vielem verderblichen Zeitvertreib (auf diese Art) abhält. Es ist auch damit nicht gesagt, daß sie Knechts- und Mägdearbeit thun sollen. Dazu giebt es andere Leute. Allein die Direction, (Anordnung, Anweisung und Aufsicht und kleine leichte Bemühungen) sind für sie sehr anständige Geschäffte ꝛc.

Catharina Helena D. = = =



II.

Fortgesetztes Verzeichnis einiger neuer und alter Cameralbücher.

In dem letzten Stück des 14 Bandes, haben wir einige neue Bücher, so zum Cameral-Wissenschaften zu brauchen sind, unserer Gewohnheit nach angemerket. Es sind ihrer aber noch mehrere, die der Raum damals anzuführen nicht verstattete. Wir setzen dannenhero noch folgende hinzu, und wollen hiernächst von der neuen Ackerschule, wie daselbst versprochen worden, eine umständlichere Nachricht mittheilen. Es ist dannenhero

I. Zu

I. Zu Eisenach in diesen Jahre eine feine Anweisung zur Sprengung fester Steinfelsen, mit Figuren, in 8vo herausgekommen.

II. Die physicalisch = oeconomischen Auszüge, aus den neuesten und besten Schriften sind im ersten Bande durch das 4te Stück zu Stargard in 8. 1759. auch fortgesetzet worden.

III. Ueber unsern erleuterten und verbesserten Becher, d. i. seinen Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf= und Abnehmens der Städte und Länder, oder die Stadtwirthschaft und Policey der Teutschen, hat der Herr Verleger zu Zelle ein gutes Register in 8 verfertigen lassen, und 1759 herausgegeben.

IV. Der fleißige und erfahrne Forstmann, Herr Joh. Gottl. Beitmann, gab auch in diesem Jahre seine Anweisung zu einer pfleglichen Forstwirthschaft in 4. zu Chemnitz heraus.

V. Des Hrn. Düklos Betrachtungen über die Sitten dieses Jahrhunderts, so in 8. zu Altenb. 1759. ans Licht getreten, ist ein Buch für die Beflißenen der Policeywissenschaft, wenn sie es recht zu brauchen wissen.

VI. Man sollte es fast nicht glauben, daß das Lesen bey der Jugend, welches doch

das

das erste Mittel ist, um in denen meisten Dingen den unentbehrlichen Unterricht zu erlangen, so schwer oder doch so wohl für die Lehrer als die Lernenden so verdrießlich sey: Indessen findet man doch würklich, so gar bey erwachsenen Personen, noch ietzo, daß es ihnen daran mangele, oder doch sehr viel an dem fertigen Lesen fehle, und daß sie eben deswegen gar nicht fertig schreiben können, wenn es nicht vorgeschrieben worden. Man hat also bißher bey der Verbesserung des Schulwesens, allerhand Arten, die Kinder im Lesen geschickt, leicht, gründlich und angenehm, und zwar in kurzer Zeit zu unterweisen, sehr löblich erdacht.

Wir haben in diesen Sammlungen bey der berlinischen Realschule, einer artigen Schrift des vornehmsten Urhebers dieser Schule gedacht, die der Herr Consistorialrath Hecker, vom Lesen heraus gegeben hätte: Allein es ist auch nunmehro zu Halle in Med. 8. und in diesem Jahre *Ecole amusante*, die angenehme Schule oder Unterricht, das Lesen leicht und angenehm zu machen, zum Gebrauch der vornehmen Jugend herausgegeben worden. Darinne denn noch mehr angenehme und leichte Methoden angegeben und gezeigt werden, derer sich fleißige Kinderlehrer und Lehrerinnen bedienen können.

VII.

VII. Schon der 7te Theil der oecon. Pflanzenhistorie, des fürtrefflichen Naturkündigers zu Ulm Hr. D. Balth. Eberharts, ist auch in diesem Jahre ans Licht getreten. Wir empfehlen dieses Buch so wohl als noch andere allhier beyläufig, die zum Policeywesen können gebraucht werden; als z. E.

VIII. a) Den Frauenzimmerfreund,

b) Des Herr von Mosers, Jun. Herr und Diener. Davon aber eine Feder schon No. I. des vor. St. gehandelt hat.

c) Herr von Justi, Grundriß einer guten Regierung und

d) Die Wirkungen und Folgen, sowohl der wahren als falschen Staatskunst, des Psamnitichus Königs von Egypten, von eben demselben.

e) Joh. Gottl. Krügers erste Gründe der Naturlehre für die Jugend und Anfänger, Halle 1759. 8.

f) Herrn von Mirabeau politischen und oeconomischen Menschenfreund, 3 Th. Hamb. 1759.

IX. Eines Anonymi Nachricht von dem Waysenhause, wie auch Toll- und Krankenhause zu Pforchheim, ingleichen vom Zucht- und Arbeitshause daselbst,

selbst, mit Kupfern, Carlsruhe 1759. Die Grundsätze von dieser Policeyanstalt überhaupt, kann man im III Bande dieser Sammlungen p. 803 2c. und 861. 2c. aufsuchen.

X. *Joh. Jacob Reinhardi* Tractatio succincta de Jure forestali Germanorum. Ed. II. Francof. ad Mœnum. 1759.

XI. Christian Ehrenv. Rosenows Versuch einer Abhandlung vom Ackerbau und Koppelwirthschaft. Med. 8. Leipz. 1759.

XII. Herr D. Daniel Gottfr. Schrebers, neue Entdeckung von Pferden zum Behuf der Armeen, Landwirthe, Churschmiede 2c. mit Kupfern, 8. Halle 1759.

XIII. Eben desselben *Litographia Hallensis* Med. 8. 1759.

Ehestens wollen wir auch von einer feinen Anstalt, gute Forstbediente zu ziehen, Nachricht geben, die an einem Orte gemacht ist, und auch einige alte Schriften und MSCte bemerken, die hierher gehören.



III.

Erinnerung von dem Schmieren der Oefen.

Man

Man wundere sich nicht, daß wir uns hier um eine vermeinte Kleinigkeit bekümmern. Rauchende Oefen, und die vielmalige Wiederhohlung des Schmierens, so man, bey dem offt liederlich zugerichteten Töpferleim, mit Kosten anstellen und im Winter muß verrichten lassen, sind grosse Unbequemlichkeiten und verdrießliche vermehrete Ausgaben, wenn sie auch noch so klein sind. In der Wirthschaft muß man auch kleine Ausgaben, in so ferne sie offt wiederhohlet werden müssen, vermeiden; denn sie sammlen sich dadurch, werden endlich groß, wenn sie aber vermieden werden können, unnöthig und unwirthschaftlich. Gleichwohl fehlt manchem Wirth die Kenntniß der Mittel dieses Zwecks. Es hat uns daher im Br. X. eine Nachricht von der Verfertigung eines Kittes, die eisernen Oefen zu beschmieren gefallen, und daher wollen wir sie auch hier aufheben und bekannter machen. Der Verfasser schreibt dannenhero:

Nehmt 3 Theile trockenen Leimen und 1 Theil Ziegelstaub; menget dieses mit Rinderblute ein, thut hierunter ein wenig Kochsalz, in Wasser aufgelöset, und ein wenig Silberglette, gebrauchet es die rauchenden Oefen damit zu verwahren. Wenn diese Masse in den innern Ofen, wo die Gluth und Flamme anschlägt, gestrichen wird, so glassurt sich es in einander mit so einer Hefftigkeit, daß es kein Feuer zwingen kann. Nur muß daß Salz nicht so überflüßig gebraucht werden, ansonsten bringet es die ganze Masse in Fluß.

Aeusser-

Aeußerlich thut es eben diese Dienste, nur mit dem Unterschiede, daß es sich nicht so stark verglasurt, in der Bindung und Zusammenfügung aber erweiset es gleichen Nutzen.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß die rauchenden Oefen mit einem Zugloche über dem Ofenloche zwey Schuhe hoch und auch drüber, nach Beschaffenheit und Höhe des Ofens, versehen seyn müssen, ansonsten hilft es nichts, und wenn man den Ofen mit Kupfer löthen liesse, denn die vom Feuer aufgetriebene Theile, sammlen sich im Obertheile des Ofens: Solchen treiben sie allemal aus einander, weil sie nur den einzigen Ausweg zum Ofenloche hinaus haben, solchen nehmen sie aber nicht ehender, als bis sie von der Menge und Vielheit, wider ihre Natur gezwungen werden, diesen Weg zu suchen. Dergleichen Oefen sind aber a) gefährlich, weil sie wegen häufig gesammleten Rußes zum anzünden der Häuser sehr bequem *) und b) unbrauchbar sind, indem die Hitze, welche wegen des von Rauch und Dampfe angefülleten obern Theils des Ofens nicht aufsteigen, zirculiren, und sich in der Höhe ausbreiten kann, größ-

*) Daher auch diejenigen Oefen, welche mit Zügen, wie die so genannten Engelschen, versehen, darinne die Hitze ehe sie oben hinaus kommt, und also der Rauch zirculiret, folglich seine Hitze dem Ofen zurücke läßt, bisweilen in diesen Zügen vom Ruß gereiniget werden müssen, indem dieses sonst dem Rauche seinen Ausgang hindert.

größtentheils zum Ofenloche heraus fähret, mithin giebt ein solcher Ofen (dem Zimmer) nur die halbe Wärme. Ich habe dergleichen viele gefunden. Es kann ihnen aber mit solcher Mühe und Kosten geholfen werden.

Vielleicht geschiehet denen Kunsterfahrnen Chymisten, die noch nicht ein Glaß, ins offene Flammenfeuer zu setzen, im Stande, oder mit einem beständigem Luto zu beschlagen vermögend, mit dieser Masse ein Gefallen. Die mit ihrer Hofnung und dem Troste ihres künftigen herrlichen Schicksals erfüllte Gläser, werden den Feuergöttern Trotz biethen, und nicht so leicht zerspringen, wenn sie diese obige Masse gebrauchen.

IV.

Anmerkung von denen unterirrdischen zur Wirthschaft nützlichen Dingen.

Die Erde ist die eigentliche Quelle alles zeitlichen Vermögens, die kluge Wirthschaft aber damit das Mittel solches nächst göttlichem Seegen zu erlangen und zu genießen, wenn wir es durch ihre Geschäfte daraus ziehen, bewahren, und recht anwenden. Darzu helfen nun der Wirthschaft verschiedene Wissenschaften und Künste. Jemehr also diese verbessert und ausgearbeitet werden, destomehr kann die Wirthschaft insgemein und besonders blühen, woferne

als-

alsdenn die wirthschaftliche und geschickte Arbeit dazu komt, die wirthschaftliche Klugheit aber diese dirigiret. Unter andern ist eine der nöthigsten und nützlichsten Wissenschaften, die historische, untersuchende und erfahrungsmäßige Erkänntnis des mannigfaltigen Zeuges in und auf der Erde; theils an sich, theils dem Verhältniß nach unter sich. Alle Arten der Geschichte natürlicher, irrdischer, belebter und unbelebter Cörper, alle Naturforschung, und alle dazu die Hand bietenden Künste gehören hieher. Wie viel ist nicht dadurch der Wirthschaft schon an Gütern entdecket, und solchen Wirthschaftern in ihre Hände gegeben worden? Indessen sind doch besonders die unterirrdischen Schätze noch lange nicht alle entdecket, womit sich ein ganzer Inbegriff vieler und nicht so gemeiner Wirthschaftsgeschäfte auf dem Lande, die wir Berg-Grabe-Brenn-Sied-und Hüttenwerke nennen, schon lange beschäftiget; nur fehlet uns noch sehr viel, um alles zu kennen. Wir werden daher ehestens das erst heraus gekommene Lexicon der Naturkunde prüfen und sehen, ob dieses viele Lücken ausbüßet, um nur alles nennen zu können. Wenn sie aber auch hier und da entdeckt sind; so sind sie doch an andern Orten nicht bekant, und es liegen einer Menge Leuten und Wirthen öffters eben dieselbigen für und unter den Füssen, die sie ihnen zu mangeln glauben; da sie aber doch zum zeitlichen Leben, zur Nahrung Nothdurft und Bequemlich-

keit sehr nützlich sind, so müssen sie selbiges oft mit viel mehrern Kosten und Schaden, so wohl des gemeinen Wesens, als auch einzelner Wirthe, ja mit vielem Zeitverlust, mit Mühseligkeit und Gefahr zu erlangen suchen. Es ist daher eine vortreffliche Policeyanstalt jedes Ortes, daß man immer auch in der Erde, solche natürliche Schätze aufzusuchen, geschickte Leute veranlasse, reitze und ermuntere. Es ist ein rechtes Hauptstück, worauf man in wirthschaftlichen Büchern, sonderlich aber solchen, wie unsere Sammlungen sind, immer zugleich mit sehen sollte, damit das hier und da neu entdeckte unterirrdische Zeug der Erde angemerket und bekannter gemacht würde, ob es rohe oder verbessert eine angenehme Waare, oder ein Stoff zu schönen Fabriquen oder zu einem heilsamen Arzeneymittel, oder für ein neues und altes Handwerk, oder auch für andere Hauptgeschäfte des Erdenbaues, des Acker- und Gartenbaues, der Düngung, der Viehzucht rc. abgeben kann. Es würde also unsers Erachtens sehr unrichtig geurtheilet werden, wenn man dafür halten sollte, solche Nachrichten gehörten in keine wirthschaftliche Monatsschrift, sondern nur in Bücher der Naturkunde für Gelehrte. Denn es ist sehr nöthig zur florisanten Wirthschaft, daß solche Dinge auch eigentlichen, und sonderlich ungelehrten Wirthschaftern bekannt gemacht werden, welche jene gelehrten und wissenschaftsmäßig verfaßten Bücher nicht lesen. Wir haben

zwar oft auch schon etwas, oder ein gleiches an unserm Orte; offt aber ist es an einem andern noch besser, häufiger und wohlfeiler anzutreffen, oder wir kennen es nicht, weil wirs nicht wissen, werden aber durch das anderswo entdeckte und einen vortheilhaftigen Gebrauch, den man daselbst davon gemacht hat, aufgemuntert, solches selbst bey uns zu suchen, und seinen wirthschaftlichen Gebrauch zu verbessern. Wie ist es nicht mit den Porcellainerden, einer Art der Thonerde, gegangen, damit ietzo so viele Oerter ihren großen Gewinn nach ihren Unterschied haben, die doch sonst nichts davon wußten, und glaubten, sie hätten nichts, oder nichts besonderes daran. Es verlohnet sich bald der Mühe, daß wir von dem schönen ächten Porcellain, so nun im braunschweigischen zu Fürstenberg von unserer eigenen Erde gemacht wird, ehestens handeln werden. Allein es treten auch andere neue schöne Sorten herfür, welche Fayyanze genennet werden; ob gleich dieses Wort eigentlich das schöne rubenische, in Italien sonderlich vormals berühmte und gemahlte Töpferwerk bedeutet. Wir haben hier im Blankenburgischen sehr schöne und mannigfaltige Marmor; allein man hat auch anderswo, wo nicht schönere Arten, dennoch bereits bessere Fabriquen daraus angelegt. Offt haben andere in solchen Sachen ein Monopolium durch die Meinung erlanget, ihre Waare sey die beste, und sie sind deswegen damit sehr theuer: Allein es sind auch

anderswo durch Nachforschen eben so schöne Dinge entdeckt, und dadurch werden jene wohlfeiler; gleichwohl wissen die damit Wirthschaftenden nichts davon. Das erste erleutern die Strigauische terra sigillata, it. die fremden und kostbaren medicinischen Erden. Wir wollen jetzo nur zwey solcher Sachen anführen. Erst für wenig Jahren, hat ein Altorfischer vornehmer Bürger in dem nürnbergischen kleinen Staate, Namens Hr. Bauder, einen schönen Marmor nicht weit von jenem berühmten Musensitz, von zweyerley Arten entdecket. Eine zeiget die schönste dunkele aschgraue Farbe, und ist mit den so genannten cornibus Ammonis, die sich bald weiß, bald blau in verschiedener Größe, ja zum öfftern, wenn der Marmor in dünne Blättgen oder kleine Gefäßgen verarbeitet wird, durchsichtig mit untermengten Silberädergen denen Augen sehr angenehm vorstellen. Man hat diese Art daher ammonischen Marmor genannt. Die zweyte Art aber ist hellegrauer, oder vielfärbich mit den schönsten Belemniten, wie auch oft mit allerhand versteinerten eingewachsenen Dingen, z. E. Entrochis, ausgezieret, und weiset mannigfaltige irregulaire Figuren der Phantasie auf; wie man denn besonders die Figur der Cometen oft heraus bringen kann. Man nennet daher diese Art, Marmor belemnites, beyde Arten zusammen aber Marmor ammonito-belemnites. Beyde Arten sind auch sehr hart, und die feinste Politur anzunehmen,

ja

ja die vielfärbichtesten Figuren vorzustellen, geschickt. Man kann also die artigsten Geräthe, Kostbarkeiten und Zierathen im Kleinen und Großen daraus machen, und sie werden würklich in der von gedachten Herrn Bauder nunmehro dazu errichteten Fabrique verfertiget. Man kann aber die unter dem Vorsitz des gelehrten Naturforschers, und öffentlichen ordentlichen Lehrers der Arzeney und chymischen Wissenschaften, Herrn D. Joh. Jacob Kirstens, von Herrn Göckel den 10 Jun. 1758. zu Altorf gehaltene Abhandlung de Terra Medicata Norico-Veldensi S. 6. 7. davon nachlesen. Allein auch diese medicinische veldenische Erde, welche nach der bekannten mineralischen Erde, die Libavius Doldiana Altorfina nennet, ist ein ganz besonderer Schatz dieses kleinen, jedoch reichen Ländgens des nürnbergischen Gebieths, und gehöret auch hieher. Wir nennen zwar dieses Gebiethe ein kleines Ländgen, jedoch nur seiner Weite nach und in Vergleichung mit andern größern Staaten in Teutschland: Allein dieses Ländgen ist doch durch Wirthschaft würklich groß. Denn es weiset, nächst der natürlichen Fruchtbarkeit, auch die durch Fleiß vergrößerte, und allenthalben zugleich um das künstliche und berühmte Nürnberg herum, die Kunst, Arbeitsamkeit und Wirthschaftlichkeit der Einwohner auf, wie wir selbst mit unsern Augen, da wir für etliche 20 Jahren diese Gegend durchreiseten, gesehen haben.

In dem Amte Velden, eine halbe Stunde von dem Städtgen dieses Namens, findet man in einer unterirdischen Höhle, welche das Geißloch, Kreißloch, oder auch Graußloch genannt wird, und der gelehrte Herr Johann Jac. Baier in seiner Oryctographia Norica p. 101 beschreibet, eine medicinische Erde, oder so genannte terram sigillatam sehr häufig, jedoch theils sehr rein, theils etwas unrein. Diese hat alle Eigenschaften der Strigischen Erde, und gehet ihr in der austrocknenden Kraft; der Armenischen, Tripolitanischen, Miletischen, Lemnischen und Böhmischen aber auch in andern heilsamen Kräften noch vor; ob gleich andere terræ sigillatæ etwas dunkeler aussehen. Jedoch in gedachter Abhandlung wird sie umständlich untersucht und beschrieben; so weit aber gehet unsere Absicht allhier nicht. Nur dieses merken wir noch an, daß diese Veldenische Erde auch ein besonderes Mittel gegen die Säure und den Sood im Magen, und zugleich sehr gut zu brauchen sey, um das saure Bier zu versüssen, und zu verbessern, hierinnen aber viel nützlicher, als die Kreide sey, welche sonst die Haußwirthe in diesem so bekannten und bereichernden Wirthschaftsgeschäfte der Bierbraunahrung, nebst andern Bierkünsten, die oft viel kosten, aber wenig helfen, oder wohl gar schädlich sind, zu brauchen pflegen.

d. V.

IV.



V.

Anmerkungen vom Bierbrauen.

Es sind uns neulich in öffentlichen Blättern einige Gedanken vom Biere und dessen Bestandtheilen, zu Gesicht gekommen, die verschiedene artige Anmerkungen enthalten. Wir würden diese Gedanken, wie wir wohl sonst zu thun pflegen, nach ihrem ganzen Inhalt in unsern Sammlungen aufheben, allein da wir schon zu verschiedenen malen unsere und anderer Meynung über dieses Getränke, in den vorigen Bänden unsern Lesern mitgetheilet, so verweisen wir sie dahin, sonderlich aber auf den 1 Band S. 567 2c. und S. 592 2c. übergehen aber diejenigen allgemeinen Betrachtungen, welche in selbigen enthalten sind. Nur einige besondere Anmerkungen über diese Materie können wir nicht umhin, hier unsern Lesern, jedoch nur Auszugsweise mitzutheilen.

1) Zu alten Zeiten, heißt es in obengedachten Gedanken, da die Künste noch nicht so hoch gestiegen waren, und daher die Sachen nicht allemal gut von statten giengen, nahm man seine Zuflucht zu allerhand abergläubischen Mitteln, von welchen man glaubte, daß sie sympathetischer Weise, sonderlich bey der Gährung, viel würketen.

Unter diese abergläubische Mittel gehöret die Gewohnheit, welche auch in unsern aufgeklärten Zeiten ihr Ansehen noch behauptet, daß man, bey entstehendem Donnerwetter, wenn das Bier noch nicht gefasset ist, einen oder mehrere silberne Löffel, oder auch wohl einen Stahl, hineinlegt: Denn man glaubt, daß das Donnerwetter, das junge Bier erschrecke, und es in der Gährung stöhren werde; Von dem Silber oder Stahl aber ist man der Meynung, daß dieses eine magnetische Kraft an sich habe, und daher diesen vor das junge Bier zu besorgenden Schaden abwenden, oder dafür schützen werde.

2) Die ehedem gebräuchlichen Kräuterbiere sind ganz aus der Mode gekommen. Dahingegen boßhafte Leute doch noch an einigen Orten Kräuterbiere, in der bösen Absicht verfertigen, das Haupt zu benebeln, und dem der davon trinket, den Kopf toll zu machen; denn das halten manche Leute, sonderlich die Bauern, für ein Zeichen eines guten Bieres. Der wilde Rosmarin oder Porsch, ist zu dieser bösen Absicht bekant.

3) Ein eben so gottloser Betrug ist, wenn man Salz in das Bier mischet, welches die Natur dieses Getränkes umkehret,

daß

daß es, anstatt den Durst zu stillen, denselben reizet und befördert.

4) Man beschuldiget auch die Hausenblase, welche so wohl zur Klärung des Weins, als des Bieres, gebrauchet wird, daß die damit klar gemachten Getränke Kneipen und Blehungen im Leibe verursachen. Diese Beschuldigung hat auch ihren gewissen Grund, so lange das Getränke sich noch nicht völlig gesetzet hat. Allein wenn es erst helle und klar geworden, so schadet die Hausenblase darum nicht mehr, weil sie mit den trüben Theilen des Getränkes allbereits zu Boden gesunken ist, und daselbst wie ein dicker Leim lieget.

Das sind diejenigen Anmerkungen, die wir hier unsern Lesern mitzutheilen nicht haben ermangeln wollen. Auf solche abergläubische, oder gar böse Mittel, deren sich einfältige oder arglistige Leute, zum Nachtheil der Gesundheit ihres Nebenmenschen und zu ihrem Gewinn, um nur ihre Waare los zu werden, oder durch schlimme Mittel in dem ersten Anschein gut zu machen, bedienen, kann ein munteres Policeywesen nicht aufmerksam genug seyn. Diejenigen die daran arbeiten, finden hier Stoff zu weiteren Untersuchungen, andere aber werden dadurch gewarnet.

d. V.

VI.



VI.

Auszug aus eines Freundes und adelichen Landwirths sehr nützlichen und practischen Anmerkungen, über die Wirthschaft eines adlichen Gutes.

Vorläufiger Bericht.

Es sind dieser Anmerkungen über zwey hundert und uns abschriftlich mitgetheilet worden. Ob sie nun gleich allerseits sehr gut und nützlich sind, so haben uns doch besonders folgende vor andern gefallen, weil davon in den practischen Büchern von der Landoeconomie mehrentheils nur wenig gesagt wird. Denn nachdem er in der 139 Errinnerung viel von den Behutsamkeiten, die man mit den kleinen Viehpächtern, dem Milch- und Mastwesen, rc. von der einen wirthschaftlichen weiblichen Bedientin, nehmlich der Ausgeberin, gesaget hat, so redet er folgendergestalt in der 140ten, von der Hausmagd, und man wird darinne eine rechte umständliche Instruction für dieses Amt in der innern Haußwirthschaft einer beträchtlichen Herrschaft auf dem Lande, ja auch in Städten finden.

Wir werden nach und nach diese allerbesondersten Dinge und Einrichtungen einrücken,

rücken, weil es doch nicht zusammenhängende Anmerkungen sind.

I.

Obliegenheit und Beschaffenheit einer guten Haußmagd auf einem adlichen Landgute.

Die dritte weibliche Landwirthschaftsperson ist die Haußmagd. Sie ist ganz unentbehrlich in der Gutsadministration, der Landwirth mag eine Ausgeberin oder Hofmeisterin halten. Nur sind verschiedene Geschäfte in diesen Fällen unterschieden. Denn in dem ersten ist sie die rechte Hand der Ausgeberin und die Unteraufseherin mit von dem Viehgesinde, doch ohne Anmaßung einiger Gewalt, in dem andern ist sie die rechte Hand des Verwalters, deren er sich zur Aufsicht der Hofmeisterin bedienet, aber ebenfalls ohne einige Autorität. Sie hat Acht, daß die Hofmeisterin dem Rindvieh, sonderlich denen abgesetzten Zuzuchtskälbern, dem Mast- und andern ausgezogenen herrschaftlichem Vieh keinen Abbruch in der Fütterung thut, die verordneten Deputate zur Speisung des Gesindes rc. nicht anderswo verwende. Sie bedient den Verwalter, Jäger und Gärtner, füttert das herrschaftliche Vieh, hält das Hauß rein; wenn die Herrschaft kommt, so hat sie in der Küche, und mit dem Einheitzen ihre Hände voll zu thun; sie richtet alles aus, und arbeitet, was ihr der Verwalter, gewisser maßen auch der Gärtner, befiehlt. Das übrige

komt

kommt mit denen Erfordernissen überein die, eine Haußmagd auch unter der Ausgeberin haben muß. Man kann leicht entscheiden; daß eine eigennützige Hofmeisterin und eine redliche Haußmagd der Natur nach nicht gute Freunde seyn können, daher ist es verdächtig, wenn ein genaues Verständniß zwischen beyden bemerket wird. Ich fordere also von derselben 1) ein muntres gesundes Alter zwischen 30 und 40 Jahren, welches die unreinen Lüste, wenigstens durch natürliche Tugend und eine nicht allzu vortheilhafte Gestalt im Zaum hält; denn weil sie in der Schulstube, dem Verwalter, denen Livreebedienten, und denen Knechten die Betten macht, die Stuben und Kammern reiniget, und mit ledigen Mannsleuten umgehen muß, die hierin nicht allzeit regelmäßig sind, sondern der Keuschheit allerhand listige Fallen stellen, so ist diese Vorsicht einer klugen Herrschaft nöthig: 2) Sie muß nicht allzu pöbelhaft in Sitten und Ausdrücken seyn; denn das ist der Herrschaft, der Ausgeberin, dem Verwalter, und denen Livreebedienten fremde. Sie hat auch Gelegenheit beym Victualienverkauf in Städten verschiedene vornehme Personen zu sprechen. Die Grobheit macht gute Waare unangenehm. 3) Sie muß auf den Wink der Herrschaft, der Ausgeberin, des Verwalters, in vielen Stücken auch des Gärtners, folgen, die Betten zu rechter Zeit machen, ausflicken, das Zeug reine halten, das Hauß, die Gewölbe,

die

die Keller, Küche, Gänge, Stuben und Kammern fegen, frühe aufstehen, Holz und Wasser anschaffen, darinn sich helfen lassen, in behörigen Stunden der Herrschaft zur Hand seyn; vor den Bey- und Gesindetisch, was ihr herausgegeben wird, reinlich kochen, beym Anrichten helfen, den Bey- und Gesindetisch beschicken, das Brodt daselbst zu- und abtragen, den Ueberrest davon, und von den Speisen zurück nehmen, das Zinn- und Silberwerk, samt denen ietztgebrauchten Küchengeschirren zehlen, gezehlt zurück fordern, aufwaschen, und an ihren Ort stellen. Mit den Butter- Milch- und Käsegeräthen, gehet sie eben so um, ist behutsam im Zerbrechen, zeigt den Abgang der Ausgeberin an, brühet und reinigt sie. Sie muß den Brodtteig machen, wenn kein allgemein Backhauß da ist. §. 96. Das Mehl und die Kochspeisen von der Ausgeberin und dem Gärtner in Empfang nehmen, und beschicken; Käse machen, Butter waschen, im Schlachten, Fleisch einsalzen, pöckeln, und räuchern zur Hand gehen. 4) Das Hoffederwieh an Hünern, Gänsen, Truthünern und Enten sind in ihrer Wartung, sie gewöhnt sie in ihre Ställe, fühlet das Eyfedervieh aus, ehe sie herausgelassen werden, zehlet sie, suchet, was sich verloren, nimmt die Eyer ab, setzt das Bruthvieh an, wartet selbiges, samt denen Jungen, bis sie stärker werden, und mästet, was davon aufgestellet wird. Hier muß ich doch anführen,

was

was ich bey der Gänsemast von einem Gänse-müller in Wittenberg selbst gesehen habe. Aus Weizen und Gersten fertigte er auf einer Hand-mühle, die ihm in Ankauf 10 rthl. kostete, und dauerhaft war, mit seiner Frau und einer einzigen erwachsenen Tochter ein Mehl, das dem Grieß, und eine Grütze, so der Pohlnischen in Güte, und Werth gleich kam, die Klaye nahmen ihm die Kürschner zum guten Rauchwerk reissend ab. Mehl und Grütze schaffete er nach Dreßden, auf die Leipziger Messen, nach Torgau, Berlin und Frankfurth an der Oder, sein Hauß consumirte verschiedene Wispel von solchen Körnern; mit dem groben Mehl und andern Abfällen mästete er Schweine, und Gänse mit leichten Kosten, und vielem Gewinn. Er stellete wenigstens 30 magere Gänse auf einmahl auf, seine Leute fütterten sie alle drey Stunden: Jede Ganß saß fest in einem engen Behältnisse, hatte Wasser und Sand vor sich, in 14 Tagen war der Hause fett, er schlachtete sie ab, nahm Federn, Gekröße und Fett, lösete daraus Geld, er richtete sie zum einpöckeln: darzu hatte er nur 5 Tage, und so viel Nächte nöthig, und zum Räuchern 7 Tage: In der Küche waren dazu hölzerne Gestelle, er legte ein schmauchendes Feuer an, welches Tag und Nacht um die Gestelle circulirte, folglich war in 3 Wochen die ganze Arbeit fertig: Ehe jemand geräucherte Gänse hatte, vertrieb er die Seinige, damit wechselte er von Sept. bis

in Febr. und nährte sich redlich. Es wäre gewiß der Mühe werth, so vielerley in eins verbundene Wirthschaftsgeschäfte genauer zu untersuchen, und gemeiner zu machen. Ich bin ein Augenzeuge, daher schreibe ich was ich gesehen habe.

Wer übrigens von der Pularderie was angenehmes und practisches lesen will, den verweise ich zu Eccards Tractat: Es komt ihm hierinn kein Schriftsteller gleich, v. §. 60. Die Naturkündiger haben die Frucht des wilden Manna oder Grieses näher erforschet, und endlich probenmäßig herausgebracht: daß ihr Mehl nicht nur zu einem tüchtigen Haarpuder, sondern auch in Menge zu Mastfutter vor Feder- und Schweinevieh anschlage. (v. Magazin der Künste und Wissenschaften) Wer weiß, ob dessen Gummi nicht zur Arzeney oder in einer Kunst, ob dessen Blätter nicht zur Färberey brauchbar sind? Solchergestalt wäre uns dieser Baum nützlicher, als wir ihn kennen.

5) Die Haußmagd muß das an Zapfen gehende Bier mit beschicken, und die Fässer reine halten, so auch die jungen Biere mit Heefen auffüllen. Sie muß die Heefen und das Tropfbier zum Nutzen bey Seite schaffen, die Keller im Winter warm, und im Sommer lüftig halten; das Stauden- Obst- und Wurzelwerk absaubern, und auf Befehl zu gute machen, und wo Brauen und Brantweinbrennen nur einzeln, und selten gehen, mit zur Hand seyn.

6) Wird sie mit Milch und grüner Waare zur Stadt geschickt, so nimmt sie bey Stücken, Maaß und Gewicht alles in Empfang, läßt die Preiße bestimmen, bringt es an die Oerter, wohin sie vom Gärtner und der Ausgeberin gewiesen ist, liefert es, nimmt das Geld in Empfang, wobey sie sich wohl vorsiehet; kauft Victualien, und Bedürfnisse wieder ein, die ihr aufgetragen sind, nach dem bey sich habenden Marktzettel, und thut Rechnung, wie es sich gehöret. Denn ich rathe nicht an, daß sie ihre Waare auf dem Markt einzeln verkauft, es hält auf, sie kann leicht betrogen werden, und wenn ein Gut Stadt und Dorf samt gewissen Häusern an sich hat, so ist es selten nöthig, die Haußmagd zu verschicken. 7) Das Spühlicht, die Molken, das Butter- und Seiffenwasser, der Urin, die Asche und das Kehrigt sind lauter brauchbare Sachen in Gärtens, womit sie nach Anweisung des Gärtners §. 122. verfahren soll. 8) Weil sie nun im Hause so unentbehrlich ist, und auch zu vielen Sachen im Hause öffters kommen kann, so darf sie ohne Vorwissen der Herrschaft, der Ausgeberin oder des Verwalters nicht aus der Arbeit gehen; sie soll auch niemand, ohne Erlaubniß und Vertrauen dieser Personen, vor sich einstellen. Wenn sie nicht da, oder krank ist, so fehlt ein wichtiges Triebrad in der innerlichen Wirthschaft: Daher man im Nothfall dergleichen tüchtige Magd bey der Hand haben und anziehen soll. Je weniger man mit ihr zu

ändern genöthigt ist, desto besser ist das Hauß bestellt, 9) Da sie so nahe um die Herrschaft, und um die Aufseher der Landwirthschaft ist, so hat sie viel Gelegenheit, dem übrigen Gesinde einen Klecks anzuhängen, aber auch manche Unterschleiffe und Faulheit zu entdecken. Es gehöret Kunst darzu, Absichten, Wahres und Falsches, behörig zu entwickeln. Hier stehet also meine vollständig brauchbare Haußmagd. Wer sie so hat, der schätze ihren Werth, und suche sie zu behalten. Doch will ich nicht behaupten, daß in einer grossen Haußhaltung diese Magd alles obige alleine thun könne, zumal wo die Familie zahlreich, der Herrschaftstisch delicat, offt Gäste gewöhnlich, Brauen und Brantewein in starker Bewegung sind; so denn sind Küch- Brau- und Brantweinmägde noch neben ihr; ich habe aber nicht nöthig, auch bey diesen Mägden mich zu verweilen.

II. Von der Schweinemagd.

Die vierte Magd ist die Schweinemagd. Ich kann eigentlich nicht bestimmen, wie viel sie Schweine in der Fütterung bestreiten kann; es kömt sehr viel auf räumliche, nahe an einander hangende und von der Küche nicht weit entfernte Ställe an, ob der Landwirth die jungen Schweine gleich von der Mutter weg, als magere Läufer, oder als Mastschweine verkaufet, ꝛc. Bey denen Schweinen hat sie im Sommer

mer sehr wenig zu thun; sie giebt denen Küssern nur Spülig mit Kleyn vermengt, samt Abgefällen aus dem Garten, besorgt die säugende Schweinemütter samt denen Absetzferkeln, gewöhnt solche zu dem Hirten, bringt selbige des Abends in die Ställe, und thut sie wieder heraus; alsdenn ist der Schweinehause, wenn er noch so groß ist, bestritten. Daher gehet sie der Ausgeberin, der Hauß- und Rindviehmagd zur Hand; wo eine Hofmeisterin ist, so verrichtet sie auch andere Graß- Melk- und Buttergeschäfte. Allein im Winter hat sie desto mehr mit ihrem Vieh zu thun. Die Schweine müssen in ihren Ställen warm und rein liegen; daher ist der Trog sauber zu halten. Der Urin muß ablaufen können, und wird offt gestreuet; sonst bekommen sie Läuse. Ihr Winterfutter muß laulicht gemacht werden, weil die Schweine sich nicht ans kalte Futter so leicht gewöhnen werden, als das Rindvieh. Dazu bedarf es aber keine kostbare eingemauerte Wasserblasen, und weitläuftige Feuerungen, das Branteweinspühligt kömt ohne hin warm, das Spühligtfaß und Molkengefäß ist auf dem Heerd befestiget, also wird das Schweinegetränke laulicht, und das ist genug. Sie muß die Schweine von gleicher Stärke bey einander stellen, die Beißigen sind durch Schläge und Ausbrechen der Fangzähne zahm zu machen, sonst werden die Schwächern vom Fressen vertrieben.

Die Fortsetzung folgt künftig.

VII.

VII.

Ein Versuch der Redekunst zum Lobe derer policeymäßigen Gesetze und Anstalten eines jetzigen Regentens.

I. Vorbericht.

Es ist nicht immer so ausgemacht gewesen, daß man auch schön und artig in unserer Sprache von verschiedenen Dingen und Lehren, zum B. der Weltweißheit, der Rechtsgelahrtheit und sonderlich auch von Wirthschafts- und Policeysachen reden und schreiben, das Angenehme und Reizende der schönen Wissenschaffenden aber auch bey diesen Gegenständen, wenn man darinne unterrichten oder andere für sie einnehmen will, anwenden könne und dürfe. Ehemals war es gar ein Fehler, den man verächtlicher Weise einem Menschen zur Schulfüchserey, welche die schönen Wissenschaften bey uns eine Zeit lang vielen so eckelhaftig machte, wiewohl sehr übereilt, anrechnete, wenn man von solchen Materien in Schulen, oder auch außer selbigen, nach der Redekunst, und zwar sonderlich in einem angenehmen und rührenden Ausdruck der teutschen Sprache, die man immer als zwar ein feines Kind, jedoch in manchem Unflat noch

liegen ließ, redete oder schrieb. Der lehr- und geschäftliche Styl war daher gleichsam ganz was anders, als der schöne Styl und der schöne Ausdruck im Reden; nur etwas fand man noch auf den Canzeln und doch nur bey einigen Rednern. Ich weiß nicht, warum es bey den klugen Griechen und Römern ganz anders war: Vielleicht glaubte man, unsere einhäuptische Regierungsform brauche eben nicht, wie die vielhäuptische dieser Völker, alsdenn ein schönes Sprechen und Schreiben, wenn man die Leute von Wahrheiten, und zwar insonderheit von Wahrheiten dieses Lebens, überzeugen wollte, um sie angenehm und eindringend zu machen, und man glaubte, die wenig umschränkte und fürchterliche Gewalt der ersten habe dieses nicht so nöthig, als die letzte. Allein es sind daraus doch viele Mißbräuche, und zwar auch bey uns, entstanden, welche bißher die muntere Bemühung in schönen Wissenschaften nach und nach auszurotten angefangen hat, und welches wir gewiß sehr hoch achten, woferne nur nicht dabey das Gründliche vernachläßiget und der feine Witz, der sich mit dem reifen Urtheil und Scharfsinn verbinden soll, dieses nicht gar vertreibet: denn das ist eben das beklagungswürdige bey uns Menschen, daß wir gar zu leicht auf der einen oder andern Seite ausschweifen und entweder gar nichts, oder zu wenig, oder zu viel thun. Der Jüngste von den Söhnen des Verfassers hatte sich vor etlichen Jah-

ren

ren schon, nach des Vaters Verlangen, nicht nur auf Sachen und die gründliche Erkäntnis der Wahrheiten, so wohl in der vernünftigen Weißheit und Rechtsgelahrsamkeit, als in der practischen Wissenschaft der Oeconomie, des Policey-und Cammerwesens legen, sondern auch lernen sollen, davon mit Hülfe der Beflissenheit in schönen Wissenschaften, folglich also der Rede- und Schreibekunst in der teutschen Sprache, einnehmend und angenehm zu reden und zu schreiben. Er machte davon bereits auf dem hiesigen braunschweigischen Carolino zum Abschied eine Probe, und sie ist aus daselbst angeführten Ursachen im IX. Bande S. 478 2c. eingerücket.

Eben derselbe Verfasser machte hernach Ao. 1754. auf der hohen Schule zu Helmstädt als ein Mitglied der dasigen berühmten teutschen Gesellschaft einen abermaligen Versuch, die Kunst im Teutschen von Policeysachen wohl, und doch auch gründlich, zu reden, anzubringen, da ihn seine unterthänigste Ehrfurcht für unsern Durchlauchtigsten Herzog Carl reizete und trieb, Dero Hohes Geburtsfest daselbst öffentlich zu feyern: Es sind also eben die Ursachen auch bey dieser feyerlichen Rede vorhanden, die uns damals bewogen, so wohl des Verfassers, als einiger Freunde Verlangen endlich statt zu geben und auch diesen Versuch in unsern Sammlungen einzurücken. Wie weit ein Vater nach seiner natürlichen Neigung dabey intereßirt sey,

läßt sich auch gar leicht begreifen und es werden auch dieses Vernünftige nicht tadeln.

Im vorigen Stücke wurde überdiß einer Schrift gedacht, welche viel von den Fehlern der Fürsten redete; und es hat ein Freund von uns S. 81. ꝛc. davon gehandelt; Hier mag also eine kleinere Schrift, die ihr Lob bemerket, ausbreitet und auf die Nachwelt bringet, die Stelle wieder betreten; zumal der Leser die Bemühung vielleicht darinn sehen wird, sie ohne Stacheln, und doch reizend zu verfertigen, zugleich aber ernsthafte Wahrheiten, die zur Policeywissenschaft gehören, gründlich zu sagen und die Reyhe unserer heutigen preißwürdigen Regenten zu vergrößern, oder vielmehr dieselbige nur anzuzeigen, da sie viele, theils gar nicht, theils sehr klein gesehen haben wollen. Wir gestehen endlich, daß auch unsere tiefste Unterthänigkeit gegen unsern gnädigsten und preißwürdigen Fürsten, die Wahrheit dessen, was darinnen gesagt wird, und die wir täglich vor Augen haben, zuletzt aber der imbrünstige Wunsch uns dazu bewegen, daß doch zur Länderregierung bestimmte Prinzen durch immer mehrere Beyspiele in diesen Sammlungen gereizet werden mögten, sich so bilden zu lassen, wie es würklich eine Policeywissenschaft erfodert. Wir glauben dannenhero, diese Einrückung in Sammlungen, so die Nachwelt doch einmal noch lesen wird, mit Recht unter-

nommen

kommen zu haben, da sie diesen Zweck bekanter maßen zu erlangen suchen.

II. Die Rede selbst.

Magnifice Academiæ Prorector,

Ehrwürdige Väter dieser hohen Schule,

Preiswürdige Gesellschaft,

Theureste Mitbürger, Freunde und Lieblinge der Wissenschaften,

Fürtreffliche Versammlung!

Die Empfindungen der Freude dankbarer Völker sind niemals größer, niemals billiger, niemals heiliger, als an solchen Tagen, welche die Urquelle ihres Wohls enthalten.

Tage, die die Fürsehung erwählet hat ganze Reiche zu begnadigen: Tage, die Millionen Menschen zu glücklichen Bürgern eines Staats gemacht haben. Solche Tage sind Tage der Freude, Tage des reinsten Vergnügens.

Gleichgültige Seelen, nur diese Scheusale von Menschen, bleiben bey den reizenden Gegenständen des Frohlockens redlicher Unterthanen fühllos: Nur diese sehen die grosse Wohlthat nicht ein, die ihnen die Fürsehung durch die Geburt eines Prinzen erzeiget, der ihre ganze Wohlfahrt gestiftet hat: nur solche finstre

Geister, solche schläfriche Herzen, wollen sich erst zu der gerechtesten Freude, die ganze Länder über den glücklichen Geburtstag ihres Beherrschers verspühren, öffentlich ermuntern lassen.

Hätte ich solche Zuhörer zu befürchten, die sich erst zu diesen freudigen Bewegungen, zu diesen heiligen Pflichten, durch den Mund eines Redners zubereiten lassen wollten; so würde es von mir zu viel gewagt seyn, durch die geringe Kraft meiner Redekunst sie aus ihrem Schlummer zu erwecken: So würde ich niemals so verwegen seyn, diese Stelle diese der Weisheit gewidmete Stufen zu betreten; so würde ich über den rührenden Gegenstand meiner heutigen Freude mich nicht selbst vergessen: So würde ich andern geschicktern Rednern den traurigen Vorzug überlassen haben, Seelen, welche bey den Wohlthaten unsers großen Carls unempfindlich bleiben, durch rednerische Kunstgriffe auf einige Augenblicke zu rühren. Ich würde diesen heutigen Tag, und die Größe des Fürsten, der uns denselben heiliget, mit ehrfurchtsvollem Herzen, und mit den dankbarsten Wünschen für Sein Wohl in der Stille verehren.

Allein, was für Vorzüge geniesse ich nicht, da ich vor einer Versammlung zu reden die Ehre habe, die von der Gnade unsers Durchl. Herzogs überzeugt, und von Seinen Wohlthaten gerührt ist.

Das ganze Land, diese gesegneten Braunschw. Staaten jauchzen mir entgegen; und ich entdecke in Dero Augen, meine Herrn, die Freude, die Dero Herzen heute belebet. Sollte ich also nicht Kräfte genug bekommen, Sie, Magnifice Academiä Prorektor, Ehrwürdige Väter dieser hohen Schule, allerseits höchst- und hochzuehrende Herren, in dieser gerechten Freude zu unterhalten? Sollte mein Muth sinken, da ich Zuhörer vor mir habe, die alle einerley Empfindungen, Empfindungen der Freude, heute mit mir hegen? Nein, ich schweige nicht; der Tag ist viel zu herrlich dazu.

Die ewige Fürsehung, die Fürsten zur Wohlfahrt der Länder bestimmt hat, und die bey Ihrer Geburt Ihnen schon die Wahrheit ins Herz leget: daß Sie zum Wohl Ihrer Unterthanen gebohren werden: Diese gütige Fürsicht läßt uns heute abermal das große Glück erleben, den hohen Geburtstag des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carls, regierenden Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, mit den gerechtesten Stimmen der Andacht, und unterthänigsten Dankbarkeit zu feyern. Heute! glückliche Bürger des Braunschweigischen Landes, heute erlebet ihr den euch und euren Nachkommen, heiligen Tag, den Tag, da Carl, Carl der gütigste Herzog, gebohren ist! in Ihm sehet ihr euren Vater, euren Fürsten, euren Wohlthäter.

Unumschränkte Gottheit! Durch deren Arme die Throne der Gewaltigen bestehen; unendliche Weisheit! durch deren Rathschlüsse die Großen der Welt regieren, und die Fürsten ihre Macht bekommen; unerschöpfliche Güte! durch die du uns alle Tage neue Wohlthate erzeigest! Dir allein haben wir diese Freude, das Glück, das uns diesen Tag anlachet, zu danken. Du hast uns unsern Carl, deinen Gesalbten, durch den du schon so viel Gnade den Menschen erzeiget hast, bis hieher erhalten. Unvergeßliche Wohlthat, da du uns Carln schenktest.

Mir hat die Herzogliche deutsche Gesellschaft die Ehre aufgetragen, heute an dieser Stelle in ihrem Namen zu reden; und die lebhafte Freude, die sie über der Feyer dieses Tages, nebst den unterthänigsten Wünschen für das hohe Wohl Ihres Durchl. Stifters, an den Tag zu legen verbunden ist, öffentlich zu bezeugen. Möchte ich mich doch dieser Ehre desto würdiger machen, je schätzbarer sie mir ist, je größere Ursachen ich habe an dieser Freude Theil zu nehmen; und je mehr ich erfahre, was es für ein Glück sey, unter Carls Zepter zu leben. Gesegneter Tag, an welchem die Fürsehung mich dieses Glückes würdig befand! Ewig glückliche Zeiten! in euch habe ich Carln den großen Regenten, Carln den Beschützer der Wahrheit, Carln, den Kenner und Belohner der Verdienste gesehen! Vergeben Sie

mir, Höchst- und Hochzuehrende Herrn, wenn ich in der Freude über den heutigen Tag, und über das Glück, das uns der Himmel schenket, mich selbst in meinen Empfindungen verliere. Welches dankbare Herz, welcher glückliche Unterthan würde nicht auf eine gleiche Art seine Ehrfurcht und Dankbarkeit erklären, wenn er die Ehre genösse, an dieser Stelle, und vor dieser ansehnlichen Versammlung zu reden?

Doch so groß auch die unterthänigst dankbaren Triebe meiner Seele sind: so sehr ich auch die Vorzüge des unsterblichen Carls kenne; und so bereitwillig ich wäre, diesem großen Fürsten, nach dem Werth, den er durch seine Tugenden und Menschenliebe sich selbst beylegt, eine Lobrede zu halten: so sehr fühle ich doch die Schwäche meiner Redekunst. Ich überlasse den Ruhm, die großen Eigenschaften unsers theuresten Herzogs zu preisen, andern würdigern Rednern, Rednern, die alles was sie sagen, zugleich auch für die Ewigkeit sagen.

Der Ehre vor dieser fürtrefflichen Versammlung zu reden, weis ich mich nicht würdiger zu machen; als wenn ich Dero gütige und geneigte Aufmerksamkeit durch Erörterung des Satzes:

Weise Geseze der Prinzen sind Mittel Menschen glücklich zu machen,

zu unterhalten suche. Ich bin nicht so stolz meiner schwachen Beredsamkeit das Glück bey-

zumessen,

zumessen, wenn Sie mir Dero Aufmerksamkeit würdigen. Blos die Wahrheit meines Satzes; die Hoheit des Fürsten, dessen erhabenes Beyspiel mir die bündigsten Beweise giebt, dies wird mir Dero Aufmerksamkeit, Dero Ueberzeugung zuwege bringen. Und wie glücklich werden Sie mich dadurch machen!

Nichts ist mehr der Veränderung auf dem Schauplatz der Welt unterworffen, als die Verfassungen der Länder und Reiche, die alle mit Menschen bevölkert, deren Entschlüssungen eben so veränderlich sind, als ihre Handlungen selbst. Jeder hat seine besondere Meynungen, jeder andere Einsichten; jeder macht sich einen Entwurf von einem Staate, der in seiner Einbildung der glücklichste ist; jeder hat andere Triebfedern seiner Handlungen, jeder verlangt glücklich zu seyn. Was war also vernünftiger, als daß sich Millionen Menschen einem Oberhaupte unterwarfen, und dessen Gesetze als Richtschnuren ihrer Handlungen annahmen? Würden sie wohl ohne diesen Entschluß ruhig und glücklich gelebt haben? Hätte ein Reich bestehen können, in welchem alle regieren, keiner aber gehorchen wollte? Wäre der Staat nicht der unglücklichste, der ohne Regenten, ohne Obrigkeit, ohne Gesetze, ohne Belohnung, ohne Strafe, seine Wohlfahrt von dem Eigensinn seiner Bürger erwarten sollte?

Die Geschichte von vielen Jahrhunderten hat uns längst, die unseligen Folgen solcher

Staatsverfassungen in dem Beyspiel zerrütteter Länder aufgezeichnet, von denen nur noch das Andenken übrig ist, daß sie einmal gewesen.

So entstunden Reiche; welche die Sorge für ihre Wohlfahrt der Weisheit eines Prinzen übertrugen, der sie zu beherschen würdig war. Die Fürsehung rüstete sie besonders mit vorzüglichen Gaben dazu aus, weil sie die Werkzeuge seyn sollten, durch die sie ganze Völker glücklich zu machen, zur Absicht hatte.

Die Erfahrung von undenklichen Zeiten und alle Gründe der Vernunft bestätigen die Wahrheit, daß die Wohlfahrt der Völker nicht auf die Größe des Landes, nicht auf den Reichthum, nicht auf die Menge der Menschen, die im Staate leben, sondern blos auf die Weisheit und Denkungsart desjenigen ankomme, der ihnen Gesetze vorschreibt. Das gesegneteste, das größte, das bevölkerteste Land kann zugleich eine Wohnung des Elendes, der Armuth, und Unordnung seyn, wenn dessen Beherrscher nicht die Kunst versteht, weise Gesetze zu geben: wenn er mehr über seine Unterthanen tyrannisch, als väterlich regieret. Kein Land aber ist auch so klein, so unbevölkert und bey Austheilung der Gaben des Himmels so sehr vergessen, daß es nicht durch die Regierung eines Vaters des Vaterlandes, durch die Beobachtung seiner Pflichten bey Gebung derer Gesetze,

kurz,

kurz, daß es nicht durch weise Gesetze groß, reich, mächtig, gesegnet und volkreich werden sollte.

Diß sind ja die einzigen Mittel, nebst dem eigenen Beyspiel des Fürsten, wodurch der Länder Wohlfahrt; das Glück von so viel tausend Menschen befördert und gegründet wird. Wem haben Länder mehr die Vollkommenheit ihres Staats zu danken, als den weisen Gesetzen ihrer Fürsten, die die ewige Allmacht zu ihrem Wohl bestimmt hatte? Gesegnete Staaten! die von solchen Fürsten beherrschet werden; die solche Väter zu ihren Gesetzgebern haben! Ihr seyd glücklich: Eurer Regenten, die weisen Gesetze eurer Regenten, wachen für eure Wohlfahrt. Erkennet die Gnade des Himmels; seyd dankbar dafür!

Doch ich vergesse meinen Satz, und entferne mich schon davon, ehe ich ihn erwiesen habe. Erlauben Sie mir daher, meine Herrn, einen Blick in die Beschaffenheit der menschlichen Seele zu wagen, um zu erforschen, worinn ihre Glückseligkeit bestehe, die durch weise Gesetze der Fürsten erhalten wird.

Wenn die Menschen ihre Handlungen so einrichten, daß sie keine, ohne gute Absichten dabey zu haben, unternehmen, zugleich aber alle Unternehmungen auf die Erhaltung ihres Hauptentzwecks zu lenken Sorge tragen: so ist in ihrem Wandel alles übereinstimmend.

Jede Uebereinstimmung des Mannigfaltigen macht eine Vollkommenheit aus. Die Einsicht der Vollkommenheit erweckt ein Vergnügen. Dieses Vergnügen ist dauerhaft, wenn die Vollkommenheit dauerhaft ist, es nimmt zu, wenn jene zunimmt. Der Zustand eines beständigen Vergnügens, das aus der Wahrnehmung der Vollkommenheit entstehet, ist also der Zustand unserer Glückseeligkeit, das große Gut, darnach alle Menschen gleich stark verlangen.

Wären die Menschen im Stande, die rechte Art und Weise, dieses große Gut zu erlangen, richtig zu wählen; so würden vielleicht die weisesten Gesetze mildthätiger Fürsten überflüßig seyn: Allein was für Hindernisse stehen nicht öffters im Wege? Vorurtheile, schlechte Erziehung, elende Einsichten, eigennützige Absichten, sind nur noch die bekanntesten. Tausend andere bleiben übrig. Wie nöthig sind also weise Gesetze einem Staate, damit diese Hindernisse gehoben und in ihrer Geburt erstickt werden?

So wie ein Vater niemals das Glück seiner Kinder machen wird, wenn er sie entweder ihren eigenen Einsichten vor der Zeit anvertrauet, oder sie durch despotische Erziehung der Gefahr, Ausschweifungen zu begehen, aussetzt: So kann unmöglich ein Fürst seiner Unterthanen Glückseeligkeit stifften, wenn er sie nach

ihrem freyen Willen handeln läßt, und nicht durch weise Gesetze ihre Wohlfahrt suchet; wenn er nicht die große Tugend besitzt, Liebe gegen das Vaterland zu haben.

Lycurgus, der weise Gesetzgeber, bauete auf diese göttliche Tugend einzig und allein, die so berühmte Staatskunst, nach welcher er regierete, und Gesetze gab. Diese Klugheit war das Mittel, durch welches Sparta nicht nur so mächtig geworden, sondern sich auch bey seinem beglückten Zustande fast 500 Jahr erhalten hat.

Indessen gründet sich die Glückseeligkeit der Völker, die weise Gesetze befördern sollen, auf die innere und äußere Vollkommenheit eines Staats, den eine Menge Unterthanen unter dem Zepter ihres Beherrschers auszumachen sich entschließet.

Ist dieser ihr innerer und äußerer Zustand in einer gehörigen Verbindung, und Uebereinstimmung; so sind sie vollkommen: die Vollkommenheit der Bürger aber, zeuget die Wohlfahrt des gemeinen Wesens.

Lassen Sie mich, meine Herren, die inneren Vollkommenheiten der Unterthanen betrachten: so wird es sich zeigen, daß diese auf den innerlichen Zustand der Menschen überhaupt sich zu gründen pflegen. Die Seele und der Leib, sind wesentliche Stücke der Sterblichen, und unser Geist nähert sich alsdenn dem Ziele seiner Voll-

kommen-

kommenheiten, wenn die engen Schranken seines Verstandes, immer mehr erweitert, und sein Wille der Tugend täglich ergebener wird. Der Leib aber befindet sich in einem beglückten Zustande, wenn sein Bau ordentlich und übereinstimmend, gebildet ist, sein Leben erhalten, und seine Gesundheit befördert wird.

Es wird eine ewige Wahrheit bleiben, daß die Wissenschaften den Verstand der Menschen vollkommener machen: Es wird aber eine eben so gewisse Wahrheit seyn, daß die Wissenschaften durch weise Gesetze in Aufnahme kommen.

Wo Wissenschaften blühen, da muß die Thorheit, das Vorurtheil, und die Trägheit weichen. Der Verstand nimmt an Erkäntniß zu. Er siehet den Entwurf seiner Vollkommenheiten ein, und er suchet diesem zu folgen. Wo Wissenschaften blühen, da sind gehorsame Bürger, die das Gute erkennen, das ihre Fürsten ihnen schenken wollen. Wo Wissenschaften blühen, da herrschet die Wahrheit, die würdige Mutter der Tugend.

So wie weise Gesetze die Vollkommenheit des Verstandes durch die Ausbreitung der Wissenschaften befördern: so sind sie auch die glücklichen Mittel den Willen der Unterthanen vollkommener zu machen. Sie verbannen die Laster. Sie verbreiten die Tugend, und rotten die Bosheit aus. Da, wo der Verstand durch gute Erkänntniß zunimmt, muß der Wille in

Ausübung der Tugend auch immer fertiger werden. Jener siehet die Laster ein, dieser vermeidet sie. Jener erkennet die Tugend, dieser sucht ihr nachzustreben, und die seeligen Früchte zu geniessen, die dieses würdige Kind des Himmels als eine Belohnung verehret.

Da wo der Verstand durch Wissenschaften geschärfet und der Wille geheiliget wird, da verehret man die Religion, die unfehlbare Lehrerin. Der Aberglaube, der Vater von so vielem Unglück, muß weichen.

Göttliche Religion! Was für Seegen theilest du nicht den Menschen mit, die dich verehren! Wie gewiß müssen Fürsten ihrem Richter gefallen, wenn sie dir folgen! Was für Rechte haben sie alsdenn nicht, Statthalter Gottes zu heißen, wenn sie das Ruder des Landes nach deinem Rathe führen, und sich so lange, als ohnmächtig, ansehen; so lange ihre Güte, ihre Weißheit, ihre Gesetze, ihre Wohlthaten, die Unterthanen nicht glücklich machen!

Göttliche Religion! Du lässest keine einzige Handlung, die nach deiner Vorschrift eingerichtet ist, unbelohnt; und die Strafen sind allemal die unglücklichen Folgen, wenn dich die Menschen aus den Augen setzen!

Wie viel traurige Beyspiele unglücklicher Reiche, könte ich nicht, Höchst- und Hochzuehrende Herren, aus der Geschichte alter und neuer

Zeiten

Zeiten anführen, die die Wahrheit mit ihrem Untergange bekräftiget haben: daß da, wo keine Wissenschaften blühen, wo keine weise Gesetze ihre Aufnahme zum Augenmerk haben, wo der Unterthanen Verstand und Wille nicht immer vollkommener gemacht wird; wo Blindheit, Vorurtheile und Aberglaube herrschen, wo die Religion weder in den Pallästen der Großen des Hofes, noch in den Hütten der Niedern des Landes geachtet wird; daß da ein unglückseeliger Staat, ein Staat seinem Untergange nahe sey.

Wie viel glückliche Provinzen könte ich aber auch nennen, die durch weise Gesetze ihrer Monarchen mächtig und reich geworden sind, wenn ich Dero Gedult ermüden wollte? Sie sind Ihnen bekannt, ihr Denkmaal ist durch ihren Untergang, oder ihre Macht und Ansehen, auf viele Jahrhunderte in der Geschichte verewiget.

Zu den innern Vollkommenheiten des Staats rechnen wir auch noch eine Menge gesunder Unterthanen. Was hilfft alle Erkänntniß des Verstandes, alle Fähigkeit tugendsam zu seyn, wenn die Gelegenheit fehlet, uns und unsere Mitbürger dadurch glücklich zu machen? Was ist das Leben ohne Gesundheit? Eine beständige Abwechselung von lauter Schmerzen. Der Geist ist zu nichts fähig. Ohne die Gesundheit, diesen kostbaren Schatz der Menschen,

verlieren fast alle irrdische Güter ihren Werth. Der gesunde Arme ist bey seiner Armuth, und einem mäßigen Auskommen, weit glücklicher, als der kranke Gelehrte, bey allen seinen Wissenschaften; der kranke Reiche, bey allem seinen Ueberfluß. Ein kranker Staat verzehret sich selbst, und ist eine Last, eine Pest seiner Nachbarn.

Das Leben und die Gesundheit der Menschen sind zwar Vollkommenheiten, die der ewige Wohlthäter der Menschen, allein mittheilet; aber es sind zu ihrer Erhaltung verschiedene Anstälten und Dinge nöthig, deren Gebrauch und Anwendung von der Freyheit der Menschen abhängt. Speise und Trank, Wachen und Schlafen, Ruhe und Bewegung, Sicherheit und Bequemlichkeit, gesunde Luft, Wohnung, Kleider, und geschickte Aerzte, sind alles Mittel das Leben und die Gesundheit der Menschen zu erhalten.

Auch dafür sorgen gütige Prinzen, durch ihre weisen Gesetze. Wachen Sie nicht für das Leben ihrer Unterthanen, indem Sie durch die strengsten Strafen, den Mörder abhalten, Mordthaten zu begehen? Wachen Sie nicht für das Leben ihrer Unterthanen, wenn Sie den Staat für ansteckenden Seuchen zu bewahren suchen? Sorgen Sie nicht für die Gesundheit ihrer Bürger, wenn Sie zur Verpflegung

der Kranken allerhand heilsame Anstalten machen; und die Armuth in Ihren Schutz nehmen? Sorgen Sie nicht für die Gesundheit ihrer Unterthanen, wenn Sie durch weise Gesetze die Anzahl geschickter und erfahrner Aerzte vermehren? Ja! Grosmüthige Prinzen, Ihr seyd die Beförderer unserer Wohlfahrt, die Erhalter unsers Lebens, die sorgfältigen Väter für die Gesundheit eurer Bürger. Preißwürdigste Fürsten! gesegnete Länder!

So groß ist der Nutzen weiser Gesetze: So viel Antheil haben Sie an der innern Vollkommenheit des Staats. Lassen Sie mich auch ihre ferneren glücklichen Folgen bey der äußerlichen Vollkommenheit betrachten.

Es ist schwer, Menschen glücklich zu machen, wenn Sie nicht auch diejenigen zeitlichen Güter besitzen, welche den wichtigsten Einfluß in ihre Glücksumstände haben. Sie sind nicht zufrieden nur innere Vollkommenheiten wahrzunehmen: Sie wollen auch ihren äußerlichen Zustand, und dessen Flor befördert sehen. Die weisesten Gesetze kluger Regenten, haben daher allezeit auch diese Absicht zum Grunde gehabt, die äußere Vollkommenheit des Staats zu gründen. Was diese darstellt, muß nothwendig auch ein Mittel zur äußern Vollkommenheit einzelner Glieder desselben abgeben.

So wie die innern Vollkommenheiten eines Landes, in den innern Vollkommenheiten der

terthanen sich gründen; so gründet sich die äussere auf den äußerlichen vollkommnern Zustand der Bürger.

Das zeitliche Vermögen, die Ehre, das Ansehen, die Freundschaft, ein angenehmes und vergnügtes Leben, und andere Vortheile, sind nicht geringe Güter, die zu erlangen und zu suchen, uns die Pflichten gegen unsern äußern Zustand anrathen. Das zeitliche Vermögen macht die Nothdurft, die Bequemlichkeit, und das Vergnügen der Menschen aus. Die Ehre begreifft diejenigen äußern Handlungen in sich, dadurch wir jene andern Menschen wegen ihrer Verdienste erzeigen, oder von ihnen wegen unserer eigenen erhalten. Das Ansehen erweckt uns Hochachtung, und die Freundschaft das Band der menschlichen Gesellschaft, befördert öfters einen großen Theil unserer Glückseeligkeit. Das angenehme und vergnügte Leben in einem Staate ziehet viel Fremdlinge an sich. Schöne und volkreiche Städte bringen ein Land in Flor, und der Fremde lebet lieber da, wo alles rein und schön, ordentlich und bequem ist; als wo Armuth, Unreinigkeit und Unordnung herrschen.

Diese wichtigen Glücksgüter machen den äußern vollkommenern Zustand der Menschen aus. Sie sind aber auch, wie alles in der Welt, der Veränderung, und dem Mißbrauch der Sterblichen unterworfen. Ihr Erwerb ist eben so schwer, als ihre Erhaltung und Anwendung.

Ihr

Ihr Besitz macht glückliche Bürger; ihr Verlust verzweifelnde Seelen; ihre Verschwendung armseelige Unterthanen.

Werde ich zu viel sagen, wenn ich behaupte, daß weise Gesetze der Prinzen die großen Mittel sind, diese Glücksgüter den Menschen zu schenken? Was befördert mehr das zeitliche Vermögen, als weise Gesetze? Sie erhalten die Ehre, das Ansehen, die Freundschaft; und schützen Sie nicht die Unterthanen für denen niedern Seelen, die sich eine Freude daraus machen, anderer ihre Ehre, ihr Ansehen zu verletzen? Sorgen weise Fürsten nicht durch Ihre Gesetze, den Staat immer volkreicher, das Land immer reicher und angenehmer, die Städte immer prächtiger, und das Leben immer bequemer zu machen? Stiften Sie nicht die Freundschaft und die Geselligkeit der Bürger unter einander? Befördern Sie nicht den Reichthum des Landes, und machen den Erwerb desselben durch die gute Wirthschaft, durch die Handlung, durch Künste und Wissenschaften, immer leichter? Geben Sie nicht die Mittel an die Hand das Vermögen gut zu erhalten und zum allgemeinen Aufnehmen des Staats, oder auch zum Besten eines jeden besonders, anzuwenden? Sorgen weise Gesetze endlich nicht die Güter der Unterthanen sicher zu bewahren?

Rom, das mächtige Rom, für dem die größten Reiche zitterten, zeigt uns in seiner

Geschichte, ein würdiges Beyspiel, wie viel weise Gesetze der Fürsten zum Segen des Landes gereichen. Trajanus, dessen Andenken niemals erlöschen wird; Trajanus, der glückliche Kaiser, unter welchem Rom seine Macht am größten ausbreitete, und der vielleicht, außer dem Fehler, daß er die Christen, wiewohl nur eine Zeitlang aus Unwissenheit, verfolgete, der vollkommenste Monarch ware, giebt ein fürtreffliches Muster solcher Prinzen ab, die ihre Unterthanen lieben, und ihr Wohl durch weise Gesetze zu befördern, sich angelegen seyn lassen.

Seine Gesetze zeigten von seiner Weißheit, von seiner Güte, von seiner Gerechtigkeit, und das große Beyspiel, womit er seinen Unterthanen vorgieng, war ein sicheres Mittel wider den Ungehorsam derselben.

Jeder folgte den Gesetzen dieses Kaisers, jeder liebte ihn, jeder sahe sein Glück, jeder verlangte unter seinem Zepter zu leben.

Stolz auf das Glück von Trajano regieret zu werden, nahete sich der Bürger zu seinem Thron, und seine Wünsche wurden erhört: Stolz gieng er wieder zurück, und nennte ihn seinen Vater.

Wie ist es aber möglich, daß Prinzen zum allgemeinen Flor ihres Staats weise Gesetze geben können, da Sie weder jeden ihrer Unter-

thanen kennen, noch auch die Beschaffenheit ihres Reichs inne haben? Wie viel Reiche giebt es nicht, davon ihren Beherrschern nur der kleinste Theil bekant ist, und wie können jene für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen in den entferntesten Gegenden sorgen?

Dis ist die Sprache dererjenigen, meine Herren, denen die Mittel unbekant sind, welche Prinzen anzuwenden wissen, um diesen Hindernissen in der Regierung ihres Landes vorzubeugen. So reden Menschen, die noch immer zweifelhaft sind, ihrer Regenten weisen Gesetzen, das Glück welches sie geniessen, zuzuschreiben.

Lassen Sie mich diese seichten Einwürfe zur Bestärkung meines Satzes aus dem Wege räumen.

Es ist wahr, Fürsten sind Menschen, ihr Verstand ist eingeschränkt, und also nicht vermögend alles zu übersehen. Es ist wahr, daß Sie unmöglich von ihrem ganzen Lande, und allen ihren Unterthanen genaue Käntniß haben können: Aber wie viel Mittel sind nicht da, Mittel, die nur allein Beherrschern aufgehoben sind, allem diesen vorzukommen? Fürsten, die das Glück ihres Staats machen wollen, wählen zu ihren Rathgebern geschickte, und des Landes kundige Männer: Männer, von deren gutem Herzen und hellem Geist der Prinz überzeugt ist, die die Religion verehren, und Wahrheit lieben,

lieben, die Menschenliebe hegen, und die Menschenliebe ausüben. Sie bemühen sich, die genauesten Umstände ihrer Unterthanen, die richtigste Beschaffenheit ihres Landes, durch sichere Kundschafter, durch unpartheyische Berichte ihrer guten Bedienten, einzuziehen. Und so ist Ihnen das ganze Land bekant.

Bey ihren weisen Gesetzen sehen Sie mehr auf das Wohl der meisten ihrer Bürger, als auf das Wohl einzelner und nur einiger Glieder des Staats. Jenes ziehen Sie diesem vor. Jenes ist ihr stetiges Augenmerk.

Die Beschaffenheit der Menschen überhaupt lehret Sie, worinne die Sterblichen ihre größte Glückseeligkeit suchen. Sie befördern Sie, und die Wahrheit bleibt fest: Daß der Prinzen weise Gesetze die Wohlfahrt des Landes stiften.

Der entfernteste und näheste Bürger in ihrem Staate empfindet seine Glückseeligkeit, wenn er sich nicht halsstarrig daran selbst verhindert. Er preiset seinen Fürsten, gegen den Fremdling, so, wie gegen den Einheimischen. Der Fremdling hört es, er erstaunt, er wird neugierig den grossen Prinzen zu sehen. Der Einheimische zeigt ihm seinen Beherrscher:

Das ist der Beförderer unsers Glücks, das ist unser Regent. Keine niederträchtige Schmeicheley hat an diesem Lobe Antheil. Nein, lauter edle Gesinnungen, lauter Liebe gegen ihren Prin-

Prinzen, nichts als die Wahrheit breitet das Lob des Fürsten aus, der das Glück seiner Bürger ist.

Und so ist das Glück beschaffen, das die Braunschw. Unterthanen unter ihrem weisen CARL genießen. So regiert unser Beherrscher.

O! daß ich fähig wäre Ihnen, meine Herren, alle Menschen vor Dero Augen zu bringen, die ihre Wohlfahrt CARLN zu danken haben! Sie würden erstaunen, und auf einen Blick mehr Proben seeliger Folgen Seiner weisen Gesetze wahrnehmen, als ich ohne Seine großmüthige Bescheidenheit zu beleidigen, mich anzuführen unterstehen darf. Was für väterliche Gedanken sind es nicht, womit Er sich zu den Bedürfnissen Seiner Bürger herabläßt! Was für ein unermüdeter Eifer, was für eine Wachsamkeit zeigt Ihm, in der weitesten Entfernung, alle Hindernisse Seiner weisen Gesetze, und welche Langmuth und Gnade hilfft Ihm diese überwinden!

O! daß ich geschickt wäre von dieser seltenen Weißheit unsers Durchl. CARLS Ihnen einen nur noch schwachen Abriß zu machen! Allein:

Magnifice Academiä Prorector,
Höchst- und Hochzuehrende Herren!

ich fühle mein Unvermögen, ich habe die Ehre in einer ansehnlichen Versammlung zu reden.

die

die die Weißheit, die Güte, die Gerechtigkeit, die Wachsamkeit, die wahre Vatersliebe unsers Durchl. Herzogs kennen, und zum Theil selbst bey dem Ursprung der Handlungen dieser Fürstlichen Tugenden gegenwärtig sind; ich werde also mehr Bescheidenheit zeigen, wenn ich schweige, als wenn ich Ihnen einen unvollkommenen Abriß von den Handlungen unsers Herzogs vor Augen legte.

Doch so viel erlauben Sie mir, daß ich CARLN, unsern gnädigsten Fürsten, und die Gränzen, die Er durch Seine weisen Gesetze beherrschet, zum Beyspiel, meines Satzes anführen darf.

Kann man von einem Lande mit mehrerer Gewißheit, und mit wenigern Vorwürfen einer verdächtigen Schmeicheley, behaupten, daß es durch die weisen Gesetze Seines Fürsten glücklich gemacht werde: so sind es diese Länder, diese gesegnete Staaten, die CARL regiert.

Wie glücklich bist du nicht, gesegnetes Land! Wie viel Ursache habt ihr Unterthanen dieser Staaten nicht, euch glücklich zu preisen, und wie viel Vorzüge geniesset ihr nicht für vielen andern Ländern, für vielen andern Eurer Mitbürger, die Sclaven ihrer Fürsten sind! O danket dem Himmel dafür! Betrachtet nur das Rohe des Landes und Volkes an sich, vorige und jetzige Zeiten, und bemerket die Veränderungen, die der weise Carl durch Gesetze

und

und Anstalten bewürket hat und noch immer bewürket.

CARL, Euer gnädigster Herzog, sorget für eure innere und äußere Vollkommenheit durch Seine weisen Gesetze. Er zeigt Euch die Mittel euren Verstand erleuchteter, und euren Willen tugendhafter zu machen; Er veranstaltet sie selbst thätig; und Sein eigenes Fürstl. Beyspiel, entdecket euch schon die seeligen Folgen Seiner Bemühungen. Mitten unter dem Getümmel, das bey den Höfen der Großen niemals entfernet bleibt, sorget Er für euer Wohl. Er überschauet täglich im Geiste Seine Staaten, und jeder Tag scheint Ihm verlohren zu seyn, an welchem Er nicht zu eurem Besten Befehle gegeben hat; das Uebel aber so einbricht oder einbrechen will, abzuwenden oder zu mindern suchet.

Die Wissenschaften, die ein Land so sehr in Aufnahme bringen, und von so vielen unglücklichen Vorurtheilen befreyen; die Wissenschaften, die den Verstand verbessern, und den Willen zur Tugend lenken, diese blühen in CARLS Provinzen. Der Gelehrte findet hier Ruhe, und seine Verdienste werden belohnt, weil CARL die Verdienste kennt. Die Musen finden hier Schutz, und ihr Flor ist Sein Ergötzen.

Wie viel weise Gesetze, wie viel herrliche Anstalten zeigen nicht von den grosen Bemühungen,

gen, die unser liebenswürdiger Herzog anwendet, die Wissenschaften in Aufnahme zu bringen?

Die Religion, diese geheiligten Wahrheiten, werden unter CARLS Zepter verehret. Er selbst verehret sie, und sorget mit unabläßigem Eifer, seinen Unterthanen solche Männer zu geben, die jene göttliche Wissenschaften verstehen, und den Weg der Seligkeit zeigen können. Wie offt erblicket der Unterthan seinen Fürsten nicht in den Tempeln des Heiligthums? Und was für Andacht zeiget CARL nicht bey Anhörung der Worte des Herrn? Muß ein solch Fürstl. Beyspiel, nicht reitzen? Muß es nicht bey dem Unterthan Ehrfurcht erwecken, wenn er selbst seinen Fürsten beten siehet. Und für wem sollte CARL mehr beten, als für Sein Land? Sehet endlich den preißwürdigen Tugendwandel an; Wird er euch nicht noch mehr überführen?

Dort, bey jener grossen Stadt, dort, bey dem Sitz unsers Beherrschers, erblicket der Fremdling die prächtigsten Gebäude. Er steht still, er fragt den herannahenden Bürger; was das für ein Ort sey, und bekomt die unerwartete Antwort: Hier werden Leute unter dem Schutz unsers Regenten gebildet. Hier ziehet man Seelen, die vor den Altären der geheiligten Tempel, dieser Lande, das Wort der ewigen Wahrheit verkündigen sollen. Der Fremdling hört es, gerührt gehet er von dannen, und preiset den Fürsten, der dis Land regieret.

Hier

Hier wo die Musen CARLS Weißheit von ferne bewundern; Selbst hier hat Er ein Denkmaal Seiner Sorgen für die Ausbreitung der Religion gestiftet.

Die Söhne der Weißheit der entferntesten Länder, die Hofnung ihrer Väter, die Freude ihrer Mitbürger, diese Lieblinge der Wissenschaften werden hier zum Dienst des Herrn gezogen. Sie sammlen die heiligen Wahrheiten der Religion ein; sie geniessen den Schutz unsers großen CARLS, und die Anweisung der fürtrefflichsten Lehrer, die Er Ihnen zum Muster gegeben. Sie ziehen mit dankbaren Herzen von hier weg. Sie erzählen die großen Anstalten des Braunschw. Beherrschers. Sie werden befördert, um in ihrem Vaterlande die Wahrheiten von Gott vorzutragen. Sie erheben ihre Hände gen Himmel. Sie beten für Carln. Sie beten für Seine Länder.

So sorgt der unsterbliche CARL für die Religion, und so viel Seegen bringet Seine Sorgfalt unsern Gränzen entgegen. Aber mit nicht geringerm Eifer sorgt Er auch für die Aufnahme anderer Wissenschaften.

Dieser den Musen ewig heilige Tempel, dieser Sitz der Wahrheit und Tugend, ist ein neuer Beweiß. Hier werden Seelen gebildet, die die Gerechtigkeit dermaleins in ihrem Lande unterstützen sollen. Hier werden Seelen gebildet, die einmal Grundsäulen ihres Staats,

Rathgeber ihrer Fürsten, Stützen ihres Vaterlandes abgeben. CARLS Beyspiel zeigt ihnen, wie sie das Glück ihrer Mitbürger befördern, wie sie die Gerechtigkeit gebrauchen, die weise Strenge und die Güte anwenden sollen. Sie verlassen diese Stadt, sie verlassen dieses Land, und nun wenden sie das an, was sie durch CARLS Fürsorge gelernet haben.

Hier ziehet man Seelen, die einmal für das Leben und die Gesundheit ihrer Mitbürger sorgen wollen. Hier ist die Schule der Weißheit, die Julius gestiftet, und CARL erhält. Hier blühen die Wissenschaften, dafür unser Durchl. Herzog so sehr sorget.

Ein neues Zeugniß, meine Herren, erblicken Sie an der Herzogl. deutschen Gesellschaft, die alle ihr Ansehen, ihre ganze Stifftung, bloß CARLN zu danken hat.

CARL sahe die Wahrheit ein, daß auch die schönen Wissenschaften ein Land in Aufnahme bringen. Er entschloß sich aus bloßer Gnade, und zum Ansehen Seiner geliebten Julia Carolina, diese Gesellschaft, diese Pflanzschule des Verstandes und Witzes, zu stifften, die noch ietzt unter der mildesten Sorgfalt, ihres Durchl. Herzogs, und unter dem Vorsitz ihrer von CARLN bestimmten Lehrer blühet, und bis in undenkliche Zeiten blühen wird.

Ich

Ich könte noch unzehlige andere weise Anstalten und Gesetze unsers gütigsten Herzogs, anführen. Jenes, den Musen gewidmete prächtige Gebäude, jenes von der Milde Seines Durchl. Stifters zeigende Carolinum, die vielen großen Verordnungen, zum Aufnehmen der niedern Schulen im Lande, würden mir alle noch Gelegenheit genung geben, von der Weißheit CARLS und Seiner Gesetze zu reden, wenn mir die Bescheidenheit ein mehreres davon zu sagen erlaubete. Soll ich Ihnen aber noch CARLS erhabene Seele, und die Sorge in Seinen weisen Gesetzen, die äußere Vollkommenheit Seines Staats zu befördern zeigen? Soll ich Ihnen die Handlungen unsers Durchl. Herzogs schildern? Soll ich Ihnen die Bemühungen nennen, die Er zur Aufnahme der Handlung, zur Besserung der Wirthschaft, zur mehreren Nahrung Seiner Bürger, und zur freundlichen Anlockung der Fremden vornimmt? Soll ich Ihnen die Gesetze vorlegen, die diese Bemühungen zum Entzweck haben? Soll ich Ihnen die Fürstl. Gesinnungen entdecken, die CARL gegen Seine Unterthanen heeget? Soll ich Ihnen die weisen Anstalten zeigen, dadurch Er Seine Städte prächtig und angenehm macht; dadurch Er Seinen Unterthanen Ehre und Ansehen schenket; und die Freundschaft unter ihnen erhält? Vergeben Sie mir, daß ich schweige. Die lobenswürdigsten Handlungen unsers Herzogs liegen

am Tage, Sie sind Zeugen davon; und ich bin nicht vermögend, CARLN, der so sehr des Lobes werth ist, zu loben. Seine Länder, Seine glücklichen Bürger reden für mich, und ich würde auch in einer einzigen Rede nicht vermögend seyn, daß alles, was man die schöne Policeysorgfalt nennet, zu schildern.

So wie unser Durchl. Herzog, überhaupt, als ein weiser Fürst regieret: so zeigt er auch Seinen Unterthanen, daß Er gerecht sey, und sich der Nothleidenden annimmt.

Jetzt ist er in Seinem Zimmer. Eine neue Sorge beschäftigt Sein Fürstl. Herz. Er siehet Seinem Fenster gegen über eine Menge Seiner Unterthanen stehen. Ihre Gesichter verrathen, daß sie Seinen Schutz benöthigt sind. CARL schickt und läßt fragen, was ihnen fehle. Der Unterthane überreicht mit demüthigen Blicken eine Schrift an seinem Fürsten. CARL brennt vor Begierde diesen Menschen zu helfen. Er bekomt die Schrift, Er liest sie, und eine gerechte Zähre verräth das Herz des Herzogs, das zum Wohlthun erschaffen. Das Unglück des Unterthanen jammert Ihn. CARL läßt ihm Gnade zufließen, Er wehrt seinem Feinde. Der Bürger gehet zu Hause, er danket, er fällt mit den Seinigen vor dem Thron der erhabensten Gottheit nieder, und betet für CARLN. Werfft nur Blicke auf die Schauplätze der einzelnen Uebel, wie zum Beyspiel, die rauchenden

Flam-

Flammen der Häuser seiner Unterthanen sind! betrachtet einmal sein persönliches Bemühen, alles zu verhüten oder doch zu mindern!

O! wie glücklich seyd ihr, ihr Bürger der Braunschw. Länder! wie viel Seegen theilt die Fürsehung diesem Lande mit! Seegen den CARL erbittet, Seegen, den dies Land noch in künftigen Jahrhunderten genießen wird, weil CARL es beherrschet hat.

Nichts ist also billiger, nichts fodert unsre Pflicht mehr von uns, als daß wir heute unser Gebet mit dem Gebet aller Unterthanen, mit den Wünschen jedes Einwohners dieser Länder vereinigen, daß wir CARLN ein Leben von der Fürsicht erbitten, dessen nur jemals Sterbliche gewürdiget worden.

Komt, vereiniget ihr Einwohner vom Braunschweig, eure Wünsche mit den unsrigen! Komt, vereiniget ihr Fremdlinge, eure Seufzer mit unsern. Ich beschwöre euch, bey dem Stuhl des Gesalbten, unter dessen Zepter ihr Ruhe und glückliche Tage geniesset! Wünschet mit uns: Es lebe CARL! CARL, der unsterbliche Fürst! Seine Tage müssen Tage der Freude, Tage des größten Vergnügens seyn. Seine Bemühungen müssen alle die geseegneten Folgen erreichen, um welcher willen Er sie unternimmt. Die Nachwelt erblicke noch in CARLN den Fürsten, der Sie glücklich gemacht

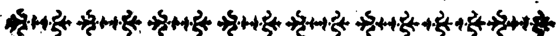
 hat.

hat. Wache, du gütige Fürsehung, um das Haupt unsers Gesalbten, und bewahre das uns so kostbare Leben, das Leben unsers Durchl. Herzogs.

Es lebe Philippine Charlotte! unsere großmüthige Herzoginn Königl. Hoheit, die gütige Mutter dieser Lande!

Es lebe der Erbprinz! Die Stütze des Vaterlandes, die Hofnung künftiger Zeiten, der Ausbund von großen Fürsten.

Es leben alle übrige Prinzen und Prinzeßinnen, und alle hohe Angehörigen des Durchl. Hauses von Braunschweig und Lüneburg! Geseegnet sey das Land! Geseegnet sey CARL!



VIII.

Ein altes Gutachten, so einige Privatmänner, sonderlich aber der Commercienrath, D. K. von der damals anzulegenden Braunschweigischen Messe 1682. unter sich gestellet.

Vorbericht.

Es ist immer für kluge Leute lehrreich, wenn sie von öffentlichen und wichtigen Policey-

anstal-

anstalten, die sonderlich zum Aufnehmen der Handlung und allgemeinen Wirthschaft dienen sollen, die ersten Gedanken und Vorschläge verständiger Leute, welche zu ihrer Veranstaltung oder Verbesserung Gelegenheit gegeben, welchen man entweder ganz oder zum Theil, oder gar nicht gefolget ist, zu lesen bekommen, und selbige nach vielen Jahren zu denen würklich vorhandenen Anstalten halten, die ehemalige Denkungsart mit der ietzigen vergleichen, und sowohl die Fehler als das Gute an denselben entdecken, oder doch Verbesserungen erfinden, oder den Wachsthum oder die Abnahme der Einsichten verschiedener Zeiten in solchen Sachen daraus erkennen. Die berühmte Braunschweigische Messe ist eine noch ietzo florirende Handlungsanstalt, und hat der Leipziger Messe gewisser maßen bißher zur Seiten gestanden. Jene ist lange nicht so alt als diese, jene ist erst um das in der Ueberschrift bemerkte Jahr herum, sonderlich von den Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich, Hochseel. Andenkens, allererst recht veranstaltet worden. Diese weise Fürsten vernahmen damals nicht nur die Vorschläge und Projecte ihrer Minister darüber, sondern sahen es gnädigst an, wenn auch andere ihre Gedanken davon unter der Hand entdeckten. Das sind Handlungen, welche allezeit nach den wahren Maximen der Regierungskunst kluger und lehrreicher Väter der Völker heraus kommen. Ein gewisser ausgedienter

alter erfahrner Commercienrath, dessen Anfang des Namens, wir nur wegen der Familie eben bemerken, setzte dannenhero seine Vorschläge von dieser Messe gleichfalls auf, und theilte sie einem andern Fürstl. Rath mit, welcher damals bey den Durchl. Herzogen in vielem gnädiges Gehör fand. Unter den Nachkommen dieses Bedienten, ist also das eigenhändige MSCt, jenes redlichen Mannes aufgehoben worden, und wir haben aus Eingangs erwehnten Ursachen für nützlich gehalten, den Aufsatz, wie er geschrieben und gefasset ist, dem Moder zu entreissen, und allhier unter andern mit für unsere Leser aufzusammeln. Hier ist er:

Hochgeehrter Patron 2c.

Dieses Sentiments Veranlassung.

Weil derselbe meine wenige Meinung desideriret, wegen Hiesiger löbl. Stadt, und wie die angefangene Meße in Auffnahm gebracht, undt so eingerichtet werden könte, daß wie sie insonderheit denen Hochfürstl. Braunschweiglschen Landen, also auch der gesamten negotiation, ia männiglich zum Besten ausschlagen mögte. Alß will ich hierauff mit schuldiger Communication deßen, was Bewusten Freundes, mit deme ich zuweilen hievon weitleufftig zu discuriren, und ein oder anders nach Besten wissen zu überlegen, gelegenheit genommen:

men: undt meiner wenigkeit davor haltens ist, zwar wohl auffwarten, iedoch ohn alle maßgebung, auch zu reifferer Beßerer und vernünfftigerer nachsinnung deren heimstellen, welche darinnen mit fundament etwas Beßers zu præstiren geschickligkeit haben *).

So ist dennoch zu wißen, daß 1lich der Orth des Lagers halber sehr wohl und also situiret ist, daß es fast nicht beßer zu desideriren. Dan es lest sich von daraus in des Röm. Reichs Creysen wohl und gelegentlich traffichiren, undt considerirt man Leipzigk dagegen, so hatt dieses das einzige Bömen und Schlesien zum vortheil, dan aus Francken kommen mehr Ver- als einkäuffer, hingegen hatt Braunschweig den Westphalingischen undt Ober Reinischen Creyß neher, der Nieder Reinische aber ist fast eben so nahe, Hollandt ia ganz Dennemark entgegen zu Beßeren, Mecklenburg, Pommern, die Mark ia der ober und nieder Sachsische Creyß sampt Leipzig zu gleichen vortheil, müste also 2) darauff gesehen werden, daß, wo man könte, der Stadt Leipzigk in nichts vernachtheiligte, und also keine jalousie erweckte, sondern vielmehr trachtete, wie zwischen beyden orthen gute Correspon-

Von dem Orthe des Lagers.

Corresspondenz mit Leipzig.

*) Wir haben auch die alte Schreibart gelassen, wie sie ist, damit man den Unterschied der Heutigen davon sehen könne.

dentz zu pflanzen; zu gleichsam von Leipzig über Braunschweig die Passagio derer güter und anders nacher Hamburg und so wieder zurück zu richten seyn möchte: deßwegen dan 3) hauptsächlich die Zeit derer märkte zu fermiren wehre, daß es denen Leipzigern am mindesten, auch denen die nach Frankfurt am Meyn und an die Oder zu reisen hetten, nicht präjudicirte, und solte dennoch wohlgethan seyn, wen der Februarii meß neher nach der Leipziger neu Jahr meß undt etwan auff den Sontag vor oder nach Lichtmeß verlegt würde, dan da wehre a) denen Schlesiern so auff die Frankfurter an der oder meß zu kommen pflegen, Bequem gleich aus Leipzig mit Ihren wahren hieher zu kommen, und dan gleichwohl hernach Besagte Frankfurter Reminiscere meß zu halten, da entgegen wie es ietzo ist, sie ein oder den andern müßen fahren laßen: b) Denen Augsburgischen, Nürenbergischen, Frankfurtern am meyn undt Leipzigern were es nicht weniger alß obigen beqvem, weil Sie nach endigung hiesiger meß noch Zeit hetten ein ieder seiner profession und angelegenheit nach nacher Botzen in Fastenmeß oder nacher Frankreich undt Hollandt zu reisen, in augspurg oder nürenberg wahren fertigen zu laßen, und also ein ieder sich nach erfodern den Frankfurter und Leipziger oster meß mit wahren zu providiren, über dies alles auch noch c) Bey so früher Jahres und vermuthend annoch

Die Zeit derer Märkte.

wehrender winters-Zeit Beßerer weg zu hoffen, ist alß hernach, und dieser kan den manchen so wohl ver- alß mehrers Ein-Kauffer herbey lokken. Mit der Laurentin meß, hette es gleiche Beschaffenheit wan solcher Sontag vor oder nach Jacobi verlegt würde, außer daß denen so den Frankfurter an der oder meß baueten, etwas unbequem fiel, wiewohl, wenns den Sontag nach Jacobi wäre, sie mit Ihren wahren von besagter meß schon auch anlangen können.

Nun das were so etwas wegen der Zeit der Meß. Jetzo aber auch zu entwerffen, wie etwa in solchen hiesigen meßen ein Concurs von vielen Leuthen herzuleiten Concurs wehre, will was mehr von wichtig- der Leute. keit und schwere seyn, wen man aber ein und andere umstände Betrachtet, möchte auch dieses (sonderlich nach und nach) sich practiciren laßen, undt da wehre vornehmlich zu trachten daß man den orth selbsten auch außer denen meßen, in mehrer auffnahm brächte. Hiervon nun wißen erfahrne und gelährte Leuthe mehrers und Beßers, iedoch will man hiemit nur so viel alß man davon verstehet, andeuten, des geringfügigen davorhaltens aber seind nechst der Gottes Furcht und gerechtigkeit vornehmlich drey Stück so einen orth in sonderlichen Wachsthumb und auffnahm zu bringen vermögen: Alß: 1) Wan gelehrte Leuthe alda wohnen, so berümt seyn. 2) Wan gute Künstler und geschickte

schickte Handwerkleuthe da anzutreffen. 3) Wan auch Kauff undt Handelsleuthe die weit undt breit correspondentz und handlung (nicht nur einen Crahm) treiben und zu treiben verstehen, alda wohnen. Es kan auch weiter dan hiezu kommen, daß 4) es Meßen hätt die in großer Frequentz besuchet werden: Ja so ist gewiß daß unter göttlichen Seegen an eines orthes wachsthum nicht zu zweiflen: Man sehe Leipzig an, daß kan sich des andern stücks zum theil, der übrigen drey aber, undt Augspurg des andern und dritten stücks im höchsten gradt rühmen, wodurch Sie in Flor gedien, ungeachtet Sie keine See, oder an einem Schiffreichem Strohm gelegene, sondern nur auch pure Landes Stätte seyn:

Anhero zu befördern

Jetzo nun auff hiesigen orth zu kommen, so würde hochverweißlich seyn, wen man gedächte, es hette alhier in rieglichem Stand und Condition nicht so geschickte Leuthe alß anderswoh. Nein; daß wird hier nicht gesagt, sondern man gehet auff deren vermehrung und dahin, daß der orth mehr famirt, Belobt, Bekant, und Berühmt, also auch mehr besucht, und zu Besuchen verlangt werden könte. Es fraget sich also, wie mehre es zu verschaffen?

durch translocirung der Ju-

Ohn alle abermahlige maßgebung erachtet man zum Ersten eine sehr oportune gelegenheit wen es anders nicht wieder Anderwertiges Interesse

Laufft,

Laufft, davon man hiezu zu judiciren sich zu schwach findet, wan die Universität von Helmstedt hiehero könte translociret werden. Dan da würde der orth auff einmahl mit der famirten Julius Universität in der welt berüffen, und nicht nur so viel gelehrte Herren Professores sondern auch viel Studiosi aus unterschiedlichen orthen hingezogen: Das auff einmahl mehr gewerb, Nahrung, grössere beneficirung derer Häuser und dan gantz gewiß auffnahm der meßen nach sich ziehen würde, so dan bey der translocirung wohl zu überlegen wehre wie man neben der Latinität auch andere sbrachen. Item lobl. Exercitia zu comprehendiren veranstalte, und also auff einmahl iedermann anhero zu kommen, oder seine Kinder anhero zu senden veranlaßet, undt demnach eine concurrentz zugleich zuwegen gebracht würde,

lius Universität

2) Daß andere würde diesen baldt folgen, dan bey solcher gelegenheit gibts zu thun. Zum Exempel Mahlern, Kupferstechern, und andern, dan wo gelehrte Leuthe undt die Laboriös seyn, da gibts Bücherschreibens und machens, in Summa allerhandt zu thun und viele nahrung, und was wehre in diesem fall vor eine erwünschtere gelegenheit alß die so nah gelegene Wolffenbüttelsche Bibliothec und müste man trachten nach und nach ein und andere Kunsterfahrne aus entfernten orthen herzuziehen Ihnen zu thun

Künstler und Handwerker.

geben,

geben, und nach undt nach die Jugendt selbst darzu ziehen, auch bey all diesen getrachtet werden, daß damit in keinem handtwerk deren alten gesetzen gebrauchen oder Weisen enderung erfolgte, oder niemandt klagen dörffte, es ginge Ihm was ab, so gantz leicht zu remediren, und so zu richten, daß ohne nachtheil sich von andern orthen neue Künstler und Handwerkleute daher setzen könten. Hier möchte man fragen, ob manufacturen zu introduciren zu unsern propos nicht auch ein heilsam mittel wehre? Darauff ist die andtwort: Ja: Aber 3. Stück gehören dazu, fehlt eins, so liegt alles, alß 1) Verstandt, das ist, es anzugeben wißen, 2) geldt den Verlag thun können. 3) Vertrieb, daß man weiß, wo undt an was orth solche wahre mit nutzen und in quantität zu vertreiben. Da man aber dieser stück nicht wohl versichert ist, so ists mehr schaden alß nutzen, dann posito man machte alhier so gute parcht alß in Augspurg, es kehme aber ein stück so theuer, alß mans aus Augspurg herliefern könte so ists schon kein rath.

Manufacturen.

Hierauff zum dritten zu gelangen, und zu entwerffen, wie etwa auch darzu zu kommen, so ist zu bedenken, daß 1) keiner von handelsleuthen der anderswoh schon nach seiner gelegenheit wohl accommodiret und seine negotia incaminiret hatt sich nicht gerne verendert. 2) auch eines ieden handlung nicht so beschaffen

daß

daß sie mit gleichen vortheile und succeß an einen andern orth exerciret werden kan; Deroshalben 3) ist hier zu gedenken, auf dieienige oder eine solche ahrt Handlung welche Correspondentz und Concurs von Leuthen herzu ziehen könte; Möchte man demnach setzen, diese möchten dieses orthes 3. seyn können. 1) Eine solche die mit Franzoischen Wahren umgiengen. 2) Eine mit Holländischen Wahren. 3) Eine mit Italienischeu Wahren, hierzu mochte man 4) rechnen, alle gattung von traffichen so per terra aus dem reich und sonsten nach den Seestedten gehet, welche eben so wohl hier exercirt, und ohne sondern abgang derselben getrieben werden könte, und so vice versa. Hier kan man aber ungeandet nicht lassen, daß höchstnöthig wehre mit dem briefsporto eine moderation zu erfinden, damit durch solchen rigor alß del presente gebraucht, und man nicht leicht an einem orth sich diesfalß alß hier gravirt befinden wird die Correspondentzen nicht gehindert werden.

Weilen aber ob erwehnter maßen einer nicht gern locum mutirt, der sonsten schon wohl accommodirt, so müste man nach von ieder gattung erfahrnen jungen Leuthen trachten, welchen man etwa mit einem Capital auff gewin und verlust oder gegen leidlichen intereß doch so an Hand gehen möchte, daß wie man sie nach Ihnen besten wißen, daß negotio manegiren ließe, Sie gleichwohl wan Ihnen auff diese

arth ein Capital vertrauet wehre, zugeben müste daß weme man dazu Capabel hielte Ihre Correspondentz und Bücher so offt es gefellig sehen zu laßen: Und ist in Italien absonderlich zu Florentz wohl üblich daß vornehme Reiche vermögliche Edelleuthe, Ja etwa den Großhertzog selbst in dieser Handlung $\frac{10}{m}$ in jener $\frac{20}{m}$ in dieser mehr in dieser weniger Cronen haben, und dan auff ernante arth weme sie es vertrauen, wan sie es selbst nicht verstehen, solche Inspection zu Ihrer quiete laßen, beneficirt Ihnen auch mehr alß wen Sie es auff liegende gründe, Landtgüter rc. legen, auff diese arth wehre es auch hier practicabel und könte durch eine Person, welche aber exact und in scritturen erfahren), alle arth Handlung ob Sie wohl oder übel geführet leicht ersehen, ermeßen, und denen Interessenten referirt, und sie also allemahl in sicherheit gestellet und Beruhigt werden:

Dabey wehre auch zu observiren, daß alles so dirigirt würde damit keinen Krahmer, alter Handelsmann undt Bürger oder inwohner an seiner gewohnten nahrung Eintrag oder nachtheil geschehe, sondern abermahl auch solche in Ihrem Esse undt gewohnter nahrung verbleiben; Sonderlich wehre zu trachten, die durchfart derer güter recht ordentlich nach Stapelgerechtigkeit zu setzen, so daß zum exempel wie von Hamburg das guth per aqua biß Lüneburg nur biß Braunschweig, der von Braunschweig aber

aber biß Frankfurth oder Nürenberg zu fahren hette, und also vice versa, Item was von der Weser herauff komt oder hinunter gehet würde sichs, Wenn, Wie gesagt wird, die Schleußen, oder Oker zwischen hier und Zell in die Aller gerichtet, und güter dadurch über zu führen Brauchbar gemacht werden, von selbst zu Formirung der niederlage alhier geben müßen. Von allen diesen dingen aber ließe sich in ein oder 2 stunden weit beßer sonderlich bey assistenz mündlich sagen, replica darüber hören undt wieder beandtworten alß in einem gantzen tage schrifftlich projectiren; Gleich wie nun dieses alles zugleich das Emolument und auffnahm der meße auch mit sich führet, also nun Endlich doch

Vierdtens in specie auff die messe zu Kommen, so solte solche wen die Zeit einmahl recht formiret undt privilegia darnach gerichtet worden wehren, (iedoch ohne abermahlige maßgebung) weit mehr alß bißhero geschehen propaliret werden; Dazu wehre nötig, theils schrifftlich theils mündliche notification undt daß nicht nur großen haupt, sondern auch den Kleinen und Kleinsten stedten, ia so zu sagen flekken undt dörffern.

Ein gahr gutes mittel wird auch Offentlich seyn hiesigen orth in großern ruff undt che Annachfrage zu bringen, wen, wie albereit zeigen geschicht wochentlich mit Zwey mahligen Zeitung drukken continuirt, undt insonderheit dahin ge-

trachtet wird daß sie Curios undt so copios von materia, iedoch noch beßer eingerichtet wehren alß das Frankfurter Giornal der Hanauesche oder der Hamburgische Relations Curier oder Altenasche Zeitung, undt dazu können die hochst. hoffhaltung zu Wolffenbüttel, Zell und Hanover selbst die beste materia suppeditiren, oder doch anstalt dazu machen laßen.

Weiter so wehre zu diesem Zweck nicht minder diensam alle meßen auff eine nette und nervose Relation zu gedenken, so da hieße die Braunschw. Braunschw. Relation, dan alle Jahr etwa eine Jährige, und solche auch Copioser von Materia alß die Frankfurter und Leipziger.

Undt was auff diese und dergleichen arth zu propaliren, manifestiren und Kundthun mehr diensam könte ermeßen werden, sonderlich da dieses alles ohne sonderbahre unkosten könte ins werk gerichtet werden. Dann so müßen die meßfreyheiten zu männiglichs Besten wohl und bedachtsam eingerichtet, undt wie versprochen die franchezza mantenirt: Item das Kauffmans-Gerichte auff eine arth alß wie zu Botzen oder noch beßer bestellt undt mit hochst. Privilegien authorisirt werden.

Dieses aber mit allen benötigten umständen fürzustellen wolte hie zu weitläufftig fallen, da es aber verlangt würde, müste es biß zu bequemer Zeit umb einem solchem wichtigen werk gnugsam nachdenken, und es dan nach besten wißen repräsentiren zu können verspart bleiben.

Jedoch

Jedoch nur obiter zu besserer pon- Die Meß-
deration zu entwerffen, so könte man matricul.
ob gleich dermahlen noch keine so große frequentz von Kauffleuthen ist, dennoch die sache so zu faden schlagen, alß wen ein grösserer Concurs (gleich wie inskünfftig zu hoffen) bereits wehre. Demnach müste man (iedoch abermahlen gantz ohnmaßgeblich)

1. Die Marckts Matricul suchen anzufangen und in solcher diese ordnung nach den zehen reichs Kreysen halten: Alß

A. Den Burgundischen (weilen nun dieser fast wie verloschen, möchte man darunter alle fremde nationes, holländer, franzosen, ꝛc. mitnehmen.

B. Den Westphelischen, und unter diesen tittel alle diejenigen so aus Westphalen und was dazu gehöret setzen.

C. Den Oberreinischen, da wehre Heßen ꝛc. was halt dahin gehöret.

D. Der Niederreinische, das wehre Maintz, Haidelberg, Trierische Lande ꝛc. von welchen zwar dermahlen noch wenig oder nimand herkommen.

E. Der Fränkische.

F. Der Schwebische.

G. Der Beyerische.

H. Der Oesterreichische, hiezu wehr Bömen, Schlesien mit zunehmen.

I. Der Ober Sachsische.

K. Der Nieder Sachsische.

Wan aus diesen allen nun schon Leuthe ankehmen, ia aus iedem nur zwey, so zu sagen der ausschuß (oder wie zu Botzen die Contracation) undt der Magistrat in erst und anderer Instanz sattsam besetzt, ob man nun zwar zu ieder Instantz 5 Persohnen, und also in allem 10 nehmen wolte, so ist bekand, ie enger unde weniger die Stimmen gefast seyn, ie weniger ungleiche opiniones seyn, und ie ehe sententz folget, als könte man wie zu Botzen in ieder instanz nur bey 3 Persohnen bleiben, das wehren in allen Sechs, theilte es aber, so daß man nebenstehende Kreise zusammen rückte in 5 theile. Alß

1) a. Die Fremden oder Burgund
b. Westphalen.
c. Oberreinische
d. Niederreinische
} zusammen.

2) e.

2) e. Frenkische
f. Schwebisch
g. Beyerisch — wieder zusammen.
h. Oesterreichisch
i. Obersachsen

3) k. den Nieder Sachsischen allein.

Hieraus nun zum exempel beyde Instantzen mit 6 Persohnen zu besetzen, müßen aus ieglicher gattung 2. genommen werden, so man am tauglichsten hielte, mit dieser observation daß der Niedersachsische Creyß darumb allein gesetzet, daß aus denen beyden Persohnen selbiges Creises allezeit einer aus der Stadt Braunschweig sey, dan es ist guth, ia von nöthen, daß auch ausser der meß iemand cognition hett was in der meß passiret ist. Hiezu müße man nun auch eine taugliche Persohn, den man Actuarium oder Secretarium, undt dan einen Copisten, so man nennen könte wie man wolte, haben, damit were dan dieses erfüllet: So daß vor allen die Matricul angefangen, aus solcher ein ausschuß von 20 à 24. Persohnen allerhandt nationen zu machen die aus Ihnen den Magistrat zu erwehlen, undt dan die Hochst. Confirmation allemahl auff ein Jahr zu suchen hetten.

Die unkosten wovon nun dieses gericht zu erhalten wehre, ob zwar nur die obbenante

Persohnen alß Secretarius und Copist zu salariren wehren, weilen die andern wie zu Botzen die mühe umsonst haben müsten, seind auch in consideration zu ziehen, die solten aber auff solche arth leicht zu erhalten seyn, wen nebst andern guten ordnungen (wovon hernach mehrers soll gesagt werden) auch diese mit gesetzet würde, daß ein ieder umb dasjenige was er auff Zeit verkaufft und über 10 rthl. anlaufft von seinem Debitore eine Obligation (von was form man nun solche zu richten guth finden wirdt) zu nehmen, und der Debitor auch solche zu geben schuldig sey, undt Beyde bey einer gewißen straff, den ohne diese würde der eine oder der ander hierinne suchen manches zu facilitiren, und zu Präjudiz dessen so mit gleicher wahre neben Ihm handelte, auch solcher guten ordnung selbst, die Kundschafft allein an sich zu ziehen. Die obligationen nun könten gedruckt undt mit des Mercantil Magistrats insiegel (wie solches von Hochfl. Durchl. gnädigst verliehen würde) Bezeichnet, und von gedachten Magistrat verlegt, und einem ieden gegen die Billigkeit ausgefolgt werden: wodurch den leicht obige und andere spesen so erfodert werden mögten zu erhalten seyn würden:

Handels-Gericht. Die Markts undt gerichts ordnungen betreffendt, so müste Jene alß auff welche diese folgte und so zu sagen darnach zu richten hette, von ernanten ausschuß mit

Bedacht

Bedacht auffgesezet und wohl und guth nach dem stylo Mercantili wozu beyligende Botner vieleicht gutes licht und anleitung geben kan, richtig eingerichtet, so daß alles auff guten Teutschen Treu und glauben passiren müste, Klar abgefast, und darinnen auff 2 Stük sonderlich gezielt werden: zu verhüten und zu verwehren: Als.

1) Betriegerey undt Schinderey, undt daß solche auff eine solche Form gestellet würden, daß kleine und doch redlich fleißige Leute könten groß werden, und von denen großen ungefreßen bleiben (ein guter Freund hatt hiebey einige umständige handlung unterhanden so baldt es in ordnung solle auch zu Communiciren getrachtet werden) es würde aber zu Verhütung Berührten 2 St. keine geringe hülffe die obbesagte obligation seyn, dann

1. Hette der Creditor seine forderung dadurch liquid, da man hingegen wie man anderer orthen zum öfftern erfahren, wohl Jahr und Tag damit zugebracht, die handels Bücher mit großem Incommodo, zuweilen noch größeren präjuditz des negotii von weiten herbeyschaffen undt beschweren müßen; undt was deswegen weitleufftig anzuführen wehre. Da hingegen fürs 2. Mancher mit diesen obligationen bey etwa unverhofft einfallender schlechten Meß oder andern inconvenientien, seinen Cre-

dit und Ehrlichen nahmen retten könte, den welcher vornehmer Herr oder reicher Mann, so müßige capitalia liegen hette, solte sich alsdan nich so viel ehe resolviren sein geld zu Godiren und gegen landübliches Intereß einem anzuverträuen, wan er zu seiner Versicherung nebenst ordentlichen wechselbrieffe, Besagter obligationen umb mehrere summa alß daß dergleichen wehre eingesezt bekehme, wovon auch mündlich mehrere umstände können Beygebracht werden, undt durch dieses mittel würde mancher auff recht erhalten, so etwa sonsten durch eine desperate resolution seinen guten nahmen, einen schandflekken anhängt, ia anzuhengen gezwungen wird, dan Wer wird einem auff Bloße Buchschalden geld leihen weil allerhand dabey zu besorgen fürfält, da hatt dan der bedürfftige Kein ander mittel, zwar wie lange solches dauren kan, gibt die tägliche erfahrung, offt wohl doppelt so viel wahren gegen das darleihen zu versetzen, und also sich dasjenige, womit er sich nehren soll beraubt; Auch Endlich, wan Er insonderheit einem Schinder in die Hände fallen muß sich in wenig Zeit an den bettelstab gerathen zu sehen. ꝛc.

Bey der gerichts ordnung solte wohl gethan Seyn, umb zu Verhütung alles tergiversiren zu setzen, daß der mit der ersten Instanz ausspruch sich beschwert Befindende Theil innerhalb 24 stunden (so wie zu Botzen) an der andern appelli-

appelliren, und da solche Confirmirt parition leisten, und execution geschehen müste. Damit aber keine Weitleufftigkeit durch fernere Appellation zu erfolgen, müße man ia irgent ein Theil meinte Ihm seye unrecht geschehen, in 2 Tagen an den Ausschuß, Contractation, oder wie mans nennen wolte, iedoch wan die Summa über 500 rthl. wehre Appelliret werden können, wan nun ⅔ Stimmen die sententz confirmirten, müste es allerdings dabey verbleiben.

Wan nun die Markts Matricul angefangen, Meß undt gerichts ordnungen gemacht, Hochfl. Confirmation undt approbation darüber erhalten worden (es bliebe doch beym vermehren, vermindern, erleutern, so iedes mahl nach guth befinden zu adjungiren wehre) müste es dan gleichfalß aller Weldt so zu sagen manifestirt werden.

Dan so diente auch sonderlich daß Postgute anstaldt nach denen vornehmsten wesen. orthen mit mindesten spesen zu reisen gemacht, Straßen und wege wohl reparirt undt unterhalten, auch was außer dem District etwa daran fehlet durch Hochfl. schreiben ebenfalß suchen ganz guth bey allerley wetter practicabel und Paßirlich zu machen.

Nicht minder Vorsorge zu thun, wie etwan von halben Tag zu halben Tag, sonderlich nachtlagern fremde umb die gebühr wohl mögen

 nicht

nicht nur in Tach und fach sondern auch speiß undt trank bewirtet werden können.

Undt was etwa diesen Dingen vergeselschafftet werden konte, weßwegen man hiesiges orths von selbst sich schon sorgfältig erweiset, in dem dieser Tagen in Zeitungen wahrgenommen, was man rühmlich bey dieser Contagions Zeit wegen derer Juden, undt deren allerhand schlechten Item auch andern Verdächtigen wahren zu eines ieden nachricht und warnung ausgeschrieben.

Schließlichen wirdt nicht gezweifelt mein Hochgeehrter Patron diesen wohlgemeinten entwurff so geneigt ansehen, daß darinnen vorgelauffene Schwachheiten Bestes entschuldiget seyn undt etwa an höheren orthen nur dasjenige was derselbe guth findet Communicirt wird übrigens aber alles in höchster geheim bleibe, dan die Spinne saugt aus der blume, da die Biene das Honig, gifft, und solche Spinnen arth würden meine übel wollende (da Sie was hievon erführen) meisterlich zu gebrauchen nicht unterlaßen, sondern mich hefftig zu prostituiren suchen: Indeßen wo ich mündlich mehrer nachricht geben kan Bin ich allemahl gebührend auffzuwarten schuldigst und Willigst, neben dem ist kein Zweifel, daß wen dieses bekandten Freundt Communiciret würde, Er noch ein und ander gutes zu agnosciren finden solte: Nun der Höchste laße alles Wohlgedeyen: Amen.

Project

Project von der Meß- Marck- und Handlungs-Ordnung.

Der Erste Theil

Von den Markts Freyheiten.

Das Erste Capitel,

Wie der Mercantil Magistrat zu erwehlen.

Was große ungelegenheiten denen negotianten aus dem verdrießlichen Processiren, da Sie sich der Rechtsgelahrten libelliren unterwerffen und langweilig den ausspruch erwarten müßen, entstehen kan, Item wie die Rechts-Reguln sich nicht allemahl zu denen Mercantil fällen auff die arth, und mit dem absehen, alß Sie gegeben worden, richtig appliciren laßen, kan niemand der etwas von handlungen practisiret hatt verborgen seyn, dannenhero umb diesem abzuhelffen mögen die Kauffleuth so die Meßen unserer Stadt Braunschweig Besuchen, aus Ihren mitteln einen Magistrat auff folgende arth erwehlen, So Ihnen hiemit gnädigst verwilligt wird, alß:

1. Alle anhero Kommende fremde Kauffleuthe wie Sie unter den thoren Ihre Nahmen ange-

angeben, und mit vor und Zunahmen auch nennung des orths woher Sie seyn, auffgeschrieben worden, sollen an einen gewißen orth notificirt, und in einer ordentlichen Lista notirt werden.

2. Aus solcher soll dan eine Matricul nach denen Städten, denen Reichs Kreisen oder andern Landen woher sie seyn formirt, undt aus solcher

3. Ein ausschuß von 30 Persohnen, deren aber keiner nicht minder alß halbe Stück oder wenigst 24 Elen auff einmahl und aus-meßen und ¼ Centner in auswegen auffs mindeste auff einmahl weg geben solle, absonderlich genommen, und alß ein außschuß die markts angelegenheiten zu Erwegen und deren samt der handlung, wachsthum und auffnahm zu befördern consideriret, und also absonderlich abermahl registrirt werden.

4. Aus solchen dreißig sollen alle Jahr 6. in Zweyerley gericht, alß drey im Niedern und drey im obern, oder Appellations gericht durch die meisten stimmeu, von Ihnen selbst erwehlet, und zur Hochfl. confirmation auff ein Jahr angedeutet undt unterthänig notificirt werden.

5. Damit auch solches umb so viel beßer zu männiglicher und ausheimischer unpartheilichen Sicherheit werden möge, soll dahin gesehen werden, daß man alle Kauffleuthe in folgende

gende dreyerley gattung der nation nach unterscheide, alß

1) Die fremden nationes undt des burgundischen Kreises, nebst dem Westphelischen ober und nieder Reinischen in eine Claß.

2) Den Frenkischen, Schwebisch, Beyerisch, Oestereich und Ober Sachsischen in der andern Claß.

3) Den Nieder Sachsischen in der dritten Claß.

6. Auß ieder Klaß sollen 10. in den ausschuß genommen, und ieden Zehen, Zwey alle Jahr zu der gerichts Verwaltung durch die mehreren Stimmen erkohren werden.

7. Wan also 6. Erwehlet seyn, so sollen wieder durch die Mehreren stimmen drey davon in dem Niederen, drey aber zu dem oberen Gericht gewiedmet und erwehlet.

8. Einer alß Präses, Zwey alß Beysitzer, doch im votiren von gleicher gültigkeit consideriret, dan (wie oben n. 4. gedacht), zur Hochst. gnädigsten approbation notificiret, und wan solche erhalten, sie mit einem Eyd, daß sie nach wißen und gewißen, der Christlich natürlichen Kauffmännischen Billigkeit nach ohne ansehen sententioniren wollen verbunden werden.

9. Hiebey soll sonderlich acht gehalten werden daß aus denen Beeden des niedersach-

sischen

dit und Ehrlichen nahmen retten könte, den welcher vornehmer Herr oder reicher Mann, so müßige capitalia liegen hette, solte sich alsdan nich so viel ehe resolviren sein geld zu Godiren und gegen landübliches Intereß einem anzuvertrauen, wan er zu seiner Versicherung nebenst ordentlichen wechselbrieffe, Besagter obligationen umb mehrere summa alß daß dergleichen wehre eingesezt bekehme, wovon auch mündlich mehrere umstände können Beygebracht werden, undt durch dieses mittel würde mancher auff recht erhalten, so etwa sonsten durch eine desperate resolution seinen guten nahmen, einen schandflekken anhängt, ia anzuhengen gezwungen wird, dan Wer wird einem auff Bloße Buchschulden geld leihen weil allerhand dabey zu besorgen fürfält, da hatt dan der bedürfftige Kein ander mittel, zwar wie lange solches dauren kan, gibt die tägliche erfahrung, offt wohl doppelt so viel wahren gegen das darleihen zu versetzen, und also sich dasjenige, womit er sich nehren soll beraubt; Auch Endlich, wan Er insonderheit einem Schinder in die Hände fallen muß sich in wenig Zeit an den bettelstab gerathen zu sehen. rc.

Bey der gerichts ordnung solte wohl gethan Seyn, und zu Verhütung alles tergiversiren zu setzen, daß der mit der ersten Instanz ausspruch sich beschwert Befindende Theil innerhalb 24 stunden (so wie zu Botzen) an der andern appelli-

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uebungen wohlverdienten Leuten.

Hundert Zwey u. siebenzigstes St.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1760.

nicht nur in Tach und fach sondern auch speiß undt trank bewirtet werden können.

Undt was etwa diesen Dingen vergesellschaffet werden konte, weßwegen man hiesiges orths von selbst sich schon sorgfältig erweiset, in dem dieser Tagen in Zeitungen wahrgenommen, was man rühmlich bey dieser Contagions Zeit wegen derer Juden, undt deren allerhand schlechten Item auch andern Verdächtigen wahren zu eines ieden nachricht und warnung ausgeschrieben.

Schließlichen wirdt nicht gezweifelt mein Hochgeehrter Patron diesen wohlgemeinten entwurff so geneigt ansehen, daß darinnen vorgelauffene Schwachheiten Bestes entschuldiget seyn undt etwa an höheren orthen nur dasjenige was derselbe guth findet Communicirt wird übrigens aber alles in höchster geheim bleibe, dan die Spinne saugt aus der blume, da die Biene das Honig, gifft, und solche Spinnen arth würden meine übel wollende (da Sie was hievon erführen) meisterlich zu gebrauchen nicht unterlaßen, sondern mich hefftig zu prostituiren suchen: Indeßen wo ich mündlich mehrer nachricht geben kan Bin ich allemahl gebührend auffzuwarten schuldigst und Willigst, neben dem ist kein Zweifel, daß wen dieses bekandten Freundt Communiciret würde, Er noch ein und ander gutes zu agnosciren finden solte: Nun der Höchste laße alles Wohlgedeyen: Amen.

Project



I.

Fortsetzung des Projects der Braunschweigischen Meß-Markt- und Handels-Ordnung D. K. so pag. 268 abgebrochen.

10.



Dieser Mercantil Magistrat mag mit dem Ausschuß einen ihnen anständigen Gelahrten Rechtskündigund erfahrnen Mann, und solchem zu ihrem Secretario, der in dem Rath ad consultandum, und der Partheyen Vertrag Pro & contra zu protocolliren, aber ohne Stimmen und voto, präsent seye, erwählen, auch die Macht behalten, entweder solchen alle Jahr zu confirmiren oder einen andern zu erwehlen, und uns zur Confirmation Untl. zu denominiren.

11. Dieser Secretarius Mag dem Magistrat vorschlagen eine taugliche persohn so er

angeben, und mit vor und Zunahmen auch nennung des orths woher Sie seyn, auffgeschrieben worden, sollen an einen gewißen orth notificirt, und in einer ordentlichen Lista notirt werden.

2. Aus solcher soll dan eine Matricul nach denen Städten, denen Reichs Kreisen oder andern Landen woher sie seyn formirt, undt aus solcher

3. Ein ausschuß von 30 Persohnen, deren aber keiner nicht minder alß halbe Stück oder wenigst 24 Elen auff einmahl und ausmeßen und ¼ Centner in auswegen auffs mindeste auff einmahl weg geben solle, absonderlich genommen, und alß ein außschuß die markts angelegenheiten zu Erwegen und deren samt der handlung, wachsthum und auffnahm zu befördern consideriret, und also absonderlich abermahl registrirt werden.

4. Aus solchen dreißig sollen alle Jahr 6. in Zweyerley gericht, alß drey im Niedern und drey im obern, oder Appellations gericht durch die meisten stimmeu, von Ihnen selbst erwehlet, und zur Hochfl. confirmation auff ein Jahr angedeutet undt unterthanig notificirt werden.

5. Damit auch solches umb so viel beßer zu männiglicher und ausheimischer unpartheilichen Sicherheit werden möge, soll dahin gesehen werden, daß man alle Kauffleuthe in folgende

gende dreyerley gattung der nation nach unterscheide, alß

1) Die fremden nationes undt des burgundischen Kreises, nebst dem Westphelischen ober und nieder Reinischen in eine Claß.

2) Den Frenkischen, Schwebisch, Beyerisch, Oestereich und Ober Sachsischen in der andern Claß.

3) Den Nieder Sachsischen in der dritten Claß.

6. Auß ieder Klaß sollen 10. in den ausschuß genommen, und ieden Zehen, Zwey alle Jahr zu der gerichts Verwaltung durch die mehreren Stimmen erkohren werden.

7. Wan also 6. Erwehlet seyn, so sollen wieder durch die Mehreren stimmen drey davon in dem Niederen, drey aber zu dem oberen Gericht gewiedmet und erwehlet.

8. Einer alß Präses, Zwey alß Beysitzer, doch im votiren von gleicher gültigkeit considerirt, dan (wie oben n. 4. gedacht), zur Hochstgnädigsten approbation notificiret, und wan solche erhalten, sie mit einem Eyd, daß sie nach wißen und gewißen, der Christlich natürlichen Kauffmännischen Billigkeit nach ohne ansehen sententioniren wollen verbunden werden.

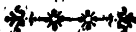
9. Hiebey soll sonderlich acht gehalten werden daß aus denen Beeden des niedersachsischen

sischen Crayses jedesmahl einer aus unserer Stadt Braunschweig Sey der in erster oder anderer Instantz alß Beysitzer oder richter, nach deme es die stimmen geben, dem Gericht Bewohne, dabey dan auch dieses zu observiren, daß wann in erster Instantz der Präses aus der ersten oder dritten Claß wehre, so dann in den ober Gericht derselbe nohtwendig ein hochteutscher und also aus der andern Claß seyn solle, und solle damit Jährlich alterniret und umbgewechselt werden, so daß wann dieses Jahr in erster Instantz ein Präses aus Niedersachsen, Westphalen rc wie die Claßen 1. und 3 Besagen, waren, so dann das ander Jahr ein Hochteutscher aus der Claß No. 2. unde allemahl umgewechselt sein solle.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Druckfehler im letzten St.

S. 95. l. 16. ist für dem Worte: einsehe, das Wort: nicht ausgelassen.
S. 128. l. 23. liß: besorgte, vor: sorgte.
S. 129. l. 1. muß gleich das erste Wort: Ländgen, nicht aber Bändgen heissen.



Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uebungen wohlverdienten Leuten.

Hundert Zwey u. siebenzigstes St.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1760.

Innhalt.

I. Fort-



I.

Fortsetzung des Projects der Braunschweigischen Meß-Markt- und Handels-Ordnung D. K. so pag. 268 abgebrochen.

10.



Dieser Mercantil Magistrat mag mit dem Ausschuß einen ihnen anständigen Gelahrten Rechtskündigund erfahrnen Mann, und solchem zu ihrem Secretario, der in dem Rath ad consultandum, und der Partheyen Vertrag Pro & contra zu protocolliren, aber ohne Stimmen und voto, präsent seye, erwählen, auch die Macht behalten, entweder solchen alle Jahr zu confirmiren oder einen andern zu erwehlen, und uns zur Confirmation Untl. zu denominiren.

11. Dieser Secretarius Mag dem Magistrat vorschlagen eine taugliche persohn so er

sich zum Actuario und Registratoren zu Bedienen gedächte und solcher soll so dann von dem Magistrat angenommen, oder da ein Beßerer subjectum darzu vorhanden solcher darzugezogen und genommen werden.

12. Hierzu mag der Mercantil Magistrat weiter nehmen einen copisten, bey welchen auf eine Saubere hand und daß er etwa bey handlungen gedienet gesehen werden solle, und dann einen Gerichts Botten oder pedellen damit alles in richtiger guten ordnung konne expediret, von allen aber ordentliche Richtige Registratur gehalten werden

13. Wie dann zu der Kauff Rath archiv ihnen ein Bequehmer Ohrt, wo sie so wohl das Gericht exerciren als die schreiberey führen, und ihre zusammenkumpfft deliberationes und nohtwendige angelegenheiten expediren können angewiesen, und aus Hochfürstl. Milde Eingegeben werden solle.

14. Gleich wie nun von Richtern und Beysitzern der Müh halber nichts gefordert noch Empfangen werden soll, auser wann sich wie druntzn fol. es thun liese Einen Hochfürstl. Gnadenpfennig, also sollen entgegen Secretarius, Actuarius, copist, und der Pedell nach ihrer Functionen und Qualitäten Besoldet, und nach proportion ihrer Müh zeit ꝛc. Remuneriret werden.

15. Diese

15. Diese Unkosten wo her zu nehmen mag der Mercantil Magistrat mit zuziehung des ausschußes, nach eigenen Gutfinden eine gewiße anlag machen, wie es Sie Selbsten am Besten und Thunligsten finden, wie wolst, wo drunten sol, erwehnte ordnungen hierzu Sufficient Ja noch zum überschuß erklecklich seyn möchten.

16. Wie dann so viel durch so thahige Beliepste Einwilligung ein Lieffe, noch überschuß wehre möchte Jährlich Beyden Richtern erster und anderer Instantz eine Guldene Medaglia mit ihre Hochfürstl. Durchl. Bildnüß etwa 25 Thlr. wehrt denen Beysitzern aber Jeden eine Silberne von rthl. 15 ohn gefahr zum Gedechtnüß gegeben werden.

17. Wer ordentlich im Magistrat erwehlet ist, soll sich solcher Mühe zu gemeinen Besten nicht entschütten, sondern es willig und Gerne annehmen. Da er aber ein Frömbder allein im marck wäre, und etwa Verseimung einwenden könte, so soll nach gelegenheit ihme so viel unkosten werden, daß er einen diener davon in dem Marck mit nehmen kann.

18. Sonderlich soll das Gericht auf solche auch Morgens und Abendts gehalten werden, als es Jeden in seinem Thun am wenigsten Incommodirt.

19. Wäre einer eine Magistrat Persohn Kähme aber den andern Marckt nicht so solle der übrige Magistrat Beyder Instantien einen

andern Surrogiren, der die vices verträte und solcher mit dem gewohnten Magistrat Eydlich auch verbunden werden.

20. Hette auch Jemand wieder ein oder andere Persohn von dem Urtheil sprechern in Erster oder anderer Instantz eine Exception zu machen, Alß das sie der gegenparthey, mit specialer Freündschafft, Verwandschafft sonst Land Mannschafft oder anders gewogen verwandt undt zugethan so soll aber, doch nur zu dieser Sach, Ein anderer von denen übrigen Surrogiret, und auch mit dem Magistrat Eyd verbunden werden.



Das Zweyte Capitel,

Worinnen die Authorität undt Judicatur zu bestehen.

Weilen nun von nöthen daß ein solcher Mercantil Magistrat auch mit gebührenden Respect und Authorität zu männiglichs Besten Begegnet, und also von solchen der anspruch gebührend nachgelebet werden müße, Also geben Ew. Hochfürstl. Durchl. Solchem Krafft dieses hiemit folgende Freyheiten und Macht, Alß.

1. Daß hier vor diesem gericht an und vorgebracht werden können, alle und Jede Streitsachen so zwischen Kauff- und handels Leüthen,

Kra-

Kramern und wer Handlung halber diese Messen Besucht, versiren und entstehen können, es seye wegen Kauffen, verkauffen, wexel entlehnen, Interesse Gelder von einem Marckt zum andern und was deme anhängig auch weiter darunter Begriffen werden mag, undt also alles von handlungen in den Märckten oder auch anders wo auf diese Märckte contrahiret entsprahen, und also zwischen ihren handels Leüthen Selbst Streitig und pendent ist. So das.

2. Hier vor diesem Gericht in dem Marckte, zum compariren, und Gehorsam zu weisen schuldig sein sollen alle undt Jede handelsleüth so entweder in undt ausländisch, Reich oder Arm hoch oder nieder Lädler, Cramer auch alle die offenen Stand haben, was Nation Standes oder Condition sie seyen, Mäckler, Güter Bestätiger Fuhrleüth, Juden, von welchen nach dem Form anderer Ohrten Eine Gewiße Juden Ordnung publiciret werden soll, und also was undt wer von der Handlung Dependiret;

3. DieJenigen aber so nicht Kauffleüth und weder handlung noch Laden haben. Item so mit Vieh, getreibde undt dergleichen in unseren herzogthum und Land gegen einander kauffen undt verkauffen, wann sie also gleich vor Ihren Gebrauch wahren nehmen und kauffen oder auch solcher maasen geben undt verkauffen sollen dieser Judicatur nicht unterworffen seyn.

4. Damit auch gebührender Respect Beobachtet undt dem Mercantil Magistrat Erst und

anderer Inſtantz respect erhalten werden, mögen ſie mit Geldtſtraff gegen die ungehorſahmen zu 10, 20, 30, 40, Ja nach geſtalt der ſachen Bis 200 thlr. verfahren, undt ſolle daran zwey trittel unſerer Hochfürſtl. Cammer Einen Drittel aber ernandten Magiſtrat zu diſponiren frey ſtehen.

5. Der richter undt Beyſitzere oder ermelter Magiſtrat mag ihres Ambts authorität wegen ſo wohl in gemein als privat handlungen ein abſonderliches Inſiegul, ſo wir ihnen hiemit Gnädigſt geben gebrauchen:

6. Gleicher Geſtald mögen Richter und Beyſitzere auf der Parthenen Begehren, die Jenigen Perſohnen deren entweichung zu Befahren, wie auch Ihre Güeter mit Arreſt zu Beſchlagen, darzu Ein wohl Lobl. Stadt Magiſtrat, oder (da die Güter vnd Perſohnen anderwertig in unſeren Hertzogthümern zu Betretten) andere Obrigkeiten auf Vorzeigung des Mercantil Magiſtrats vorſchrifft Behülfflich ſeyn ſoll.

7. Es mag auch gemelter Magiſtrat die Marckts Ordnungen Regul und Capittul in den Marckten Verbeßern nach zeit undt gelegenheit verendern, deren theils aufheben, Beßer erklären wie es die nothurfft erheiſchen Mögte, ſolches aber Soll dann erſt von den Geſambten ausſchus vor nützlich undt gut ermeßen, dann zu unſerer Hochfürſtl. approbation eingeſandt, und nach unſerer Gnädigſt erfolgten Confirmation vor gültig erkandt werden.

8. Es

8. Es mag auch der Magistrat Erst undt anderer Instantz einen oder mehr wexel oder wahren Sensal oder Märckter erwehlen deßen Contracte undt geschloße in handlungen dan, nach deme er vorher in Eydliche verbindung genommen, Kräfftig und Gültig Bleiben sollen;

9. Eben also mögen sie doch mit zu ziehung Sechs des ausschußes, so alle Marckt umwechseln sollen, gewiße preiß in den Wexlen stellen, undt sich nach zeit undt Leüff Richten

10. Wie auch einen gewißen preiß zwischen Müntz undt Wexel Geldt Setzen, damit wer mit wechsel Geldt nicht versehen mit Müntz und den Beliebten auf wexel zahlen undt also verhütet werden könne, die grose schinderey so etliche, die darmit den Märckten und negotien zur schaden auß dieser Gelder permutation Bishero an vielen orthen, sich vortheilhafft aus recht usurarischen Eigennütz öffteres Bedienet haben.

11. Es mag auch der Mercantil Magistrat so offt es Ihme Beliebet und der sachen nothurfft erfodert, den ausschus da doch nötig die gesambte Kauffmannschafft zusammen Beruffen, undt erforderen oder zusammen kommen Lasen und mag wieder die ausBleibende nach erkändnüß mit straff verfahren:

12. Damit auch das Jenige haus undt der Jenige Orth wo dieses Mercantil Gericht auch die Gemeine versamlung der Kauffleüth gehalten wirdt, als ein Locus publicus Behörlich

respectiret, und in würden gehalten werde, Es wird hier mit männiglich alles Ernstes vermahnet, sich darinnen aller ungebühr, und offension in wortten, wercken oder andern unziemblichkeiten gäntzlich zu endthalten, oder deren abstraffung alles Ernst undt zwar so zu erwarten, wie es der Magistrat nach Beschaffenheit der persohnen undt ihres verbrechens, zu erkennen haben würde, Wornach sich manniglich zu richten.

13. Es mag auch der Mercantil Magistrat zu aller Kauffleüthe Besten, da sie es thun undt nützlich Befinden, eine Banco publico in den Meßen erigiren, darzu Leuth zum einnehmen, außzahlen, und Buch zu halten annehmen, damit ein Jeder der im Marckt kömbt, Sein Geld und effecti darthun, zu seiner sicherheit Baar oder in anweisung deponiren darauf assigniren oder aber es wieder erheben, undt also in einen tag ohne mühe mehr verrichten kann, als sonst in viel nicht geschehen mag, darüber dann sonderbahre ordnungen zu machen und heraus zu geben;

14. So sollen auch des Mercantil Magistrats gefälte Urtheil schleünigst und unverzüchlich exequiret werden, auf arth und Weise wie hernacher Fol. folgen wird, undt damit doch keine präcipitanten oder vereilungen zu Befahren so mag der verfalte theil, da er sich graviret Befinde von der ersten Instantz zu der andern doch innerhalb 24 stunden appelliren,

ren, würde dann das Erste Urtheil reformiret, Bleibet er Bey der letzten, doch mag inner 2 tagen, der sich Gravirende theil an Beyde Magistrat und den ausschuß appelliren, vorher aber schweren, daß er nicht anderes wiße Ihm Seye an seinen Rechten zu nahe geUrtheilet, wer nu mit $\frac{2}{3}$ Stimmen concludiret wird, dabey soll es allerdings verbleiben, die Appellation an den ausschuß auch nur in solchen fallen platz haben, wann der Streit über 500 thlr. importiret, auser deme solls Beyn Urtheil der Erst und andern Instantz Bleiben.

15. Wie dann hierzu noch dieses zu observiren, daß wann Jemand im erst und anderer Instantz verfalt, er unseümig Bey straff der Execution pariren solle, wann er nu doch an den ausschuß inner 2 tagen appelliren wolte mag ers thun, wurde aber mit $\frac{2}{3}$ Stimmen die erste 2 Sententze, confirmiret, Soll er so dann ohne wieder Red 5 thlr. das werth der Clage in die Marcks Cassa liefferen, als ein straff der Muthwilligen litigirens.

16. Worinnen sonst der Mercantil Magistrat in andern seine autorität zu der Commercien Besten, es seye in abstraffung, decidirungen, ordnung machen, wie auch im schuld sachen, die Partheyen auser einander zusetzen, zu vergleichen, die Boßhafften in gesetzte straff zu condemniren, und dergleichen, nach arth der folgenden Capittel daselbe soll ihme hiemit, denen Commercien zum Besten, ebenfals aus Landes

 Fürstl.

Fürſtl. Macht, Gnädigſt gegönnet, und in allen ſo Kräfftig ihnen competiren, alß were es gleich hier erwehnet worden;

17. Wie dann vor dieſen Magiſtrat, und aus deßen Archiv alles genommen werden, und hinfließen ſoll was von der handlung dependiret, in Volmacht geben und nehmen, in protestirung der wexel Brieff, und dergleichen, ſo alles an ſeinen andern ohrt, als hiehero gehoren Soll.



Das dritte Capitel.

Wie zu Procediren, zu Sententioniren zu exequiren, und wie Lang dieſe Judicatur in den Marckten zu Exerciren.

Daß öffters im Streiten (Sonderlich in Mercantil händlen) nicht ſo ſehr von denen Partheyen, alß ihren Advocaten und ſachenführeren die Sache verdrehet, und richter verwirret wird, und werden könne, iſt wieder ſattſam wißend, dannenhero mann dieß orths Jeglichen, Er ſey Einfaltig oder Beſchwertzt und Beſchlagen, ſolcher geſtalt Begegnen wollen, der Mehr auf das Bloße factum und der wahrheit alß zierligkeit, und unpartheylich aufrichtig Bey der Männiſchen äquität und gleichmüſ-

tigkeit

rigkeit geschehen, und darnach Sententionirt werden solle, alß diene von der arth wie der Proceß vor diesen Gericht zu führen und darauff zu Sententioniren zu exequiren, item wie Lang es Jedesmahl zu dauren abermahl daß,

1. Bey dieser judicatur, die Parthejen Mündlich undt Persöhnlich, oder durch Einen Bldt der ein Kauffmann ist, ihre sache vortragen, der Beklagte andtwortten, und wann also substantia rei, von dem Secretario protocolliret, und Beyde Parthejen gehöhret, Ihnen stante pede daß protocollirte vorgelesen worden, so dann soll also Baid, oder da die Sach der wichtigkeit, in der andern Session ohne formirung weitläufftigen Prozesses nach der Zierligkeit, auch sine figura & trepitu Judicii verabschiedet und erordert werden.

2. Daß gefällete Urtheil, so Bey abgetretener parthejen, und wer es sonsten angehört, wie dann das Gericht in loco publico dazu Jedermann erscheinen mag, solle also Bald, nach deme Jedermann und die Parthejen wieder herein gelasen, eröffnet und öffentlich von dem Secretario abgelesen werden; ꝛc.

3. Wer nun sich Beschweret Befunden, mag nach auf gestandenen Judicio, in die schreiberey gehen, und die Appellation in die andere Instantz notiren lasen, doch das es inner 24 stund geschehe, da dann wieder so zu verfahren, wie solches hernach Sentioniren wird, deme

solle

solle unverzüchlich nachgelebet und pariret werden.

4. Wie wohl innerhalb 2 tagen die entliche Appellation wann die Sache über 500 thlr. importiret, an den ausschus nach erfolgter partition, auf arth und weise, wie oben cap. 2. no. 14. 15. enthalten, geschehen muß, womit es dann Sein entliches abhelffliches Verbleiben haben soll;

5. Es solle auch auf Begehren copia der Acten, so wohl den Partheyen, alß wer es Begehret, um eine Moderirte gebühre abgefolget, und unter der Secretarius Hand und Signet Bekräfftiget werden. Damit um so viel weniger Jemandt sich einiger unbilliger partialität, als wodurch des Urtheils sprechers gewißen und reputation lädiret würde zu Befahren haben möge;

6. So Bald in erster Instantz ohne appellation, oder nach der Appellation in der andern der ausspruch geschehen, und der verfalte theil nicht in continenti, dem urtheil zu folge partition Leistete, solle auf Requisition der Parthey von den Mercantil Magistrat, Ein ersuchen an einen Löbl. Magistrat, der Stadt Braunschweig deßen Tenor halben sich vergleichen, und gedruckt werden Soll, unterschrieben und darauf gleich ohne ansehung der Persohn, das Urtheil exequiret werden, von wohl ermelten Magistrat der Löbl. Stadt Braunschweig.

7. Die:

7. Dieses Gericht soll anfangen denn Donnerstag in der ersten woche, und wahren, Bis der Marckt gantz zu Ende und Einen Tag nach deme die wexels Zahlungen erfolgt seyn müßen.

8. Hette aber Jemandt einen zu conveniren, welcher vor den Donnerstag verreisen mochte, So solle solcher also Baldt zu Leistung Caution und stellung eines andern, auf vor anfang des Gerichts (wanns dem Secretario angedeütet wird) contingiret werden können.

9. Alle tag, wann sich anders Partheyen in der schreiberey angegeben, solle der Magistrat morgens und nachmittags 2 Stund sitzen als in Lichtmeß Marckt, von 6ße des morgens Bis 8te, des Abends von 7ben bis 9, und in Larentii Marckt eben So, damit männiglich abgefertiget werden könne.



Das vierte Capitel.

Absonderliche Beneficien vor die Fieranti.

Gleich wie nun auch die Jenigen so aus entferneten orthen, ihre wahren in den meßen Bringen, oder aber ihre eigene oder andere Leüth Gelder aldar disponiren, Item wer in solche wahren zu erkauffen reiset, grose unkosten zu nutzen vieler Städt, ohrt und Lander wo sie durch passiren, Sonderlich aber an den Jenigen orth

selbst

selbst wo Sie die meßen Besuchen, aufwenden müßen, Entgegen die Jenige so ihre wahren an die factoren um die pure provision schicken, solcher entübriget Bleiben, auch die Einheimischen von den Frömbden commissiones zu attendiren, weit Beßere commodität, und mindere unkosten undt mühe haben, Item mit denen wexels so nicht in realität in der meßen Durchtrasiren, und remittiren, würcklich kommen, denen meßen nichts gedient, und solche Märckte nur zum puren nahmen, denen dienen, welche in guter Ruh ihre wahren zu hauß ausdencken, ihre divisi in den Meßen endlich nur von dem Soperabundantz (so Sie nicht wieder an sich ziehen konnen,) oder wie es ihnen torniret geben; Interim aber Stad vnd Landt keinen heller, sie kommen gleich mit ihren commissionen oder nicht, eintragen, Die Jenigen aber so wahren in Commission Senden, offt anderen, weilen sie keine unkosten, den Marckt verderben; Ja wie ernandte wexeler so die Märckte nicht Besuchen, nachtheil causiren können, weilen sie aller minuten Raguallio, aus den Meßen erlangen, undt Sich gebrauchen können, wann sie schon ernandte meßen, keinen heller unkosten aufwenden, und also die Märckte Besuchende, verkürtzt werden müßen. Als wird um so viel mehr alß Eine pure Billige, denen Commercien vorträgliche, aller Stumpheren währende, und denen Orthen wo Meßen seyn, und die solche Besuchende fieranti nützlich und heilsame sach

zu

zu halten Seyn, wann hierinnen den frömbden vor den Einheimischen, weilen diese vielerley incommoditäten überhoben, Beyderley aber vor denen so die Märckt gar nicht Besuchen, so prospiciret werde daß die sie tantz vor der gleich zu Hauß Bleibende Negotianten, und Arbitranten, mit einigen nützlichen Freyheten, und prärogativen, maasen auch anderer orthen, in einigen Stücken Beschehen, versehen werde, dann nicht die so Commissiones geben, sondern die so in persohn kommen, machen das emolument der meßen. Diesem nach so geben wir zu der gesambten Commercien Besten, abwendung der Stümpeley, auch Verhütung, daß von Einheimischen, nicht die Commissiones pur an sie gebracht werden, sondern sie neben den frömbden, diese aber neben ihnen, in gleichheit gehalten werden können, denen unsere Meßen Besuchende Kauffleüth folgende Gnädigste Freyheit, zu vortraglichkeit ihrer Negotien Daß

1. Wer seine eigene wahren anhero zu Marckt Bringet, von aller auflag, wie sie nahmen haben möge; in ein und ausgehen gantz franck frey und Exempt, seyn und Bleiben, und allerdings die in unseren Gnädigsten rescript enthaltene Freyheiten, gobiren soll.

2. Wer aber Commission wahren führete, der soll als Ein Erlicher Mann, von solchen Bey seinen gewißen, wann er ein Frömbder

½ Rthl. den Mercantil Magiſtrat davon entrichten, und von ein undt ausgang was Bezahlen;

3. Were aber ein einheimiſcher, ſo commiſſion wahren hette, der ſolle weilen er keine ſolche unkoſten, wie der Frömbde thun darff, Einen gantzen, per cent, auch ernandten Mercantil Magiſtrat Bey Seinen Gewiſſen erlegen, und Ein vnd ausgang doppelt zahlen.

4. Entgegen, damit ſolchen und den Cramern, auf den Land kein eintrag, und Verderben zu wachſen ſoll, kein Frömbder, ſo kein Kramer in Lande, nichts verentzeln unter halbe Stück oder 24 Elen nichts meßen, noch under ½ Centner dem gewicht auswegen, der aber ſo zu verentzlen willens, ſoll ſich dem Mercantil Magiſtrat angeben, und erwarten, was vor Eine proportionirliche anlaag, weilen die Einheimiſche Bürgerliche onera tragen müßen, auch ſolcher zu erlegen.

5. Weiter ſo wollen Ihro Hochfürſtl. Durchl. durch Dero Hertzogthum und Lande Gnädigſt veranſtalten laſen, daß wer aus der Marckts Matricul, vnd von den Mercantil Magiſtrat einen ſchein auf zuweiſen, über all im forthreiſen undt Bewirten, deßen zu genieſen haben ſolle.

6. Da auch ſich zutrüge, daß Ein oder der ander dieſe meßen Beſuchende negotiant, nach dem unchriſtlichen gebrauch vieler, aus Haß, Neid, partialität, und dergleichen, an ſein Ehr und Credit, Münd- oder ſchrifftlich angegriffen

gegriffen würde, oder aber Neid, Informationes, dadurch er lädiret, in abgang der nahrung, und in grosen schaden gestürtzet werden könte, von ihme gegeben würden, oder sonst was verkleinerlich, oder den Credit abschneidender, oder Schmälerender nachgesaget und geschrieben werden solte, So dann mag der Actuarius (wann gleich der Beleidigte Schwiege) Solchem wann er auch nicht anhero reisete vor diesen Gericht verklagen, darauf er Citiret, in ausBleibungs fall aber als ein Calumniant, Ehren dieb ꝛc. undt nach Befindung der sachen, um Geldt wann effecti in unseren Landen Lang oder kurtz zu attappiren, gestrafft oder nach grose der injuria offentlich verruffen, undt angeschlagen werden solle.

7. Wie dann entgegen Männiglich der um der anderen handel und wandel wüste, und aus Einen übelen gouverno Seinet und anderen Ehrlichen Leüth halber etwa ein schlechter final Besorgen müste, es gar wohl ohne die geringste Beysorg des Entdeckens, dem Secretario denunciiren mag, welcher dann auf seinen Eyd der anbringer nahmen verschweigen, den Berüchtigten zusprechen, und von ihm vernehmen soll, ob unter dem Magistrat Jemandt mit ihme zu thun, da nun kein Creditor unter Solchen, mag der präses ihm die Klage vorhalten, und errinnern sich anders zu governiren, umb seinen Creditoren und wer mit ihm zu negotiiren, keine Böse gedancken zu machen,

8. Wer einen auf einen gewißen verglichenen Marckt nicht contentirt hette, der sol denen so unsere Meßen Bauen, ohne wiederredt, Bis zum anderen Marckt 4 per cent, weilen er so viel vor einen Marckt scont und abzuch, da er Baar Bezahlet hette genoßen, agio von der schuldigen Summa gut thun, und ohne die geringste Einred zu vergüten, schuldig seyn, da mit ihnen kein schaden zu wachse,

9. Weilen dann auch so wohl von denen vorigen Glorwürdigsten Ertzhertzogen zu OesterReich Alß Jhro Röm. Kays. Majest. selbst die fieranti der Botzner Märckt absonderlich in Falliments fällen, vor denen so die Märckte nicht Besuchen Begnadet seyn, Als wollen Jhro Hochfürstl. Durchl. ein solches Privilegium denen ihrer Stadt Braunschw. Meßen Besuchende Kauffleüth auch Gnädigst gedeyen Lasen, daß nemblich dieJenige Schulden sie seyn wexel oder wahren, So hier oder außerhalb doch in diese Meßen zahlbar gemachet worden, nirgens anders als auch hier in Mißfallen, Bezahlet werden können, so daß da Einer austrete fugitiv und fallet würde, deßen Debitores sie seyn wo sie wolten, daß in diesen Märckten nirgens anders als hier zu erlegen Befugt, und dem Mercantil Magistrat einzuhändigen, Verbunden seyn soll, thäte ers nichts, undt mann treffe ihn oder seine Effecten in unsern Herzogthumb oder Landen über Kurtz oder Lang ahn, sollen solche angehalten und nicht

nicht liberiret werden, Bis die Liefferung der unter diesen foro gehörigen effecten, mit der Interesse und verursachte unkosten erfolget seye, und da ihme auch an seinen ohrt, darauf arrestiret were, solle er sich mit dieser schuldigkeit, entschuldigen, was ihme darauf stehe erweisen, und die schuld anhero Liefferen was nun von den falleten also hier zusammen zu Bringen, daß solle Forwurffs unter die so den Marckt hier Bawen (doch unsere Unterthanen wie in Botzen die Tyrolischen mit eingerechnet) a portione ihrer foderungen, getheilt, und wann solche Bezahlt, und dannoch was restirte, der überschuß an seinen gehörigen Ohrt wo der fallirte Locum cedirt, geliessert werden;

10. Gleichwie nun auch zu Botzen denen Marckten und dahin reisenden fieranti zum Besten die girirte Indossirte wexel Brieff die Cambii Sechi und Truckene usurar wexel, so keinen nützlich alß wer sein Geldt selbst so girirt, verboten, also soll solches auch hiermit statt haben, So daß.

11. Weilen die indossirte und girirte wexel Brieff nur zur confusion gereichendt seyn, und offt einen wik, was, so zu reden nach den andern nach sich ziehen, den meßen keinen nutzen Bringen, die provision entziehen, auch Bekandt daß öffters vielerley mit entstehen, und practisiret, in Mißfallen aber zu sehr vielen disputen anlaß geben kann, alß soll kein

indossirter Brieff accettiret noch bezahlet noch protestiret werden können, bey straff Zweyhundert thlr. Sondern da ausländische sich der plätzer Bedienen wollen, mögen sie ihre Factores ein oder mehr, die commission auftragen, und ihnen vor tratte und Remesse die Provision verdienen lasen.

12. So sollen auch denen fieranti zum Besten die Cambii Sechi oder Truckene usurar wexel, da nemblich einer anhero gebe, Bey heranahung des Marckts Conto saldiret, und also ohne tratta und remessa kömpt wie zu Botzen interdicirt, dem Mercantil Magistrat aber erlaubt seyn, da mann dergleichen erführe nach der trasgredenten Effecten zu inquiriren, und von solchen so dann der Straff nach proportion der Ecceßen sich zu erhohlen, wans gleich ihm von einigen Zeiten erfolget, und von Leüthen so nicht in diese Meßen kämen, geschehen wäre, und solle die Straff von Zehen vor das 100 der Summa nach so also trucken erwechselt worden, sich verstehen.

13. Auch wird denen Fieranten zum Besten daß überweisen der wexel Brieff, Bey eben dieser straff verbotten, so daß auf andere plätz, um die anhero gewexelte Posten, Keiner von den dritten, vor die anhero gegebene post Brieff mit recognition annehmen soll, sondern der debitor soll seinem Creditore selbst die eigene Brieff geben, damit alles in ordine gehen, Jeder Bey seinem rechten debitor Bleiben, und

aller

aller unordnung, so vieleichter vorgebogen werden könne.

14. Käme aber von einigen orth und etwa von in wexel unerfahrenen, und diesen Marckts gebrauch noch nicht wißenden Leüthen eine solche remessa an Jemandt zum abtrag einer schuld, so soll er dem Secretario notificiren, dehme auf welchen er lautet solchen zu acceptiren von dem Mercantil Magistrat vor einmahl dispensiret; undt dann zwar ein cassiret werden dörffen, allein an das ohrt geschrieben werden, ein ander Mahl keine solche mehr zusenden. 2c.



Der Andre Theil

Von den Marckts-Ordnungen.

Das erste Capitel.

Von Kauffen und Verkauffen. 2c.

Nachdeme nun in Hervorgehenden ersten theil, die Marcksprivilegia wie zu männigliches, also in specie deren Besten entworffen so diese Meßen Besuchen werden, undt so eingerichtet seyn, daß Frömbde vor den einheimischen und diese vor Jenen, Beyde theil aber neben einander Bestehen können, alß

wird nu hierauf in aller Kürtze die Marckts Ordnungen auch zu manniglichés wißen entworffen mit diesen Andeüten, daß was zeit und gelegenheit weiter geben wird, Solches Jedesmahl annectiret undt Beygefüeget werden sollen, wollen also neben der präfigirten zeit, nach denen in inhalt angezeichten 4 Stücken forthfahren, und also von Kauffen und verkauffen.

1. Die gewiße Zeit in und zu welcher diese 2 Meßen ihren anfang zu nehmen Betreffendt, hat mann solche zu männigliches Besten dahin gerichtet, daß wir keinen andern orth oder Marckt dißfals was abzugehen, also auch die Kauffleüth anhero kömmen, von hieraus aber in andere, nach ihren Behueff, wieder reisen können;

Ist also zu wißen das der Erste Marckt seinen Anfang nimmet den montag nach Lichtmeß alten Calenders, der Andere aber den Montag nach den tag Laurentii auch alten Calenders.

2. Beyde sollen währen 15 tage, so daß die erste die Marckts, die andere aber die Zahlwochen genennet werden mag;

3. Diese gantze zeit und etwa ein tag 4 vor den anfang mag und kann Jeder, er habe zu kauffen oder verkauffen, zu seiner Besten Bequemlichkeit seine sachen Expediren, und also um solche zeit anhero zu gelangen, nach dem er entfernet, seine reise an stellen.

4. Wer

4. Wer aber in Persohn nicht anhero käme, sondern einen Diener schickete Derselbe solle solchen mit Gnugsamer Volmacht versehen, solche volmacht soll von dem Secretario der Mercantil Magistrat in ein absonderlich Buch registriret werden, und da sie keine gewiße zeit determinirte, so Lang gelten Bis sie der Principal, Münd- oder schrifftlich wieder ruffen, da solches nicht längst einen Marck vorhero geschehen, solle es so viel seyn als were solche noch Lange zeit gültig geblieben.

5. Es sollen nu Käuffer und verkäuffer der Teüschen Trewe Redlich- und aufrichtigkeit sich Befleisigen, keinen den andern durch List, oder falschheit hintergehen, dann ob schon Jeder in handeln und wandeln zu sehen und die Augen auf thun solle, so solle doch da die geringste Scheinbare List, auf Käuff- oder verkäufferer Seiten passiret und geklaget würde, nicht nur die Handlung von den Mercantil Magistrat stornirt, und unkräfftig erkand, sondern auch derJenige theil so den andern vorsetzlich zu Lädiren gesuchet nach proportion des Quanti gestraffet werden.

6. Wer etwas um Baar Geld kaufft hernacher aber unter dieß oder Jenen vorwand, Borg und Zeit verlangen wolte, der soll, wann der verkäuffer nicht gar woll damit zu frieden, in continenti Bürgen stellen, die wahren wieder zu stell schaffen, oder in Persohn

gleich angehalten werden, wann dann die wah-ren wieder herbey gebracht, ſoll er dem ver-kauffer, weil er ihm an andern verkauff etwan gehindert 6 procento abſonderlich als einen Leihkauff vom Belauff ſolcher wahren guthun ereignete ſich aber ein vorſetzlicher Dolus da-bey, Solle ſolcher nach Befinden von den Mer-cantil Magiſtrat darzu geſtraffet werden.

7. Wer auf zeit gekauffet hat, der mag den tag nach dem die wexel Brieff acceptiret worden, aufs Längſte aber ehe mann auf den Scontro gehet, ſich erklären ob er mit disconto zahlen wolle, thäte ers nicht, ſoll der verkauf-fer nicht ſchuldig Seyn ihm den völligen Discon-to zu vergueten, noch da er nicht gerne will die zahlung anzunehmen, ſonder der Kauffer die Zeit Lauffen Laſen müße.



Das zweyte Capitel.

Von Wexel geben und wexel nehmen.

Daß die wexel groſe nutzen, und Befor-derung der commercien mit ſich führen, da denen mit wahren negotirenden handels alß auch anderen reiſenden Leüthen geben, iſt gewiß, und das es demnach ein nützlich und nötiges und unentbahrliches requiſitum Bey der negotiation ſeye; Daß aber auch Bey die-ſem

sem stück ein groser abusus eingerißen, und von sehr vielen zu einer unChristlichen eigennützigen usurarischen Schacher und schinderey gebrauchet wird, ist wieder nicht zu Leügnen, sonderlich daß was solche wexels negotiren, denen wahren handlungen, alß aus welchen allein daß emolument der Stätt und Lander erwachsen kann, hinderen, drucken und schaden durch Steigen und fallen der Valuta erhöhen und ernniederen der preiß, auf die platz causiren solten, mann auf solche wenig oder nichts zu reflectiren habe, sonderlich weil an vielen orthen vor keine reale wexel gehalten werden, die wie sie geschloßen, nicht auch würcklich voll, sondern dann wieder eingezogen, und also zur Bloßen palliation und eigennutz gebrauchet werden, alß haben in diesen passu folgende Ordnungen zum Guverno dieß orts zu Dienen, Daß

1. Der so geld zu wexel nimbt, vor die empfangene Summa nach veraccordirten preiß Seinen eigenen Brieff und keinen anderen, wann er schon eine recognition darüber ertheilte, geben solle.

2. Solcher Solle an dasJenige ohrt, wohin er genommen auf einen alda wohnenden Mann nicht aber Lauten, an Peter von Amsterdam, in Hamburg, oder an mich selbsten von Hamburg in Amsterdam, sondern es soll directo an den ohrt auf Jemandt, und die auf einen selbst Lauten nirgens als an daß ohrt, wo

mann sein domicilium hatt, oder die meßen frequentiret, auf sich gegeben werden.

3. Kein Brieff solle an Peter oder Commiß, sondern gantz richtig an Peter, (so zu reden) zu zahlen gestellet, und also aller herumsendung, und weitlaufftigkeit vorgebogen werden.

4. Auch soll kein indossirter girirter wexel Brieff weder accettiret Bezahlet noch protestiret, auch keine Brieff auf andere plätz scontiret noch die Truckene usurar wexel passiret werden wie oben fol. p. 1. c. 4. §. 10. 12. 13. 14. vorkommen.

5. Dieses aber Bleibet darum nicht verwehret Daß so zu reden Peter in Amsterdam vor Rechnung Sebastians in Hamburg, durch Nicolaum von Dantzig remessen oder tratten thun liese, wann nur die wexel Brieff selbst ohn giro indossament und weitläufftigkeit, und also pur wie ob seyn, der Acciso Brieff mag dann den eigner lucidiren, wie er an sich ist.

6. Am Donnerstag in der ersten woch zu abend soll der preiß der wexel und Müntz agio nach fol. p. 1. c. 2. §. 9. 10. gestellet werden.

7. Dem Sambstag darauf von des Morgens Acht bis abendts Acht solle acceptiret werden.

8. Den Dienstag in der anderen wochen, sollen die Zahlungen angehen aufn Scontro platz gegan-

gegangen, und allda girirt undt scontiret werden wie drunten Fol. . . . . vorkommen wirdt.

9. Was dann von wexel Brieffen Bis Freytags abendts um acht Uhr nicht vergnüget, soll im Mercantil Magistrat geliessert und darüber protestiret werden.

10. Weilen nun daß honoriren der Brieff öffters ungelegenheit und dispüten nach sich ziehet, alß soll das acceptiren per Honör simpliciter verbohten seyn, dieses aber zugelasen werden, daß da ein Brieff nicht acceptirt würde, Solcher in den Magistrat getragen, und alda zu mannigliches wißen deponirt werden möge, wer dann solchen per honör zu zahlen, von den ausgeber expresse Beordert, der solle solche ordine im Magistrat vorweisen, und dann gegen der entrichtung den Brieff und protest zu sich nehmen können.

11. Daß acceptiren, sopra protesto per honör di lettera, da Jemand den Brieff Conto des trahenten nicht aber per Conto deßen aus deßen ordine und vor welchen er trassiret acceptiren wolte, Bleibet auch zu verhütung aller dispüten interdicirt.

12. Dannenhero Jeder seine Brieff mit nötiger recommendation an Jemand, gleichwohl selbsten versehen, oder erwarten mag, daß Sie in wegerungs fall der acceptation und Entrichtung mit protest auf ihme zurückkomme.

13. Wann

13. Wann am Sambſtag die weil Brieff präſentiret und aber ein oder anderer nicht acceptiret worden, ſollen ſolche in den Magiſtrat erleget werden, damit derJenige ſo order hatt Solchen zu Honoriren, ſolchen einlöſen, und Berichten könne, daß deßen Brieff nicht acceptiret worden, der Proteſt aber ſambt den wexelbrieff, ſoll erſt den ſambſtag, undt alſo nach endung des Marckts, ausgegeben und verſand werdem können;

14. Damit aber darum dem Jenigen ſo die voluta geſchoßen, kein ſchaden zuwaxe, ſo ſolle der aviſo Brieff darinnen die nicht erfolgte acceptation etwa aviſiret würde mit des Mercantil Magiſtrats Beſcheinung confirmiret werden, damit der trahent zur Satisfaction auch vor den entfangenen proteſt angehalten werden könne;

15. Alle wexel Brieff ſo proteſtiret werden, ſöllen in ein abſonderlich Buch Specificiret, und die urſach der erweigreten acceptation darinnen Bedutten werden, ſonſten aber alles gleiches inhalts und gedruckter nur gefüllet, und ſo gegen erlegung der Gebühr ausgefertiget werden;

16. Dieſes Buch mag auch Jeden Handelsman der es Begehret, (wie daß volmacht Buch) öffentlich gewißen und gezeiget werden; damit er nicht nur ſich darnach zu richten, ſondern auch an Ohrt und enden zu ſchreiben wiße,

daß

daß mann ein andermohl die Brieff wie oben §. 12. gedacht einzulösen recommendire.

17. Es sollen auch die acceptationes von denn Principal oder seinentwegen Bevollmächtiget mit Exprimirung und anschreibung der nahmens, auf mindeste zu nahmens schrifftlich geschehen;



Das dritte Capitel
Von Borgen und Zahlen.

Daß in der Kauffmannschafft ohne Borgen und Credit geben und nehmen, nicht forth zukommen, wird niemandt der itwas in handlungen pactisiret, verneinen, daß aber Bey dem Borgen, ein groser mißbrauch, Ja fast Leichtsinnigkeit passire, in dem mann nemblich so viel tausend gerne hinweck giebet, nichts dafür zum zeügen als sein Buch Behält, dann aber offt zum deputiren kompt, Item Bewust daß mannicher offt wann er gleich 10000 thlr. Schulden hatt, oder hette, doch nicht daraus in nothfall mit 2000, wann sie retten können, sondern offt entweder einige sich resolviren müßen, rechten unChristlichen wucherern in die Hände zu fallen, Welche sie dann Bis aufs Blut aussaugen, in schaden und unglück Bringen, andere aber auf und darvon gehen, auf eine Seiten Bringen was sie können, undt dergleis

dergleichen ist wieder nicht zu leugnen, dannenhero auch allen disen inconvenientien zu steüren, hat mann folgende Ordnung zum gemeinen Besten, Einführen wollen Alß.

1. Daß Kein Kauff und Handelsmann oder Cramer in oder auslandisch keine Summa die über Zehen thlr. Beträgt auf zeit verkauffen solle, er laße sich dann einen schein und obligation darinnen Summa Zeit und ziel angesetzet, geben, solche scheine sollen nach unterschiedlichen Summen von den Mercantil Magiſtrat gegen Ein und Ein Drittel thlr. for eine Summa von 1000 thlr. unter gewißen gedruckten Signeten ausgegeben werden, und da Jemand facilitirte, und keinen solchen schein nehme, der solle nicht nur allein ohne ansehen um 10 per cento, als viel die verkauffte schuld gewesen, gestraffet, sondern auch mit seiner forderung nicht gehöret, sondern allen so scheine haben, postponiret und nachgesetzet werden.

2. Es solle aber der kosten eines solchen scheins denen abkaüffern von dem verkaüffer unter ihre auszüch gesetzet, und auch hierinnen, Bey obiger straff von keinen Facilitiret werden.

3. Und gleich wie hiemit den handelsleüthen zum Besten alle weitlaufftigkeit circa liquidatione debiti abgeschnitten wird, also sollen solche obligationes auch die krafft der Hypothecen, in unserer Stadt meß- und Märckten und gleichen aufbruch zu des Debitoris vermögen, einer

wie

wie der ander seine schuld seye alt oder Jung haben, und keine priorität auf handels effecten, sondern nur auf Liegende Gründt Gelten.

4. Damit auch ein Jeder so viel Leichter und Beßer seine sachen fortsetzen, und forthtreiben könne auch kleine neben den grosen hinkommen mögen, ohne daß einer oder ander mit gefahr des Credits auf den wexel Liegen Dörffe, so sollen solche obligationes, durch eine particulär cession (wie solche der Mercantil Magistrat auch aus geben wird) dem Tertio könne transportiret werden, so daß wer Einen gleichsam 1000 thlr. Bis nechsten Marckt a deposito giebt, vor so viel solcher obligationen Lebens und Sterbens halber, durch Eine cession zur Sicherheit nehmen, den cessionarium aber doch zum Principal Debitor Behalten kann So aber alles der cession einverleibet werden soll.

5. Ja es möchte ein verkauffer, solche seiner debitorn obligationes gleich dem Tertio auf Seinen des solche annehmenden Gewin und Verlust absolut verkauffen und sich des sconti oder abzuchs derwegen nach Belieben vergleichen, so dann solle solcher durch eine andere Lautende cession, (so auch von Mercantil Magistrat zu nehmen) auch Bestarcket, und also darmit Jeden sich des Geldes zu fortsetzung seiner Handlung zu Bedienen also gelegenheit gemachet werden.

6. Trüge es sich zu, daß ein oder mehr solcher schein verlohren würden, so solle Solches

dem Secretario notificiret, der Regiſtratur einverleibet, wann Dann der Debitor Bezahlt er gerichtlich Quitiret, und auch darvon nota gehalten werden;

7. Käme nun einer und wolte ſeine obligation Bezahlen, ſie wäre aber in der Dritten hände ſo ſolle der Creditor gleich durch ſeine Leüth zu ſolchen inhaber ſchicken, daß er ſein Geld da und da empfinge, und die obligation extradirte, wäre er aber nicht in loco ſoll das Geldt im Mercantil Magiſtrat deponiret, der zahlende davor Quitiret, und dann den inhaber der obligation gegen aus Lieſſerung ſolcher aus gefolget werden.

8. Die zahlungen ſollen angehen den Dienſtag der andern Woch, Wann mann zum erſten mahl auf Sconto gehen will und per ſcontro und anweiſung Bezahlen mag.

9. Auf den Scontro ſoll Jeder mit Feder und Dinth, nicht mit Ertz Bley, oder in taffeln, ſondern in ſonderliche Giro Büchlein, die überweiſungen annotiren,

10. Und was dieſe Arth mit approbation der Debitores und Creditores einmahl geſchrieben, Bleibet ſo richtig Bezahlt als wehre es pro caſſa geſchehen.

11. Solte Jemand ſich gelüſten laſen ſein Giro Büchlein zu verfalſchen, und anders als aufn platz die poſten geloſſen, hin ein ſetzen wollen, der ſoll in Fünfffach ſo viel ſtraff verfallen, als die Poſt ſo dadurch trabuliret werden ſollen.

Beloſſen

Beloffen und von platz mit Schimpff abgewiesen werden.

12. Wer auser dem Platz anweiset, der Sall eine assignation schreiben, und die soll von dene, an welchen sie Lautet schrifftlich acceptiret werden, und der dann davor sehen.

13. Solche assignation sol darum nicht ehender den gegebenen seines debiti liberiren Bis sie würcklich entrichtet und volthan worden;

14. Die zahlung der wexel soll in gantz und halben Creütz thlrn. Ducaten, gantz und halb zu 1 $\frac{1}{4}$ Rthl. oder (so lang sie das Geld) 10 thlr. Ohrtsthaler auf höchste geschehen.

15. Corrent zahlungen aber sich in Guth gangbar Geld so Jeder Zeit unverbohten, sich versehen hiervon ausgeschloßen seyn alles so unter den valör einen ggl. keine Müntz ist.

16. Wann einer Eine wexel oder wahren post, in den Marckt da sie verfallen nichts Bezahlet hette, so solle ohn einige Wieder Red der debitor Bis zum anderen Marckt in den wahren posten 4 per cento, Alß wie er wann er Baar Bezahlet genoßen hette, in wexeln aber 3 pro cento agio oder interesse geben und der Creditor solche Gleich unter die schein setzen;

17. Zahlete er aber den andern Marckt nicht, solle ohne die geringste Nachsicht der debitor Seinem Creditori in Geld oder effecten, in totum oder tantum, nach dem sein status Beschaffen pro nunc daß übrige wann er weiter

kann Satisfaction leiſten, und ſeinem ſtatum dem Mercantil Magiſtrat zu überlieffern ſchuldig ſeyn.

18. Blieb aber einer den andern Marckt gar aus, ſoll von dem Mercantil Magiſtrat, dem Creditori mit vorſchrifften, an des Ohrts Obrigkeit wo der Debitor Seßhafftig an handen gegangen, und recommendiret werden, daß mann ohne weitlaüfftigkeit ihme Debitorem conſtringire an Geld oder Gelder werth Satisfaction zu geben, und ſolche Vorſchrifften da nötig wollen Ihro Hochfürſtl. Durchl. mit Dero Hochfürſtl. intercesſionalien zu dieſem Zweck authoriſieren und Nachdruck geben,

19. Weilen auch geſchehen kann, daß Einer mit Wexeln gelaſtet, oder ümb ſonſt verfallene corrent Schulden getrieben würde, und da Ihm der Credit fehlete Wann er gleich 4 und fünfffach ſo viel an effecten, in wahren, und Schulden hette, doch mit der Baarſchafft nicht aufkommen konte, ſondern einen Wucherer mit zwey und Dreyfachen pfänd in die hände fallen müſte, da durch dann neben den ſich verurſachenden Miß Credit, die ſubſtantz gefreßen, verzehret, er debilitiret und gelahmet würde, alß mag in dieſen fall ein ſolcher ohne theil ſeiner Ehren und reputation er dem Mercantil Magiſtrat denunciiren, welcher dann die Jenigen, ſo die wexel Brieff haben einen nach den andern fordern, undt ſie auf erladen mag, for ſolche Summa von dem Debitore wahren oder

ſchulden

schulden nach ihren gefällen in solutum, doch an den wahren 2 per cento über dem netto Baaren preiß corrent abzuziehen, auch an den schulden den agio der Zeit, wie solche nachzulauffen zu vergüten anzunehmen, Es soll aber der Debitor mit Einen cörperlichen Eyde vorhero erhalten, daß ihme kein eigen nutz keine List sondern die Noht, weilen er mit den Baaren Gelde nicht auffkommen können, und keine Beßere Mittel dermahlen zu zahlen habe, hierzu getrieben. Der Creditor hingegen solle sich Eydlich auch verbinden, es gegen Niemand, durch sich noch andere zu gedencken, die wexel Brieff und obligationes aber sollen dem Mercantil Magistrat eingelieffert werden, und da die Post dem tertio concernirete solle an statt des protest von dem Magistrat eine Bescheinigung gegeben werden; daß die Bezahlung der Wexel Brieff von dem undt dem der und der ursachen halber so und so erfolgen und angenommen werden müsten, So solcher auch Bey sich zu halten schuldig seyn soll.

20. Und gleich wie dieses durch aus nicht zu einiger infraction der in wexeln und anderen zahlungen notigen punctualität oder Schlimmen Zahlern Zum Behueff, sondern viel mehr angesehen, alle Schlimme Ränck so offt die noth lehret, und manchen Schindern zu ihren nutzen wieder ihren Nächsten zu exerciren, an hand giebet, zu unterbrechen, also wird einen Jeden, er sey ein Wexler oder wahren händler

vor thunlicher ersprießlicher und vor dem Commercien nützlicher vorkommen müßen, dem Debitore zu zahlung des Wehrts in guten Effecten in omnem eventum, und Höchsten nohtfall zu thun zu veranlasen, alß ihme durch abschneidung dieses Mittels die Flucht zu ergreiffen, und alles über und über zerfallen zulasen, durch den Regor der Baarschafft, die er nicht aufbringen kann, zu erlegen, oder aber Sindern mit seinen grosen schaden, in den handen zu Begeben, resolviren zu machen,

21. Wie dann da ein solcher Debitor hernach gutwillig seinem Debitore die Baaren Mittel zu stellen kann, seine in solutum gegebene Mittel aber zurücknehmen will, es ungewerth und die Schuldigkeit ist, in deme hiemit, allein verhindert Bleiben soll, einer solchen Begebenheit halber, Niemand zu kleinern noch zu schimpffen noch gar zum springen verursachen, und weilen die girirt und indossirte Brieff wie droben ohne dem aufgehoben, wird der Tertius um so viel weniger und gar nicht dardurch graviret.



Das Vierdte Capitel
Von Schuld, Concurs, und Falliments Fällen.

Nach deme oben erwehnet, daß ohne Borgen Credit, geben und nehmen nicht zu handeln

deln, item angefüegt worden, wie diesfalls in zahlen, zu reguliren, so wird nu eben so nötig seyn, auch gewiße Ordnungen zu machen, wie es zu halten, wann es an der zahlung entweder aus zu fälle, dem debitore unwillend, oder aus Leichtfertigkeit, vom debitor mit vorsatz, dahin umb seines nutzens Willen gespielet, ermangelt. Männiglich klaget über Leichtfertige Schuldenmacher, Leüth Betrieger und falliten, Wie so mancher Redlicher Mann, Gott- und gewißen losen Weise, umb das seinige gebracht, und Leichtfertig Ja Ehrvergeßener weiß betrogen, wenig oder fast keiner aber bemühet sich, die ursach zu unter suchen, und auf die remedirung zu gedencken.

Dann nicht gnung wird seyn, wann mancher heraus (und nicht unbillig) fahret, mann solte solche Schelme an den Lichten Galgen häncken, dann muß doch ein armer dieb der etwa was weniger stiehlet, nur weil er etwa dazu einbricht den halß hergeben, allein so Lang dem sprichwortt nach mann keinen hencken kann, man habe ihn dann zu vor, und hier sich solche Leüth interim verstecken, quid pro quo geben, dann gleichwohl wieder passiret werden können, so lang ist solcher zorn ein Lauter fulgor ex pelvi.

Derohalben Billig auf zweyerley zu gedencken, Welchem zu steüren, alß der Schinderundt Tyranney eines Creditors, und der Betrigerey eines Debitors, sintemahl so Lang der

Debitor wann er in unglück ſchaden und nachtheil wieder ſeinen willen geräth, ſolchen verhelen gedencken; einen Schinder in die hand fallen, oder ſich reputation Ehr und nahrung priviren, und pro libitu von dem creditore tiranniſiren, und ohn unterſchied als ein Schelm und Dieb, herum ziehen laſen muß (wan ſchon der ſchuldige Debitor weit cordater iſt, Ja mit weit aufrichtiger Chriſtlichen Sincerität und Integrität als der Creditor der offt nur die aura das bloſe Geld, und auſer dem nichts hinter ſich hat, von Gott ausgerüſtet iſt.) Siehe ſo Bleibet nichts als das Tertium übrig, ſolchen So zu reden wüterichen aus den Klauen zu gehen, und mit nachtheil Statt und Communen den Raub in loco tertio ſambt der Perſohn in ſicherheit zu ſtellen, undt zu godiren, und dann heiſt es wie Jener ſagte, welcher deswegen von ſeinen creditor (welcher ſonſt in Einmahnen weder fleiſch noch Fell zu ſchonen gewohnet, von dieſem aber angeführet war,) einen verweiß bekamm, alſo verſetzte, Ich habe müßen ein Gut Dieb werden, ſonſten wehre der Herr wieder auf ein newes auch an mich und die meinigen ein Blud Dieb worden, ſolte ich warten bis er mir machte wie dieſen und Jenen, dergleich woll noch andere Mittel, gelegenheit, exceptiones und umſtänd auch zu fälle anführen, und deme der neid, ſelber nichts Böſes mit wahrheit ſagen könte dennoch leiden müße ſich in verbis & factis Schändlich und unChriſtlich

ſtroppal.

stroppalliren und Tyrannisiren zu lasen, weilen der Herr schon darzu so unbilliger wahr künste zum Nachdruck wüste. So lang die Creditores Dörffen Tyrannen werden, mögen, die Debitores wohl Schelmen werden, Eines ist vor Gott wie daß andere unverandtworttlich nützlicher ist es werde einer selbst ein Schelm, durch sich als durch andere so hatt weib und Kind noch was davon; Ob nun schon Bey guten gewißen ein Redliches Gemüth keine Lästerung Raub oder das geringste achtet, und diese Gottlose ausflüchte seyn, gleich wohl da etwa eine genawe ponderation gezogen würde, derJenige Misbrauch so von vielen auch Creditoren offt aus neidt Grim, Hohübermuht den nechsten einen Dampff anzuthun, in schuld sachen exerciret wird, kein wunder Bleiben kann, das wer kein Stand Vestes Christliches Gemüth hatt, und von Jugendt auf woll educiret worden, eine Maschera anlegt, der Scham den Kopff ab beist, und rebus sic stantibus dem Wetter entgehet, und sich und die seinigen, Weilen es doch vor Ein ding, (doch fürwahr nur von verdüsterten Sinnen) gehalten werden soll, so hauset, daß er sein Lebtag keiner weiteren hülffe Braucht.

Dannenhero hatt mann folgende Ordnungen in dieser Stadt meßen introduciren wollen, damit denen Commercien zu Besten Beederley Beßer als Bishero gesteüret, und männiglich

nach Teütscher Trew und Redlichkeit zu handeln und zu wandeln und sich gegen den nechsten auf zu führen so viel Beßer angehalten werde, mit nichten aber Einigen schlimmen zahlern einen Pantzer an zu legen durch aus nicht Sondern auch mag und kann gelten, was Jener vornehmer JCtus Sagt.

Die Jenige so einer wiedrigen Meinung Seyn, confundiren zwey unterschiedene fragen, Nemblich ob erlaubt sey, nutzens willen Trew und glauben, oder die zusaag nicht zuhalten welches kein verständiger und gerechter Mensch affirmiren Wird, oder ob dem Jenigen so durch zu falle, oder Mangel ohne seine Schult, (undt wieder seinen willen) die gethane zusag nicht erfüllen kann, nicht mit geduld und nachsehen, des Creditoris solle unter die arme gegriffen undt aufgeholffen, werden welcher keiner er sey dann ein unMenschlicher Wüterich leugnen wirdt aus dieser consideration entspringen folgende Gesetze, so hiemit zur Regul, Norm. v. Richtschnur in Schuld concurs undt fallitments fällen pro bono commerciorum zu observiren, und von den Mercantil Magistrat Biß auf Fernerer erkläre, erleuter und verbeßerung gehandt habet werden sollen. Alß.

1. Gleich wie ein Jeder so viel Menschmöglich seine handlung zufoderst in der Pietät und dann nötiger prudentz zu führen und also, so

so viel an Ihm von seinen negotien durch Vernünfftige disponirung Seiner affairen abwenden soll, also ist schon oben part. cap.
§. denen Calumnianten Ehr- und Credit abschneidern und dann Part. cap.
§. gewehret worden, daß Bey habenden Mittel keiner sich Schimpfs verstoßung noch itwas zu befahren, sondern die dort gegonnete Commodität, zu sein undt seiner Negotien Conservation genüßen solle, so hiemit Confirmiret wirdt.

2. Mercket Jemandt undt Spüret, einen Miß Credit, und daß er nicht anders alß mit schaden und Hoheren preißen in wexel undt wahren alß andere Tractiret wirdt, und aber befindet daß er Sufficiente gnugsame Mittel hat Jedermann zu contendiren der mag seinen Pilantz nehmen seine wahren in Courent preißen, vnd Beste Schulden specificiren, seine Creditores auch und dann sollen solche a lata ihrer Forderunge anzunehmen oder ihne ein Jahr Frist laßen, und dann in Zwey Jahren alle Jahr ein Vierteil annehmen, und wann das Capital entrichtet, soll der Debitor daß Folgende Jahr die Interesse zu 5 per cento Bezahlen, vnd damit soll er sich auf einmahl, daß er solvendo sey errettet, undt nicht nötig haben wann er so viel gute Schulden und wahren In Corrent preiß alß sein debitum ist an undt heer gegeben, zu specificiren, ob und was ihm

über Bleibe, were aber eine oder andere Schuld von den Creditore alß böß zuhalten, soll ers mit andern aus wexeln und dieses solle ihm am geringsten nicht schädlich noch an Ehr und Reputation verletzlich sein in keine weise noch wege, doch soll er vorhero Schweren, daß ihme keine List noch eigennutz diese resolution ergreiffen machen;

3. Würde einer übel Beschrieben, und in Miß-Credit von Jemandt Münd oder schrifftlich gebracht, vnd er will über die Clage so der Actuarius (Lauth oben part. cap. §.) Zu Führen Befugt selbst den Calumnianten actioniren, und seine Bilantz vorlegen, Soll einmahl wann er wie ob innen stehet der verleümbder Rthlr. Dreyhundert Straff erlegen, dann auch Da er weiter richtig einen überschuß erwiese nach proportion solcher überschießenden Summa zehen von hundert dem Mercantil Magistrat, dar zu von den Calumnianten erleget werden.

4. Wer in allerley Fäll (so nirgends eher alß in handlung sich zu Tragen konnen) alle weitläufftigkeit vorkommen und sich zu Legitimiren Jeder Zeit muniret seyn will der soll Jahrlich oder auf Hochste alle Zwey Jahr einen Richtigen schluß seines vermögens und überschlag machen, ob er Für oder hinter sich mit oder ohne nutzen, oder gar mit schaden gehauset hette, undt darnach soll er so dann die Unkosten und aus-

ausgaben einrichten, will er da ihm Gott unglück Schickete auf ein mahl ohne große umständ sich wie eingans gedacht Legitimiren, und Ehr vnd Reputation erhalten.

5. Solche Jahr Rechnung mag nach Bilantz Formiger Zierlicher oder der Einfältigern, doch auch richtigen arth geschehen, wann nur darinnen gesetzt ist, erstlich alles was Er an wahren schulden und liegenden gütern gehabt. Zum Andern was er wieder und wem er schuldig gewesen, darzu was ihme die Fraw zugebracht mit gehöret, und auch als ein Creditor gerechnet werden soll, dieses soll er von obigen abziehen vndt

Drittens von den Bleibenden Rest aber mahl abziehen, was seiner Letzten Rechnung nach sein vermögen gewesen, damit er so dan sehe, ob und wie er Für sich gehauset, solche Jahr rechnungen, wann sie Jahrlich oder auf lengste alle Zwey Jahr gehalten, in ein geheim Buch getragen, und so offt sie gezogen, alle mahl gleich durch einen Notario in Beyseyn zweyer Bezeügen, (die eben specialia nicht zu wißen haben) Bestärcket undt unterschrieben worden, die sollen Gültig kräfftig und erweißlich gnug, eines Mannes Ehr und Reputation zu erhalten, (wann sie Mercantil mente Redlich geführet) und der erfolgte schaden so abgang caußiret vnerheblich seyn ihme in geringsten zu Imputiren.

6. Finde

Finde ſich nun daß Jemandt nicht zahlen v. die Urſach probiren könte und ſolche von Mercantil Magiſtrat vor Relevant äſtimiret würde, ſo ſollen die Creditores gleich gehalten ſeyn entweder ſeine Mittel alle ſamb a Rata an zu nehmen, oder unter ſeiner Adminiſtration mit Aſſitement eines dieners, ſo Beyderſeits zu Salviren zu laßen ſo das er mit den diener einen Corperlichen Eyd ſchweren, Bey der eintreibung ſein Beſtes zu thun, alle Correſpondentz richtig ins Copier Buch zu ſchreiben, und copiren zulaßen ankommende Brieff richtig auf zuheben vnd daß eingebrachte alle halbe Jahr dem Mercantil Magiſtrat richtig zu lieffern.

7. Finde mann auch das etwa notig were etwas newe Wahr zu verſchaffen, umb die alte mit Fort und die Schulden Beßer ein zu bringen ein vorſchuß ſoll der Magiſtrat Zwey oder Drey von den Creditoren, ſo am meiſten zu Fordern es andeûten, und nach derer meinung von den eingebrachten etwa dar zu nach Deren Befindung Herrgeben.

8. Was nun eingebracht wird, daß ſoll unter die Creditores gleich getheilet, und Hierzu auch der Frawen oder Kinder poſt genommen, und ſolche auch Keinen Forzug haben ſondern wie andere Creditores gehalten werden.

9. Damit auch der Debitor dennoch nicht gantz und gar unter die Füß gerahten, ſondern in

in etwas haben möge, wormit und worvon er wieder einen anfang zu machen also sollen ihm er könne wenig oder viel zahlen, von so viel als unter die Creditores getheilet wird 10 per cent zu gestellet werden.

10. Solche aber soll er sich vor abligiren vorwurffs, da ihm Gott wieder helffe, undt dann auch weiter zu End richten, was ihme möglich seyn werde.

11. Ja da einer nicht vollig Bezahlet, vnd also diese facilitäten von seinen Creditoren erhalten hatte und verstürbe, so sollen deßen Kinder und Erben schuldig seyn Jurato Durch ein Inventarium zu Bezeugen, ob und was sie ererbet, daß nu von Wichtigkeit sie die helffte davon her zugeben schuldig seyn, oder der Verstorbene soll ihnen zu Schimpf von Mercantil Magistrat aufn Sconto Platz affigiret vnd specificiret werden, was Hinterstellig Blieben.

12. Damit auch ein Lobl. Mercantil Magistrat so viel wichtiger und unpartheyischer zu verfahren Contestiren könne, so soll so offt ein solcher casus sich ereügnete selbiger einen Creditoren nach den andern Fordern die Befindung der Debitores status ihnen an zeigen und Jeden einen ohne den andern darüber vernehmen, waß dan ⅔ Stimmen nach proportion ihrer Forderung Gut finden deme sollen sie sich an Meisten nach regoliren und Jedermann Darzu anhalten konnen.

13. Hette

13. Hette Jemand einen grossen Jahrlichen doch heimlichen schaden erlitten, und were wann schon unbekand doch erheblich einen noch grössern, undt den Ruien seiner Handlung verursachenden nach sich ziehenden, da er erfahren würde so mag er ohne dem geringsten abbruch seiner Ehren und Reputation er solchen den Mercantil Magistrat notificiren und denen Raths erhohlen ob er so forthsetzen oder eher grosserer schaden etwa erwaxe sich mit den Creditoren in gesambt abfinden solle, darauf dan der Mercantil Magistrat ihme an Handen gehen und ohne grosse weitlaufftigkeit vermitteln soll daß auf eine andere weg ihme, gerahten und geholffen werde. Und da ein Creditor unter den Magistrat Persohnen Befindlich mag ers dem Secretario notificiren, so soll der, unwißend warum solche Deliberationen vor den Schlus nicht Beywohnen sondern ein ander Surrogiret werden.

14. Würde aber Jemand in vorlegen Bücher Schrifften nicht fideliter umb gehen, sondern diesem ungeachtet a port wieder seinen Eyd war herhälen oder vertuschen wollen, der soll als ein Betrieger gehalten und von diesen beneficien excludiret werden.

15. Trüge es sich aber zu das Diesem ungeachtet Jemand davon Lieffe entwiche, Bücher und Scripturen mit nehme Keine Redt und Andwortt seines geführten Handels geben könte

und

und wolte, der soll öffentlich Citiret da er nicht in Persohn erscheinet alß ein öffentlicher Schelm vnd Dieb, Leüth Betrieger, Von den Scharff Richter von Pranger herab oder unter den Galgen oder Hochgericht verruffen sein Nahm an ein oder andern Ohrt öffentlich angeschlagen werden.

16. Da er auch wozu Betretten wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. durch Intercessionales sehen solcher Leüchtfertigen Leüte habhafft zu werden, und sie am Leib ab zustraffen;

17. Wie dann dieser verruff alle meßen wieder halt werden solle so Lang und viel Er oder dieseinigen sich abgefunden.

18. Es soll auch ein Jeder der von solchen zu Fordern, oder aber ihme schuldig were und effecten in handen hette, solche unverzüchlich In Mercantil dem Secretario Bey Straff angeben.

19. So soll auch ein Jeder was er im Jahr und Tag mit den entwichenen negotirt und Correspondiret durch Extract der Conti und Praductrung der Original Brieff dem Mercantil Magistrat andeüten oder da Effecti (wann er kein fierant) von ihnen oder ihme überlag oder kurtz attrapiret würden, sollen sie angehalten und solcher nach Befindung gestraffet werden.

20. Die Compensation soll über all statt haben, dabey aber alle unChristliche usurar gravirung Bey straff Interdiciret und verbohten sein, und da sie an Jemandt aus denen

unsere

unſere Meßen Beſuchenden verübet worden, und mann von den wucherer Effecten antraffe, ſolche aus ſolchen ſich überlang oder kurtz erhohlet werden.

21. Was nun von Effecten von den entwichenen zu Betreten ſollen unter den Creditoren wie ob erwehnet getheilet werden, und daß nach denen den fieranten oben part. 1. cap. 5. gegönneten Freyheiten.

22. Es ſoll auch kein verthunlicher Pracht verſchwendung oder dergleichen einiger maſen einen ſchaden gültig machen oder dem Debitor zur entſchuldigung zu ſtatten kommen, ſondern mehr zur ſtraff gedeyen konnen.

Ob nun ſchon abſonderlich hier noch alß ein anhang Beygefüget werden kont Gewiße Reguln deren noch auch in Compagni handlungen zu ſententiren leſt mann doch ſolches Dermahlen (weilen faſt mehr außer den Meßen vorkombt) außen, und wird darinnen ebenfals nach der Aequität ſeine menſures nehmen.

Schlißlichen Behalten Ihro Hochfürſtl. Durchl. Beyder dieſe verwilligte Capitula, Freyheiten Ordnungen und geſetze zu verendern zu mindern und zu mehren Theils und ſo viel deren notig oder nach Befindung Theils oder Alle auf zuheben wie es Deroſelbe Gnädigſt gefallen undt Thunlich vorkommen mogte.

ENDE.

II. Des



II.

Des Verfassers der Sammlungen schuldigste Anzeige auf zwey an ihn gesendeter Briefe des noch Lebenden, die Erdäpfel betreffend.

Die Ueberschrift dieses Vorbericht-Articuls wird dem geneigten Leser etwas räzelhaftig vorkommen, wenn ihm nicht einiges Licht von der Sache selbst vorher gegeben wird, und doch gleichwohl dem bescheidenen Verlangen eines Unbekannten eine Genüge geschehen soll, welcher nicht anders, als unter diesem Nahmen:

Des noch Lebenden,

in diesen Sammlungen angezeiget werden und benachrichtiget seyn will, daß seine beyden Briefe an die behörde richtig eingegangen. Es beliebe dannenhero der Leser vorher zur Erläuterung folgendes zu vernehmen:

Eben dieser noch immer Unbekannte, welcher nur durch diese Worte bemerket seyn will, hatte nemlich schon Ao. 1744, folglich nunmehro fast für 15 Jahren, Errinnerungen von Tartuffeln oder Erdäpfeln zu unserer Monatsschrift eingesendet, die wir auch im 1 Bande p. 642 sq. eingerücket haben; denn

eben derselbe bekennete sich selbst dazu, in einer Schrifft, unter der Ueberschrift: Einiger Einfälle 2c. welche endlich im XIV Bande p. 135 auf Verlangen eines unserer Freunde zu lesen gegeben worden. Diesen Errinnerungen unsers noch lebenden Unbekannten, dem wir herzlich zu seinem Leben, da wir es ietzo erst gewiß wissen, Glück und eine seegensvolle lange Dauer wünschen, hatte nun schon ein Cavallier im XI Stück des ersten Bandes p. 958 sq. jedoch noch vielmehr ein anderer Freund p. 964 sq. ob wohl mit aller Bescheidenheit nach der in diesem Buche eingeführten Freyheit zu denken und ohne etwan den Verfasser der Erinnerungen lächerlich zu machen, widersprochen; ja wir selbst äußerten in der unten bey seinen Errinnerungen gemachten Anmerkung p. 643, daß wir damit nicht in allen einig wären, und wir zeigten auch schon p. 954 — 958. den Zusammenhang dieser wirthschaftlichen kleinen Uneinigkeit. Nach einiger Zeit aber erfolgte wiederum von dem noch Lebenden, wie er sich ietzo nennet, das schon gemeldete und im XIV Band p. 135 2c. endlich erscheinende mit allerhand flüchtigen Einfällen aber angefüllete Schreiben, worinne er sich zwar zu stellen beliebte, daß er den wider ihn gemachten Widerspruch voraus gesehen und ihm solcher lieb sey; gleichwohl aber theils nichts reelles und deutliches auf den Widerspruch antwortete, theils aber, wie gedacht, allerhand flüchtige oder leichte

Ein-

Einfälle fast biß zum lächerlichen, jedoch ohne Ausführung vorbrachte, die wir im II Bande p. 289. 2c. deswegen nur belustigend genennet, ihm selbst aber unter den in diesen leichten Einfällen offt gebrauchten Nahmen: Baste bemerketen, weil uns dieses Wort, als sein Favoritwort vorkam und wir würklich nicht wußten, was es in denen Stellen seines Briefes bedeuten und heißen sollte. Indessen sahen wir doch auch zugleich, als wir alle Einfälle zusammen nahmen und zu unserer Einrichtung der Sammlungen hielten, daß der ehrliche Mann unerachtet seiner Verstellung nicht nur über den oben gedachten Widerspruch, und über unsern ihm versagten Beyfall, etwas empfindlich worden, sondern auch gar zu gerne einige Stächelgen gegen die Leipziger Sammlungen und unsere darinne getroffene Einrichtung, wo nicht gar eine Spötterey darüber wollte blicken lassen; sonderlich aber gab er zu verstehen, wie wirs etwa machen könnten, wenn ein oeconomischer Richterstuhl in diesen Sammlungen von uns veranstaltet werden sollte, welche Auflage aber freylich den Verfasser angieng und ihn bey dem Leser einer ungeziemenden Anmaßung verdächtig machte; welches dann um so viel schlimmer heraus kam, weil es ein Unbekannter gegen einen alten bessern Bekannten ohne alle Ursache that, der sich doch in seinen Errinnerungen, eben diesen ohne sein Verdienst ausnehmend zu schmeicheln, stellete.

Wir wußten nun zwar nicht, daß derselbe ein so angesehner Mann, ein Pachter 2 Fürstl. Aemter, und ein Besitzer eines ansehnlichen Ritterguts und ein bey der Landwirthschaft von Jugend auf hergekommener ernsthaftiger und Gott ein wenig besser, als es die Kopf- und Schein-Christen thun, fürchtender Mann sey, wie er sich in der Beylage N. I. an unsern Freund nunmehro beschreibet: Allein wir bekennen doch unsere Fehler und unsere schwache Einsicht, daß wir bey dessen offt gemeldeten belustigenden, leichten und nichts reelles enthaltenden Schreiben nicht daran gedacht haben; wir wollen aber doch auf diese verdeckte Beleidigung, die nach seiner Absicht auch offenbar durch unsere eigene Einrückung gemacht werden sollte, nicht achten, nun aber ihm selbst merken lassen, daß wir ihm in seiner Absicht wieder uns nicht selbst zu Hülfe kommen, sondern seine Einfälle gar unterdrücken würden, übrigens aber seine Beleidigung gar nicht ahnden, sondern vergäben: Deshalb meldeten wir im II Band p. 289. 290. nur mit wenigen einige andere Ursachen, warum wirs nicht in die Sammlungen bringen würden: Indem wir glaubten, er werde die wahre Ursache schon selbst fühlen, ja daraus sehen, daß wir das Schwarze gar wohl einsähen. Allein es geschahe doch alles ohne seine Person für andern zu bestimmen oder zu beleidigen, wie er doch in Ansehung unserer gehandelt. Wir haben

den es auch würklich gehalten und alles ganz und gar bey nahe ein Mandel Jahre hindurch vergessen, indem wir den Verfasser nicht kenneten und würklich fürchteten, daß er, da er sich in 14 Jahren nicht wieder gemeldet und unsere Meinung von seinen Schreiben abgelehnet, oder sonst etwas eingeschicket hätte, den Weg alles Fleisches gegangen sey. Indessen wird doch daraus erhellen, daß wir gar nicht gleiches mit gleichen vergolten haben. Es ist auch leicht zu begreiffen, da wir gar keine uns beleidigende Person, wegen seiner beständigen Versteckung, determiniren konten, wir müßten dann mit einem Schatten fechten, wie er doch an seiner Seite in Ansehung des Verfassers thun konte und würklich den guten Willen dazu deutlich hatte merken lassen, daß wir dieses Schreiben gewiß aus keiner beleidigenden Absicht, weder ehemals für 14 Jahren, noch ietzo im 14 Bande so beurtheilet, oder solches zu dem Ende anietzo erst in unsere Sammlungen gesetzet haben; denn das Urtheil ist in dem Schreiben selbst gegründet, enthält nichts wieder die Person und ist nach dem Rechte, von einer Schrifft zu urtheilen, so alle Gelehrte haben, eingerichtet, die übrigen Umstände aber reden vor uns. Indessen thut es uns doch leid, daß wir aus dem ganzen Schwung theils seines ietzigen Unternehmens mit denen hier folgenden beyden Briefen sub N. I. und II. theils aus dem dafür bezeigten

Verdrus und Ekel, wenn man an Ihm in den Sammlungen ferner denken sollte und daß er darinne vergessen seyn will, schlüssen müssen, er halte sich noch würklich von uns wissentlich beleidiget und ohne alle gegebene Ursache übel behandelt. Dann daß wir alles dieses einem vermeinten großmüthigen Hochmuth oder einer fernern Verachtung des Verfassers der Sammlung beylegen sollten, davon halten uns nunmehro, da er uns seinen Caracter beschreibet, viele Ursachen und sonderlich die beyden Schreiben, ab; davon das eine N. I. an unsern Freund, der uns verleitet hat, sein altes verlegtes Schreiben erst ietzo einzurücken, das andere sub N. II. aber an uns selbst gerichtet ist. Es ist aber auch nunmehro unmöglich, stille zu schweigen, und da wir ihn nicht kennen, wie er eigentlich heißt und wo er wohnet, ihm solches in einem Privatschreiben zu sagen; zumal er sich abermal gegen uns auch dadurch verstellet, daß er doch diese beyden Briefe nur unmittelbar an den Verfasser der Sammlungen sendet, folglich unsern Freund nicht kennet, und doch gleichwohl mit diesem von dem Verfasser der Sammlungen für dessen Augen so redet, als ob ihm dieser ohne Ursache beleidiget hätte, sich aber eine großmüthige Gottesfurcht damit zu äußern vornimmt, wann er sich erkläret: Er habe es dem Verfasser vergeben. Sein, wiewohl dunkel entdeckter ehrwürdiger Stand verbindet uns daher eben so wie die Liebe, ihm seinen Irr-

thum

thum zu benehmen, und zu zeigen, daß wir ihn nicht beleidiget haben, wie aus dem ganzen Zusammenhang erhellet. Es gieng also auch nicht an, daß wir sein Verlangen von unserm Freund, (nicht von uns), erfülleten, den Empfang seiner Briefe, nemlich öffentlich zu gestehen und uns doch nicht auch zugleich zu bemühen, Ihm zu zeigen, daß der Verfasser ihn nicht beleidiget habe; denn das würde an dieser Seite wider die Pflicht der Christen gehandelt seyn, wir müssen ihm also nicht nur unter der von ihm beliebten Zuschrifft seinem Verlangen gemäß öffentlich melden, daß seine Briefe an uns unmittelbar eingelaufen, sondern auch seine ungegründete Meinung von einer ihm von uns geschehenen Beleidigung zu benehmen suchen. Seine Meinung aber beweisen wir ihm aus seinem verstelleten Briefe sub N. I. an einen andern, den er fingiret; sonst würde man nichts von dem allen einsehen, was wir sagen, da er aber auch den N. II. befindlichen Complimentierbrief an uns namentlich gerichtet hat und dieser den ersten theils erläutert, theils widerspricht, so konte es abermal nicht anders seyn, als daß auch dieses Cuniculum der Unaufrichtigkeit für Augen geleget, und zugleich andern damit bewiesen würde, wie sehr unglücklich der Verfasser der Sammlungen hierinne sey, mit so unzufriedenen Geistern bey seinem gemeinnützlichen Werke öffters ohne alle Absicht und gegebene Ursache zu thun zu haben.

Ja, es erfoderte solches auch noch unsere letzte und folgende Bitte, nemlich daß wir auch dieses Schreiben einrückten, weil daraus, wenn man es mit dem sub N. I. und den ganzen Verlauf der Sache zusammenhält, der Grund dieser Bitte erhellet: Wir ersuchen ihn und alle andere demnach uns mit solchen Schreiben künftig zu verschonen, von ungleichen Meinungen und dergleichen versteckten Verfahren gütigst abzustehen, dagegen aber uns sowohl, als den Leser mit gemeinnützlichen und sonderlich diesen noch Lebenden als einen erfahrnem Wirthe möglichen, so schönen als gründlichen und ernsthaftigen Gedanken und Beyträgen zu erfreuen; woferne jener anders zeigen will, daß er nicht noch immer, unerachtet bißheriger Verstellung, böse auf uns sey. Die Zeit ist uns zu andern Dingen zu edel; dem Zweck dieses Buches ists zuwider; die freymüthige Entdeckung, man sey mit unserer und anderer ihrer Meinung nicht zufrieden, ist jedem erlaubt, wann sie ohne Falsch, ohne Stacheln und mit Bescheidenheit geschicht. Wir haben auch mehr, als eine sichtbare Probe in unsern Sammlungen gegeben, daß wir den Tadel unserer Meinungen gar wohl leiden können, solche Piecen, die wider uns gewesen, selbst bekannt gemacht und entweder den Fehler gestanden oder glimpflich, jedoch ohne Schleichen, ganz offenherzig und frey abzulehnen gesuchet haben.

N. I.

I.

S. T.

Hochzuehrender Herr,

Der Menschen-Freund und der Christ fehlen
„Will man diesen Caracter von Herzen be-
„haupten, so muß man aufrichtigst und gut-
„müthigst vergeben. Ob Herr Hofcammerrath
„Zink Dero Freund, welcher Ihnen nichts
„abschlagen kann, nach dem Caracter eines Men-
„schenfreunds und wahren Christen, welchen
„Er in alle seinen Schriften äußert, nicht gegen
„mich gefehlet, durch die Anmerkung des 16ten
„Stücks N. 1. und den Brief im 14ten Bänd
„p. 133. überlasse seinem Gewissen, Ihnen aber
„und jedem, es sey wer es wolle, zur Entschei-
„dung. Ich habe Ihm solches vergeben und
„dieses um so mehr, da Sie und andere, wel-
„che die Bekanntmachung meines Aufsatzes er-
„zwungen, durch die Vormahlung, wie schlecht
„alles sey, was Sie und andere mit Dero Wohl-
„gefallen begünstigten, selbst stillschweigend die
„Reproche gemacht bekommen, daß Sie an so
„schlechtem Zeug Geschmack fänden. Ihnen,
„Mein Hochgeschätzter, versichere vor Gott, den
„ich fürchte, daß ich mit diesem Aufsatz Niemand
„zu beleidigen Willens gewesen, mir ist also die
„Ursach des Verfahrens gänzlich unerrathlich,

 „besag-

„besagten Aufsatz zu zerreissen oder dem Vulcano
„aufzuopfern und nie nichts öffentlich davon zu
„melden, wäre also ja wohl das Beste gewesen,
„wann man das Gegentheil geglaubet. Könnte
„ich Ihnen bekannt werden, so würden Sie
„finden, daß den Caracter jemand zu beleidigen
„nicht habe. Ihnen, mein Werthester und un-
„bekannt von Herzen Verehrter, Ihnen habe
„hierdurch verpflichtesten Dank abstatten wollen,
„so wohl als alle denen, so von diesem unschul-
„digen Aufsatz gutmüthigst haben urtheilen wol-
„len, nochmals, ich danke recht herzlich. Ich
„wünschte, daß wir einander persönlich kennten
„und mit einander umzugehen Gelegenheit ha-
„ben mögten, ich bin überzeugt, wir würden
„recht vor einander gemacht seyn. Da dieses
„aber wohl nie möglich werden kann, so nehmen
„Sie hier die Versicherung eines steten erkännt-
„lichen Andenkens gütigst an und auf. Wo ich
„wohne zu sagen, darf aus gewissen Ursachen
„noch nicht wagen. Daß ich eines großen Fürstl.
„Amtes berechneter Beamte, Pachter zweyer
„Cammergüter und Besitzer eines ansehnlichen
„Ritterguts auch von Jugend auf bey der Land-
„wirthschaft herkommen bin, hier Ihnen zu
„Lieb zu entdecken, wird hoffentlich von keiner
„Folge seyn. Aber mein Geliebter, es steckt
„unter diesem Bekänntnis kein Hochmuth, das
„ist ernstlich gesagt. Hochmuth, Geiz und Un-
„dank sind Laster, welche verabscheue und tödt-
„lich hasse. Endlich bitte in Sammlungen nur
„dieses,

„dieses, wann es möglich, bemerken zu lassen, daß „meine Briefe zurecht kommen und zwar nur „mit diesen Worten: Des noch Lebenden „zwey Briefe sind an die behörte richtig einge„gangen. Weiter aber weder Böses noch Gu„tes, dann in denen Sammlungen will ich „vergessen seyn, aber nicht bey Ihnen, dieses „lege Ihnen an das Herze und verharre nach „allen Ausdrücken,

Meines Hochzuehrenden Herrns,

willigst und schuldigst ergebenster Diener.

— —

— —

den 5ten Martii 1760.

II.

Wohlgebohrner 2c.

Ew. 2c. haben die Gewogenheit, Dero genannten guten Freund, welcher im 14ten Band „der Sammlungen p. 133. angezeigt worden, ins „geschlossenen Brief gütigst zu übermachen, „vor welche mir versprechende Geneigtheit der Autor der p. 134. bekannt gemachten Piece „und

„und wovon Ew. 2c. im 2ten Band 16 Stücks „zum Eingang N. I. bereits was zu sagen nö„thig erachtet, hier so gleich den schuldigsten „Dank abzustatten sich pflichtig erachtet, mit „gehorsamster Bitte, meine desfallßige genom„mene Freyheit nicht zur Last mir aufzurechnen, „dagegen versichere, daß so lang ich lebe, Nie„mals Sie weiter mit etwas beschweren wer„de. Unter Christ gutmüthigst herzlicher An„wünschung alles geist- und leiblichen Wohls „verharre in Nie unterbrochener Hochachtung „Ew. 2c.

Gott Lob noch lebender
Diener,
— — —

— — —

den 5ten Martii
1760.



Nachschrift.

Für dem Christgutmüthigsten Wunsch am Ende des 2ten Briefes danket übrigens der Verfasser der Sammlungen, und versichert, daß er ohne alle Verstellung, in aller geziemenden Hochachtung verharre

Des noch Lebenden
ergebener Diener,
der Verfasser.

Br. den 27 Mart.
1760.

III.



III.

Antwortsschreiben einer verständigen und wirthschaftlichen Dame an ihre gewesene Bediente, von einigen Mitteln wider die Raupen im Kohl, und wider die Flecke im Zeuge; nebst einer Abschilderung einer schlimmen Hauswirthin.

Meine liebe Aemilia!

Ich freue mich sehr aus Eurem letzten Briefe, eure Bemühungen zu ersehen, die ihr anwendet, immer mehr eine gute Wirthin zu werden. Nichts ist auch einer weiblichen Person, sie sey von höhern, mittel oder geringen Stande, unanständiger, als in der Wirthschaft, und denen ihr, als einer Haußwirthin aufliegenden Pflichten unwissend oder gar liederlich, leichtsinnig und verwildert zu seyn. Ist sie noch ledig, und bekümmert sich mehr um den Putz oder Spiegel, um die Anzahl ihrer Verehrer, die Befriedigung ihrer Kehle, ihres Kleiderstaats, ihrer Augenlust oder um die Wahl der Wässergens, die man nehmen will, die Haut reine, weiß und glänzend zu erhalten; so wird der vernünftige Hause des schönen Geschlechts

gedachten Blättern bemerken. Ihr müßt Leder- oder ungelöschten Kalch (welches einerley ist), der aber so klein wie Mehl seyn muß, nehmen, gehet in euren Garten und gehet damit zwischen die Kohlstauten, sehet Euch fleißig nach dem Ungeziefer um, und so bald ihr deren etwas bemerket, so nehmet von diesem Kalche so viel, als ihr zwischen den 3 vodersten Fingern fassen könnet, und bestreuet damit die Raupen und Blätter, worauf dieses Ungeziefer sitzt; so werden sie gewiß binnen 24 Stunden sterben. Wenn ihr so das ganze Kohlstücke durchgehet und auf gleiche weise verfahret, so werdet ihr alles Ungeziefer, und nicht allein die Raupen, sondern auch die Nessen, welche öffters den Kohl noch mehr verderben, ausrotten. Die Furcht, daß der Kalch dem Kohl schade, ist überflüßig: Denn der Thau und Regen wäschet solchen wieder ab. Ueber das ist er auch noch eine Düngung, welche den Wachsthum des Kohles ungemein befördert, welches allen Haußwirthen bekannt seyn muß. Der Lederkalch hat noch mehreren Nutzen bey Garten und Feldfrüchten.

Wenn man auf einen Acker, der mit Erbsen besäet worden, im Frühjahr, wenn sie aus der Erde wachsen, bey einer Windstille, 3 Himbten davon ganz dünne streuet, so wachsen nicht nur die Erbsen besser, sondern im Frühjahr vertreibt er auch alle Erdflöhe, Raupen und Nessen,

Messen, die in den Erbsen sonst betrübte Verwüstungen anrichten.

Die Gartenliebhaber können sich auch des Leberkalchs, bey den Bohnen- und Gurkenfeldern bedienen, um diese vor die Regenwürmer zu verwahren.

Ich komme eurer zweyten Frage in Ansehung der Flecke, wie sie aus dem weisen Zeuge ohne Schaden desselben zu vertreiben.

Allein, solltet ihr nichts davon bey mir gesehen haben? Wißt ihr gar nichts vom Gebrauch des Scheidewassers, it. des Citronensaftes? Sonst brauchte ich dieses Mittel; allein das erste verdirbt die Wäsche leicht, das andere aber ist nicht zulänglich. Seith ihr von mir seydt, nehme ich ein wenig Sauer- oder Eßig, Kleesalz und Cremor tartari, zu gleichen Theilen, ich lasse es im Wasser zergehen, und bestreiche die Flecke damit. Wenn sie verschwunden, so wasche ich das weise Zeug aus. Dinten und Eisenflecke vergehen so gar davon. Ihr könnt dieses Mittel auch bey seidenen Zeugen probieren.

Nunmehro, meine Werthe Aemilie, könnte ich diesen Brief schließen, wenn ich mir nicht meines Versprechens erinnerte, Euch den häßlichen Characteur einer schlechten Wirthinn und Haußfrau, in dem Bilde der Marcebille, meiner Nachbarin, die ihr vielleicht sonst als ein Mädgen gekennet habt, und nunmehro schon

einige Jahre eine Frau, sonst aber eine Frau von Eurem Stande ist, zu entwerfen. Beyspiele solcher Art haben immer ihren Nutzen für noch nicht ganz verdorbene Gemüther, und bey Euch wird es einen desto größern Abscheu vor solchen Wirthinnen, zugleich aber ein Verlangen erwecken, immer mehr Euch der Vollkommenheit einer guten Wirthinn zu nähern. Ihr wißt auch schon meine Art: Ich ließ keine Gelegenheit vorbey, euch gute und böse Exempel zu eurer Verbesserung zu erzehlen, und dazu dachte ich immer, das unserm Geschlechte so gewöhnliche Fragen und Erzehlen von der Aufführung unserer Mitschwestern nützlich zu brauchen, da ich sonst, so wohl die Nachfrage als die Nachrichten theils für unnützes, theils für faules Geschwätz der Treiberey unter den Coffeeschwestern halte ....

Marcebille war ein Mädgen, deren Eltern nichts mehr gelernet hatten, oder eigentlicher zu reden nichts mehr lernen und arbeiten wollten, als den Bauren, Fuhrleuten und Reisenden oder auch andern Gästen, ein Glaß Brandewein und Bier oder Wein einzuschenken. Das heißt, sie trieben die Krug- und Gastwirthschaftsnahrung, ohnweit einer mittelmäßigen Stadt. Von solchen Eltern stammete Marcebille her, und an statt daß jene gesucht hätten ihre Tochter unter fremden Leuten als eine Bediente unterzubringen, um etwas zu lernen,

so

so behielten sie selbige vielmehr bey sich und ließen sie nichts thun als anfänglich herumlaufen. Sie wurde groß in dieser Lebensart. Sie hatte Mannspersonen gesehen, und fühlte die Stärke der Natur, die, wenn sie nicht von der Tugend in Schranken gehalten wird, öffters unselige Folgen nach sich ziehet. Sie lernete trinken, will nicht sagen saufen, müßiggehen, bedienen und galantisiren: Nach vielen heimlichen und öffentlichen Liebesbegebenheiten und liederlichem Leben, entschloß sie sich, einen Profeßionsverwandten, der ein Künstler in Gold und Silberarbeit war, und sich in ihre äußerliche Gestalt vergafft hatte, zu heyrathen. Die Mittel dieses Menschen wären bey seiner Arbeit hinlänglich gewesen, seine Haußhaltung und Profeßion gehörig einzurichten, und als ein ehrlicher Mann zu leben. Er war auch sonst nicht ungeschickt und unfleißig, sonst aber etwas gelaßen, liebte aber doch das lange Abendsitzen bey der Kanne und das lustge Weibgen oder seine leichte unverständige Schwätzerin, und seine kleine Müßiggängerin. Endlich legte sich der Mann auch auf eine schlimme Seite, und die Frau ermunterte ihn, durch ihr löbliches Beyspiel und gute Gesellschaft fein lustig und leichtsinnig zu leben. Nur 3 biß 4 Kinder kamen, die wie die jungen Schweinigen aufwuchsen, wenn man auch nur auf den Mangel der Sorgfalt ihrer Mutter für ihren Leib und auf ihr von Jugend an angewöhntes Fressen und Saufen, auf ihre Saue-

pey und so fort sahe. Sonst aber aßen und zecheten die lieben Eltern mit ihren eben so feinen Cammeraden und Cammeradinnen fast alle Tage herum und bey sich, mehrentheils des Nachmittages biß des Nachts um 12 und 2 Uhr, kamen auch beyde wohl beladen nach Hause. Was war es denn Wunder, meine werthe Aemilia, daß dieses junge Ehepaar, bey allen dem ziemlichen Vermögen, so der Mann hatte, gar bald arm wurde? Das ist die ordentliche Folge des Müßigganges und einer solchen Lebensart, sonderlich bey Handwerksleuten; zumal wenn sie thörigt genug sind, über ihren Stand in Kleidungen und äußerlichem Staat vieles Geld zu verthun, und doch nichts zu rathe zu halten, Müßiggang und Wollust aber zu treiben, dergleichen hier die meißten Handwerksleute und Handkünstler auf den Gärten, in Bier- und Weinhäusern und besondern Gelägen treiben, da denn bald der Mann, bald die Frau, bald alle beyde aus- und wenig einschleppen, oder doch endlich auf Betrügereyen verfallen. Als nun endlich diese Personen ihre Armuth fühleten, gleichwohl nicht Lust hatten durch ein ordentlicher Leben sich daraus zu reissen, so verfielen sie auf das gewöhnliche Mittel liederlicher Wirthe, nemlich zu borgen, ohne Vorsatz und voraus zu sehen der Möglichkeit, wieder zu bezahlen. Die Schuldleute erschienen häufig, und verlangten Befriedigung. Allein umsonst. Endlich riß die Geduld, sie griffen zu,

und

und dieses junge Ehepaar sahe sich genöthiget, oder sie ergriffen vielmehr die Gelegenheit mit Freuden, da ihre Schulden mehr als zwey mal ihr Vermögen überstiegen, einen Banquerot zu machen. Die Schuldleute nahmen alles und auch ein eigen Häußgen weg; seitdem wohnen sie in meiner Nachbarschaft zur kümmerlichen Miethe. Der liebe Mann mit seiner jungen Frau und fünf armen Kindern, war nackend und bloß, ohne alle Hülfe und Verdienst. In dieser Armuth lebten sie einige Zeit, machten wieder neue Schulden, und fuhren ohnerachtet der vorherigen betrübten Erfahrung dennoch fort, müßige, elende, und unnütze Mitglieder des Staats zu bleiben. Ja die Frau wurde vielmehr immer ärger.

Mitten in diesem Jammervollen Zustande, den sie doch aus Leichtsinn nicht zu achten schienen, hatte aber doch die Frau das Glück, in der Lotterie 500 rthlr. zu gewinnen, worauf sie lange vorher bey aller Gelegenheit ihres Mangels, ich weiß nicht, warum, gerechnet hatten. Bewundert ihr nicht die Barmherzigkeit Gottes, die diesen Leuten hier abermal ein Mittel gab, sich aus ihrer Armuth, in welche sie ohne Unglück gerathen waren, zu retten? O! hätten sie dieses bedacht, hätten sie diese Gnade des Himmels mit dankbaren Herzen angenommen, und zu dem Endzweck verwand, wozu es ihnen gegeben wurde. Ich weiß nicht, ob die armen

Würmer bey der Vorsehung in Betrachtung kamen. Jedoch hier geschahe just das Gegentheil. Welch eine Blindheit!

Kaum hatten diese Leute das Geld in Händen, so gieng es schon wieder an ein Schmausen und Wohlleben. Etwas verwendete der Mann zwar in seine Profeßion, etwas gebrauchten sie zu Befriedigung einiger Schuldleute, und das übrige nahm man, legte es in einen Kasten, die erfahrne Wirthinn aber hatte den Schlüssel und die freye Hand, davon gab sie so lange, auf eine verschwenderische Art und nach ihrer vorigen Weise, ohne auf künftige Zeiten zu denken, aus, bis es in etlichen Monaten alle war. Ich bin erstaunet gewesen, meine liebe Aemilia, wenn ich den unsinnigen Gebrauch des Geldes bey diesen Leuten und sonderlich der Frau gehöret habe.

Es war nicht genug, daß sie das Geld zu unnöthigen Dingen, ihren Stolz und ihre Kehle zu befriedigen, ausgab, und nichts nothwendiges für sich und ihre Kinder schaffte: Nein, auch bey unnützer und unentbehrlicher Ausgabe überschritt sie alles, was sich nur davon denken lässet. Wann sie 8 gr. benöthiget war oder ausgeben wollte, so gieng sie bey ihren Kasten, nahm eine ganze Hand voll halbe Gulden, steckte sie in ihre Tasche, die nicht die festeste und noch weniger sauber seyn soll, gab ihren Kindern davon,

von, um damit zu spielen, prahlte auch wohl damit, wenn das Geld ja noch ein baar Tage für Fische, Haasen, Braten, Gebackenen, Gasterey, oder Nachtcollations auser dem Hause in der Ficke blieb, da die Kinder nackigt und säuisch einhergingen. Auf solche Weise verthat sie das Geld, und es war bereits alle, ehe sie es einmal wußte, denn sie sagte es selbst und lachte darüber. Sehet, ist das nicht eine gute Wirthinn? die das, was eine andere mit vieler Sorgfalt aufbewahret, und sich damit Zeitlebens zu helfen suchet, oder fein nützlich und ordentlich eintheilet, in so kurzer Zeit, ohne große Mühe, anwendet? Wäre ihr Mann jenen geizigen und filzigten Männern gleich, die die Schlüssel zum Gelde, wie ein Heiligthum, welches durch den Gebrauch ihrer Frau nicht verunreiniget werden soll, aufbewahren, die ihren Frauen auch nicht einmal das Nöthigste reichen, einen jeden Groschen als große Summen anrechnen; die auf sich zwar genung verschwenden, ihre Weiber aber mit dem, was sie ablegen, kleiden wollen. Wäre der Marcebille ihr Mann ein so sauberer Herr gewesen, wie sie wohl verdienete; oder wäre er nur aus Erfahrung verständig worden: so würde die gute Frau nicht so haben wirthschaften dürfen. Aber zum Unglück ist der Mann gefälliger als er seyn sollte, und liebet das Schmausen und Verschwenden eben so sehr, als seine Frau, ist sorgloß, insolent und scheint zu glauben, er habe eine

belebte Frau. Doch ich fahre fort, der Marcobillen Charactaur zu entwerfen.

In ihrem Hause und innern Wirthschafte herrschet lauter Unordnung, Säuerey und Unreinlichkeit, liederliche Verschwendung, Faulheit und Nachläßigkeit. Bey dem Coffeemachen, Kochen und Trinken, Auslaufen und Klatschen ist sie fleißig, bey aller andern Arbeit aber träge. In Essen und Trinken unmäßig, delicat, jedoch biß zum Abscheu unreinlich. In ihrem Schlafen hält sie sich nach Art der vornehmen, aber auch schlechten Wirthinnen, die den Abend lange sitzen, und entweder ihre Zeit mit unnützen Gesprächen, Spielen oder mit unmäßigen Essen und Trinken zubringen, des Morgens aber vor Mittagszeit kaum das Bette verlassen. In ihrer Kleidung ist sie unreinlich und verschwenderisch. Der beste Habit muß so lange im Hause getragen werden, bis er völlig verdorben ist. Es mag Seiden- oder Wollen-Zeug seyn, so braucht sie ihre Röcke an statt der Schüssellappen die Töpfe anzugreifen, an statt der Wischtücher bey den Kindern, die ihren Unflath, damit sie nur nicht aufstehen darf, darauf lassen dürfen. Sie nähet, sie flicket, sie bessert nichts an ihnen und sich, und ihr Waschen ist höchstens Subeley. In der Küche und dem Hause wäschet sie weder selbst noch einmal ein kleiner Dienstbothe etwas auf, oder reiniget es; denn dieser muß nur laufen und hohlen.

hohlen. Nichts hat weder in der Küche noch im Hause einige Ordnung. Es ist ihr gleich viel, ob sie um 11 Uhr Mittags, oder um 12 Uhr Nachts noch Coffee trinket, welchen sie ausserordentlich liebet, und wenigstens 3 mal des Tages in starker Portion, sonderlich, wenn der Mann nicht zu Hause ist, trinket. Ihre Kinderzucht ist elend, und jammersvoll, oder vielmehr gar ein Unding: Allein was kann man von einer solchen Mutter vor Erziehung erwarten? Diese armen Kinder, die mir öffters, wenn ich sie zerrissen und säuisch auf der Strasse sehe, jammern, werden nicht nur in einer gänzlichen Unwissenheit und Unempfindlichkeit, sondern auch unter schlimmen Beyspielen erzogen. Ihre Stube, ach meine Aemilia, die Stube dieser Frau, soll mehr einem Stall, als einer Wohnung vernünftiger Menschen ähnlich sehen. Bey allen diesen Lastern liebt sie die Wohllust und die Verstellung. Die erstere verleitet sie zu unanständigen Handlungen in Gesellschaften des andern Geschlechts, und die letzte macht sie fähig ihren Mann so wohl als viele andere Menschen zu hintergehen, und von ihr glauben zu machen, wunder was sie vor eine brave Frau und Wirthinn sey. Kurz, in dieser meiner Nachbarin finde ich das beste Muster einer häßlichen Wirthinn, welches ich Euch, meine liebe Aemilia, und vielen andern Eures Geschlechts und Standes, zum Beyspiel und zur Verabscheuung darstelle. Bey einer solchen Wirthschaft

muß nun auch aller Segen Gottes, den man ohnedem nur durch ein äußerliches Gemurmele, und nicht mit dem Herzen ehret, verschwinden. Wehe dem Mann, der eine solche Frau bekommt; und wehe den Kindern, die sie Mutter nennen! Aber wehe auch der Frau, die keinen klügern, vernünftigern und sie besser zu unterrichten vermögenden Mann bekommt! Es giebt aber freylich noch andere Züge häßlicher Wirthinnen; es giebt auch Bilder, die nicht gar so äußerst häßlich oder gar noch abscheulicher, oder nur von einiger Ungestallt verstellet, oder vielleicht besser belarvet sind. Nehmt aber nur dieses eine Weile vor euch und stellet es euern Bekannten vor, vielleicht hat es seinen Nutzen. Und nun, meine liebe Aemilia, denket diesem Bilde nach, überleget die Schande, eine solche häßliche Wirthinn zu seyn, und danket dem Himmel, der Euch Verstand und Tugend genung gegeben, nach einer bessern Bildung zu streben und schönern Beyspielen zu folgen. Lebet wohl und denket an

Eure

Euch
gewogene Freundin,
Leucris.

N. N.
den 26 Martii 1760.

IV.

IV.

Anmerkungen von den Krankheiten der Kinder, daran ihre Mütter schuld sind.

Wie sehr viel einem besorgten Policeywesen an vielen nach Leib und Seele gesunden beschäfftigten Personen in der Wirthschaft aller Art gelegen sey; wie sich darauf die Medicinal-Policeyanstalten gründen, und daß in selbigen nicht nur auf die Erlangung dieser gesunden Einwohner von außen, sondern auch von den inländischen, nicht nur in Ansehung der Erwachsenen, sondern auch, und zwar gleich Anfangs in Absicht auf die ungebohrnen und gebohrnen Kinder, wie auch auf ihre gesunde Erziehung, gesehen werden müsse; das alles ist aus der Policeywissenschaft bekannt und in unsern Sammlungen vielmal bewiesen und errinnert worden. Deswegen gehöret auch die Anstalt mit erfahrnen Wehmüttern hieher und wer siehet nicht, daß die Unwissenheit derer Eheweiber und Mütter bey denen Kindern viele unglückliche Einflüsse habe? Das Policeywesen trachtet aber darnach besonders, die Hindernisse seiner ersprießlichen Zwecke, so viel möglich, von weiten schon aus dem Wege zu räumen. Wir haben daher offt gewünschet, daß doch

auch

auch in diesem Stücke denen Unwissenden mit allerhand Unterrichtsanstalten geholfen werde. Nur sind diese nach ihren Umständen sehr schwer, sonderlich aber nicht so leicht allgemein einzurichten. Die meißten Personen weibliches Geschlechts bekümmern sich am wenigsten um diese Erkänntnis und werden noch dazu durch allerhand Vorurtheile davon abgehalten, wenn ihnen auch gleich teutsche gute Schriften und Nachrichten, sonderlich mittelst derer jetzo gewöhnlichen öffentlichen Anzeigen, in die Hände gegeben würden. Die Ehemänner sollten und könnten zwar hierinne sorgfältiger seyn, wenn sie nicht auch mehrentheils entweder zu dumm, oder zu sorgloß dazu wären und wenn sie solche Schriften in teutscher Sprache, die jedoch kurz und deutlich seyn müssen, zu lesen bekämen oder lesen und ihre Ehegattinnen währender Schwangerschaft davon unterrichten wollten. Gewisse verständige Matronen zu verordnen, von denen diese etwan in gewisser Ordnung wegen dieses ihres Hauptberufs unterrichtet würden, wäre zwar eine mögliche und gute Anstalt: Allein sie würde noch unerhört seyn, und das ist bey uns schon genung, viel gutes von der Hand wegzuweisen, wenn man nur sagen kann: Es ist nicht Sitte.

Manches Policeywesen bekümmert sich auch nicht um solche ungewöhnliche Sachen, theils weil es den Umfang seiner Sorgfalt nicht versteht

stehet und immer überlegt, theils weil sich dabey nicht immer Gelegenheit zeiget, Geldstrafen- und Sportel-Sucht zu befriedigen, und da fehlt es alsdenn gar nicht daran, daß man obiger Antwort einen Nachdruck einräumet, oder doch so viel Hindernisse auch bey jetzt gedachter Anstalt zu sehen vermeynet, die sie unmöglich machen. Denn man fragt alsdenn mit vielem Schein: Wo sind solche Matronen? Wer kennet sie? Welche wollen sich dazu verstehen? Wie will man die jungen Weiber dazu bringen, Unterricht bey ihnen zu suchen? Werden sie es auch umsonst thun? Werden sie etwan selbst Erkundigung einziehen, welche unter so vielen schwanger sey? Sollen sie etwan wie die Seelensorger selbige aufsuchen? etc. Und wir wollen nicht andere Fragen hersetzen, welche diesen Vorschlag ins Lächerliche führen. Wollten wir aber noch andere Vorschläge thun und etwan die Aerzte auf eine nähere Art ins Spiel ziehen; oder wollten wir auf die Wehmütter, darunter aber auch offt schlechte Helden oder abergläubische Dinger sind, fallen; wollten wir verständigen Müttern zu dem Ende genauere Beobachtungen in Ansehung ihrer nun zu verehelichenden oder verehelichten oder schwangern Töchter, auferlegen; was für Schwierigkeiten würden nicht zu machen seyn? Wollten wir etwan gar auf kleine abgesonderte Versammlungen der Glieder einer christlichen Gemeinde, die nach ihrem verschiedenen Geschlechte, Stande, Alter und Umstän-

den

den, in ihren besondern Standespflichten, z. E. für der kurz instehenden Verehelichung derer zu verehelichenden oder junger verehelichten, zu unterrichten wären, dringen, wie bey den Herrnhütern geschehen soll: So ist das schon darum verwerflich, weil es eine verworfene Secte so macht; weil allerhand Mißbrauch einschleichen kann; weil andere Anstalten bey unsern Gemeinden fehlen, die dabey voraus zu setzen sind; weil Banden, Kirchendienerinnen, Aeltestinnen und dergleichen mangeln u. s. f. Kurz: Noch zur Zeit sehen wir keinen Rath bey unsern Umständen ein, welcher zu diesem so wichtigen Hauptzweck der Verbesserung der Menschen ersprießlich und zulänglich scheinet. Wir führen auch alle diese Gedanken nur deswegen an, um wahre und verständige Menschenfreunde dazu zu ermuntern, daß sie doch dieser Sache weiter nachdenken möchten. Vor der Hand müssen wir uns also nur damit befriedigen, daß wir diesen Unterricht auf gerade Wohl, so zu sagen, von gelehrten Aerzten befördern lassen. Allein alsdenn wünschten wir auch, daß sie solche Schriften, die davon in lateinischer Sprache handeln, auch teutsch übersetzt in kleinen wohlfeilen Piecen herausgäben, in den gewöhnlichen Anzeigen aber davon kurze Nachricht ertheilten, und die Einfältigen ermunterten, solche zu lesen. Wir haben zwar viele und zum Theil große, ja schöne, Schriften aus ihren Händen empfangen; allein theils sind sie lateinisch, theils zwar teutsch, jedoch

jedoch zu weitläuftig oder zu künstlich, und nur für ihre Kunst- und Wissenschaftsgenossen geschrieben, die eben darum einfältigen Leuten und welche einen andern Beruf haben, nichts nützen oder unbequem und ekelhaft fürkommen. In denen Büchern von der Erziehung der Kinder, sonderlich wenn ein gelehrter philosophischer Arzt die Feder darinne geführet hat, wird zwar auch von dieser Sorge für den gesunden Leib der Kinder gehandelt; allein das meißte gehet doch auf die moralische Erziehung und überdem ist es auch daselbst für die meißten zu weitläuftig und zu kostbar. Die offt sehr schönen und kurzen, jedoch deutlichen Abhandlungen gelehrter Aerzte, welche von ihnen auf hohen Schulen herauskommen und practisch geschrieben sind, schickten sich also, unsers Erachtens, noch am besten dazu, wenn sie ins Teutsche übersetzet oder auch nur Auszugsweise bekannter gemacht würden. Das fiel uns dieser Tage ein, als wir des Hrn. D. Schulzens Dissert. Med. inaugural. de Morbis infantum ex materna indulgentia zu lesen bekamen, welche derselbe zu Göttingen 1759 geschrieben und den 12 Sept. als ein bereits geübter Arzt gelehrt vertheidiget hatte. Vielleicht erfolgt mit der Zeit ein kleiner Tractat in teutscher Sprache, der nach diesem schönen Grundriß diese Sache für die Ungelehrten erkläret; denn gewiß es können noch viel mehrere grosse Verschuldungen angeführet werden. Er ist es werth, und dies-

ses wollen wir durch folgenden kurzen Auszug beweisen. Nach der gewöhnlichen Zueignung an unsern hochverdienten geheimbden Rath, des Herrn von Schlieſtädt Exc. und nach einem kurzen Eingang wird vom §. III. an, biß zum IX § von denen Krankheiten der Kinder gehandelt, daran die Mütter, wenn sie noch damit schwanger gehen, schuld sind, es werden aber vorjetzo nur folgende Quellen vieler Krankheiten der nachher gebohrnen Kinder gründlich angezeiget: Wenn nehmlich

1. Die falsche Meynung bey den Schwangern oder ihren Führern herrschet, daß sie sich und ihrer Frucht nicht besser begegnen könnten, als wenn sie sich fein in großer Leibes-Ruhe, weniger Bewegung und, so zu reden, für dem Müssiggange des Leibes erhielten. Diesem Irrthum hangen sonderlich die faulen, die reichen, die fürnehmen und die zärtlich gewöhnten Personen an. Der Herr D. erweißt aber, daß sie sich durch diese Lebensart sowohl selbst als dem Kinde viele Krankheiten zuzögen, sonderlich aber sehr schwächliche Kinder theils in theils außer Mutterleibe davon entstünden, als welches er §. 3. aus Gründen der Arzeneywissenschaft darthut.
2. Ein ander Versehen der Schwangern bestehet nach dem 4 §. in dem allzuvielen Essen und der Befriedigung der Gierigkeit

keit der Mutter darnach, daraus sowohl schwere Krankheiten der Mütter als auch der theils ungebohrnen, theils gebohrnen Frucht erfolgen.

III. Dergleichen Schuld wird auch nach dem 5 §. von denenjenigen Schwangern begangen, welche gerne dünne seyn wollen und also ihren Oberleib sehr enge zusammen schnüren. Uns fallen aber auch dabey die Klagen anderer Schriften über das Modeschnüren und die sogenannten Blunkscheiter derer ledigen Frauenzimmer, sonderlich von einigem Stande ein, welche recht das zu erfunden zu seyn scheinen, die Behältnisse des künftigen menschlichen Geschlechts nach und nach zu verderben und dessen Vermehrung oder doch dessen Gesundheit und Leben zu verkürzen. Wir haben, wenn uns recht ist, in unsern Sammlungen schon einmal daran gedacht, jedoch zum Ueberfluß wollen wir *M. Andry* Orthopaedia, oder Kunst, bey den Kindern die Ungestalt des Leibes zu verhüten und zu verbessern, Berlin 1744. 8. und D. Stißers sein Unterricht vor das Frauenzimmer, Leipzig, 1711. 8 empfehlen. Noch eine andere Schuld laden

IV. die Schwangern nach dem 6 §. in Ansehung ihrer und ihrer Kinder Krankheit und ungesunden Leiber auf sich, wenn sie ohne Maaße und vernünftige Regierung

viel Arzeney Zeit der Schwangerschaft brauchen. Es erweißt auch Herr D. Schulze

V. im 7 §. wohl bedächtlich, daß die Meynung der Schwangern, eine unzeitige Geburt zu verhüten, eine gesunde und leichte Geburt aber durch das Aderlassen zu befördern, sehr ungegründet, eine kluge Aderlasse zwar gut sey, mehrentheils aber unnöthig und nur aus Gewohnheit angestellet und so wohl ihnen als denen Kindern sehr schädlich werde. Das ist sonst ein gemeines Vorurtheil, welches hier der Hr. D. bestreitet, und womit er, wie mit vielen andern, die er verwirft, vielleicht viel zu thun haben möchte, wie es allen Feinden der Vorurtheile ergehet.

VI. wird im 8. §. errinnert, daß wie die vernünftige Sorgfalt der Mütter für ihre Gesundheit, sonderlich, wenn sie der Geburt nahe oder in derselben sind, denen Körpern sehr nützlich wäre, also auch eine unvernünftige allzugroße Zärteley und unordentliche Besorgung nicht nur ihrer, sondern auch der Kinder Gesundheit ungemein vielen Schaden zuziehe. Zum Beyspiel wird der verkehrte Rath angeführet, da die alten Weiber sagen, es sey diesen Personen sehr gut, wenn sie fein schwitzen und dazu disponiret würden.

Vom

Von 9 §. an biß zum 22 §. folgen hierauf die Verschuldungen der Mütter in Ansehung der Ungesundheit ihrer nun zur Welt gabrachten Kinder. Eine der

1sten ist, wann sie denen Kindern allzuhäufig und ohne Unterschied, so offt sie nur schreyen, oder weinen, ihre Brüste zum Saugen reichen. (conf. §. 9.) die

2te ist, daß sie, wenn die Kinder kaum einen Monat oder noch lange nicht so alt sind, denenselben ohne Unterschied allerhand Breyhe und Müsgen reichen, in Meynung, daß sie nicht genug Nahrung in diesem Anfange ihres Lebens von guter Muttermilch für ihren noch zarten Cörper hätten, und ohne daß man die Natur nach und nach dazu ohne Zwang und Andringen gewöhnete. (conf. §. 10.)

3tens ist er der Meynung, daß die Mütter sehr fehlen, welche ihren zarten Kindern durchaus alles Fleisch für schädlich achten und durchaus nichts davon mit gehöriger Mäßigung geben wollen. Er sucht im 11 §. diese seine besondere Meynung mit vielen Gründen zu behaupten und die widrige zu wiederlegen.

4tens behauptet er § 12, daß die Mütter ihren Kindern großen Schaden durch Darreichung süsser Sachen zufügten, und dahin rechnet er auch

5tens, wenn sie aus gekäuetem Brod und Zucker Nulpgen verfertigten, und solche denen Kindern sowohl, wenn sie wachen, als auch, wenn sie schlafen sollen, in den Mund steckten, damit sie daran saugen und lecken, desto eher aber einschlafen. (conf. §. 13.)

6tens errinnert er im 14 §. daß unter andern ungesunden Speisen, womit die Mütter oder auch die Kinderwärterinnen an ihrer statt unter ihrer Erlaubnis u. s. fort ihre Kinder verderbten, auch diese sey, wenn sie, ihnen zu zeitig Backwerk, so aus Butter, Eyern und Zucker gebacken ist, gäben, sonderlich wenn es nicht sehr mürbe wäre. Allein er zeiget auch

7tens, daß es ein großes Vergehen der Mütter sey, wenn sie denen Kindern dagegen lauter weichliche und zarte Speisen, nichts aber von ein wenig schwerer verdaulicher Speise, als von eingesalzenem Fleische, Sauerkraut, Erbsen, Linsen, Bohnen zu essen geben wollten. (conf. §. 15) Andere, schreibt er §. 16.

8tens, glauben zu ihrer Kinder Schaden, es sey ihnen warmes Getränke viel gesünder, als kühles, und gährendes viel zuträglicher, als wässerichtes, und wollen sie bey Leibe kein schlecht rein und kühles Wasser trinken lassen. Die wenigsten Mütter kennen auch

9tens die rechte Zeit, wenn die Kinder von den Brüsten abzugewöhnen sind, und meynen denenselben durch langes Saugen großen Vortheil zu schaffen. Allein es werden die übeln Folgen an ihrer Gesundheit gezeiget und dabey einige Regeln gegeben, wie die rechte Zeit zu erkennen sey. (conf. §. 17.)

Es wird 10tens als eine Ursache eines ungesunden und schwachen Cörpers im 18 §. angegeben, wann die Kinder der freyen Luft zu sehr entzogen und daher sonderlich in der Kälte nicht aus dem Hause getragen, nicht in kalte Betten geleget werden, ja nicht mit bloßem Kopfe gehen dürften, immer in Betten, Belzwerk und andere warmen Decken eingewickelt würden; denn daraus würden lauter schwache Leiber.

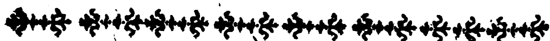
11tens zeiget er im 19 §, daß man die Kinder bald zu langsam, bald aber wieder zu zeitig zum Stehen und Gehen anleite; der gefährlichen Arten, ihnen das Gehen zu lernen, zu geschweigen, welche ebenfalls angemerket und dagegen sicherere bemerket werden. Wenn

12tens die Kinder schlafen sollen, dabey werden im 20 §. viele große und schädliche Fehler, sonderlich aber unter den Dürftigen, die ihre Kinder wegen ihrer Arbeit gerne schlafen sehen, gezeiget. Manche

brauchen gar schlafmachende Haußmittel, das Schwänken der Wiegen, Einsingen und Einhüllen, um sie mit Gewalt in Schlaf zu bringen, und dabey wird selten auf den Unterschied des Alters und andere Umstände gesehen.

13tens verweißt er § 21, wie so thörigt und schädlich manche Mütter mit ihren Kindern durch den öfftern Gebrauch solcher Arzeney mittel, die sie laxiren verfahren; indem sie glauben, wenn es nicht wenigstens alle Monat einmal geschähe, so würden die Kinder ungesund. Und im 22 § wird auch noch

14tens von dem Gebrauch so vieler so genannten und gar nicht geschicklicher Haußmittel, wann denen Kindern auch etwas fehlet, gehandelt.



V.

Fortsetzung des p. 210 abgebrochenen Auszugs aus den Landwirthschaftlichen Anmerkungen, insonderheit aber von einer guten Schweinemagd und der Schweinewartung, wie auch dem Rindvieh ꝛc.

Im

Besonderes Schweinefutter.

Im Winter dürfen die Schweine von einer guten Schweinemagd nicht täglich heraus gelassen werden, um auf dem Hofe zu wühlen, und vor den Scheunen zu liegen, sondern nur etliche Stunden, wenn die Sonne scheinet, und der Mist herausgezogen wird. Die Schweinekoven, wo man von vorne das Futter zubringen kann, ohne die Thür zu eröffnen, sind die besten, die Schweine stoßen nichts um, die Tröge können desto leichter gesäubert und der Stall trocken erhalten werden. Das Schweinevieh ist das einzige unter den 4füßigen Haußthieren, denen das Salz in Menge nicht bekommen will; daher das Butter-Waschwasser auch nicht in den Spüligt tauget. Ich erinnere mich in einer Landwirthschaft folgendes Schweinefutter, wobey das Vieh wohl stund, und es gern zu sich nahm, gesehen zu haben: In einem warmen Kuhstall stund eine große Kuffe, da wurde etwas über die Hälfte mit frischem Pferdemist, worunter kein Stroh war, angefüllet; darauf kam Kleyen, Rockenspreu oder Staub, dünnes Spühligt, allerhand Abfälle vom Wurzelwerk, und zuletzt gewärmtes Wasser, bis die Kuffe fast voll ward; das wurde von einer starken Person fleißig umgerühret, und die Kuffe mit einer Matte zugedecket; den folgenden Tag gährete das, was darinn war, man goß etwas schwarz Hefen nach, um das Gähren zu befördern; hierdurch wurden Spreu und Kleyen

nahrhafter, und fütterten recht gut. Ich zweifle, daß dieses bekannt ist, gleichwohl erspartet es manche Schweine-Mahlzeit, man wird mir auch leicht Glauben beymessen, da es bekannt ist, daß die Schweine den Pferdemist gerne fressen. Ja es stünde zu probiren, ob das Rindvieh nicht eben sowohl dran gienge. Den Versuch kann man bey Gelteviehe machen. Das Mästen ins Hauß und vor die Bank gehe vom Nov. bis in Mart. recht gut von statten, wenn man die Körner, so man verkaufen oder sonst nützlich verwandeln kann, nicht zum Schrodt nehmen muß. Es ist gewiß so denn ein großer Vortheil; zumal, wenn man die Läufer selbst in Menge ziehet, immer den billigen Verkauf hat, mit Verkaufen des fetten und Aufstellen des magern Viehes, so lang Brauen, Brandteweinbrennen, Möhren, Rüben, Erdäpfel, Getraide zum Schroten, oder Eicheln vorhanden sind, abwechselt.

Weil aber schon von Schweinenutzung gehandelt worden, so breche ich hier ab. Eccardt, Leopold, die Leipziger Sammlungen und Oeconom. Nachrichten haben sehr umständlich hierinn geschrieben.

III. Vom Rindviehmägden.

Die 5 Gattung weiblicher Landwirthschafts-Bedienten sind die Rindviehmägde. Ich kann eigentlich nicht bestimmen, wie viel Stücke Rindvieh auf eine Kuhmagd gerechnet wird.

Es

Es kömmt darauf an, ob die Hutweyden so sind, daß man im Stalle, bey der Graßzeit gar nicht, wenigstens nie des Mittags, wenig, und nur etwas des Morgens und Abends, um bey dem Melken das Vieh ruhig zu halten, füttern dürffe, ob das Sommerfutter, so man im Stalle vorlegt, nahe, oder entfernt, stark oder schwach, ob die Knechte mit dem Anspannen zum Futtereinhohlen zur Hand gehen, ob die Winterfutter-Boden abgelegen, wie die Ausgeberin die Anstalt mit der Hauß- und Schweinemagd trifft 2c. So lange der mehreste Theil in Deutschland, sonderlich in Obersachsen, Franken 2c. das warme Rindviehfutter nicht abschaffet, so wird es schwer halten, daß eine Magd 15 Stück bestreiten könne, wenn man aber das ändert, mein Vorschlag mit der Kühmelkerey durchgesetzet wird, der Hirte das Seinige thut, der Schweinemeister im Winter fleißig Futter schneidet, und es regieret Einigkeit und Ordnung zwischen dem Verwalter und der Ausgeberin, so glaube ich, daß man 20 Stück Melkvieh und 30 Stück Geltvieh auf eine Magd rechnen könne; hält nun der Hof an die 30 und mehr Zugochsen, so kann er im Winter einen von den Ochsenknechten beybehalten, der dem Geltestall, auch größtentheils den Maststall besorgt. Bey einer Viehmagd kommt es bey diesem ihren überhaupt bestimmten Dienst auf starke Knochen in der Arbeit, und auf die Liebe gegen das Vieh in der Wartung, sammt der Ordnung im Füt-

tern alles an. Eben da, wo das fehlet, da heißt es: Ihr gedeyet das Vieh nicht.

Verbesserung der Kalbe-Zeit. Ich bin in Obersachsen und viel andern deutschen Gegenden mit der Kälberzeit nicht zufrieden: Von Februar Monat bis zum April haben wir einen solchen Ueberfluß an Kälbern auf dem Lande, und von Fleisch in Städten, daß der Landwirth sein sodann stehendes Kalb vor 1 rthlr. kaum an einen Metzger unterbringen kann, welches er um Johanni vor 3 rthlr. Bitweise zu Geld machet; hingegen mit Ostern ist ein solcher Mangel, daß kaum der Regent die Tafel mit Kalbfleisch besetzen kann, und das dauert bis nach Weyhnachten. Davon hangen noch verschiedene andere unrathsame Dinge in der Landwirthschaft ab. Denn man nutzet 1) das Kalb, einen wichtigen Theil des Kuh Ertrages, schlecht, 2) muß man die Kuh fast ein viertel Jahr mit doppeltem kostbarem Winterfutter füttern, wenn sie Milch ansetzen, ein tüchtig Kalb ziehen, und gut melken soll; gleichwohl ist es magere Milch- und Strohbutter. 3) In der besten Graßzeit ist sie schon altmelkend, und in dem Herbst, wo Kraut, Rüben, Möhren die Menge sind, welches alles zur fetten Butter anschlägt, stehen sie gar drocken. Alles das kömmt von unsern elenden Viehhutsanstalten und von Vermengung des Gelten- und Zuchtviehes her. Das Saamenrind ist im Stalle,

und

und auf der Weide beständig unter denen Kühen, die Ausgeberinn, Hofmeisterinn, Hüter und Mägde, bemerken und zeigen nicht an, wenn eine Kuh zukommt, sie verschweigen es lieber, um nicht ein Stück inne zu behalten, und vor der Krippe zu füttern. Nichts ist leichter, als hierinn eine Aenderung zu treffen, und darauf zu sehen, daß ⅔ der besten Kühe, von denen wir unsre Kälber absetzen wollen, ihre Kälber im Febr. ⅓, worunter ich hauptsächlich die Erstlinge rechne, im May Monat, damit sie nach dem Kalben bald in die volle Graßweyde kommen, und die verlohrnen Kräfte wieder erhalten, und ⅔ zur Krautzeit ihre Kälber bringen; wozu man unter andern die nimmt, welche man auszumerzen, und noch eine zeitlang ihre Milch zu genießen gedenket. Nichts ist ehender geschehen, die Kühe zu gewöhnen, daß sie wenig oder viel Wochen trocken stehen. Ich weiß Kühe, die 16 Wochen, als trächtig, keinen Tropfen Milch geben, und keine Wirthschaften, wo sie noch 6 Wochen vor der Kalbung mit Nutzen und ohne Schaden der Frucht gemolken werden. Wie die Aufsicht und der Fleiß bey den Erstlingen von der Ausgeberinn, Hoffmeisterin, dem Hirten und denen Mägden sich verhält, so verhält sich die Kuhnatur.

Es ist demnach gar wohl möglich, a) das Saamenrind unter das Geltevieh doch bey gutem Futter im Stalle zu halten, b) ihn darunter

seine

seine Sommerweyde geniessen zu lassen, c) die Kühe, welche in den oben bestimmten abgewechselten Zeiten kalben sollen, wenn sie ihnen den Ochsen zuführen, die aber nicht zukommen sollen, von seiner Gesellschaft zu entfernen. Denn die Kennzeichen der Naturtriebe oder Rinderns, sind sichtbar, hören in ein paar Tagen auf, und stellen sich mit 4 Wochen wieder ein. Man hat nicht zu besorgen, daß bey einerley gutem Futter die Kuh nicht alle Jahre sollte trächtig werden. d) Die Kühe müssen rein ausgemolken, und fleißig darnach gesehen werden, sonderlich bey den Erstlingen, denn bleibt ihnen nur etwas Milch zurück, so verstockt sie, das Euter wird wohl gar schwärend, die Milchadern werden verstopft, die Kuh setzt mehr an Fleisch als an der Milch an, man bekommt nicht die halbe Milch, so lange die Kuh lebet, denn die Natur hat sich schon verwehnet. e) Eine trächtige Kuh muß so lange gemolken werden, als sie nur etwas Milch giebt. Denn die Milch ziehet sich von selbst vor der Kalbzeit zurück, und man thut ihr dadurch keine Güte, wie man irrig glaubt. An guten und vielen Viehmist, wo Koth, Stroh, und Urin recht unter einander kommt, versaulet, und sich erwärmt, ist dem Landwirth so viel als an der Milch wegen des Ackerbaues gelegen. Das wird aber durch tüchtige Ställe, durch Anstalten des Einstreuens und Ausmistens erhalten. Der Stall muß gepflastert und abhängig seyn, in der Mitte ist

ein

ein Gang, der sich nach dem Abzug, so auf den Viehhof gehet, senket. Dieser Gang wird rein gehalten, damit man trocken füttern und gehen kann. Die Kuh mistet, und stallet von hinten zu, der Ochse stallet von forne; folglich muß bey jener der Mist hinter der Kuh öffters in die Mitte gezogen, und hinten nachgestreuet werden; bey diesem wird das nasse Stroh von seinem Urin hinten nachgezogen und trocken Stroh gestreuet. Man muß nicht zu offte ausmisten: Denn der liegende Mist erwärmt den Stall und das Lager, der Mist verfaulet besser, es wird Zeit erspahrt. Es ist schon genug, im Sommer alle 14 Tage, im Winter alle 4 Wochen bey fleißigem Einstreuen auszumisten, und den Mist in die Mitte des Hofs zu bringen. Wir lassen unsere Kälber, die wir abbinden, schlachten und verkaufen wollen, im Stall herum springen, und so offt es ihnen gefällt, saugen. Die ersten Tage kann das Kalb die Milch nicht überwältigen; niemand denkt daran, der Kuh den Ueberfluß zu nehmen, die Milch ziehet sich größtentheils zurück und schießt nicht nach; dadurch verliehrt sich die Menge der Milch; nach 8 Tagen will das muntre Kalb, das sich mit Springen den Hunger erwecket, beständig an der Mutter hängen; das Kalb kann sich Schaden thun, wird von andern Kühen gestoßen und verdränget; die Milch wird nicht nahrhaft und die Kuh kömmt von Kräften. Im Holsteinischen,

und noch mehr in Engelland, und Friesischen gehet man viel vernünftiger zu Werke. So bald das Kalb von der Mutter auf die Welt gebracht, und von ihr gereinigt ist, wird ihr ein Heering und ein Butterbrodt eingesteckt, auch gutes Futter vorgegeben, das Kalb von der Mutter weggenommen, daß sie es nicht mehr siehet, und in einem warmen Stalle kurz angebunden, von seiner Muttermilch aber fleißig getränket, und nach und nach zum Futter gewöhnet, nach dem Endzweck, so man mit Absetzen, Schlachten oder Verkaufen hat. Die erste Milch bekommt das Kalb, so viel es mag und verdauen kann; was übrig ist, wird rein ausgemolken, und ein paar Tage entweder andern eben so stehenden Kälbern, oder zum jungen Schweinefutter gegeben, wodurch viele gute Milch erspahret, und denen Absatzschweinen ein nahrhaftes Futter verschaffet wird. Etliche Tage darauf wird die Kälbermilch mit Wasser und groben Mehl laulicht vermengt, und das übrige kommt zum Hauß Vorrath. So nutzet man die Milch besser, das Kalb nimmt an Stärke, Wachsthum, und Fett zu, die Kuh versagt nicht, wird nicht abgezogen. In allen Umständen ist diese Einrichtung vorzüglich, und kann gar leicht nachgeahmet werden.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Druckfehler im 171 Stück.

p. 186. n. IV. liß: Beckmann für: Beitmann.





I.

Fortsetzung des S. 360 abgebrochenen Auszugs aus Landwirthschaftlichen Anmerkungen, insonderheit aber von Kälbern, ic. von der Landwirthschaft der Dörfer ꝛc.



Die Engelländer haben noch andere Anstalten, ihr Kalbfleisch weiß und fett zu machen. Man lieset solche in ihren Wirthschaftsbüchern, und wo ich nicht irre, habe ich selbige umständlich in eins der Hamburger Magazine gelesen. Ich beschließe meine Anmerkungen. Auch sind die weitläuftigen brauchbaren Schriftsteller ebenfalls von mir benennet worden. Nur das einzige erinnere ich noch: In vielen Landwirthschaften habe ich den Unterschied zwischen großen, mittlern und kleinern Viehmädgen bemerket, das bezeichnet unter

wahren? Zudem sind der Feldbau und die Viehzucht ein Theil der unschuldigen Ergötzlichkeit, und eine angenehme Abwechselung zur Stärkung der in Berufsarbeit angestrengten Gemüths- und Leibeskräfte. Prediger und Lehrer, die von Kindheit an in Städten, sonderlich in vornehmen Häusern umzugehen gewohnt gewesen sind, haben selten Geschmack, noch weniger Einsichten und Erfahrungen im Landleben: Der Amtsberuff gehet, zumalen beym ersten Anfang, nicht allemal in Stadtgemeinden, sondern sie werden zu Dörfern bestellet; wenn sie nun die Denkungsart der dortigen Einwohner nicht kennen, so entziehen sie sich von dem genauen Umgang der Zuhörer, und diese von jenen. Die geistlichen Güter kommen herunter: Besorgt die Frau ohne einige Beyhülfe des Mannes die zeitlichen Geschäffte, so entstehen im Ehestande Gemüthstrennungen, und da er sich ganz nicht drum bekümmert, so greift sie die Sache zu scharf mit dem Gesinde und der Gemeinde an; daraus aber müssen Spaltungen und Vorwürfe erwachsen. Sind aber diese Männer auf dem Lande erzogen, haben sie in Städten als Vorgesetzte vornehmer Jugend, die Kunst christlich gefällig zu leben gelernet, sind ihnen die Feldgeschäffte geläufig, haben sie die Naturlehre auf Universitäten regelmäßig gehöret, haben sie die Wirthschaft des Landadels in allen denen Vorfällen, die ich deutlich auseinander gesetzt habe begriffen, sind sie im vernünftigen

gen Umgang mit dem Verwalter, Gärtner, und Jäger gestanden, und begnügen sich sehr lehrbegierig in practischen Haußhaltungsanstalten; so können sie in ihrem Amte die Gemeinde erbauen, ihre zeitliche Umstände verbessern, und zuweilen ohne Uebelstand neue Entdeckungen in der Natur mit allgemeinem Beyfall erfinden. Ich habe schon des M. Orts, eines Landpredigers im Altenburg. bey denen neuen Ackermaschinen und bey dem von ihm geführten Tagebuch über die Veränderung der Witterung mit Ruhm gedacht. Wem ist nicht des Hrn. Probst und Consf. Rath Süßmilchs scharfsinniger Tractat von Berechnung der Menschen Anzahl in der Welt bekannt? Was vor practische Aufsätze liefern nicht die schwedische Landgeistlichen, die gewiß eine Zierath der schwedischen Sammlungen sind, und gewiß, wenn das alles in müßigen Stunden ohne Anhänglichkeit an zeitliche Güter, ohne Nachtheil des Amts und dessen Absichten geschiehet, so verherrlichen sie dadurch die Allmacht des liebreichen Schöpfers. Der große schwedische Naturkündiger Linnäus hat die Landgeistlichen seiner Nation zur Physique in folgenden Ausdrücken ermuntert, die ich aus den schwedischen Sammlungen T. II. p. 187. sqq. wegen ihres Gewichts und zu mehrerer Nachahme ausziehe: „Die Herren Magistri „sind es, die fast durchgängig zu Pfarrern be„stellt, und in dem ganzen Reich, insonderheit „aber auf dem Lande eingesetzet werden. Der

ihnen nicht allein eine Art der Subordination, sondern die große Magd entziehet sich auch verschiedener Stallgeschäffte, und bürdet sie denen übrigen auf; selbst in dem Lohn genießet sie einen Vorzug. Solches erzeuget Feindschaft und Wiedersetzlichkeit. Viehmägde müssen stark, munter, gut und zu einerley verbundnen Beyhülfe angehalten werden, im Lohn aber unter sich gleich gesetzet seyn. Wenn eine Magd sich entschuldigen darf: Das und jenes kommt nicht mir, sondern einer andern zu; so entstehen lauter Verwirrungen daraus.

IV. Von der Landwirthschaft bey Dorf-Gemeinden.

1 Von der Wirthschaft der Lehrer auf den Dörfern.

Nunmehro muß ich noch von der Landwirthschaft der bey Dorf-Gemeinden bestellten Prediger und Schullehrer etwas gedenken. Daß der Wandel dieser Männer eben so untadelhaft, als die Lehre unverfälscht seyn solle, ist samt denen Pflichten der Zuhörer bekannt; daß der Staat schuldig sey, den Unterhalt dieser unentbehrlichen Wächter so zu besorgen, damit sie mit ihren Familien leben, und von ängstlichen Nahrungssorgen unangefochten bleiben könnten, ist mit sehr möglichen Verbesserungsvorschlägen schon sonst erwiesen worden.

So

So lang also denen Dorfpredigern und Lehrern zur Besoldung liegende Gründe angewiesen sind, und der Vorschlag der Verpachtung nicht allgemein wird, so ist es nothwendig, daß sie sich in Einsichten und Erfahrungen des Feldbaues und der Viehzucht, doch ohne Nachtheil ihrer Amtsgeschäffte, bekümmern. Beydes hat nicht nur einen wichtigen Einfluß in der Gottesgelahrtheit zu Erklärung der Biblischen Geschichte, Bilder und Gleichnisse, deren sich der Heiland selbst mit denen mehresten Männern der göttlichen unmittelbaren Eingebung bedienen, sondern auch um dadurch Gelegenheit zu finden, die an zeitliche Güter angeheftete Menschen zum Nachdenken der Religionspflichten zu führen, welches bey Dorfgemeinden, besonders einen sehr gesegneten Eindruck hat. Denn aus der Natur sehen sie den gütigen Schöpfer. Der Anfang, Fortgang, Vollendung, und Nutzung der Landgüter zum Besten des menschlichen Lebens sind die Sprossen, woran sie bis zum Genuß der ewigen Güter bey der Hand geleitet werden, wie Jesus selbst bey dem Gleichniß der verschiedenen Erdarten mit der Naturlehre recht künstlich seinen seligen Vortrag einrichtete. Wie können auch diese Männer ohne wirthschaftliche Erkentniß ihre zur Besoldung anvertrauete Güter ohne Vorwürffe verwalten, da sie hierüber bestellte Haußhalter sind? Wie mögen sie sich vor dem Betrug des Gesindes und der eigennützigen Bauern verwahren?

wahren? Zudem sind der Feldbau und die Viehzucht ein Theil der unschuldigen Ergötzlichkeit, und eine angenehme Abwechselung zur Stärkung der in Berufsarbeit angestrengten Gemüths- und Leibeskräfte. Prediger und Lehrer, die von Kindheit an in Städten, sonderlich in vornehmen Häusern umzugehen gewohnt gewesen sind, haben selten Geschmack, noch weniger Einsichten und Erfahrungen im Landleben: Der Amtsberuff gehet, zumalen beym ersten Anfang, nicht allemal in Stadtgemeinden, sondern sie werden zu Dörfern bestellet; wenn sie nun die Denkungsart der dortigen Einwohner nicht kennen, so entziehen sie sich von dem genauen Umgang der Zuhörer, und diese von jenen. Die geistlichen Güter kommen herunter: Besorgt die Frau ohne einige Beyhülfe des Mannes die zeitlichen Geschäffte, so entstehen im Ehestande Gemüthstrennungen, und da er sich ganz nicht drum bekümmert, so greift sie die Sache zu scharf mit dem Gesinde und der Gemeinde an; daraus aber müssen Spaltungen und Vorwürfe erwachsen. Sind aber diese Männer auf dem Lande erzogen, haben sie in Städten als Vorgesetzte vornehmer Jugend, die Kunst christlich gefällig zu leben gelernet, sind ihnen die Feldgeschäffte geläufig, haben sie die Naturlehre auf Universitäten regelmäßig gehöret, haben sie die Wirthschaft des Landadels in allen denen Vorfällen, die ich deutlich auseinander gesetzt habe begriffen, sind sie im vernünftigen

gen Umgang mit dem Verwalter, Gärtner, und Jäger gestanden, und begnügen sich sehr lehrbegierig in practischen Haußhaltungsanstalten; so können sie in ihrem Amte die Gemeinde erbauen, ihre zeitliche Umstände verbessern, und zuweilen ohne Uebelstand neue Entdeckungen in der Natur mit allgemeinem Beyfall erfinden. Ich habe schon des M. Orts, eines Landpredigers im Altenburg. bey denen neuen Ackermaschinen und bey dem von ihm geführten Tagebuch über die Veränderung der Witterung mit Ruhm gedacht. Wem ist nicht des Hrn. Probst und Conf. Rath Süßmilchs scharfsinniger Tractat von Berechnung der Menschen Anzahl in der Welt bekannt? Was vor practische Aufsätze liefern nicht die schwedische Landgeistlichen, die gewiß eine Zierath der schwedischen Sammlungen sind, und gewiß, wenn das alles in müßigen Stunden ohne Anhänglichkeit an zeitliche Güter, ohne Nachtheil des Amts und dessen Absichten geschiehet, so verherrlichen sie dadurch die Allmacht des liebreichen Schöpfers. Der große schwedische Naturkündiger Linnäus hat die Landgeistlichen seiner Nation zur Physique in folgenden Ausdrücken ermuntert, die ich aus den schwedischen Sammlungen T. II. p. 187. sqq. wegen ihres Gewichts und zu mehrerer Nachahme ausziehe: „Die Herren Magistri „sind es, die fast durchgängig zu Pfarrern be„stellt, und in dem ganzen Reich, insonderheit „aber auf dem Lande eingesetzet werden. Der

schwenderischen Beytrag zwingen wollen, diese liegende Güter vernünftig bewirthschaften, die Casse zum gemeinen Nutzen anwenden, und eine gerechte Vertheilung der Ueberschüsse machen sollte? Die großen Bauren behaupten: Sie gehören zu ihrer Stärkung, die kleinen Hüffener lassen sie mit essen, und mahlen ihnen einen blauen Dunst vor, aber die armen Gärtner, Häußler, (Brinksitzer) und die einsäßige unentbehrliche Dorfhandwerker und Arbeiter, die kaum Wasser und Brodt und das Leben haben können, bedaure ich. Sie genießen von der Communion nichts, ehe sie sichs versehen, hat der große Hause eine Anlage bewilliget, diese werden überschrien, sie müssen ihre wenige Groschen, so sie zum Brodt niedergeleget hatten, hergeben, und wenn sie nichts haben, sich Arbeitsinstrumente und das Bett unter dem Leibe auspfänden lassen. Denn die Gemeinde rufft mit vollem Halße: Wollt ihr bey uns wohnen, so müßt ihr die von uns ausgeschriebene Gemeindeausgaben tragen! Der Obrigkeit sind die Hände in Abnehmung der Rechnung gebunden; will sie es aber thun, so werden vor dem Oberrichter über Eingriff ihrer Rechte Processe geführet; man höret sie, die Armen sind ohne Schutz. Bey dem allen aber ist dieses doch kein nothwendig Uebel. Die Mittelstraße liegt in der Hand des Staats.

3. Verbesserung. Eine ganz andere Bewandniß hat es mit der Gattung der Landgüter, worun-

Schmeichle ich mir nicht zu viel, so glaube ich: Ein Schüler der Gottesgelahrheit, ein Candidat, und ein Landgeistlicher und Schullehrer könne fast ohne einige andere Anweisung mittelst einiges Fleißes in der Oeconomie und der Naturlehre genug haben, um die Grund-Sätze der Naturlehre, und des bürgerlichen Lebens, wovon er ebenfals ein Mitglied in dieser Welt ist, zu fassen. Herr Reichards Garten- und Acker-Schatz wird ihm nebst denen Leipz. S. dazu dienen. Es kann ihm nicht fehlen, Einsichten zu bekommen, Versuche zu machen, dadurch Erfahrung zu erlangen, und in der Mittelstraße ohne Versündigung zu bleiben. Seine bessere Beurtheilungskraft, giebt ihm selbst die Entscheidung, was ihm in der Landwirthschaft sein Amt und der Wohlstand zulassen. Er siehet hieraus 1) wie er sich gar leicht und angenehm in der Naturlehre befestigen könne, 2) wie diese zum erbaulichen Vortrag eingeleitet werden könne, 3) was er vor zeitliche Vortheile daraus erziehen werde, 4) wie seine Heyrathswahl anzustellen, 5) wie seine Kinder christlich und vernünftig zu erziehen, 6) wie er das Hauß regieren, Wittwe und Kinder versorgen solle, 7) wie er es mit seinen Erb- und Heyrathsgütern machen müsse, wenn er sie verpachten muß, verkaufen, gegenwärtig und abwesend mit Nutzen verwalten will. Ihm werden die Maaßregeln einleuchten, die über Verpachtung seiner Pfarr- und

Schulgüter gegeben werden. 8) Er wird die Wahrheit erkennen, daß dem priesterlichen Stande niemals anstehe, Felder und Wiesen zu pachten, mit Brauen, Brandweinbrennen und Mästen ein Gewerbe zu treiben, selbst bey seinem Fruchtwagen auf öffentlichem Markt zu stehen, und feil zu bieten, selten schickt es sich vor ihn Häuser zu bauen, Aecker, Wiesen und Holz in seiner Gemeinde zu kaufen; es sey denn, daß er sein Geld nicht sicher anlegen, seine Frau und Kinder vorsichtiger nicht aus einander setzen könne. Diese Landgeschäfte sind rühmlich vor alle Dorfeinwohner, den Geistlichen aber zerstreuen sie zu sehr, und machen ihn des Geizes verdächtig. Doch die Ueberflüsse kann er wohl gegen billigen Preiß im Kirchspiele verkaufen, und auch in die Städte schicken, weil die Verwandelung derselben in Geld ietzo statt des Waarenumtausches aufgekommen ist. Der Verdacht wird noch größer, wenn er ein Geldverkehr außer der gewöhnlichen Hypotheque - Verschreibung anleget. So bald nur der Anschein von unrichtiger Gewerbbegierde bey solchen Männern ist, so fällt der größte Theil der Liebe von seinen Zuhörern weg, und mit derselben der Eingang in ihre Herzen: Wie vielmehr, wenn ganz sichtbare Kennzeichen der aufrührischen Gewinnsucht vorhanden sind.

Ich habe einmal von der Land- 2. Von wirthschaft der Dorfcommunen zu andern

verste-

verstehen gegeben, daß ich Verbesserungsvorschläge ihrer willkührlichen Wirthschaft übergehen wollte. Die Ursach ist gar nicht, daß ich diese Güter des Nachdenkens nicht würdig hielte, ehemals habe ich deren Nutzen lebhaft das Wort geredt. Aber wie kann ein Gut, das einer ganzen Gesellschaft gehöret, und keine Theilung des ganzen möglich ist, der Natur nach ohne unausbleibliche Verwüstung, Zwiespalt unter sich, und Schaden des Staats von der Gemeinde willkührlich bewirthet werden? Ich weiß wohl, daß denen Communen entweder mit keiner, oder doch sehr schläfrichen Policeyaufsicht die willkührliche Verwaltung pflegt überlassen zu werden: Aber es sind Fehler, die man einsehen, deren Gründe vernünftig beweislich machen, die Verbesserung mit ihrem Nutzen anstellen, und allenfalls ihrer Widerspenstigkeit durch den Sinn fahren muß. Die Mittel darzu sind natürlich und leicht. So lang man es hierinne bey dem Alten läßt; kann ich solche Güter mit wahrem Mitleiden anders nicht, als Lateinisch beschreiben: Res universitatis sunt, quæ ab universitate negliguntur. So sehen ietzo nicht nur die Dorf- sondern auch die Stadtcommunen aus. Denn wie ist es möglich, daß ein vielköpfigter Cörper von viel hundert einzelnen Personen, die alle bezahlen, und nur die ohnmächtigen zum blinden Gehorsam und so gar öfters unnöthigen und ver-

Verbesserungen der Dorf-Gemeinden Güter.

schwenderischen Beytrag zwingen wollen, diese liegende Güter vernünftig bewirthschaften, die Casse zum gemeinen Nutzen anwenden, und eine gerechte Vertheilung der Ueberschüsse machen sollte? Die großen Bauren behaupten: Sie gehören zu ihrer Stärkung, die kleinen Hüffener lassen sie mit essen, und mahlen ihnen einen blauen Dunst vor, aber die armen Gärtner, Häußler, (Brinckſitzer) und die einsäßige unentbehrliche Dorfhandwerker und Arbeiter, die kaum Wasser und Brodt und das Leben haben können, bedaure ich. Sie genießen von der Communion nichts, ehe sie sichs versehen, hat der große Hause eine Anlage bewilliget, diese werden überschrien, sie müssen ihre wenige Groschen, so sie zum Brodt niedergeleget hatten, hergeben, und wenn sie nichts haben, sich Arbeitsinstrumente und das Bett unter dem Leibe auspfänden lassen. Denn die Gemeinde rufft mit vollem Halße: Wollt ihr bey uns wohnen, so müßt ihr die von uns ausgeschriebene Gemeindeausgaben tragen! Der Obrigkeit sind die Hände in Abnehmung der Rechnung gebunden; will sie es aber thun, so werden vor dem Oberrichter über Eingriff ihrer Rechte Processe geführet; man höret sie, die Armen sind ohne Schutz. Bey dem allen aber ist dieses doch kein nothwendig Uebel. Die Mittelstraße liegt in der Hand des Staats.

3. Verbesserung. Eine ganz andere Bewandniß hat es mit der Gattung der Landgüter,

worunter ich alle bewegliche und unbe- weglicher Güter derer sechs Bauerarten in Dörffern zehle. Bey diesen Gütern kann der Staat, durch Gesetze, Ordnungen und Anstalten ungemein viel nützliches stifften, und dem ganzen Lande mit samt denen Städten Kräfte dazu verleihen, wenn es mit Ernst und Einsicht geschiehet. Aber ein jeder Bauer muß auch in seiner willkührlich vernünftigen Wirthschaft sich selbst unter die Arme greifen. Nicht genug, daß die Anlagen von denen Regenten und der Gerichtsobrigkeit gerecht nach dem Vermögen und Umständen eingerichtet sind, sondern der Bauer muß sich selbst regen, er mag ein großer oder kleiner Hüfner, (ganzer oder halber Ackermann,) ein Gärtner, (Köther,) ein Handwerker, (ein Brinckſitzer,) ein Policey- und Gemeinenbedienter, oder ein Haußgesessener seyn. Das mehreste Verderben dieser Einwohner entstehet aus der Gemächlichkeit, Faulheit, Verschwendung, unvernünftigem Ankauf ihrer Güter, und Bedürfnisse, unüberlegtem Verkauf ihrer vermeinten Ueberflüsse, die sie zur Unzeit loß schlagen, und mit schweren Aufgeld wohl wieder vor der Erndte und dem Winter anschaffen müssen. Ein großer Theil kömmt durch die Nachahmung zurück, da die Schwächern denen Größern es gleich thun wollen, der Größere mattet sich ab, wenn er aus einem Bauer ein Bürger, und aus einen Eigenthümer seiner Hufe ein Pachter

der Arten der Bauergüter in einzeln auf den Dörfern.

werden

werden will. Hierinn kann man ihnen keine Regeln, keine andere Kleider- und Consumtionsordnung vorschreiben, als nur diese: Daß sie sich mit Natur- und Kunstproducten des Landes begnügen, und was sie davon eben so gut, so häufig und um eben so billigen Preiß in Dörfern und Städten erlangen können, sich anschaffen müssen. Das ist alles, was ein kluger Staat bey seiner Einleitung vorkehrt. Will der Bauer außer diesen verschwenden: Wer kann ihme einhalten? Wer erkläret ihn ehender pro prodigo, bis alle Umstände von seiner eigenen Familie klagbar, und erwiesen werden? Der Staat muß nachgebend seyn; denn es wäre ein unleidlicher Zwang, dem Bauer vorzuschreiben: So und nicht anders sollst du dein Eigenthum nutzen und anlegen! Welcher Staat möchte dem Bauer anbefehlen: Du sollst in dem und jenem Alter diese Person heyrathen; deinen Sohn und Tochter auf so hoch eine Ausstattung und deine Güter zu derer eigenen Haußhaltung von deinem Vermögen absondern, und ihnen zuschreiben! Du sollst diese und jene Nahrung und neben der keine andere treiben; so soll deine Wohnung, dein Kleid, deine Speise, dein Haußgeräthe beschaffen seyn, du sollt selbst mit Weib, Kindern und Gesinde arbeiten; der Preiß der Landgüter soll feste stehen bleiben; in der und der Zeit sollst du deine Ueberflüsse verkaufen; so viel sollst du darvon Vorrath behalten; du sollst nie zum Kruge gehen, nie

gastiren,

gastiren, keine weitläuftige Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen und Begräbnisse ausrichten; du sollt keine großen Landgüter pachten. Das alles kann der Natur nach nicht anders, als in des Bauren eigenem Willkühr seyn, folglich muß er selbst überlegen, und bestimmen, was sicher, was gefährlich, was nützlich und schädlich vor ihm, seine Familie und Gewerbe sey. Will er nicht die Rechnung ohne Wirth machen, so muß er nur alsdenn andre Güter pachten, wenn er die Landwirthschaft im Ganzen und Stückweise gründlich kennet, bey Baarschaft ist, eine gute Haußmutter, muntere erwachsene Kinder, die Knecht- und Mägdedienste bey ihm thun, den Vortheil gewiß in Händen und sein Eigenthum wohl bestellet hat.

Nachschrift.

Dergleichen schöne Sachen und Anmerkungen haben wir nur Stückweise aus dem Eingangs erwähnten Felde gesammlet. Es sind aber derer unzehlige darinne und doch nur einige Bogen MCSt. von der Landwirthschaft, so zu einem weitläuftigen Buche gehöreten, welches noch erst den Druck erwartet. Ex ungue leonem.

II.

Sendschreiben eines alten Freundes der L. Samml. von des Hrn. A. S. v. Z. angepriesenen Verwandlung der Domainen in Bauergüter, um die teutschen Länder zu bevölkern.

L. P.

P. P.

Ew. ꝛc. haben mehrmalen in Dero Schriften zu erkennen gegeben, wie nöthig es sey, auch bey dem Vortrag der Wahrheiten und sonderlich im Unterricht von der Wirthschaft, dem Policeywesen und Cameralgeschäfften nicht nur Wiederhohlungen zu machen, sondern auch die Veränderung der Mode zu beobachten, damit er angenehm sey: Denn es ist wahr, wir Teutsche werden mit der Zeit ganz in Franzosen verwandelt werden, welche bekanntermaßen unter den europäischen Völkern am ersten eine recht ausschweifende Neigung zur Veränderung in allen Dingen, sonderlich aber zu immer neuen und veränderten Kleidermoden erwiesen haben und noch erweisen, und daher sind die Erfinder neuer Moden so angenehm, als diejenigen, die sie nachmachen. Allein unsere Landesleute haben schon längst angefangen in vielen Dingen, sonderlich aber denen Kleidermoden diesem artigen Volke nachzuahmen, und fast in allen andern, ja so gar in Schriften und in dem Vortrag der Wahrheiten, lieben wir eben nicht immer die Verbesserungen, dennoch aber die Veränderungen und Neuerungen, da wir doch sonst recht ausschweifende Liebhaber des alten Schlendrians waren, und auch zum Theil noch sind. Denn wer weiß nicht z. E. die vielfachen neuen Veränderungen, in Ansehung der Arten des Vortrages und Unterrichts, nöthiger und nützlicher Wahrheiten, die man als ihre Einkleidung

bung ansiehet? Und ist sie nicht denen Franzosen ebenfalls viel länger gewöhnlich gewesen? Wenn dannenhero gleich diese Wahrheiten selbst sehr alt und vielmals ja bereits schon in unterschiedlich nach einander beliebten Hüllen und Kleidergen ans Licht getreten sind, so treten sie doch nunmehro immer wieder auf; nur machen wir es denen Franzosen ganz glücklich nach, d. i. wir ziehen allen Wahrheiten neue und modische Kleider an. Sie und ich tadeln es auch nicht als unvernünftig; denn die Menge der Wahrheiten, die nöthige und öfftere Wiederhohlung derselben, weil sie der Menschen Unart so leicht vergißt oder vernachläßiget und mit Ekel ansiehet, höret und ließt, der erwünschte lebhaftige Eindruck, den man ihnen wünschet, der mannigfaltige Geschmack der Leser und ihre sehr verschiedene Fähigkeit sie zu begreifen, und viel mehr, sind lauter Ursachen, warum einerley alte Wahrheiten, die schon sehr offte gesaget und geschrieben, kurz und weitläuftig, speculativisch und practisch immer wieder vorgetragen, immer wieder von neuen und zwar mit einem veränderten Anzug und verschiedenen Mode-Kleidgen in die Welt geschicket werden müssen. So verhält es sich aber meines Erachtens mit vielen von wirthschaftlichen, Policey- und Cammersachen anjetzo von neuen und sonderlich einzeln und im Kleinen herauskommenden Schriften. Selten findet man was Neues und nicht schon vielmal von Ew. etc. und andern Lehrern

in

in diesem Bezirke der Wahrheiten kurz und weitläuftig, in Tabellen und auf andere Weise, abgehandeltes in denenselben, sondern etwan ein anderes Kleidgen, und zwar offt nur ein solches, welches dem neuen Hr. Verfasser sonderlich bey dem Vortrage eines andern, gleichfalls neuern Schriftstellers, wohlgefället, der sich wol gar als der Erfinder angestellet hat und seinen Lehrer nicht nennen wollen. Alsdenn aber ist der Liebhaber dieses neuen Kleidgen auch so artig und weiß sonst nichts zu loben, als was dieser sein neuer Lehrer geschrieben und gethan, oder allein erfunden und allerliebst deutlich, ordentlich und gründlich ausgeführet haben soll. Verständige zwar erkennen daran keinen Vorzug für den alten, und offt wohl gar ein viel schlechteres Ansehen als jenes hatte; kommt es aber hoch, so sind einige wenige Zusätze geschehen, welche die ersten Lehrer nicht für geschicklich gehalten, zugleich vorzutragen und worüber noch sehr gezweifelt wird: Ob es Wahrheiten, oder ob es würklich bey uns nach unsern Umständen, Verfassungen und Rechten anzuwendende und brauchbare Wahrheiten sind.

Allein Ew. 2c. werden dem unerachtet über diese kleinen Eitelkeiten nach Ihren Grundsätzen von der immer zu erneuerenden, nöthigen und nützlichen Wiederhohlung schon vielmal vorgetragener Wahrheiten und nach ihrer Meinung, wegsehen; indem sie doch ganz gegründet sowohl den wiederhohlenden Vortrag als auch

selbigen

selbigen nach dem verschiedenen Geschmack der Leute einzurichten, hin und wieder empfehlen, wenn auch gleich einige Eitelkeit mit unterläuft. Nun weiß ich zwar nicht, ob und wie weit diese Gedanken auf ein gewisses Tractätgen anzuwenden seyn möchten, welches ich die Ehre habe Ew. ꝛc. als eine Beylage zu übersenden, und welches die Aufschrift führet:

Die Verwandlung der Domainen in Bauergüter, als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes, entworfen von A. S. v. Z.

Allein so viel weiß ich doch, daß die darinne vorkommenden Vorschläge zum Theil etwas Neues enthalten, als was Neues aber vielleicht manchen gefallen werden. Denn ob ich mich gleich erinnere, daß die Zergliederung derer bey den herrschaftlichen Aemtern befindlichen Aecker und Wiesen, welche Domainen der Fürsten sind, und die Verpachtung derselben auf Zeit an die nächstgelegenen Bauern, längst an verschiedenen Orten gebrauchet werden, und daß es nach gewissen Umständen, sonderlich wenn die Wirthschaftsgebäude und das nöthige Inventarium dazu fehlet, wenn die schon vorhandenen Dörfer selbst nicht viel Ackerfeld haben, wenn man viele Besoldungen und Löhne ersparen will u. s. weiter, so wohl für den Herrn als diese Unterthanen räthlich sey; so doch der Rath, selbige gänzlich in Bauergüter zu verwandeln, etwas

Neues. Es ist zwar auch der Vorschlag, dieselben in Bauergüter zu zergliedern, als eine Art die herrschaftlichen Güter bequemer durch Erbpacht oder mittelst eines beständigen Canonis zu nutzen, von andern bereits berühret: Allein er ist doch aus allerhand Ursachen wiederrathen, oder wenn es ja angienge, solches doch mit vieler Behutsamkeit vorzunehmen errinnert worden, wie Sie selbst, wenn ich nicht irre, in einer ihrer Schriften gethan haben. Der oben gedachte Autor aber will ihn nunmehr als das beste Mittel der Bevölkerung eines jeden Staats, sonderlich bey uns in Teutschland, behaupten und anrathen. Dieses aber ist etwas Neues; denn davon errinnere ich mir bey keinem cammeralistischen Schriftsteller etwas gelesen zu haben. Die auf dem Titulblatte in französischer Sprache vorausgesetzten Grundsätze:

Suche die Länder zu bevölkern, meide die vergeblichen Ausgaben, schaffe einem jeden sein Recht ohne viele Unkosten, belästige die Unterthanen nicht mit übermäßigen Abgaben, mache dich vielmehr durch den Anbau und Besserung des Landes, als durch Eroberungen groß, und wenn dein Land klein ist, so mische dich nicht in die Staatshändel der Großen, so wird dein Land ein Paradiß auf Erden werden,

sind zwar die vortrefflichsten, gesundesten und gegründesten Policey- und Cammeralprincipien, wenn sie in gehöriger Ordnung und rechter Uebereinstimmung angewendet werden, und Ew. ꝛc. haben

auch

auch ihr Systeme selbst darauf mit gebauet; ich kann aber noch nicht begreifen, wie dasjenige, was der Hr. Verfasser vorschläget und eine genauere Bestimmung eines Mittels um den allersten Zweck, nämlich die Bevölkerung zu erlangen, seyn soll, daraus folge, und wie solches mit den andern Grundsätzen eines klugen und blühenden Fürstenstaats in Teutschland zusammen stimme. Daß auch Dienste und Arbeit in einem Lande eine der wichtigsten Quelle des bereitesten Vermögens nach Dero eigenen Grundsätzen, und daher die Vermehrung der Menge derer Arbeitenden ein Mittel das Land zu bereichern, in der immer mehrern Bevölkerung aber ein großes Mittel, die Macht und den Reichthum eines Landes, folglich aber auch eines Regentens zu vergrößern, und hinwiederum die florisande Nahrung ein Mittel der Bevölkerung sey; das ist schon ein alter Grundsatz des berühmten Bechers, dessen Buch von Auf- und Abnahme der Länder und Städte, Ew. ꝛc. vermehret und erleutert, davon also auch zugleich gehandelt haben.

Dem allen aber unerachtet wollte mir ein Freund von mir versichern, dem ich diese Schrift zu lesen gab, es sey die erbliche Verwandlung der herrschaftl. Tafel- oder Domainengüter in Bauergüter keinesweges das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum der Länder, nicht eine bloße Speculation, sondern scheine

auch in Betracht unserer teutschen Staaten und in Erwägung vieler anderer Grundlehren der Oeconomie und der Cammeralwissenschaft falsch und ungegründet. Indessen so ist es doch in so weit ein neuer Gedanke, womit sich der Herr Verfasser die Cammeralisten gewissermaßen verbindet und Gelegenheit giebt, demselben nachzudenken, ob und wie weit gegründete und nützliche Wahrheiten darinne seyn möchten. Ich habe mir dannenhero die Freyheit genommen, dieses aus 4 Bogen in 8vo bestehende Werkgen denenselben zu übersenden und eine kurze Nachricht davon zu Dero Sammlung zugleich hiermit einzuschicken, nachdem ich bißhero durch die öffentlichen Unruhen verhindert worden, mit einigen Beyträgen aufzuwarten, wie ich sonst zu thun pflegte.

Ich kenne aber den Herrn Verfasser nicht und bin auch nicht vermögend, die Anfangsbuchstaben seines Namens zu dechiffriren; aus der Schrift selbst aber vermuthe ich, daß er ein in Preußischen Landen lebender Rechtsgelahrter und ein großer Verehrer des Herrn von Justi sey; Daß er, in würklichen öconomischen, Policey- oder Cammerbedienungen stehe, scheint mir doch nicht vermuthlich, weil er dem Leser gleich im Anfange eine gar zu üble Meinung von vielen Cammeralisten oder bey landesherrschaftlichen Cammern dienenden Personen, S. 18. beyzubringen suchet, woferne sie seiner Meinung nicht beytreten sollten. Denn er giebt von

vie-

vielen Cammeralisten vor, daß sie seinen Vorschlag nur wegen ihres Privatvortheils, folglich nicht nach der Wahrheit, sondern aus niederträchtigen und pflichtvergessenden Absichten verdammen würden. Mir deucht aber, daß dieses ein wenig zu viel gesaget sey und den Schein habe, als ob er den Leser zum Voraus durch eine so gehäßige Insinuation wider alle, die ihm unter den Cammeralisten widersprechen würden, für seine Meinung einnehmen wolle, nicht aber alles auf seine Gründe und das unpartheyische Urtheil des Lesers ankommen lasse. Ob aber dieses die Liebe zur Wahrheit und nicht vielmehr zu seiner eigenen vermeinten neuen Geburth und andern eigenen Absichten verrathe, will ich ihm selbst zu bedenken überlassen. Was die Frage selbst betrifft, so will ich erstlich noch überhaupt die Gedanken meines Freundes, der doch kein Cammeraliste in Bedienung, sondern nur ein einsichtiger freyer Mann in diesen Sachen ist, anführen. Denn er meldet mir schriftlich seine Meinung davon folgendergestalt: „Meines wenigen Erachtens sind in der Ausführung seines „Vorschlags selbst einige Lücken zu finden, wo sich „diejenige gründliche und vollständige Einsicht „in vernünftigen Wirthschafts- und Cammeral„principien nicht erblicken lässet, welche zur „gründlichen Abhandlung seines Satzes erfo„dert werde. Denn er hat nur allein die Be„völkerung, nicht aber eine nützliche Bevölkerung, „wobey auch andere Mittel des Reichthums und

„der Macht der Staaten, ingleichen auch das „NB. bereiteste oder gleich parate Vermögen „bestehen können, und also alle Bevölkerung „ohne Unterschied der Länder, der Regierungs„verfassung, der Rechte und ihrer Einschränkun„gen und endlich der Menge des Volkes selbsten „vor Augen. Die Cammeralwissenschaft lehret „und empfielet aber nur eine genugsame, der „natürlichen Beschaffenheit des Landes gemäße „und an Seel und Leib wenigstens gesunde Men„ge des Volkes zu Bereicherung eines Landes, „über dieses lässet auch die Verfassung der teut„schen Fürstenstaaten nicht jede mögliche Ver„mehrung und zwar insonderheit der eigentli„chen Bauern zu, und daher sollte alles viel „genauer und unterscheidend bestimmet seyn. „Er scheinet auch nicht den nöthigen und „nützlichen Zusammenhang und die gemeinschaft„liche Handbiethung vieler großer, mittlern „und kleinern Landgüter, so ferne solche unita „corpora, in einem Land zusammen genommen, „einander zum gemeinen Zweck, nämlich eine „florisande und bereichernde Landwirthschaft oder „doch des wichtigsten Stücks derselben, eines „bereichernden Ackerbaues, nebst der dazu ge„hörigen zahmen Viehzucht, dienen, nicht zu „bedenken, als deswegen nach allen drey Sor„ten in proportionirlicher Menge, nicht aber „nur mittel und kleine Bauergüter da seyn müs„sen, wenn man das beste der Landwirthschaft „in einem Lande insgemein betrachtet. Er redet

„auch

„auch in der That nicht so wohl von einem Lande,
„welches sich als ein Glied des großen Staats-
„Cörpers in Teutschland betrachten muß, son-
„dern sich entweder mit Recht oder Gewalt,
„als ein eigenmächtiges und nicht mit den an-
„dern verknüpftes Land, als ein Land, das
„dem andern seine Unterthanen nach Gefallen
„ab- und an sich ziehen könne, und als ein Land,
„welches die Uebermacht ohne alle Betrachtung
„seiner mitverbundenen Glieder affectiret: Er
„bedenket bey einigem Nutzen seiner Einrich-
„tung, nämlich lauter Bauerwirthe und Bauer-
„güter zu errichten, nicht auch den Schaden
„des Fürsten und des Landes in andern Stücken.
„Denn man hat, schreibt mein Freund, nicht er-
„wogen, daß die meißten Bauern Dienstpflich-
„tig wären und in manchen Ländern darinne ein
„großer Fond der herrschaftlichen Einkünfte an
„Geld und andern Nutzungen, sonderlich aber
„in der Ersparung vieler Ausgaben zur innern
„Wohlfahrt des Landes, bestehe, die Domainen-
„äcker frey von Diensten und Steuern sind, und
„vielmehr Dienste und Arbeit von Bauern be-
„kommen, wenn selbige aber in die Hände der
„Bauern auf immer gerathen und diese doch da-
„mit gewinnen, folglich auch wie andere Bauern
„von ihren alten Aeckern Steuern und Dienste
„tragen oder Freybauern werden müsten.
„Im ersten Fall würde das befreyte Fürsten-
„gut in den Händen dieser beständigen Besitzer
„seine Natur zum Theil verlieren und überdem

„von denen oft sehr schlechten Bauerwirthen nach „und nach verdorben werden; im andern Fall „aber würde die gemeinschaftliche, billige und „nach Proportion des Gewinstes eingetheilte „Mitleidenheit dieser neuen in Ansehung der „alten Bauern dadurch sehr verletzet werden, „unerachtet jene doch ein so großes Theil der „Landesgüter unter dem Schutz des Fürsten ge„nießen: Wenn auch dieses geschähe, so würden „diese in die Hände der Bauern mittelst eines „Erbpachts, der doch so wenig erhöhet, als „vermindert werden dürfte, gerathen und „sonst freyen Aecker würklich veräußert: Sie „verlöhren also die Beschaffenheit eines Domai„nengutes und überdem wäre zu befürchten, daß „die gewöhnliche ausschweifende Eigennützigkeit „der Bauern mit der Länge der Zeit viele Ver„wirrung zwischen diesen Fürsten= und ihren al„ten Bauergütern in denen Rechten, Cassen „und Gränzen, stifften würde; ein solcher Erb„pacht sey auch nur eine Larve der würklichen „Veräußerung (dissimulata alienatio). Ich will, „sagt er, nicht einmal an den bekannten und „unruhigen Uebermuth niederträchtiger und „mehrentheils einfältiger Bauerseelen, die in „Ansehung solcher Besitzungen Freyherrn wer„den, der teutschen Geschichte zufolge, geden„ken. In Teutschland sind indessen die Stan„desrevenüen in diesen Gütern, wenn es würk„liche Domainengüter sind, von dem ganzen „Volke zum Stande und zur Erhaltung

seiner

„seiner Fürsten, ihrer Familie, Nachkommen, „Kinder und Vettern in vielen Ländern am er„sten und zwar auch darum gegründet worden, „damit dieses öffentliche Eigenthum von dem „in das Privateigenthum vertheilte allge„meine Staatsvermögen allezeit abgesondert, „das Privatvermögen der Fürsten aber desto „sicherer und unbelästigter bleibe. Eben darum „können auch eigentliche Domainen ohne Be„willigung des Volkes oder derer Stände und „der Nachfolger am Regimente, ja sine cogni„tione causæ & necessitatis nicht immer und be„ständig veräußert werden, die Erben und an„dere Nachfolger haben schon ein erlangtes „Recht daran, kein erblicher Besitzer derselben „kann von keinem jetztlebenden Fürsten auf im„mer Sicherheit erhalten, wenn nicht gedachte „Einwilligung und Erkänntniß zu einer bestän„digen Veräußerung, sie mag Erbpacht oder „Verkauf heißen, dazu kommen, oder auch andere „solennia juris. Es scheinet uns demnach aus „dem allen zu erhellen, daß der Hr. Verfasser bey „diesem Vorschlage nicht allzudeutliche und „gründliche Begrife von denen dabey einschlagen„den Sachen gehabt, oder daran gedacht habe.„

Mein Freund schreibt endlich: Er könnte „noch mehr anführen, woraus zusehen wäre, daß „der Herr Verfasser, weder eine kluge und weise „Bevölkerung, noch die innern Grundsätze klu„ger Wirthschaft mit Landgütern, noch die Cam„mer- und Domainenrechte, noch die Verfassung

„unserer teutschen Staaten in ihrer innerlichen „Beschaffenheit und ihrer Vereinigung mit ein„ander, noch die eigentlichen Cammerprincipien „bey uns erwogen habe, und also seinen Ver„gleichungsweise abgefaßten Saß: **Die Ver„wandelung der Domainen- in Bauer„güter ist das beste Mittel zur Bevölke„rung eines Landes**, zu behaupten viel „mehr sagen und ausführen müssen, wenn „er selbigen von einem teutschen Fürsten„Staat behaupten wollen, wie er doch in der „Ausführung zu erkennen giebet, und daß er so „gar bey denen sich selbst gemachten Einwürfen „sehen lasse, daß er dabey nicht gründlich nach„gedacht, in seinen Schlüssen aber grosse Sprünge „gemacht habe„. Soweit führe ich meines Freundes Urtheil von dieser Schrift überzeugt an.

Ich will anjetzo diesen Gedanken weder gänzlich beyfallen noch denenselben widersprechen, sondern ich sehe diese aus 4 8tav Bogen bestehende Abhandlung nur als einen sehr kurzen und noch nicht recht ausgeführten Entwurf zu einer gründlichen Schrift von einer in gewisser Absicht guten noch zur Zeit aber ohne Einfall an, wovon man jedoch in künftiger Zeit, wo nicht allenthalben und im Ganzen, dennoch hier und da, in besondern Umständen oder vielleicht zum Theil, einen nützlichen Gebrauch machen könnte! Denn Ew. rc. wissen, daß ich, nach ihrem Rathe, kein einziges neues Project gleich zu verwerfen und von der Hand zu weisen

für

für kläglich halte. Ich entschuldige daher auch die obengedachten Lücken, und hier und da mit vorkommenden unvollständigen Schlüsse mit des Herrn Verfassers vorgenommener Kürze und Eilfertigkeit. Und weil doch auch sonst viele alte Wahrheiten darinne wiederhohlet, eingeschärfet und bestätiget werden, so mache ich diese Schrift um so viel lieber durch einen kurzen Auszug noch bekannter, und hoffe zugleich damit Gelegenheit zu geben, daß alles dasjenige, was mein Freund und vielleicht ich selbst nach unserer mäßigen Einsicht daran auszusetzen finden, besser geprüfet werde. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß es dem Hr. Verfasser selbst mißfallen werde, wenn ich ihm damit veranlasse, seine Meinung weiter auszuführen, und diejenigen Einwürfe, die unter seinen sich selbst gemachten aber nicht berühret sind, besonders abzulehnen. Vernünftige Leute suchen ja nur die Wahrheit und deswegen muß auch nur der Widerspruch geschehen, ich aber schätze besonders die Wahrheit über alles, sie mag neu oder alt seyn, wenn sie nur gründlich und sonderlich in solchen ambiguis entdecket wird, zuletzt einen wahren Nutzen zu der Menschen Glückseeligkeit hat, nicht aber etwan nur eine leere Grille und Speculation auf dem Papiere unter den Federcammeralisten bleiben muß. In dieser Absicht will ich also selbst einen beurtheilenden Auszug dieses Werkgens machen.

Der

Der Hr. v. Z. hat demnach erstlich einen Vorbericht auf 16 Seiten seiner Abhandlung vorher gehen lassen, welcher jedoch außer dem, was er wider des berühmten Grafens, Moriz von Sachsen Betrachtung, über die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und außer der Anzeige der 3 Hauptstücke seiner Schrift selbst anführet, nichts besonders enthält, so sich auf seine Abhandlung beziehen sollte. Was das erste betrifft, so erinnert er billig wider die vorgeschlagenen Mittel dieses großen Feldherrns, und hochgebohrnen Freygeistes, um die Länder zu bevölkern, verschiedenes, und verwirft einige gar. Denn dieser Herr wollte zu dem Ende rathen: Es sey dem schönen Geschlecht einzubilden, daß es eine große Schande, unfruchtbahr zu seyn, wäre; es sey der 10te Theil von allen Einkommen der Kinder denen Müttern, so lange sie lebten, zu geben; es wären Prämien für die, so 10 lebendige Kinder vorzeigen könnten, auszusetzen; die Dauer derer Ehen wäre nur auf 5 Jahr einzuschränken, und denen Männern alsdenn die Erlaubniß zu neuen Ehen zu geben, folglich eine Art der Vielweiberey und des Ehebruchs, unter dem Scheine, die Länder destomehr zu bevölkern, einzuführen. Ich falle auch des Herrn Verfassers Gedanken von einigen berührten wahren Ursachen der Entvölkerung allerdings bey, und niemand wird leugnen, daß der Mangel der Nahrung ebenfalls die Länder entvölkere,

völkere, die häufige Gelegenheit aber, dieselbe zu finden, und also Familien zu stifften, selbige allerdinges bevölkeren helfe; ob gleich nicht allein alles ausmachet und die bloße rohe Bevölkerung an sich so wenig, als die übermäßige Vermehrung nur einer Art derer sich Nährenden, e. g. der Bauern, diejenige Bevölkerung allein ist, welche die Macht und den Reichthum der Staaten und ihrer Regenten vergrössert. Was aber den im Vorbericht angegebenen Innhalt seiner Schrift überhaupt betrifft, so berichtet er auf der 15 S.

> Er sehe die Gelegenheit, Brod zu verdienen und Haußhaltungen zu stifften, als den Grund des Anwachses und der Vermehrung des Volkes in einem Lande, an.

Es ist auch dieses wahr, ob es gleich nicht der einzige Grund ist. So gegründet, so wahrhaftig, und schon längst erwiesen aber diese Wahrheit auch ist, so sehr verändert sich doch die Frage, und wird so weitschichtig, als streitig, wenn man nun ferner bestimmen soll: Wie giebt, wie verschafft man denn vielen, oder noch immer mehrern Menschen Gelegenheit ihre Nahrung gut und leicht in einem bereits bewohnten Lande zu finden, und Haußhaltungen zu stifften? Noch schwerer aber scheint mir, da man doch sehr viele gegründete, und mit andern Zwecken der zeitlichen Glückseligkeit übereinstimmende Mittel dazu anweiset, wenn der Hr. Verfasser mit

solcher

solcher Zuversicht und Allgemeinheit, eins, als das beste für andern zu bestimmen, und sein vorgeschlagenes Mittel NB. als das beste zu behaupten unternimmt, und doch gleichwohl aus obiger Wahrheit solches nicht mit gehörigem nexu folgert.

Indessen meynet doch der Herr Verfasser, aus zweyerley Erfahrungen, nämlich aus dem schleunigen Anwachs neuer Colonien, wie etwa in America sind, sicher schliessen zu können, daß es dadurch am besten geschehe, wenn ein jeder ein Stück Landes zu seiner Bedürfniß nehmen, bebauen, und ein Gütgen anlegen, folglich eine Haußhaltung errichten und in Ehestand treten könne, hiernächst aber neue Manufacturen angeleget, in Flor gebracht, solchergestalt aber auch dadurch häufige Ehen gestifftet würden. Allein, ob gleich überhaupt an der Erfahrung in gedachten Umständen einer ersten Bevölkerung eines Landes gar nicht zu zweiffeln ist; so werden doch auch alle Verständige einsehen, daß ein schon bewohntes Land, welches mit Fürstl. Aemtern und Bauergütern in Teutschland besetzet ist, nicht in gleichen Umständen mit jenem in America sey, jene Erfahrung aber hier schwerlich so schlecht weg anzuwenden sey, wo ferne der läppische Schluß empirischer Aerzte noch nicht gilt, oder als eine bündige Schlußrede angesehen wird: Was Kunzen in einem gewissen Uebel geholfen hat, das wird auch Hanßen, in einem von jenem unterschiedenen

ob wohl gewissermaßen ähnlichem Uebel helfen. Und wenn auch gleich ein jeder Verständiger diese beyden Sätze: Daß viele Landgüter des Ackerbaues, und viele schöne Manufacturen Mittel sind, die Länder zu bevölkern, insgemein eingestehen wird; so wird man doch den besondern und neuen Schlußsatz oder die Folge, die der Hr. Verfasser daraus macht, nicht eingestehen. Nemlich derowegen müssen lauter mittel und kleine Bauergüter errichtet und nur die Bauern vermehret, große Fürstl. und Domainen oder andere freye große und adliche Ackerbaugüter darein verwandelt werden. Mein Freund scheinet daher oben an dieser Stelle S. 16. schon den ersten allzueilfertigen Schluß in einem Sprung unsers Autoris in seinen Folgerungen und Schlüssen nicht unrichtig zu erblicken, wenn er mit Uebergehung noch vieler, vermuthlicher im Petto behaltener Zwischensätze, aus diesen generalen und an sich guten Sätzen zwey neue, und noch viel genauer dieses Mittel bestimmende Sätze folgert. Darunter ich jetzo den zweyten übergehe und nur seinen ersten Folgesatz berühre, da er spricht: Er habe daraus geschlossen,

die Vermehrung der Einwohner eines Landes könne am besten durch Verwandlung der Fürstl. Aemter in Bauergüter geschehen.

Ich glaube aber, daß dieser Sprung noch größer in die Augen fällt und sich eine noch größere Lücke in dieser vermeinten Kette seiner Schlüsse

Schlüsse erblicken lasse, wenn er endlich in der Abhandlung selbst und nach Maßgebung des Titels, als einen Schluß aus dem vorigen Schlußsatz, angiebt und damit noch mehr zu behaupten suchet. Nemlich:

Das beste Mittel der Bevölkerung in denen teutschen Fürstenstaaten ist die Verwandelung der Domainen in Bauergüter.

Denn das ist der Progressus von dem Vorbericht auf seine Abhandlung selbst, und wer siehet nicht; daß dieser Satz vielmehr, als alle die vorausgeschickten, die doch die Fodersätze davon seyn sollten, bejahe, davon aber kein medius terminus, um nach der Gelehrten Logic zu reden, in jenen enthalten sey? Indessen zeiget doch das ganze erste Hauptstück der Abhandlung von der 18 biß zur 40 Seite, daß dieses der erste und sein Hauptsatz sey, den sich der Verfasser zu behaupten vornimt, und aus jenem geschlossen, gefolgert und bewiesen zu haben vermeinet. Weil jedoch dieser Satz (ich will ihn nochmal anzeigen): „Die Verwandlung „der Domainen in teutschen Staaten in Bauer„Güter ist das beste Mittel derjenigen Bevöl„kerung, welche die Macht und den Reichthum „der Länder vergrößert„, eine Wahrheit seyn soll, die sich noch niemand, so viel ich weiß, in dieser Bestimmung zu behaupten unterstanden hat; so hätte ich freylich nunmehro den ordentlichsten und bündigsten Beweiß davon, in der folgenden und eigentlichen Abhandlung, also-

fort

fort zu lesen gedacht: Allein ich will dem Leser selbst davon urtheilen lassen, wie weit Ordnung und Bündigkeit in diesem ersten Hauptstück anzutreffen sey, wenn ich ihm den Innhalt desselben weiter so erzähle, wie er nach einander folget. Denn ordentlicher Weise beweiset man erst seinen Satz; hernach aber beantwortet man die Einwürfe. Allein der Herr v. Z. macht den Anfang gleich mit einem Einwurfe, hernach aber scheinet es, als ob er erst seinen Satz beweisen wolle, den ich doch nicht finden können. Jedoch es würde eben an dieser Ordnung nicht viel versehen seyn, wenn man diesen von ihm gemachten Einwurf als ein für allen Dingen aus dem Wege zu räumendes Vorurtheil betrachtet, woferne er solches nur würklich als einen Grundirrthum widerleget hätte. Denn er leugnet erstlich: Es sey seine Verwandlung der Fürstl. Domainen keine denen Beherrschern schädliche Veräusserung ihrer Domainen, und keine Verminderung ihrer Einkünffte. Womit beweißt er aber solches? Antwort: Weil die Fürsten ihren Pacht, nach seinem Vorschlag, dennoch, nur aber von etlichen 1000 Bauern, an statt eines Amtmanns, bekommen würden. Allein, zu geschweigen, daß bey etlichen begüterten Amtleuten der Nutzen eines Zeitpachts, welcher von Zeit zu Zeit erhöhet werden kann, viel grösser, viel sicherer, und in gewisserer Bereitschaft, als bey etlichen tausend Armen und neuen Einkömmlingen oder Bauern ist, auf

welche der Fürst noch dazu viel an Geld und Baumaterialien vorher verwendet und zu ihrem Etablissement und neuem Anbau ohne Caution wenden muß: so schlägt ja sein Satz auch nicht einmal einen Zeit- sondern beständigen Erbpacht, und noch dazu ohne Erbstandes Geld, überhaupt aber eine Verwandelung der Domainen in würkliche Bauergüter, mithin in etwas anders, vor. Ist dieses aber nicht eine Veräußerung und Verringerung? Er muß auch hernach selbst bey einem zur Erleuterung dieser seiner Antwort angenommenen Specialcas gestehen; daß der Fürst weniger bekommen würde, wenn nicht andere Revenües, die er sich alsdenn erst absonderlich verschaffen soll, den Abgang an seinem bißherigen Zeitpacht ersetzten. Denn eben deswegen soll die Accise, eine Art der Abgabe, die doch nicht allenthalben, nach denen Reichs- und Landes-Grundgesetzen, sonderlich bey kleinen Staaten, statt findet, an statt der Steuern eingeführet, übrigens aber sollen noch andere Arten der Vortheile dazu werden, die er aber bey dem Zeitpacht von einem Pachter seines ganzen Domainengutes schon genoß, dazu gerechnet werden. Will er aber diese freyen Fürstenäcker noch außer dem davon zu ziehenden Erbpacht besteuern, so möchte auch dagegen vieles bey uns einzuwenden seyn, wenn man nur nach unserer Verfassung die besondere Absicht der Landschaftscassen, und die Rechte der Landstände haben, dahin die Steuern in Teutsch-

land

Land gehören, bedenket. Es ist also sein bereits hier gemachter Einwurf wider seinen Vorschlag noch nicht gehoben.

Jedoch last uns den eigentlichen Beweiß seiner Meinung selbst suchen. Anfänglich hält er sich wiederum mit allgemeinen Wahrheiten auf, die zwar niemand gewissermaaßen leugnet, daraus ich aber die Folgerung seines so besonders bestimmten Satzes noch nicht finden können. Denn, wenn gleich die einzige Hauptstütze der Macht eines Staats der Ackerbau wäre, und wir uns eben deswegen bemühen, große und freye, mittlere und geringere, denen großen aber hülfreich dienende und neuerbauete Landgüter zu errichten, durch diesen gemeinschaftlichen Zusammenhang aber unter sich denselben in Flor zu bringen suchen, so folget doch noch nicht sein Satz daraus:

„Die großen, freyen und fürstlichen Domainengüter müssen deswegen in kleine Bauergüter, durch Erbpacht, folglich beständig verwandelt werden„; sondern wir schlüssen eben daraus das Gegentheil: Es müssen deswegen auch große und freye Fürsten- und andere Ackerbaugüter, nebst kleinen und dienenden Bauergütern mit andern Einkunftsquellen aufrecht erhalten werden, damit der Ackerbau insgemein in einem Lande, durch diese gesellige Verbindung, in immer mehrern Flor komme. Ge-

schicht aber solches bey dieser nach der natürlichen Beschaffenheit aller geschöpflichen Mittel nicht, wenn gleich dieser Zusammenhang proportionirlich errichtet wäre, so sind nicht die großen Domainengüter an sich, und ihr Daseyn, sondern nur ihr Mißbrauch, ihre allzugroße und unebenmäßige Menge so wohl dieser, als jener Art daran Schuld; zu geschweigen, daß theils noch andere Fehler dabey eingeschlichen sind und geduldet werden, theils aber der Ackerbau auch nicht die einzige, obgleich eine der ersten und wichtigsten Stützen der Macht und des Reichthums eines Staates ist.

Es beweist also jener an sich schöne Satz vom Ackerbau noch nicht dasjenige, was erwiesen werden sollte, und wenn wahr ist, daß der Ackerbau nicht in Flor komme und immer schöner werde, wofern keine Bauergüter neben den Fürstl. großen Gütern gelitten; oder jene deswegen verringert, ihre Vermehrungen verhindert, die Bauern ruiniret, oder durch die größeren und alten Bauergüter selbst die Anlage neuer Bauergüter verhindert werden; wenn man die Bauergüter auskauft und zu den Aemtern ziehet, so ist solches ein schlechtes Verfahren und eben so, als wenn man gar keine große Fürstl. Aecker nebst vielen Bauergütern haben, sondern alles in lauter Bauergüter verwandeln wollte.

Es ist wahr, wir haben bey der Ausübung des obengedachten Grundsatzes viele Mißbräuche

bräuche an manchen Orten, wo der Fürst alles Staatsvermögen alleine nutzen will, einschleichen lassen; wir haben selbst von Alters her unter den alten Bauergütern Verschiedenes zugelassen, welches die Vermehrung derselbigen und zugleich der Bauern verhindert; dahin sonderlich mit gehöret, wenn man alles vorhandene Land eines Dorfes an eine gewisse Zahl ganzer und halber Ackerhöfe, sonderlich wegen der Abgaben und Dienste, vereinigt und kein sogenanntes Flüchtland übrig gelassen hat, darauf sich neue Bauern ansetzen können, oder wenn viele unbebaute Plätze, aus Unwissenheit und Vorurtheilen, als Heide und wüste Flecke liegen bleiben. Allein das alles kann man so wenig den eben so nöthigen, als nützlichen großen Fürstl. als denen größern und kleinern Bauergütern an sich zu rechnen oder daraus schlüßen: Derowegen sind die großen Fürstl. Güter gar auszurotten, und in kleine Bauer Steuer- und Dienstgüter zu zergliedern. Gleichwie nun hieraus erhellet, daß noch kein Beweiß des zu behauptenden Satzes unsers Schriftstellers aus dem an sich sehr guten Grundsatz: Der Ackerbau ist eine Hauptstütze des Staats, folge; also wird man ihn auch noch immer leugnen, es mag diese Wahrheit noch so gegründet seyn, wenn sie recht verstanden wird. Zu geschweigen, daß auch dieses erst noch erwiesen werden muß, daß die Macht der Staaten allein auf dem Ackerbau schlechtweg beruhe. Denn es

wird gestehen müssen, daß uns die Natur der Sachen noch viele andere wichtige Mittel zu diesem Zweck darbiete, und auch diese zu brauchen sind, und daß endlich nicht so wohl die große Menge der Unterthanen, ohne Unterschied und an sich, sondern die proportionirliche, immer größere Menge guter und wirthschaftlicher Unterthanen, dazu eigentlich erfodert werde. Noch viel weniger aber wird er behaupten können, daß diese Vermehrung nur auf eine gewisse Art der Unterthanen, nämlich des Bauervolks, in unsern Umständen, und da wir sonderlich keine neue Colonien errichten, gehen müsse: Denn die Macht eines Staats entstehet erst aus der Vermehrung aller Arten guter Unterthanen und erfodert noch andere Stützen, wenn man der ächten und unterscheidenden Staatsklugheit folgen will.

Der Herr Verfasser wird also selbst sehen, daß man ihn auch diesen Schluß nicht einräumen könne: Wann der mehrere Anbau des Ackers durch Vermehrung der Unterthanen bewürket wird, so muß man nur die eigentlichen Bauern vermehren, ja daß es ein noch ungereimterer Schluß daraus sey: Derowegen muß dieses durch die Verwandelung der Domainen in viele Bauergüter geschehen; derowegen muß man andere mit dem Ackerbau beschäftigte Landwirthe wie große fürstliche Pachter, und allerhand Landarbeiter ohne Bauergüter sind, gar nicht achten, sondern gar wegweisen; derowegen

gen muß man nur Bauergüter und keine großen Fürstlichen Güter in einer eben so gemeinnützigen Proportion veranstalten, oder haben. Denn das alles sind Paralogismi und unrichtige auf keine Weise aus obigen Grundsätzen folgende Schlüsse. Wie kann er solche Gründe zu seinem Beweiß brauchen? Denn ich fürchte, daß der Vernunftlehrer in diesen Schlüssen jederzeit vier Terminos, und also einen großen Schnitzer in Forma (ich rede mit einem Gelehrten) zeigen werde, wenn er die Gedanke des Verfassers S. 20. ꝛc. nur ein wenig zergliedert, weil viel mehr in diesen Schlußsätzen bejahet wird, als in den Grundsätzen zureichender Grund vorhanden ist. Meines wenigen Erachtens sollte er demnach gleich darauf S. 21. nicht so voreilig gewesen seyn, auf eigennützige Cammeralisten, und an alten Gebräuchen hängende Minister, die ihren Souverainen etwas Falsches weiß macheten, wenn sie seiner unerwiesenen Meinung ihren Beyfall aus noch trifftigen Gründen versageten, so beisend losziehen, und sonderlich denen erstern aufbürden, daß sie nur um deswillen seiner Meinung zuwider seyn würden, weil sie von den Bauern nicht so viele Accidentien, als von großen fürstl. Amt- oder Pachtleuten ziehen könnten. Es scheinet mir dieses auch nicht nur aus dem, was ich iezt berühret habe, sondern auch darum ein wenig zu unbedachtsam geurtheilet zu seyn, woferne ich nicht gar eine große Unwissenheit in Cammersachen

von ihm vermuthen soll, weil, was er ihnen von der Accidentiensucht vorwirft, in dieser Sache gar nicht applicabel ist. Denn sollten nicht etliche tausend Bauern oder seine vielen Erbpächter der zertrenneten Domainengüter mehr Accidentien, als eine mäßige Anzahl großer Zeitpachter derer in gewisse große Corpora vereinigter Amts-Pachtgüter eintragen, wenn dieses die niederträchtige Absicht oder Ursache bey Fürstl. Cameralbedienten wäre, deswegen sie ihren Fürsten abriethen, des Herrn Verfassers Vorschläge zu verwerfen? Hiernächst weiß er auch vielleicht nicht, daß die Sportulsucht bey Fürstl. Cammern lange nicht so sehr eingerissen ist als bey vielen eigentlichen Justiz-oder Rechtsbedienten. Vielleicht weiß er auch noch nicht, daß in den Fürstenstaaten Teutschlandes die Accidentien bey Cammerbedienungen fast gar abgeschaffet, und dafür Besoldungen gegeben werden; hat es also nicht das Ansehen, schrieb mir ebengedachter Freund, daß der Verfasser nur aus einer gewissen unordentlichen Leidenschaft gegen die Cammercollegien, Cammerbedienten, Amtleute und Pachter der Fürsten, oder gar wider die eigentlichen Fürstl. Standeseinkünfte nach Art gewisser sogenannter Cammerstürmer schreibe, dennoch aber seinen Vorschlägen die Larve eines großen Verlangens nach dem wahren Vortheil der Fürsten und Länder anhänge. Ich meines theils lasse nun zwar dieses dahin gestellet seyn und bemerke dabey

bey nur seine unrichtigen Schlüsse, und eine schlechte Einsicht in das Wesen einer florisanten Landeswirthschaft insgemein, und ihre bey uns in Teutschland möglichen und wahren Mittel. Ich finde auch sonst keinen einzigen und andern bündigen Beweiß seiner Meinung und die vortreffliche Gemeinnützlichkeit seines Vorschlags dargethan. Ich wundere mich daher über ihn, wenn er nicht nur diese beissende Auflage wider die ihn widersprechenden Cammeralisten. S. 21. vorbringt, sondern auch eben daselbst, was er bisher gesaget hätte, als ob er seinen Satz nunmehro erwiesen und sattsam dargethan, dem Leser aufzubürden suchet. Denn er giebt vor, daß er nunmehro noch zur Bekräftigung desselbigen eine Berechnung des Nutzens der Fürsten, von ihren Gütern und der Vermehrung der Einwohner, hinzuthun wolle, welches aus seiner vorgeschlagenen Ausrottung groser Fürstl. Domainen und ihrer Verwandelung in Bauergüter entstehe. Ich bin aber auch davon überzeuget, wer die angenommenen Grundsätze recht verstehet, und diese Berechnung dazu hält, der wird keine Bekräfftigung, sondern vielmehr die gröste Schwäche seines Beweißes, folglich aber auch seine Vorschläge dadurch noch mehr entdecken. Er nimmt ein Fürstl. Amt an, in welchem z. E. mit andern Amtsrechten und Pertinenzien hundert Hufen Feld und Wiesen vereiniget sind, und welches bisher 5000 rthl. Zeitpacht gegeben:

ben: Er setzet, aus diesen hundert Hufen Landes könnten vierzig volle neue Ackerhöfe gemacht und so viel neue Bauer damit auf Erbpacht angesetzet werden; dann wenn es nur alte wären, so würde die Vermehrung der Familien gar hinwegfallen: Von vierzig beständigen und erblichen Pacht-Bauergütern würden 2400 rthl. nicht nur an Erbpacht, sondern auch allen andern Abgaben, die ihnen auferleget werden, gegeben werden können: Er läst also nach seiner eigenen Rechnung einen Verlust an des Fürsten bisherigen a 5000 rthl. Zeitpacht von der Oeconomie des Ammts gezogenen Einkünften zu, welcher sich auf 2600 rthl. erstrecket. Allein die versprochene Einnahme von den vierzig neuen Pachtgütern ist noch nicht einmal ausgemacht; denn er wird bekennen müssen, daß jene 2400 rthl. würklich noch nicht dasjenige sind, so er von diesem seinen Domainengute haben solle, sondern, daß er zuvor noch davon das Interesse von seinem vorher auf das Etablissement dieser vierzig neuen Bauern zu wendenden Capitals von vielen 1000 rthl. abziehen müsse, ehe er ansagen kann, daß er 2400 rthl. von denen Aeckern seiner Domaine an Erbpacht und allen Abgaben einnehme. Hiernächst war bey dem Amtspachtmann der Fürst sicher und kunte seine Pachtgelder geschwind und wenn ers brauchte nach der Regel bekommen; qui vero cito accipit plus accipit. Dagegen hat der Fürst bey diesen vierzig Erbpachtern

keine

keine solche, oder sehr wenige Sicherheit, so wohl wegen dieser 2400 rthl. Einkünfte, als auch wegen des zu befürchtenden Ruins der diesen Leuten noch absonderlich gegebenen Gebäude, des Saamens und anderer Dinge, wie auch so gar wegen des Verderbens und Schadens seines bisherigen Amts-Landes, wie er sich denn auch diese 2400 rthl. nicht promt genug, nicht zusammen und nicht zu rechter Zeit bey ihnen und ihren bekannten Zufällen einzubekommen beständig versprechen kann. Er hat nicht einmal nach des Autors Vorschlage zu einiger Sicherheit ein Erbstandsgeld in Händen. Es fehlt ja unter so vielen fremden Leuten bekannter maßen nicht an rohen, unwissenden, liederlichen und schlechten Wirthen, und kann gewissermaßen, im Anfange wenigstens, nicht an solchen fehlen, die sich nicht gleich in die Wirthschaft dieser Gegenden schicken können. Ein jeder aber wird auch zugeben, daß es vielmehr Mühe, Kosten, und allerhand Schwierigkeiten 2c. setzen müsse, so viele fremde Leute in Ordnung, Zucht und Aufsicht zu bringen und zu erhalten, sie nach der Landesart zu unterrichten, und endlich die jährliche 80 rthl. von einem jeden richtig, gewiß, und zu rechter Zeit, um zu denen immer höher steigenden Fürstl. Ausgaben das Vermögen in Bereitschaft zu haben, einzuheben, als es bey einem einzigen, sichern, gewöhnlichen Amtmann oder Amtspachter so leicht nicht zu befürchten ist. Wird nicht auch bald dieser, bald jener, unter aller-

hand

haub Vorwand davon laufen; denn er ist nach denen schon berührten Domainenrechten nicht sicher, bey der unter der Hülle des Erbpachtes versteckten unzuläßigen ewigen Veräußerung Fürstl. Domainengüter. So elend siehet es mit der berechneten und vorgeblichen Einnahme und Nutzung von diesen vierzig Erbpächten aus. Allein über dieses alles ist auch der Anschlag der Einkünfte von einem solchen Amte selbst ganz falsch gemacht, weil es, wenn es nicht in den schlechtesten Umständen lieget, zu itziger Zeit schon vielmehr Pacht, von dem blosen Ackerbau und der Viehzucht, als 5000 rthl. giebet, und noch dazu bey unsern heutigen Umständen, nach verflossener Pachtzeit, vielmehr geben kann, in so ferne der Ackerbau sonderlich mit noch andern wirthschaftlichen Objectis, die dessen Nutzen erhöhen, verbunden ist. Eben daher ist auch bey dem Zeitpachte der Fürstlichen Aemter jederzeit eine billige und nach der verflossenen Pachtzeit rechtmäßige Erhöhung des Pachtes noch möglich, und ein Amt mit so viel Hufen Landes, nebst andern Pertinenzien, giebt nach unsern Umständen nicht 5, sondern 6, 7 8. und mehr 1000 rthl. Pacht, der Fürst aber bedarf so viel Aufwand dabey nicht, als zu Errichtung der vierzig Bauergüter nöthig ist. Es erhöhen sich also seine Einkünfte von Zeit zu Zeit, hingegen muß alles dieses auf immer, oder wenigstens, so lange er lebt und

diese

diese eingebildete Verwandelung bestehet, bey den 40 neuen Bauer-Erbpachtsgütern verlieren.

Der Verfasser scheint auch sonderlich in diesem Beyspiel auf die Brandenburgischen Länder zu zielen, wie S. 28. zu sehen ist; allein mir selbst sind daselbst schon für vierzig Jahren Aemter bekannt gewesen, da jede Hufe freyes Domainenland, welches das beste war, in der Verknüpfung mit andern Pertinentien 50 rthl. Zeitpacht jährlich abtrug, und also 100 solche Hufen 5000 rthl. allein am Pacht gaben. Wie sollten aber vierzig neue Bauerhöfe so viel davon aufbringen können? da er doch selbst erkennet, daß dieselbigen alle übrigen Hülfsmittel entweder gar nicht, oder nicht so gut zu nutzen hätten und selbst die Viehzucht und ihre Nutzung dabey geringer seyn müsten. Ich gestehe demnach aufrichtig, daß ich des Herrn Verfassers Berechnung so wohl an sich, als auch ihre Supposita für ganz ungegründet noch zur Zeit halte; wenn ich auch gleich seine Anweisung und Zuflucht, woher und wie die an denen bißherigen bey dem Zeitpacht herausgekommenen, obwohl sehr unrichtig angegebenen 5000 rthl. ermangelnden 2600 rthl. erlanget werden sollen, dazu nehme. Sie sollen nämlich in 1000 rthl. vom Brauwesen, dazu doch eine neue Stadt bey den Amtsgebäuden erst noch angeleget werden solle, ferner in 800 rthl. trockenen Gefällen 900 rthl. Dienstgeldern, davon doch die beyden

letzten

setzten Intraden insgemein bey den andern reserviret werden, und endlich in 500 rthl. von der Schäferey bestehen, wobey doch eben so viel, als an jenem angesetzten Ertrag, von dem Ackerbau und Viehzucht, an sich zu erinnern wäre, wenn ich mich in eine völlige Widerlegung einlassen wollte. Denn es scheinet der Hr. Verfasser würklich nicht recht zu fassen, wie viel in ein Corpus zusammen vereinigter Objecte der Landwirthschaft einander zur reichern Nutzung helfen. Nach des Herrn Verfassers Vorschlag sollen auch diese neuen Bauern bey ihren Bauergütern keine Gärten, (sind aber diese nicht auch zum Theil einem solchen Bauergute nöthig?) keine Jagden, Fischereyen und Mastung haben. Es wird aber an den meißten Orten für räthlich angesehen, daß auch diese Stücke nicht im Amtspachte bleiben, sondern reserviret, besonders verwaltet und berechnet oder verpachtet werden; folglich aber kann es nicht so angesehen werden, daß es den Abgang an dem, was die Colonisten nach seiner Rechnung entrichten können, ersetze. Es sind daher lauter petitiones principii in dieser Berechnung sichtbar. Das Deputatholz ist auch bey den Aemtern keine Einkunft, sondern vielmehr eine Ausgabe; es müste also hier nur die Ersparung desselben als eine Einnahme betrachtet werden: Allein der Beamte und andere Bediente bleiben ja auch bey des Verfassers Vorschlage noch immer; sie müssen also ihr Deputat haben, und folglich

fällt

fällt auch diese vermeinte Intrade bey seinem Vorschlage hinweg: Woher soll denn aber auch der Coloniste sein Holz, insonderheit aber zum Brauen, hernehmen? Die kleinen Abgaben derer erst von neuen aus dieser Einrichtung zu erwartenden Cossathen sind ebenfalls sehr ungewiß und schlecht; sonderlich da in den meißten Dörfern kein Flüchtland und nicht einmal ein Flecken zu Gärten übrig ist, von denen neuen Bauergütern aber auch nichts abgerissen werden darf, wenn nicht endlich, wie bey so vielen Zunftgliedern eines Handwerkes geschicht, einer den andern ruiniren, und wann sich nicht alle übrige elende Folgen eines unbedachtsamen particulairen Polypolii äußern sollen, an welche Mißgeburth der Bevölkerung, in Ansehung des Besten eines Staats, der Herr Verfasser gar nicht gedacht zu haben scheinet, er müßte dann die ganze Wohlfarth eines Stadts nach dem Hobbesianismo auf die kriegerische Verfassung, diese aber nur auf eine rohe Menge Volk oder große Menge Bauern ankommen lassen. Endlich stehet der Herr Verfasser S. 24 selbst ein, mit wie vielen andern Veränderungen und recht großen, ja in den meißten teutschen Fürstenstaaten unzuläßigen und moraliter unmöglichen Neuerungen, er seinem Projecte zu Hülfe kommen und dessen sichtbaren Schaden wieder ersetzen müßte, wann es Statt finden sollte, wie z. E. die Einführung der Accise, die Aufhebung der Steuern, die Aufrichtung neuer Flecke und

Städte

Städte, und die Verwandlung der Dörfer in selbige unstreitig sind. Allein das alles wird doch sine grano salis so hingeschrieben und nicht betrachtet, wie viel chymeriques dabey, und wie viel unermäßlicher Schade an einer Seite, auf der andern aber einiger Nutzen erfolgen müsse, wenn die Favorite des Hr. v. Z. bestehen soll. Die ganze Liebenswürdigkeit derselben scheint mir dannenhero nur in einem leeren und doch manche Großen bezaubernden Schalle der Wörter: Vergrößerte Macht der Fürsten! Eine große Bevölkerung! zu bestehen, und bey nahe kommt mirs vor als eben eigentlich, jedoch verdeckt mit dieser Bauerbevölkerung nichts als eine ungeheuere Menge Volks zum Soldaten-Stand von ferne vorstellen und kriegerischen Regenten damit schmeicheln, mittelst dieser Schmeicheley aber den sonst dem fürstl. Interesse so empfindlichen Vorschlag bezuckern wollen; denn darum, damit er diese haben möge, soll man den Fürsten auf der andern Seite vieler andern Arten nützlicher und erwerbender Menschen berauben und so zu reden den Brodkorb zum Theil wegnehmen, diesen neuen oft sehr elenden und liederlichen Einkömlingen aber hinsetzen; indem man ihm seine Fürstlichen Standes- und Tafelgüter ruinirt. Was sind aber dieses nicht vor elende Vorschläge einen Staat zu bereichern? der doch aus Haupt und Gliedern bestehet, welche beyde leben müssen und davon ihr Nutzen unzertrennlich, ja immer in einer sehr klugen Proportion zu verbinden

binden ist. Um nun diese einzige eingebildete Liebenswürdigkeit seiner Favorite recht sichtbar zu machen, stellet ihr Erfinder und Freywerber S. 25. vor: Es müßten seinem Projecte nach in einem einzigen kleinen Fürstenthum, wie z. E. Halberstadt ist, wenigstens 2500 Bauerfamilien, außer denen daraus in den Städten zu erwartenden neuen 500 Bürgerfamilien, folglich, die Familie à 6 Personen, 18000 Menschen erfolgen; wiewohl ich nur die Zahl 16600 in dieser Vermehrung herausbringen kann, welches aber, damit der Schall desto stärker klinge, als ein error in calculo hingehen mag. Ob nun gleich diese Hoffnung sehr leicht auf dem Papiere als ein Facit gemacht werden kann; so siehet der Erfinder doch selbst, daß dabey wiederum noch sehr vieles zu heben sey, wenn diese schmeichelnde Hoffnung nicht betrügen soll. Denn es ereignet sich in seinen eignen Augen bey diesen Linien der Schönheit seiner Favorite alsofort eine wichtige Frage, wenn es S. 27. heißt: Wo sollen aber so viel tausend Leute herkommen? Jedoch die Antwort ist nach seiner Meinung leichte; wiewohl er nur dieselbige so leicht unter einem großen Könige in Preussen eigentlich anzubringen scheinet, alsdenn aber die anfänglich vorgegebene Allgemeinheit seines Satzes auch hiermit verlässet und seinen Vorschlag nunmehro auf diesen Staat besser einschränket; damit aber wiederum seinen Satz verändert. Indessen giebt er zwey Wege an, um

diese Bevölkerung durch die Verwandlung der Domainen in Bauergüter zu bewürken. Der erste ist langsam, jedoch kostet er einem Könige in Preussen nichts; der andere aber ist geschwinder, allein es wird ein Aufwand vieler tausend rthl. dazu erfodert. Nach dem ersten sollen die Aemter nach und nach bey Ende der bisherigen Pachtzeiten auf diese Weise zergliedert, niemand aber als ein neuer Coloniste angenommen werden, als welcher sich seine Wohnung zugleich, Geschirre, Saat und Brodtkorn selbst aus eigenen Mitteln schaffen kann ꝛc.; jedoch scheint es bald, als ob er lauter ausländische und also anderer Fürsten ihre Unterthanen, und zwar in Teutschland vorzüglich, dadurch verstehe; bald aber auch meine, daß wohlhabende Bauern im Lande seyn würden, die ihren Söhnen solche neue Bauergüter schaffen könnten und würden, (conf. S. 28.) und dabey hängt er noch viele andere Erleichterungsmittel c. l. an.

Ich zweifle aber doch, daß es sein Ernst mit dem vermeinten Zuflusse solcher Leute aus dem Lande selbst sey; denn alle diese Bauern hätte ja der Regente schon und sie wären ohnedem bereits durch bekannte sehr viele Mittel gezwungen, im Lande zu bleiben, und sich endlich zu setzen, wenn sie nur dieses letzte erst thun dürfen, ehe sie den Tod finden; folglich würden durch diese Leute die Bauern des Landes nicht vermehret, sondern nur die bisherige Anzahl durch

durch die, der Natur gemäße ganz gewöhnliche Vermehrung vergrößert werden, die sonst durch viele schon bekannte Mittel, nicht aber durch diese Zernichtung der Domainen, in wohl bebaueten Staaten ohnedem geschicht, weil alsdenn nichts mehr nöthig ist, als daß sie in ihrer Gegend des Landes, darinne sie nur als einfältige Landwirthe in etwas zu arbeiten und zu wirthschaften gelernet haben, Gelegenheit finden können, sich mit denen schon vorhandenen alten Bauergütern und dem gewöhnlichen Verkehr damit, oder mit Aeckern vom Fluchtlande, oder mit noch unan- oder nicht nützlich genug angebauetem Lande aus väterlicher Beyhülfe zu versehen. Diese Vermehrung des Volkes scheint es aber gewiß nicht zu seyn, wovon der Erfinder des neuen und besondern Mittels redet. Denn diese erfolget doch schon bey Friedenszeiten und einer guten Landpolicey, welche die alten Mißbräuche von selbst aus den alten Einwohnern abschaffet, und überdem fehlet es auch nicht, daß nicht ein und anderer neuer einheimischer Anbauer eine Frau aus eines andern Fürstens Lande, oder eine einheimische Tochter einen fremden ledigen Mann ins Land ganz natürlich ziehen sollte. Das sind also so bekannte und gewöhnliche Mittel, die immer von statten gehen, deswegen aber die Fürsten ihre Domainen nicht in Bauergüter verwandeln und unter diesen mäßigen Anwachs der Landeskinder vertheilen dürfen. Davon kann also der

neue Vorschlag nicht reden, sondern es ist gewiß, daß der Erfinder die neuen bemittelten Anbauer aus anderer Herren Länder, vorzüglich in Teutschland, herbey ziehen und durch die aus den Domainen vor sie zu machenden Bauergüter locken wolle. Ich will ihm aber Glück dazu wünschen, wenn dieses so häufig und ordentlich in Friedenszeiten unter bemittelten Bauern anderer Reichsländer mit gutem Willen und Recht ihrer Fürsten nach der teutschen Staatsverfassung geschehen wird, woferne nicht ungerechte List und Gewalt dazu kommt.

Mein Freund hat aber schon eben die entgegen stehenden Schwierigkeiten berühret und ich zweifle auch überdies daran, ob ein einziger fremder Bauer so einfältig seyn werde, sein Geld an ein ungewisses Domainen Besitzthum unter der Masque des Erbpachts aus seinem gewohnten und bekannten Vaterlande zu wenden, wenn auch ein jeder fremder Landeseinwohner oder Bauer, noch jetzo ohne Einhalt von seinem angebohrnen Landesherrn, dazu schreiten dürfte, wie es wohl sonst geschahe, ehe sich der Menschengeiz bey denen Mächtigen so ausschweiffend äußerte. Wenigstens wird diese Unsicherheit einen jeden in die Augen fallen, wenn er das Domainenrecht, sonderlich wie es im Brandenburgischen gilt, einigermaßen aus der Erfahrung anderer bedenken kann, woferne der Hr. Verfasser wäre Domainen zu verwandeln meinet,

net, folglich nicht etwan einen ganz andern Begriff dabey voraussetzet, welches ich doch von ihm, als einem Rechtsgelahrten, nicht vermuthe. Eben diese Schwierigkeiten nebst noch mehrern, die bereits in Ansehung des Nutzens und der Sicherheit des Fürstens bey dürftigen Ausländern angewendet worden, ereignen sich aber auch bey dem andern vorgeschlagenen kurzen Wege, nämlich ausländische neue, jedoch dürftige Anbauer zu erhalten, auf die der Fürst zum Anfange erst vieles wenden, und unter die er seine Domainen austheilen soll Es ist jedoch nicht nöthig, solche zu wiederhohlen, da ich solche schon oben angeführet habe.

Beyde Wege sind also so schlecht gebahnet als schlecht seine aufgeworfene Frage dadurch beantwortet ist. Solchergestalt aber wird alles übrige Amußement und alle artige Färberey und Schminke seiner Favorite nichts heißen, welche er bey der Beantwortung dieser Frage:

> Woher bekommen wir denn die Bauern, denen der Fürst seine Domainen einräumen soll?

biß zur 30 Seite anzubringen suchet, woferne nur ein verständiger Leser daran hauchet. Dieses ist indessen der ganze Beweiß dieses neuen Satzes:

> Verwandelt die Fürstlichen Domainen in Bauergüter, damit ihr das blatte Land ganz mit Bauern anfüllet.

Denn nunmehro fällt er auf einige Einwürfe, die er sich selbst, jedoch, wie von einem muthigen, zuversichtlichen und eilfertigen Liebhaber seines Projects zu denken ist, nicht allzustark und nachdrücklich vorstellet. Er erzählet ihrer 7 biß zur 50 S. her und beschliesst sein ganzes erstes Hauptstück. Damit man aber erkenne, daß auch durch diese Beantwortung sein Satz nicht bewiesen oder befestiget werde; so will ich selbige kürzlich durchgehen.

Der erste bestehet darinne, daß er sich einbildet, man werde ihm die im Brandenburgischen und auch sonst schon längst daselbst erkannte Nichtigkeit des aus den Sitten der alten Teutschen noch herstammenden Erbpachts, in so ferne er bey der Nutzung Fürstl. Domainen gebrauchet wird, entgegen setzen. Er meint aber, sein vorgeschlagener Erbpacht sey ganz anders beschaffen; denn er wolle ja kein Erbstandsgeld haben und dieses gewinnen; es sollte auch das Amt nicht mit allen Regalien einigen wenigen Erbpächtern nur überlassen und veräußert werden u. s. f. Wer aber den ehemals beliebten Erbpacht im Brandenburgischen kennet, der wird zwar noch vielmehr von dessen wahrer Beschaffenheit und Einrichtung wissen und mit dem hier vorgeschlagenen neuen Erbpacht vergleichen können; allein zum Unglück ist doch eben dieses, daß bey diesem kein Erbstandsgeld soll erleget werden und folglich der Fürst gar nichts von dem Bauer in Händen haben soll, das

allerschlimmste: hiernächst so ist es falsch, daß alle Regalien bey dem ehemaligen Erbpacht veräußert worden, ob es gleich nicht allein mit den Aeckern, sondern auch mit andern Pertinentien geschahe: Es ist falsch, daß es nur an 5 biß 10 Erbpachter geschahe; indem mir selbst bekannt ist, daß unerachtet nur einige Stücke eines solchen Amts im Magdeburgischen vererbpachtet, der Ackerbau aber und andere Stücke noch übrig und bey dem Amte behalten waren, dennoch über 30 Erbpachter der Mühlen und anderer Pertinentien bereits angesetzet worden. Damals sollte auch der Erbpacht nie erhöhet werden, wie solches der eigentliche Erbpacht mit sich bringet, und eben dieses soll auch in Ansehung des Erbpachtgeldes, so der Herr Verfasser vorschlägt, nicht geschehen, sondern allenfalls nur durch andere auf die Güter zu legende und nach Befinden zu erhöhende Abgaben an Steuern, Accise, Dienste oder Lasten, die Vergrößerung der Einkünfte von diesen Erbpächtern erlanget werden. Gleichwie aber dadurch ein Fürstl. freyes Gut seine Natur ganz verlieret, die unter den belästigten so nöthigen und zum Flor des Ackerbaues eines Landes und insgemein im Ganzen so nützlichen unbelästigten Fürstl. Güter aber gar ausgerottet werden; also begreife ich nicht, was darinne vor ein Unterschied unter den damals gar bald wiederum aufgehobenen Erbpachten und diesem jetzo vorgeschlagenen Erbpachte sey; außer, daß der jetzt vorgeschlagene Erbpacht noch schlimmer für den

Fürsten ist. Hiernächst so stund auch bei dem Landesfürsten frey, denen Erbpächtern ausser ihrem fixen Erbpacht andere Abgaben aufzulegen, wenn sie dem Lande insgemein auferleget werden kunten, solchergestalt aber stehen dem Erbpachte des Herrn Verfassers alle diejenigen Bewegungsgründe entgegen, die ehemals dem Erbpachte der Domainen entgegen waren und verursachten, daß der nachfolgende Regente alles wieder aufhob. Es läßt mir übrigens weder die Zeit noch meine Absicht jetzo zu, eine gründliche Nachricht von des Churf. Augusts des 1sten in Sachsen Einrichtung seiner Aemter hier zu geben: Das weiß ich aber, daß er sich nicht des Erbpachts bedienete, daß er keine Domainen zerriß und veräußerte, sondern vielmehr neue anschaffte und daß keine Landesherrl. Pachte in Chursachsen sind; daß viele Aemter noch jetzo Ackerbau haben und solcher entweder administriret oder auf Zeit, jedoch selten, an den Justizbeamten zugleich verpachtet werde; daß die Fürstl. Standeseinkünfte in Sachsen nicht durchgängig auf eigentliche Domainenäcker gegründet worden, sondern wie die geistlichen Stiffter- Kloster- und Kirchenrevenüen von trockenen und andern Zinßen ic. Zehenden, von denen erblichen und nicht pachtweise denen Unterthanen gehörigen Aeckern, oder gar auf Fürstl. Patrimonial- und Familiengüter, von welchem Unterschied der gelehrte Leyser in seinen Medit. ad ff. nachzusehen ist, gegründet sind.

Wenn

Wenn ich alles dieses ietzo ausführen könnte, so würde vielleicht alsdenn auch daraus erhellen, daß des Churfürstens Augusti Einrichtung keinesweges eine Verwandlung der Domainen durch Erbpacht gewesen, der Herr Verfasser aber gar sehr darinne irre, wenn er vorgiebt, daß die Vermehrung der Bauergüter durch Verwandlung Fürstl. Domainen in Bauergüter, und folglich auch dadurch der Bauern, (denn das will er ja eigentlich zu seinem Behuf sagen) der Grund so grosser Einkünfte des kleinen Sachsens gewesen sey. Es ist zwar wahr, Bauern und andere Unterthanen sind in Sachsen seit dieses weisen und wahrhaftig grossen Fürstens Augustus I. Zeiten sehr vermehret und die Einkünfte dadurch vergrössert worden: Allein kein Mensch weiß, daß solches durch die Verwandlung der Domainen in Bauergüter, wohl aber auf andere Weise und sonderlich durch das Aufnehmen der Manufacturen, dieses aber durch verschiedene Mittel und sonderlich durch den florisanten Bergbau geschehen, mithin aber dadurch endlich die schöne Bevölkerung dieses Landes befördert worden. Jedoch kurz: der erste Einwurf ist so schlecht beantwortet, als seichte vorgetragen.

Der 2te Einwurf, den er sich machet, gehet eigentlich seine schon oben betrachtete Berechnung und den Anschlag einer Hufe Domainen-Landes an; allein man kann ihm meines Erachtens seine ganze Antwort einräumen, und es

bleiben doch alle dagegen schon obengemachten Erinnerungen, welche er weder berühret, noch mit seiner Beantwortung abgelehnet hat, unabgelehnet. Manchen wird auch derjenige Rath sehr artig vorkommen, welchen er in dem Falle giebt, wenn nun der neue Erbpachter lüderlich ist und seinen Erbpacht nicht abträgt, und doch so wenig arglistig wäre, daß er nicht gar davon läuft: Denn er meynt, man soll ihn alsdenn ins Arbeitshauß werfen. Es mag dannenhero der Fürst sehen, wo er seinen Erbpacht bekommt, und wie er mit Weib und Kindern des Erbpachters auskommen, oder wie ers nun anfange, daß er einen bessern Erbpachter zu diesem und jenem aus seiner Domaine gemachten Bauergute erlange.

Der 3te Einwurf, es werde nämlich eine gar zu große Bevölkerung einen großen Aufgang an Geträyde, folglich Theuerung oder solches auswärts für Geld zu hohlen, und daher endlich dem Aufnehmen der Fabriken große Hinderniß verursachen, mit welchen er sich sehr ernstlich beschäftiget, scheint mir eben so unerheblich und leicht vorgestellet zu seyn als derjenige war, welcher für einiger Zeit denen Vorschlägen, den Bau des Geträydes zu vermehren, entgegen gesetzet wurde: Nämlich es würde des Geträydes zu viel, selbiges zu wohlfeil und endlich würden die Pachter der Fürsten unvermögend werden, so viel Pacht zu bezahlen. Allein kindische Einwürfe haben bey Verständigen keine

Wider,

Widerlegung nöthig; ihre Urheber aber bleiben doch Kinder am Verstande und haben noch gar keine Einsicht und zusammenhängende Grundsätze in dergleichen Sachen, wovon sie doch urtheilen und etwas sagen wollen. Eben so kommt mir auch

Der 4te Einwurf und die Beantwortung vor, wenn der Hr. Verfasser fragt: Wo denn aber bey seinem Vorschlag von Fürstl. Aemtern die Amtleute bleiben sollten? Denn niemand wird daran zweifeln, daß sie, woferne es redliche und fürsichtige Wirthe sind, wie doch von ihnen vielmehr als denen rohen und fremden Bauersleuten mit vielem gutem Grunde zu vermuthen ist, auch bey der Ausführung dieses Projects gebrauchet werden können und müssen, ja vielleicht noch mehr Gehülfen nöthig haben. Es ist also der Einwurf an sich eben so schlecht als der vorige; man mußte aber doch Einwürfe machen, damit man seine Ueberlegung zeigen, wenn sie gleich leichte genug waren und man die schweren indessen übergehen kunte. Sollte es dannenhero nicht auch in politischen Sachen Mückenfänger und Cameelverschlucker geben? Uebrigens aber möchten doch eben diese beybehaltenen Amtleute und ihre bey der Verwandlung der Fürstl. Aemter nöthige mehrere Gehülfen, auch mehr Besoldungen und Aufwand vom Herrn erfodern, und eben diese Schwierigkeit wird weder berühret noch erwogen und gegen die würklich geringern und sehr unsichern Einkünfte

künfte nach dem neuen Vorschlag so wenig gehalten als beantwortet. Es macht sich aber unser Schriftsteller auch

den 5ten Einwurf, wenn er fraget: Was soll man aber mit den vielen Amtsgebäuden bey meinem schönen Vorschlage machen? Bey nahe aber ist er in der Antwort der Meinung, sie alle nieder zu reissen und dem Fürsten daraus eine ungleich grössere Menge neuer Gebäude für vierzig Bauerhöfe bauen. Zusatz: Allein er besinnet sich; denn, sagt er, einige Gebäude können doch bleiben, und wenn er nur zugleich an alle seine vorher angeführten Schönheiten seines Vorschlags gedacht hätte, darunter auch diese war, daß aus so vielen neuen Dörfern bey den Aemtern neue Flecken und Städte entstehen könnten, so würde er auf diesen seinen Einwurf noch besser versetzet haben; Der Fürst könnte sie zum Anbau neuer Städte aus den Amtsörtern anwenden und also würde diese grosse Verlegenheit noch besser seyn gehoben worden. Er hält sich aber damit nicht auf, sondern räumet damit stillschweigend ein, daß mit diesen schon vorhandenen Amtsgebäuden entweder grosse und kostbare Veränderungen im Fall seines angenommenen Projects vorgenommen, diese Kosten aber zu denen Kosten wegen der neuen Bauerhöfe kommen, oder größtentheils und sehr lange, biß etwan ein Städtgen entstünde und Fabriquen darein gebracht werden könnten, unnütze seyn oder gar ver=

verfallen müßten. Vortreffliche Wirthschaft! Jener Hund, der nach dem Schatten schnapte und das Bein fahren ließ, war auch ein solcher Wirth. Indessen eilt der Herr Verfasser S. 43. zum

6ten Einwurfe: Wo nämlich das Holz zum Bauen und zur Feuerung für so viele neue Anbauer bey der Vollstreckung seines Vorschlags künftig herkommen sollte, da dasselbe ohnedem schon sehr abgenommen hätte? Er schlägt deswegen ein leichtes Mittel vor: Man baue, sagt er, die Häuser aus Erde oder Wällerwänden, und pflanze viel neue Weiden und Bäume an; hiermit aber glaubt er diesen Zweifel gehoben zu haben. Allein wird nicht ein Nachdenkender wieder fragen: Ist denn allenthalben geschickte Erde, Lage und Gegend zu solcher Bauart? Wissen sich diese Leute auch in dieselbige zu finden? Noch ietzo ist diese Hoffnung in den Braunschweigischen Ländern fehl geschlagen. Muß nicht dem unerachtet auch zu dieser Bauart Bauholz mitgenommen werden? Oder, sollen es bloße Grönländische Höhlen seyn? Wo soll denn auch der Platz zu häufiger Anpflanzung so vieler neuer Weiden und Bäume herkommen? Sind sie gleich da, gepflanzet und im Stande Brennholz zu geben? Wird es also nicht über den noch sehr wenigen Vorrath der Fürstlichen Forste hergehen? Und wo soll endlich das Nutz- und Geschirrholz bey so vielen neuen Bauerhöfen herkommen? Gewiß ich kann nicht leugnen,

nen, daß ich fast glaube, mein schon Eingangs erwehnter Freund scheine beynahe recht zu denken, wenn er unter andern auch vermuthete, dieser Schriftsteller verstehe sehr wenig von der Wirthschaft. Jedoch

der 7te Einwurf ist juristisch und scheint der wichtigste zu seyn, den er seinen Herren Collegen denen Juristen S. 44. in den Mund leget, und welcher die unerlaubte Veräußerung der Domainen seinem Entwurf entgegen setzet. Schade nur, daß die Wichtigkeit auch dieses Einwurfs sehr schlecht erwogen wird. Es ist aber bereits oben die rechte Wichtigkeit desselben, und der große Schaden eines teutschen Fürstens bey dieser Verwandlung gezeiget worden. So sehr obenhin aber derselbe von dem Hr. Verfasser allhier vorgestellet wird, und so wenig Matthias de Afflictis und Choppin mit ihren willkührlichen Neapolitanischen und Französischen Domainenrechten und Schriften davon von unsern teutschen und viel natürlichern Domainenrechten richtige Begriffe machen, eben so wenig wird dieser Einwurf gründlich beantwortet, wenn man nur das davon oben schon angeführte zu dieser 44 Seite biß zur 50 zu halten beliebet. Indessen erlaubt es doch meine Absicht nicht, Wiederhohlungen anzustellen, da ich nur einen zugleich nach meinen geringen Einsichten beurtheilenden Auszug dieser Schrifft zu machen gesonnen bin, sonderlich aber das erste Hauptstück, welches das neueste und beste

von

von Wahrheiten ja das Hauptwerk des Tittelblattes enthalten sollte, kürzlich erwägen wollte, und mich daher schon dabey länger aufhalten müssen, als ich anfänglich gemeinet hatte. Ich werde aber eben deswegen bey dem II Hauptstücke, welches von dem Aufnehmen der Städte oder vielmehr von ihrer Bevölkerung handelt, desto kürzer seyn, weil ohnedem davon nichts Neues, sondern das Alte nur, aber kurz und gut wiederhohlet, diesen an sich herrlichen Zweck der Cammeralistischen Staatsklugheit und Arbeit aber nur mit seiner Favorite zu verknüpfen suchet. Nachdem aber diese noch zur Zeit keinen Eingang bey andern gefunden, hat ihre Unmöglichkeit und Schädlichkeit in Teutschland auch alles sonst gute Verhältniß eines florisanten Ackerbaues zu diesem an sich ersprießlichen Zweck der Aufnahme derer Städte und derer Fabriquen wiederum entrissen; so wird es auch nicht nöthig seyn zu erinnern, daß die andern Mittel, Städte in Flor zu bringen, gut und schöne, dazu aber die Verwandlung der Domainen so unnöthig, als verderblich sey.

Es ist endlich in dem 3ten Hauptstücke dieses Tractätgens, welches von andern allgemeinen Mitteln, die Bevölkerung der Länder zu befördern, handelt, nichts besonderes anzumerken, indem nur das meißte eine kurze Wiederhohlung und Bestätigung derer schon bekannten Wahrheiten ist, und dabey zuweilen recht feine Nebengedanken in Ansehung derer,

welche

welche die vernünftige Beförderung einer immer mehreren Bevölkerung der Länder aus allerhand Vorurtheilen abrathen, vorkommen: Wie aber davon eigentlich nicht, sondern von denen besten und der göttlichen Ordnung gemäßesten Mitteln, welche alle Zwecke der menschlichen Glückseligkeit an die gesellige Hülfe gebunden hat, und unter den geschöpflichen Mitteln immer mehrere, jedoch so anweiset, daß sie bey einander bestehen können und nicht größere Uebel zuwege bringen, oder eins das andere verderbet, folglich aber von einer nach diesem Grunde und nach der Klugheit recht bestimmeten Bevölkerung die Rede ist; also hat dieser Anhang eigentlich mit seinem Vorschlage und alle dem, was wider seine Hauptabsicht (S. 60) erinnert worden, nichts zu thun. Große Heere Hottendotten ohne Proportion verlangt man nicht zur nützlichen Bevölkerung unserer Staaten, und weise Regenten sind in Ansehung derer Personen von unterschiedenen Nahrungsständen unter den Unterthanen nur in so weit pythenisch, daß sie diejenige Art der Leute zu mehren suchen, welche unter mancherley nützlichen und nöthigen abgehet, mit andern Arten aber ersprießlich zusammen stehen können, ja daß sie die natürlichsten, gerechtesten und andere Mittel der Glückseligkeit ihres Staates nicht verderbende Mittel dazu erwählen." Daher halte ich auch dafür, daß alle die aus des Herrn von Justi Staatswirthschaft angeführten allgemeinen

nen Mittel, welche auch Ew. ic. schon offt angegeben haben, ihrem rechten Werthe nach allein aus diesen zu beurtheilen und anzuwenden sind; je weiter sich aber die Mittel der Bevölkerung von denen ersten und natürlichen Mitteln Gottes entfernen und auf menschliche Erfindungen, wie des Herrn Verfassers Vorschlag ist, oder eine gar zu übertriebene Klügeley ankommen; desto behutsamer müsse man nach der Weißheit in ihrem Gebrauche verfahren. Indessen hat doch der Hr. Verfasser noch einige Mittel diesen, von Ew. ic. sowohl als von dem angeführten Herrn Bergrath bereits vorgetragenen, S. 69. ic. hinzugesetzet, und dahin gehören

a) Prämien, die für so viele Kinder haben,

b) die Abschaffung der Leibeigenschaft,

c) die Zulassung der Heyrathen derer Soldaten,

d) Findelhäuser,

e) die Verstattung solcher Ehen, welche der Frau und den Kindern nicht eben die bürgerlichen Rechte derer ordentlichen durch weltliche Gesetze und Kirchenordnungen gebilligten Ehen zueignen, und die der Herr von Z. Ehen ad Morganaticam nennet.

f) Die wenigere Verhinderung und mehrere Erleichterung der Verehelichung ge-

ringer Haußbedienten und des Gesindes,
endlich aber

g) die Theilbarkeit der Lehngüter.

Verschiedene von diesen Mitteln z. E. lit. a. b. c. d. sind zwar auch, wie ich mich erinnere, von Ihnen und andern bereits berühret. Und was lit. f. und g. betrifft, so möchte vielleicht auch dabey noch vieles wegen anderer übler Folgen, wie auch bey lit. c, wo nicht einzuwenden, dennoch genauer zu bestimmen seyn, gleichwie das Mittel lit. a. und b. recht gut von dem Staate bestimmet werden. Allein was lit. e. anbelanget, so wird theils die Gemeinschaft mit der christlichen Kirche unserer Staaten, theils aber auch der Staat selbst, verschiedenes dagegen einwenden. Die Klagen der christlichen Religion über diesen Vorschlag, denn sie der Naturalisterey sehr gemäß siehet, übergehe ich; der Staat und die bürgerliche Gesellschaft aber werden vermuthlich sagen, daß eben dadurch ein besonderes Mittel der alten christlichen Welt, nemlich Beförderung solcher Ehen, worinne nicht nur Kinder gezeuget, sondern auch wohl erzogen werden, um dadurch die Bevölkerung zu befördern, gar sehr gestöhret werden möchte, welche unsere bürgerlichen und kirchlichen gemeinen Gesetze vorschreiben. Sie werden sagen, daß die nach unsern Gesetzen rechtmäßigen Ehen als ein Mittel der Bevölkerung durch die Erlaubniß der Ehen ad Morganaticam

gar

gar sehr geschwächet, wo nicht gar vernichtet werden, wann der ehelichen Verbindung theils die durch diese Gesetze verstärkten Stützen ihrer beständigen Dauer und Vereinigung der Kräfte, theils dem weiblichen Theile und ihrer geliebten Frucht die Hoffnung entrissen wird; nämlich an den Rechten und Gütern des Ehemannes und Vaters, die es nur durch eine Ehe ad Morgan. geworden, Theil zu nehmen und in eine gewisse Gemeinschaft wie auch ihre Folgen zu treten.

Jedoch ich will mich jetzo dabey nicht aufhalten, ob ich gleich noch Verschiedenes wider dieses Mittel der Bevölkerung sagen könnte. Das Hauptwerk dieses Werkgens kommt nach der Absicht des Autors doch auf das erste Hauptstück an, und ich hoffe, daß ich sowohl durch den beurtheilenden Auszug desselben, als auch durch die kurze Nachricht von dem Inhalt der beyden letzten Hauptstücke, dem Leser einen Gefallen gethan habe. Deswegen aber ersuche ich Ew. 2c. dieser Nachricht in dero Sammlungen eine Stelle zu gönnen, und mir ferner zu erlauben, wie bißhero, dann und wann etwas dazu beyzutragen, damit aber zu versichern, daß ich noch immer unausgesetzt sey

Ew. 2c.

ergebenster 2c.

N. N.

den 12 May 1760.

III.

Eine neue Entdeckung von der Kraft und dem Nutzen der Töne, und folglich der Tonkunst in der Wirthschaft und in Krankheiten.

Für nicht gar langer Zeit wurde in die Br. Anzeigen eine Anmerkung eingerücket, wie vermittelst der Tonkunst die sogenannten Spulwürmer aus dem menschlichen Leibe getrieben werden könnten und würklich herausgebracht werden, und ich werde unten den Kern dieser Beobachtung ebenfalls berühren. Allein vorher muß ich den Leser meine Gedanken von der Kraft der Töne sagen, welche mir dabey einfielen und zum Voraus diesen Erfolg gar wahrscheinlich machten. Nur bewunderte ich, daß man nicht immer auf solche Einfälle bey diesem und jenem Zufall kommt, wenn man gleich die Grundsätze davon sehr wohl kennet und man nur alsdenn applicativische Schlüsse daraus machen dürfte. Wunderbare Schickung, sprach ich, auch in dem Reiche der Wahrheit, welche sich durch tausend Zufälle erst offenbaret, da wir doch nur lebhaftig folgern und alles aufs Nützliche anwenden, nicht aber nur bey bloßen betrachtenden oder theoretischen Sätzen stehen bleiben und solche zu bloßen Grillen dürften werden lassen;

womit

winkt der Stolz des Verstandes nur spielet. Sollten demnach nicht die meißten und zwar die nützlichsten Wahrheiten mittelst einer Art von Zufällen, wie diejenigen Wahrheiten, welche dem Erfinder des Schießpulvers dieneten, durch einen Zufall seyn entdecket worden? Was die Kraft der Töne und die Kunst selbige zur angenehmen Empfindung des Gehörs und zur Bewegung verschiedener Leidenschaften im Gemüthe zu brauchen anbetrifft, so war mir nicht nur aus der Naturlehre die Natur des Tons und Schalls bekannt; ich halte es aber jetzo für zu weitläuftig allererst zu erzählen, daß der Ton oder Schall an sich eine Erschütterung eines klingenden Cörpers, wodurch eine zitternde Bewegung in die Luft gebracht und zu unsern Ohren und dessen Theilen, ja auch zu den Ohren anderer Thiere fortgeführet wird. Es ist auch bekannt, daß sich diese Bewegung auch nicht allein in andern klingenden Cörpern fortpflanze, sondern auch gewisse Bewegungen und Erschütterungen in Cörpern, die nicht klingen, erwecke. Es würde endlich manchem Leser zu verdrüßlich seyn, wenn ich dieses umständlicher erklären und auf viele Sachen anwenden wolle, woselbst mit Hülfe der Tonkunst allerhand Gebrauch davon gemacht werden könnte. Genug jenes ist nur eine Beschreibung für Einfältige und so gar nicht zu sehr Einfältige wissen ihre Richtigkeit. Gelehrte aber lernen aus Wolfs Versuchen und andern Schriften der Naturlehre

noch vielmehr von dieser Erscheinung in der Natur, die wir Schall und Ton nennen, woraus die Tonkunst entstanden ist. Wer aber einige feine Collectanea davon lesen will, kann in des Herrn D. Walchs Lexico Philosophico den Artik. Schall und Musik aufschlagen. Eben daselbst und sonst hin und wieder kann man auch die besondere Begebenheit mit dem Ton und Schall, daß man durch einen gewissen, in ein Glaß geschrienen und nach und nach immer mehr erhöheten Ton, endlich dasselbige gar zersprengen könne, wie sonderlich ein Wein- und Bierschenke in Holland, Namens Petter nach dem Augenzeugniß des gelehrten Morhofs, und ein anderer, Namens Cornelius Meyer viele Versuche gemacht haben; der letzte aber hat davon gar ein Buch in Italiänischer Sprache geschrieben. Ich selbst habe verschiedene mal Personen angetroffen, welche durch den fortgesetzten veränderten und nach dem Klang des Glases modificirten Ton und Schall Gläser zersprengeten.

Selbst in weichen und nicht klingenden Cörpern erweckt der Schall und Ton gar verschiedene Erschütterungen, davon aber entstehen, nachdem die Fiebern des Cörpers construiret sind, in der Empfindung einer damit vereinigten Seele ganz verschiedene Würkungen, die bald angenehm bald widrig sind, sonderlich wenn gewisse Phantasmata der Seelen dazu kommen. Was würket nicht der mannig-

faltige Schall und Ton bey den Thieren? Der Hirte, der Jäger, der Kutscher und Reuter kann uns Anmerkungen davon machen, und hier wird sich mancher Nutzen in wirthschaftlichen Geschäften alle Tage zeigen. Ein gewisser Edelmann mußte den Urin lassen, so offt er eine Laute hörete, und einem Diener des gelehrten Naturkundigers Böyle in Engelland bluteten von dem Schall des Messerwetzens die Zähne. Die Kinder schlafen von der Musik ein, der vergifftete Tarantelstich aber wird in Italien vermittelst gewisser Töne und wenn selbige getroffen werden, folglich der kranke Mensch, geheilet, als wovon in einem der ersten Bände der Leipz. Samml. bey Gelegenheit einer Abhandl. von der Spinnenseide, wenn ich nicht irre, auch sonst hin und wieder verschiedenes angemerket worden. Der Schall und zugleich das vom Schlagen, Fußstoßen und Pochen an einem Fleckgen Erde im Garten entstehende Erschüttern in der Erde und in denen Höhlgen oder Gängen der Regenwürmer, welche in einem kleinen Bezirke verborgen liegen, und davon der Schall vielleicht zu ihren Ohren oder überhaupt zu ihren Gefühlnerven mittelst der selbige berührenden und erschütternden Luft und Erdtheilgen gelanget, treibet selbige heraus, auch die Bauerjungen wissen solches, und im Zink. Oeconom. Lexico ist mehr von diesem und andern Mitteln wider die Regenwürmer zu lesen. Solchergestalt aber erhellet daraus, wie nützlich der

Ton und der Schall in der Garten- und Wiesenwirthschaft sey. Das alles wußte ich und es ist sehr leicht, aus allen diesen Begebenheiten weiter diejenigen Gesetze und Regeln herauszuziehen, wornach vermittelst der Bewegung überhaupt Schall, Ton, Laut, wie auch die Tonkunst allerhand Würkungen in unbelebten klingenden und unklangbaren, festen und lockern, wie auch in belebten Menschen- und Thiercörpern zuwege bringen. Sollte es nun nicht leichte seyn, auf die Erfindung eines gewissen Arztes in Niedersachsen ebenfalls zu kommen, darauf selbigen doch auch ein Zufall erst ohnlängst geleitet hat, und worüber vielleicht mancher, der das alles nicht bedenket, unrichtige Glossen machen möchte? Dieser Arzt befreyete endlich einen Mann von der gegen alle andere Arzenenmittel halßstarrigen Plage der Spulwürmer, mittelst des Tons und einer ganz einfältigen Tonkunst der Bauerjungen, nachdem er endlich dadurch, daß die Spulwürmer im menschlichen Leibe einerley Art mit den Regenwürmern in der lockern Erde, aus einem etwan verschluckten Eyigen aber entstanden, auf diesen Einfall gebracht worden. Er beschreibet l. c. ganz umständlich, wie er nach und nach natürlich darauf gebracht worden. Allein ich glaube doch, daß daran vielleicht niemand, wenn er gleich alle obige Erfahrungen vom Schall und Ton gewußt und die Natur dieser Begebenheiten recht fein erklären können, ja die gelehrte Abhandlung des Hr. N. — — von der

Verbindung der Musik mit der Arzteneykunst, die gedachter Arzt anführet, gelesen hätte, denken und auf dieses Mittel die Spulwürmer aus dem menschlichen Leibe zu jagen, fallen werde. Es ist wahr, ein geübtes Nachdenken, gute Erkäntniß in der Naturlehre, behutsame und curieuse Versuche nebst einem aufgeräumten Witz, machen sehr geschickt dazu: Wie viele aber sind, denen es an den allen nicht fehlet und dennoch werden sie gestehen müssen, daß sie auf das meißte erst durch Zufall nur gebracht worden. Gedachter glückliche Erfinder giebt die Tonkunst und also einen künstlichen Gebrauch der Musik und eines klingenden Instruments als das Mittel seiner Cur an; indem er erzählet, daß er seinen Patienten auf dem kleinen Knaben- oder Kinderinstrumente der Maultrummel, welches zwischen die Zähne bekannter maßen genommen wird, eine Zeitlang zu spielen fortfahren lassen, davon anfänglich bloß viele Bauchwinde fortgetrieben, endlich aber durch eben den Ausgang eine große Menge Spulwürmer herausgejaget und also der Patiente völlig gesund worden. Ich zweifle aber doch daran, daß der künstliche Gebrauch des Tons, wie bey der Cur des Tarantelstiches, oder wenn man ein Glaß entzwey schreyet, viel dabey und nicht die bloße Erschütterung durch den Schall vielmehr alles gethan habe. Man kann übrigens im 33 Stück der Br. Anz. diese artige Erzählung selbst umständlicher lesen, da ich eben nicht nöthig finde alles auszuschrei-

 ben,

ben, sondern nur genug ist, das Wesendliche allhier anzuführen. Anonymus.



IV.

Zufällige Anmerkungen von Haußmitteln und sonderlich der Wermuth.

Haußmittel, um für allerhand sehr gemeinen Krankheiten zum Voraus sowohl den menschlichen, als Viehcörper zu bewahren, oder ihnen zeitig zuvor zu kommen, und hiernächst auch wohl, wenn sie schon eingebrochen sind, die Gesundheit wieder herzustellen, sind eine Sache, darum sich die gemeinen Wirthschaftsbücher vom Anfang an bekümmert haben, weil man dadurch Mittel verstehet, welche leicht zu bekommen und dem Haußwirth sonderlich auf dem Lande, ohne viele Kosten auf dieselbigen und auf einen Arzt zu wenden, zur Hand sind. Die Nothwendigkeit und den grossen Nutzen in Wirthschaften leugnet niemand und wofern mir recht ist, so werden die sogenannten Haus-mittel von denen gelehrtesten Aerzten so bestimmet. Ein kluger Wirth bekümmert sich dannenhero nicht nur darum, damit er selbige kennen und die Krankheiten wissen möge, worinnen sie zu brauchen, sondern auch die eigentliche Krank-

heit

heit selbst an gewissen Zeichen von andern zu unterscheiden und die Mittel endlich auf eine ersprießliche Weise anzuwenden. Allein dieser dabey nöthige Unterricht fehlet doch meißtentheils in den gemeinen Wirthschaftsbüchern, weil die Mittel selbst nur nach der gröbsten Art einer Empirie angegeben werden, von den übrigen Stücken dieses Unterrichts aber wenig oder nichts gedacht wird. Daraus aber entstehet öffters ungemein großer Schaden und eben dieses rechtfertiget auch die Klagen und den Tadel vieler gelehrten Aerzte, welche davon nicht viel halten wollen. Die Klügsten aber unterscheiden doch den Mißbrauch und rechten Gebrauch dieser Mittel; nur ist es Schade, daß man kein solches Buch hat, worinne beydes für ungelehrte Wirthe verständlich und doch gründlich zulänglich und in Ansehung aller dieser Mittel vollständig und zusammen abgehandelt würde. Es wäre demnach sehr nützlich, wenn man ein solches Haus-Arzeneybuch für den ungelehrten Haußwirth nur allein von allen Haußmitteln für Menschen und Vieh hätte. Stückweise findet man zwar Anmerkungen genug davon: Allein, welcher Haußwirth hat dazu Zeit und Kosten diese nützlichen Sachen zu sammlen? In diesen Sammlungen hat man dannenhero nicht ermangelt, bißweilen ein und anderes Haußmittel bekannt zu machen. Dieser Tage fanden wir dannenhero eine solche besondere Anmerkung auch von den so gemeinen und allenthalben so leicht

Unterricht von dem klugen, wohl anständigen und pflichtmäßigen Verhalten eines Informators und Hofmeisters, welcher zu Altona bey D. Iversen herausgekommen. Bey dieser Gelegenheit aber empfehlen wir zugleich dieses darinne ganz besonders berühmten und gründlich gelehrten Mannes neue Erdbeschreibung, ein Buch, welches in seiner Art und in teutscher Sprache ohne Zweifel das beste geographische Handbuch von der ganzen Erde ist. Man hat bißher 3 Theile gehabt, und der dritte, welcher von Teutschland in vielen besondern Büchern handelt, ist der weitläuftigste und sehr schön; überdem wird man das Werk mit sehr großem Fleiß, jedoch ohne einen allzuausschweifenden Ueberfluß solcher Sachen, die bißweilen in geographischen Schriften vorkommen und dahin nur von weiten gehören, in einer reinen und angenehmen Schreibart abgefasset finden. Jetzo aber ist auch der 4te Theil, welcher die vereinigten Niederlande ꝛc. enthält, in 8. zu Hamburg bey Hr. Carl Bohn herausgekommen. Es werden sonderlich die natürliche Gaben und Producte, die Manufacturen und Handlungsgewerbe, ihrem Zustande nach, nebst denen verfertigten Landeswaaren historisch bey der Beschreibung der Oerter und zwar so be-

merket,

merket, daß man es in der notitia Statuum, so ein vortreffliches Hülfsmittel in den Policey- und Wirthschaftsgeschäften ist, besser, als dergleichen Nachrichten, so man sonst in den Geographien davon machte, brauchen kann; überdem aber ist es sehr merklich, mit was für Mühe und Kosten der Herr Verfasser die Nachrichten zu diesen Anmerkungen gesammlet habe. Der 5te Theil aber, so der letzte seyn soll, ist bereits unter der Presse und handelt von America ꝛc.

3. Johann Hartm. Degners physicalische und chymische Erörterung vom Torfe, aus dem Latein. übersetzt, in 8. Frf. und Leipz. in der Fleischerischen Buchhandlung, ist jetzo zu einer solchen Zeit, in unsere Muttersprache angekleidet, da es mehr als jemals nöthig zu seyn scheinet, an das Licht getreten; weil diese Lat. Schrift in der That die beste Abhandlung nach des Hrn. von Carlwizens seiner Sylvicultura, oder Anmerkungen vom Torfe, in Sachsen bißher gewesen ist; nunmehro aber dieses Brennzeug an sehr vielen Orten höher geachtet wird, als es ehemals geschahe; da der Teutsche nach seiner Art dachte: Das Holz und die Wälder könnten nicht alle werden. Denn deswegen gieng er so wenig sparsam oder wirthschaftlich damit um, als er neues Holz anpflanzete,

zete, so wenig er so viel Liebe für seine Nachkommen hatte, an dieser ihre Noth bey seiner Verschwendung des Holzes, unerachtet ihn so viele Patrioten daran erinnerten, zu denken. Nunmehro aber kommen diese ehemaligen wald- und holzreichen Länder selbst in die Verlegenheit des Holzmangels so sehr, als die von langen Zeiten her holzarmen Länder, wo man sich um dieses Brennzeug wie um die Steinkohlen, nemlich den Torf, ehemals schon sehr bekümmerte.

Man ist daher jetzo fast allenthalben bemühet Torf aufzusuchen, Torf zu stechen, Torf zu verkohlen, Torf auf verschiedene Weise zu allerhand Brennwerken zu brauchen. Eben dieses aber macht auch manchen verlegen, sich um diese Sache mehr zu bekümmern und davon zu unterrichten, da man solches sonst fast gar nicht achtete, ob es gleich für den Füssen lag. Es ist daher auch gar nicht lange, daß wir in Braunschweigischen den Torf so fleißig aufgesuchet, als es jetzo geschicht, da hingegen im Bremischen und näher an der See liegenden Ländern die Torfstecherey schon längst im florisanten Zustande war. Diese Degnerische Schrift ist indessen eine der besten von dieser Sache, ob gleich seine Natur und seine Nahrung, sonderlich von verschiedenen gelehrten

Männern

Männern bey der berühmten Societät der Wissenschaften zu Göttingen noch viel gründlicher untersuchet worden, davon aber auch in unsern Sammlungen viele Stücke anzutreffen sind, wie die Register der bißherigen Bände anweisen werden.

4. Eine recht schöne Cammeralistische Staats-Schrift, die insonderheit zugleich in das Grosse der Policeywissenschaft mit einschlägt, ist eines *Eutropii Philadelphi* oeconomische Balance, oder unvorgreifflicher Ueberschlag, über das natürliche und bürgerliche Vermögen des Königreichs Dännemark, seine Einwohner glücklich zu machen. Sie ist in 8 zu Copenhagen bey Mummens Witwe herausgekommen. Vielleicht aber wird einmal besonders davon in diesen Sammlungen gehandelt werden; denn diese Materie scheint um so viel nöthiger, je weniger eines der fruchtbarsten Generalprincipien, nemlich von dem proportionirlichen und geselligen Zusammenhange und Daseyn derer Arten des zeitlichen Vermögens, wenn man dem Flor und Abfall der Wirthschaft damit in einem Staate insgemein betrachtet, von vielen eingesehen und in ihren besondern Vorschlägen zur Glückseligkeit der Länder recht angewendet wird.

5. Wenigstens will die in diesen Stücke befindliche Nachricht von eines H. v. Z. erst

neulich herausgegebener Abhandlung von der Verwandlung der Domainen in Bauergüter, als dem besten Mittel, die teutschen Länder zu bereichern, und mächtig mittelst der dadurch am besten zu bewürkenden Bevölkerung zu machen, eben diesen Fehler in dessen Vorschlägen bemerket haben. Indessen gehört diese Schrift doch auch unter die neuen Bücher des 1760 Jahres, die allhier zu merken sind. Weil es aber in diesem Stücke N. II. schon recensirt ist, so gedenken wir nichts mehr davon, das darüber gefällte Urtheil aber erwägen wir vielleicht ein andermahl.

6. In vielen Städten ist es nicht ein geringer und gewissermaßen in der innern Haußwirthschaft, ja auch bey dem angenehmen Aufenthalte der Fremden, verschiedenen schlimmen Einfluß habender Fehler, wenn das Fleisch vor die Küche nicht wirthschaftlich, reinlich und bequem genug ausgeschlachtet und sonderlich auf den Fleischbänken oder Scharren, wahl zerstücket wird. Viele Fleischerzünfte, noch mehr aber die unzünftigen und noch sehr rohen Gesellschaften der sogenannten Knochenhauer, welche gar nicht wandern dürfen und also auch in ihrer Profession nichts schöners als das Herkommen ihres Ortes sehen und lernen, in einigen Orten machen

machen hierinne öfters sehr unräthliches und schlechtes Zeug. Man darf nur in Nürnberg gewesen seyn und auf die bequemliche Ausschlachtung und Zerstückung des geschlachteren Viehes Achtung gegeben haben, solches aber zu diesen Dingen in vielen andern Städten, sonderlich aber in Niedersachsen halten, so wird man, wenn man sonderlich die innerliche und vornehmlich die Küchenhaußhaltung ein wenig verstehet, darum sich sonst die Haußmütter hauptsächlich bekümmern, diese Anmerkung gegründet finden. Zur Einsicht aber in beyden dienet eine in 8. jetzo bey Riegels Witwe herausgekommene und so genannte wohl eingerichtete Haußhaltungskunst, nebst beygelegten Kupfern, wie ein Ochs oder Rind in Nürnberg aufgehauen und zierlich zerstücket wird.

7. Die schöne und blühende Realschule bey der Dreyfaltigkeitskirche, das den Herrn Oberconsistorialrath Hecker und viele rechtschaffene bißherige Mitarbeiter verewigende Werk, ist schon vielmal in diesen Sammlungen berühret und derer Nachrichten, die der hochverdiente Herr Oberconsistorialrath herausgiebt, gedacht worden. Jetzo kann man nunmehro auch die XI Fortsetzung dieser Nachrichten nicht ohne Vergnügen und Reizung

zur Nachfolge, wenn man ein rechter Kenner schöner Policey- und folglich auch erspruͤßlicher Schulanstalten ist, auf das Jahr 1759 in 8, im Verlag der Realschule, lesen.

8. Ein neuer Heil- und Wundarzt für Mann und Pferde, oder bewährte Mittel wider die gemeinsten Krankheiten der Menschen und Pferde, sind auch in 8 zu Schwabach herausgekommen. Haußmittel für der Menschen und Vieh muß sonderlich ein Landwirth wissen. Deswegen bemerken wir diese Bücher; zumal solche Sammlungen heut zu Tage etwas zuverläßiger werden, als sie sonst waren. Eben darum gedenken wir auch eines

Nachrichters zuverläßiges und aufrichtiges Roß-Arzteneybuch nebst einem Anhange von Rindvieharzteneyen, welcher Joh. Deigendesch heißt, und solches von neuen in 12 zu Tübingen bey J. G. Cotten in diesem Jahre herausgegeben hat.

9. Herrn G. H. Hinübers historische Nachricht, den Anfang und Zustand des Postwesens im Stifte Hildesheim, Braunschweig, Brandenburg, Hessencassel, Bremischen und andern benachbarten Landen von 1630 biß 1670 betreffend, so in 4. und in Commission bey Hr. Gesellius zu Zelle zu haben, ist

bey

bey ietzigen zwischen dem Fürstl. Taxischen Zumuthungen und Eingriffen in die Ständischen Postrechte, welche in diesem Kriege wieder in Bewegung gekommen sind, eine sehr intressante Schrift in der wichtigen Materie der Cammeralwissenschaft vom Postregal.

10. Der bekannte Antimachiavel eines der grösten Prinzen ist ein Buch, so zur vernünftigen Staats- und Regierungskunst gehöret, und also auch viele Maximen der klugen Staatswirthschaft enthält, worinne der berüchtigte Machiavel ehemals sehr schlimme Grundsätze vorgetragen hatte, wenn dieser Mann anders nicht denen schlimmen Staatsleuten verdeckt ihre Schilderung machen und sich nur stellen wollen, als ob er ihre schlimmen Maximen vertheidige. Ueber den Antimachiavel nun hat Herr Heinr. Ludw. v. Heß historische und politische Anmerkungen schon ehemals geschrieben, welche aber jetzo zum 2ten mal in gr. 8. zu Rostock und Wißmar bey Berger und Bödnern wieder herausgegeben worden.

11. Die neue, lustige und vollständige Jagdkunst, sowol von den Vögeln als auch andern Thieren, bestehend aus V Theilen nebst vielen Figuren, so in 8. in der Lankischen Handlung zu Leipzig verleget ist, müssen wir nicht vergessen.

12. Der fleißige Herr Bergrath J. H. G. von Justi, der jedoch ietzo, so viel wir wissen, privatisiret und die angenehme Muse dazu hat, liefert denen cammeralistischen Gelehrten und Beflissenen des Cammeral-Wesens anietzo wiederum verschiedene feine Schriften, als:

a) Die Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policeywissenschaft in 4to, 1 Band bey Woltersdorfs Witwe in Königsberg.

b) Chymische Schriften von dem Wesen der Metalle und chymischen Arbeiten für den Nahrungs-Stand und das Bergwesen, worinne dieser gelehrte Mann besonders viel Erfahrung hat, der 1 Band gr. 8. in Verlegung der Realschule zu Berlin.

c) Oeconomische Schriften über die wichtigsten Materien der Stadt- und Landwirthsch. 1 Band in 8. eben daselbst.

d) Politische und Finanz-Schriften über wichtige Materien der Regierungsangelegenheiten, des Kriegeswesens und der Cammeralgeschäfte, in gr. 8. in der Rothischen Buchhandlung zu Kopenhagen.

e) Abhandlung von der Macht, Glückseligkeit und Credit eines Staats, in 8. zu Ulm bey J. F. Gaum.

Allein

Allein es verdienen diese artigen Schriften noch eine umständlichere Nachricht und Beurtheilung: Vielleicht erfolgt solche nach und nach in diesen Sammlungen.

13. Wir möchten sehr gerne einmal ein Verzeichniß bloßer für Cammeralisten zu ihren Wissenschaften und den rechtlichen öconomischen Policey- und Finanz-Geschäften dienlicher Juristischer Schriften liefern. Es möchte auch vermuthlich einmal in diesen Sammlungen geschehen; allein inzwischen muß man sich mit unser Cammeralisten-Bibliothek und was wir in diesen Samml. auch von dieser Art der cammeralistischen gelehrten Schriften einzeln angemerket haben, behelfen. Und deswegen übergehen wir auch jetzo nicht Herrn Bernh. Fr. Rud. Lauhns Abhandlung von den Frohndiensten der Teutschen, so in 8. zu Frankf. am Mayn bey Varrentrapp herausgekommen.

14. Des Hrn. D. Lehmanns Entwurf einer Minerologie ist vermehret in 8. zu Berlin wieder aufgeleget. Wir haben dieses trefflichen Kenners solcher Sachen schon in unsern Samml. gedacht, und von dieser Vermehrung hoffen wir auch wichtige Vermehrungen der Einsichten derer mit diesem Object im Cammeralwesen Beschäftigten: Denn wer mit ihnen in Cammercollegien zu thun hat, der nimmt

immer noch Mängel an denenselben wahr.

15. Zu Copenhagen kommt nunmehro auch ein Magazin von Oeconomischen, Cammeral- Policey- Handlungs- Manufactur- und Bergwerksgesetzen, Schriften und kleinen Abhandlungen in gr. 8. bey Fr. C. Pelt heraus. Der 1ste Band ist erst neulich beschlossen worden, und der 2te hat sich bereits mit dem 1. und 2ten Stück angefangen und wird auch fortgesetzet. Ehestens aber soll davon mehrere Meldung geschehen. Es kommen auch bey eben demselben die fortgesetzten Nachrichten von dem Zustande der Künste und Wissenschaften in dem Dänischen Reiche und Landen heraus, und es ist bereits das 1ste und 2te Stück des 2ten Bandes in 8. erschienen. Unter dem glorwürdigsten und Friedfertigen Friedrich, dem Monarchen dieser Staaten, fangen diese Sachen unter dieser vortrefflichen Nation immer mehr zu blühen an.

16. Wir haben zwar das in gr. 8. zu Ulm bey Gaum herausgekommene öconomische Wörterbuch, so onomatologia œconomico practica heißt, und mit einer Vorrede des Hr. von Justi versehen ist, noch nicht selbst gesehen: Wir bemerken es aber doch und werden nächstens mehr

davon

davon melden, indem wir solches erwarten. Verschiedene solche Lexica aus verschiedenen Ländern Teutschlandes können nicht anders, als nöthig und nützlich zum Zweck solcher Bücher und auch gewissermaßen zur Aufnahme der Oeconomie insgemein seyn, weil die Sachen der Wirtschaft in verschiedenen Gegenden auch verschiedentlich benennet werden, und überdieß ein mannigfaltiger Unterschied in dem Besondern der Wirthschaftsgeschäfte selbst zu bemerken ist, welches alles in einem Lexico, so in einer andern Gegend, z. E. in Nieder-Teutschland geschrieben ist, leicht nicht so vollständig und accurat, z. E. auch aus Oberteutschland, Oesterreich, Bayern, Schwaben ꝛc. bemerket werden kann. Verschiedene Lexica aus verschiedenen Ländern in Teutschland in einer Wissenschaft und einem Gewerbe, wie die Oeconomie ist, können demnach an sich nicht unnütze und überflüßig bey einander seyn. Uns deucht auch die Anforderung einiger übertriebener Schriftrichter eben deswegen unbedachtsam und unbillig, daß alle verschiedenen Nennwörter öconomischer Sachen, die diese in verschiedenen Ländern haben, in einem teutschen öconomischen Real-Lexico seyn müßten.

17. Philoparchi, des klugen Beamtens wohl eingerichtetes Formularbuch, ist

ist in 2 Theilen u. in 4. zu Nürnb. ediret. In diesem Buche, welches zu denen bißher herausgekommenen Theilen der Anweisung zu einer klugen Ambtierey, besonders, was dessen Rechtsgeschäfte betrifft, annoch gehöret, ist viel gutes, gründliches und auch zusammengetragenes, welches nützet: Allein wir müssen doch dabey bemerken, daß es von practischen Personen, welche in den Sachen selbst keine gründliche Erkäntniß haben und sich also durch dieses sonst recht gute Buch in solchen Bedienungen helfen wollen, nicht sonderlich in Niederteutschland, sondern besser in Oberteutschland, und vornemlich in Franken u. s. f. gebrauchet werden könne. Wer sich aber in diesen Sachen um eine allgemeine Erkäntniß bekümmert, der findet hier gewiß, nach der Art eines für Gedächtniß und die Sinnen geschriebenen Lehrbuches, feine Collectanea, wodurch er seine Erkäntniß auch auf diese Länder ausbreiten kann.

18. Herrn J. G. Pipers Abhandl. von dem Alterthum und Anfange der Cammeralwissenschaft, so in 4. zu Halle im Verlag des Waysenhauses jetzo herausgekommen, wollen wir einmal besonders erzählen und prüfen.

19. Von denen Samml. verschiedener Nachrichten, zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulen-Staats im

Herzog-

Herzogthum Gotha, davon der 1te Theil biß zum 8ten Stücke in 4. zu Gotha schon herausgekommen ist, würden hierher eben dem ersten Ansehen nach nicht gehören, sonderlich wenn ein Leser über diese Articul komt, der den Bezirk der Cammeralwissenschaften, unter solchen aber der Policeywissenschaften etwan nur auf Straßen- u. Gassenreinigung, Maaß, Gewicht, Gassenpflaster und allerhand Staat- und Sporteleinnahmen zu machen 2c. einschränket und nicht weiß, wie viel Policey-dienliches an äußerlichen recht christlichen Kirch- und Schulanstalten in einem Lande liege, und wie viel herrliche Dinge zur Erinnerung und klugen Nachahmung etwan im solchen gesammleten Nachrichten vorkommen. Allein man muß auch in Ansehung dieses Fürstenstaats, Gotha, an den vortrefflichen Herzog Ernst den Frommen denken und sich erinnern, was dieser weise und kluge Regent zu seiner Zeit schon gleich nach dem 30jährigen Kriege für herrliche Einsichten ins Policeywesen durch seine schönen Kirchen- und Schulen-Staats-Ordnung und Anstalten geäußert habe, und alsdenn wird man sich an dieser Samml. ein Buch vorstellen, welches in mehr als einer Absicht für Beflissene und Beschäftigte in Policeysachen lehrreich sey. Wir merken es daher mit Recht als ein Buch an, welches in der nützlichen Bibliothek eines gelehrten Cammeralistens seine Stelle behaupten wird.

20. Jetzo

20. Jetzo übergehen wir die schon bekanten nützlichen Sammlungen zu der Natur- und Kunst-Geschichte, welche mit dem 44 Th. in 8. zu Schneeberg bereits fortgesetzet sind; ingl. die schlesischen öconomischen, davon schon das 18 Stück in 8. zu Breßlau erschienen ist, und gedenken nur der neuen Samml. der schweizerisch-öconomischen Gesellschaft in Bern von Landwirthschaftlichen Dingen, davon jetzo das 1ste Stück des 1 Bandes in 8. zu Zürch bey Heidegger und Compagnie als eine ganz neue Monatsschrift in diesen Sachen herausgekommen und fortgesetzet werden. Es ist auch in französischer Sprache herausgekommen.

21. D. Casp. Christian Schmiedels Erzstufen und Bergarten mit Farben genau abgebildet in 4. 15 Bl. mit lat. und teutschen Text, sind zu Leipzig bey Hr. Wendlern herausgekommen und werden fortgesetzet, machen aber besonders die minerologische Erkäntniß sehr leicht. Wir setzen auch diesen an die Seite den Versuch einer neuen Minerologie, so aus dem Schwedischen übersetzet, und in 8. zu Kopenhagen in der Rothischen Buchhandlung herausgekommen ist.

22. Das Wochenblatt zum Besten der Kinder, davon der 1 Abschnitt zu Berlin bey Birnstiel in 8. herausgegeben worden, wünschten wir zu sehen. Vielleicht ist darinne etwas artiges zum Unterricht dieses kleinen Volks nach unsern Vorschlägen enthalten.

23. Zur Geschichte vom Finanzwesen empfehlen wir *Mr. Deon de Beaumont Memoires pour servir a l'histoire generale de Finances* in 2 Voll. 8. a Amst. & Leips. bey Hrn. Arkstée und Merkus. Endlich sind

24. *Anonym. Vues politiques* sur le Commerce 8. a Amst. & Lips. bey eben denenselben zu finden und zu bemerken.



davon melden, indem wir solches erwarten. Verschiedene solche Lexica aus verschiedenen Ländern Teutschlandes können nicht anders, als nöthig und nützlich zum Zweck solcher Bücher und auch gewissermaßen zur Aufnahme der Oeconomie insgemein seyn, weil die Sachen der Wirtschaft in verschiedenen Gegenden auch verschiedentlich benennet werden, und überdieß ein mannigfaltiger Unterschied in dem Besondern der Wirthschaftsgeschäfte selbst zu bemerken ist, welches alles in einem Lexico, so in einer andern Gegend, z. E. in Niederteutschland geschrieben ist, leicht nicht so vollständig und accurat, z. E. auch aus Oberteutschland, Oesterreich, Bayern, Schwaben ꝛc. bemerket werden kann. Verschiedene Lexica aus verschiedenen Ländern in Teutschland in einer Wissenschaft und einem Gewerbe, wie die Oeconomie ist, können demnach an sich nicht unnütze und überflüßig bey einander seyn. Uns deucht auch die Anforderung einiger übertriebener Schriftrichter eben deswegen unbedachtsam und unbillig, daß alle verschiedenen Nennwörter öconomischer Sachen, die diese in verschiedenen Ländern haben, in einem teutschen öconomischen Real-Lexico seyn müßten.

17. **Philoparchi, des klugen Beamtens wohl eingerichtetes Formularbuch,**

ist

ist in 2 Theilen u. in 4. zu Nürnb. ediret. In diesem Buche, welches zu denen bißher herausgekommenen Theilen der Anweisung zu einer klugen Ambtierey, besonders, was dessen Rechtsgeschäfte betrifft, annoch gehöret, ist viel gutes, gründliches und auch zusammengetragenes, welches nützet: Allein wir müssen doch dabey bemerken, daß es von practischen Personen, welche in den Sachen selbst keine gründliche Erkäntniß haben und sich also durch dieses sonst recht gute Buch in solchen Bedienungen helfen wollen, nicht sonderlich in Niederteutschland, sondern besser in Oberteutschland, und vornemlich in Franken u. s. f. gebrauchet werden könne. Wer sich aber in diesen Sachen um eine allgemeine Erkäntniß bekümmert, der findet hier gewiß, nach der Art eines für Gedächtniß und die Sinnen geschriebenen Lehrbuches, feine Collectanea, wodurch er seine Erkäntniß auch auf diese Länder ausbreiten kann.

18. Herrn J. G. Pipers Abhandl. von dem Alterthum und Anfange der Cammeralwissenschaft, so in 4. zu Halle im Verlag des Waysenhauses jetzo herausgekommen, wollen wir einmal besonders erzählen und prüfen.

19. Von denen Samml. verschiedener Nachrichten, zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulen-Staats im

Herzog-



I.

Ein Beyspiel besonderer wirthschaftlichen Regeln, dasjenige Vermögen, so man hat und gebrauchet, zu bewahren und in Acht zu nehmen.

S. T.

Mein Herr,



ie wissen, daß unter den wirthschaftlichen Geschäften überhaupt, und in denen häußlichen insonderheit, auch die Bewahrungsgeschäfte, oder alles dasjenige Thun und Lassen, mit denen Sachen des zeitlichen Vermögens, so dazu dienet, zur guten und klugen Wirthschaft erfodert werden, denn sie verhüten, daß das Vermögen nicht unrecht, und sonderlich nicht verschwenderisch angewendet, oder verdorben, verloh-

ren und für der Zeit entrissen oder in solchen Stand gesetzet werde, darinne man es nach seinen Umständen nicht mehr zur Nothdurft, zum Nutzen und zur Bequemlichkeit brauchen kann, sondern nöthig ist, desto eher eine Ausgabe zu wiederhohlen, die man noch lange Zeit entbehren können und sollen. Es ist auch bekannt, daß jederman diese Bewahrungsgeschäfte überhaupt oder nur bey dieser und jener Art des Vermögens, entweder selbst in Person oder für einen andern, theils nach der allgemeinen und besondern hülfreichen Liebe, theils gar durch gewisse Verträge zu beobachten und auszuüben verbunden sey: Diese Geschicklichkeit aber, so geringe sie auch von unwissenden oder lüderlichen Wirthen, und, da sonderlich das schöne Geschlecht einen großen Theil davon übernommen hat, solchen Wirthinnen vorkommt, macht ein sehr großes und wichtiges Stück der Wirthschaftlichkeit, als welches zwar durch einige ersten General- und Specialregeln in denen Unterrichtsbüchern bestimmet wird, überdem aber nach Unterschied des Standes, Amtes, Alters, Geschlechts, des Stadt- Land- und Hoflebens, der Zeit, des Orts, mittelst des weitern Nachdenkens und der nähern Zergliederung dieser Geschäfte, ja aller besonderst bey dieser und jener Art des Vermögens viel genauer in Regeln gebracht werden kann. Weil jedoch nicht alle zu dieser genauern Bestimmung geschickt sind, in vielen auch das Nachdenken sowohl, als die

Geschick-

Geschicklichkeit die Begriffe zu zergliedern, fehlen, so sollten sie mit großem Nutzen in denen kleinen periodischen Wirthschaftsschriften solchen Personen zu gute deutlich angegeben werden. Vornehmlich aber sind unter den häußlichen Bewahrungsgeschäften gewisse Arten derselben, welche nach Beschaffenheit des Standes, wie auch des Geschlechts, des Orts, der Zeit und der Lebensart, sonderlich aber in großen Städten, bey Hofe, in vornehmen Häusern und Familien eine kostbare Art beweglicher Güter zu ihren Vorwurf haben, und theils von denen Eigenthümern selbst, theils aber von gewissen Bedienten, sonderlich weiblichen Geschlechts, wie die Kammerjungfern, Mägdgen, Frauen und dergleichen sind, mit Fleiß und vieler geschickter Mühe nach ganz besondern Regeln geschehen müssen, dabey aber doch vieles aus Unwissenheit und anderer Ungeschicklichkeit versehen und großer Schaden verursachet wird. Ich meyne allerhand gute Wäsche, Kleider und Schmuck sowohl des männlichen als schönen Geschlechts. Sonderlich aber ist diese Art des Vermögens, welches dem Frauenzimmer gewisser maßen nöthig, sehr nützlich und bequem ist, ungemein betrachtungswürdig. Denn dieses erheischt große und viele Ausgaben, und sie werden, woferne es nicht sorgfältig und geschickt in und außer dem Gebrauch in Acht genommen und bewahret wird, in sehr weniger Zeit vielmal mehr als drey und vier-

doppelt zu thun erfodert. Solchergestalt aber werden dadurch große Summen verschwendet, die man ersparen und indessen zur Verbesserung seines Zustandes in den Zwecken des zeitlichen Vermögens nutzen und anwenden könte. Eben dadurch aber werden öffters ganze Familien ruiniret, wenn sonderlich die ausschweifende Kleider- und Schmuckeitelkeit dazu kommt.

Jedoch nicht nur diese Art des beweglichen Vermögens, sondern noch viele andere Arten sind so beschaffen, und erfordern die Beobachtung aller besonderster Regeln und Vortheile, wenn man sie recht wirthschaftlich in Acht nehmen, lange erhalten, brauchen und nutzen will. Sie müssen aber allerseits entweder durch eine lange und offt sehr schädliche Erfahrung, oder aber durch ein scharfsinniges Nachdenken und eine genaue Zergliederung der Begriffe erfunden werden. Allein, wie schwer ist solches doch einfältigen, ungelehrten und sonderlich solchen Personen, welche als Bediente diese Geschäfte geschicklich, treu und fleißig ausüben sollen? Mir gefiel daher eine ohnlängst in den Br: A. gemachte Probe eines Entwurfs derer allerbesondersten Regeln der Bewahrung der Frauenzimmerkleidungen, wodurch unter dem Namen einer Person des schönen Geschlechts in einem Beyspiel diese Art des wirthschaftlichen Nachdenkens in der Wirthschaft durch die allerspecialesten Regeln zur Nachahmung von diesen Geschäften, recht artig gewiesen wird. Mir

kam

kam es dannenhero sehr würdig vor, daß es noch weiter in Dero Sammlungen ausgebreitet und ebenfals für Auswärtige und Entfernete aufgehoben würde. Es können aber diese Regeln auch zugleich als eine Instruction für Kammerfrauen, Jungfern, Mägdgen und solche weibliche Bedienten vornehmer und geringerer Dames angesehen, und mit sehr leichter Mühe endlich von denenjenigen männlichen Bedienten, die mit solchen Bewahrungsgeschäften in Ansehung ihrer Herren und dem Anzuge derselben zu thun haben, durch eine kleine Veränderung angewendet werden; zu geschweigen, daß es auch für Kinder dienet und weißt, wie diese zum Schonen und Inachtnehmen anzuführen. Erwachsenen aber wird auch die detaillirte Beschaffenheit derer Bewahrungsverrichtungen bey diesen Sachen und die Aehnlichkeit derselben in der Bewahrung anderer Arten von Meublen, die man immer oder zuweilen braucht, überdieß eben dergleichen Regeln der Bewahr-Schon-Inachtnehm- und Erhaltung bey andern beweglichen Dingen an die Hand geben, die nicht auf einmahl, wie z. E. Speise und Trank, consumiret werden, als welche Art wiederum ihre besondern Regeln, wie viele andere bewegliche und unbewegliche Güter, erfordere. Wollte man aber einwenden: Das sey nicht nöthig, und wenige allgemeine Bewahrungsregeln von einer jeden Art des Vermögens, so man schon hat, lehreten dieses zur Gnüge: so bitte ich

nur, mit denen meißten Leuten unter denen Ungeübten und Einfältigen die Probe zu machen, wie viel mit solchen generalen und gewissermaßen specialen Regeln, ohne eine lange und noch dazu immer anleitende Uebung, während der unzehliger Schade geschicht, bey ihnen auszurichten sey, wenn sie nicht gleich durch die allerbesondersten Regeln und Vörthelgen zu denen in diesem Geschäfte begriffenen einzelnen vielen Verrichtungen angewiesen werden. Hier folgt also ein Beyspiel eines solchen Specialunterrichts.

1) Ohne genugsame Ursache muß man nicht die besten Kleider anlegen.

2) Auf die Nachmittagsvisiten braucht man sich nicht sogleich bey dem Aufstehen zu putzen.

3) Hat man also eine Arbeit vor, bey welcher die häußlichen Kleider gut genug sind, z. E. in der Küche, oder sonsten, so muß man vielmehr zum Voraus darauf Reflexion machen, und sich mit seiner einsweiligen Ankleidung darnach richten.

4) Man kann sich allenfalls nachher umkleiden; und dieses Umkleiden muß in Ansehung der Menage nicht für eine Mühe gehalten werden. Was ist doch Mühe?

5) Das Anziehen muß nach einer gewissen Ordnung, überhaupt aber nicht mit unsaubern Händen, noch mit allzugroßer Gewalt oder

unnöthiger Eile geschehen. Durch jenes würden die Kleider besudelt, und durch dieses zerrissen werden.

6) Wenn die Kleidung etwas enge ist, muß man ihr suchen nachzuhelfen.

7) Ueberflüßige Nadeln oder Spendeln muß man nicht an sich stecken. Das Kleid soll ja kein Nadelküssen seyn.

8) So muß man auch die Spitzen von den unentbehrlichen Nadeln nicht heraussehen lassen; damit man nicht mit den Ermeln, Engageanten 2c. hineinfahre und selbige zerreisse.

9) Wenn man angekleidet ist, muß man seine Kleider nicht ohne Noth begreiffen.

10) Man muß nicht unvorsichtiger Weise auf seine eigene Kleider treten.

11) Man muß sich auch auf keinen Stuhl oder Platz niederlassen, ohne vorher sich umgesehen zu haben, ob er sauber und den Kleidern unschädlich sey.

12) Im Gehen, es sey im Hause oder auf der Straße, muß man die Kleider niemals schleppen lassen, sondern mit Anständigkeit aufheben.

13) Zwischen den Thüren und engen Gängen muß man langsam und mit Bedacht gehen, damit man nicht mit den Kleidern an den Wänden herstreiche, noch am Schlosse der Thür,

oder irgend einem Nagel hängen bleibe, und die Kleider also Risse bekommen.

14) Eben so wenig muß man sich an weiße Wände lehnen, oder sich an denselben reiben; wie zwar nur die kindische Kinder zu thun pflegen.

15) Will man sich zum Schreiben niedersetzen, so muß der Tisch vorher wohl abgewischt seyn, damit man solches nicht selbst mit seinem Ermel thue.

16) Beym Schreiben hat man sich zu hüten, daß man die Kleider nicht mit Dinte besprütze, noch die Hände damit beschmiere: indem in diesem Falle die Kleider vom Schmutz gewiß nicht frey bleiben dürften.

17) Außer dem Schreiben muß man sich niemals mit dem Arm auf den Tisch legen; weil solches sowohl unanständig, als die Ermel am Kleide durchgeschabet und beschmutzet werden würden.

18) Erfordern es die Umstände, daß die Tochter vom Hause in die Küche gehe, so hat sie eine besondere Küchenschürze vorher nicht zu vergessen.

19) Die Hände an den Kleidern abzuwischen, wäre ein bäurischer Verderb der Kleider. Für Kinder, die das thun möchten, ist gegenwärtiges nicht geschrieben. Die Entschuldigung, daß solches aus Eilfertigkeit geschehen sey, gilt

dabey

dabey nicht. Gute Kinder müssen überhaupt nicht auf Entschuldigungen bedacht seyn, sondern es so machen, daß sie keine brauchen.

20) Man muß mit seinen Kleidern niemals dem Feuerbecken oder heißen Ofen zu nahe kommen.

21) Mit den Feuerstübchens hat man sich eben so sehr in Acht zu nehmen. Kinder, die ihre Gesundheit lieb haben, gewöhnen sich lieber gar nicht daran, weil doch die Gesundheit noch ein bißgen mehr werth ist, als die Zärtlichkeit.

22) Hunde und Katzen muß man nie auf den Schooß nehmen, noch selbige an sich springen lassen. Sie sind gebohrne Kleiderfeinde. Das Geziere von vielen Personen, die besondere Freunde von diesen Creaturen seyn wollen, muß man nicht nachmachen. Es ist lächerlich im Original und noch lächerlicher in der Copey. Man folge dem, was vernünftig ist; ich will sagen, man verhüte den sonst unvermeidlichen Schaden an seinen Kleidern.

23) Mit guten, zumal schleifenden Kleidern, muß man an keinen schmutzigen Ort gehen;

24) Auch nicht an einen staubichten;

25) Auch nicht im Schnee oder Regen.

26) Sollte man außer dem Hause von einem Regen übereilet werden, so muß man sich

zeitig nach einem Regenschirm, Tragesessel oder Wagen umthun.

27) Ist man zu Fuß auf der Straße, so wird es allemal unversagt bleiben, wenn man, in ein Hauß eintreten zu dürfen, sich die Erlaubniß ausbittet.

28) Hat man das Naßwerden endlich ja nicht vermeiden können, so muß man dafür sorgen, daß die Kleider daheim gleich wieder getrocknet werden.

29) Beym Ein- und Aussteigen in die Kutsche, ingleichen beym Einsetzen in einen Tragesessel hat man insonderheit wohl auf seine Kleider Acht zu geben.

30) Bey Tische hat man sich vorzusehen, daß man mit dem Ermel nicht über die Teller oder Schüsseln herfahre;

31) Noch sich durch Umwerfen eines Glases begieße;

32) Noch sich sonsten mit den Speisen oder dem Getränke beflecke.

33) Imgleichen hat man, bey dem Auf- und Abtragen der Speisen, sich etwas zur Seite zu beugen, damit man nicht von den Bedienten beschüttet werde.

34) Zuweilen ist es in solchem Falle gar nöthig aufzustehen.

35) Wenn

35) Wenn man sich bey jemand, zumal am Tische niedersetzet, so muß man seine Kleider etwas in die Höhe ziehen, damit die zunächst sitzende Person selbige mit ihren Schuhen nicht beschmutzen, noch sich auf die Kannte derselben setzen möge. Weil man sonst beym Rücken des Stuhls, oder Aufstehen, seine Kleider ohnfehlbar zerreissen würde.

36) Beym Aufstehen vom Tische hat man vorher wohl nieder zu sehen, ob, der bey dem Hinsetzen angewendeten Vorsicht unerachtet, des Nachbars Stuhl dennoch über die herabhangende Kleider hergerückt seyn dürfte, und diese gleichwohl in Gefahr wären, zerrissen zu werden.

37) Beym Thee- und Coffeetrinken hat man nicht allein wohl Acht zu geben, daß man sich nicht selbst begieße, sondern auch, daß man von unvorsichtigen Bedienten nicht angestossen, und also begossen werde.

38) Man muß bey Abendzeit sich niemals lange unter brennenden Wand- noch Cronenleuchtern aufhalten, weil man leichte vom abtröpfelnden Wachse seine Kleider verdorben finden dürfte.

39) Die besten Kleider muß man nicht über die Gebühr am Leibe behalten, sondern, so bald thunlich, wieder ablegen und die häußlichen dagegen anziehen.

40) Bey dem Auskleiden hat man eben die Vorsicht als bey dem Ankleiden zu gebrauchen.

41) Die Kleider muß man bey dem Ausziehen nicht auf den Stühlen und Tischen liegen lassen, sondern sie an einen solchen Ort hinthun, wo sie keinen Schaden nehmen können.

42) Wenn dieser Ort von den Eltern oder Vorgesetzten einmal angewiesen ist, muß man die Kleider jedesmal dahin schaffen.

43) Ehe solches geschiehet muß man nachsehen, ob Staub oder Puder darauf gefallen sey, um solches gleich wegzumachen, oder wegmachen zu lassen.

44) Dieses darf bey seidenen oder sammeten Kleidern niemals mit einer scharffen, sondern muß allemal mit einer weichen Bürste oder saubern Tuche geschehen.

45) So muß man auch nach dem Ausziehen seine Kleidung alle Abend visitiren, ob vielleicht was daran zerrissen sey.

46) Findet sich solches, so muß man es gleich ausbessern oder ausbessern lassen.

47) Diejenigen Töchter, so ersteres lernen, haben einen Vorzug von denen, so sich nicht darum bekümmern.

48) Sollte das Ausbessern der beschädigten Kleider aus Noth etwas verschoben werden

den müssen, so muß man sie unterdessen nicht gleichwol wieder anziehen, sondern mittlerweile andere so lange an ihrer Stelle tragen.

49) Ehe nun die ausgebessert werden sollende Kleider wieder angezogen werden, muß man sich erkundigen: ob die Ausbesserung wirklich und genugsam geschehen sey.

50) Sicherer ist es, wenn man selbst hierunter nachsiehet.

51) Wenn die Domestiquen das Ausbessern von einer Zeit zur andern verschieben wollen, müssen die Kinder, welchen die Kleider zugehören, sie fleißig daran erinnern.

52) Kleider, die man nicht gebraucht, müssen an einem Orte, der gegen den Rauch, den Staub und die Feuchtigkeit genugsam verwahret ist, entweder in Schränken hangen, oder in Commoden hingeleget werden.

53) Bey dem Aufhängen der Kleider muß vorher nachgesehen werden, ob Bänder daran sind, und wo sie fehlen, sind sie daran zu nehen.

54) Kleider bey den Ermeln aufzuhängen ist ein offenbarer Verderb.

55) Man muß bey dem Aufhängen Acht haben, daß die Kleider keine Falten bekommen.

56) Sie müssen sich auch wegen der Menge nicht im Schranke drücken.

57) Im-

57) Imgleichen ist zu verhüten, daß sie bey dem Einschließen nicht zwischen den Thüren des Schrankes, oder mit dem Schlosse geklemmet werden.

58) Am wenigsten darf aus den Thüren was heraushängen.

59) Will oder muß jemand seine Kleider legen, anstatt sie aufzuhängen, so müssen sie nach ihren ordentlichen Falten geleget werden.

60) Es müssen ihrer jedoch nicht so viel über einander zu liegen kommen, daß sie dadurch beschweret würden: Denn durch das Drücken würden sich die Falten leicht durchstoßen.

61) Reiche Kleider ist man zuweilen genöthiget lieber an einen absonderlichen Ort hinzulegen, als zu hängen, damit sie gegen dem Rauch oder die Feuchtigkeit desto besser verwahret bleiben, wenn nemlich der Ort, wo der Schrank stehet, dagegen nicht allzusicher wäre.

62) Zwischen den Ermeln, wo ein solches reiches Kleid doppelt zu liegen kommt, muß weiches Papier oder Leinewand geleget werden, damit sich das Gold oder Silber nicht schaben könne.

63) Wenn kleine Putzsachen in eine Commode geleget werden, so muß jedes seinen ordentlichen Platz haben, daß es nicht darinn wie ein Gewühle aussiehet.

64) Es

64) Es muß auch nichts darzwischen liegen, was nicht dahin gehöret.

65) Eßwaaren würden sich vollends nicht dahin schicken.

66) Bey dem Hervorlangen solcher Sachen muß man nicht so eilig, oder gleichgiltig seyn, daß man alles unter einander werffe.

67) Pelzwerk und wollene Sachen muß man auf alle Weise für den Motten zu verwahren suchen.

68) Man soll sie daher im Frühjahr, ehe die Motten anfangen zu fliegen, bey hellem Sonnenschein in die Luft hängen, und sonsten bißweilen ausklopfen und auskehren lassen.

69) Hat man ein Kleid über etliche Wochen nicht gebraucht, so soll man nachsehen, ob es sich an seinem Orte noch im guten Stande befinde.

70) Schränke und Commoden, worinn man seine Kleider verwahret, müssen jederzeit wohl verschlossen seyn.

71) Man darf nicht einen jeden über solche Schränke und Commoden schicken.

72) Kleider, so gewaschen zu werden pflegen, als Cannefas, Zitze, Kattun und baumwollene Zeuge, muß man niemals zu schmutzig machen, weil sie in der Wäsche sonst viel zu stark angegriffen werden müssen.

73) Man muß auch niemals etwas zerrissenes in die Wäsche geben, sondern es zuvor sorgfältig wieder ausbessern, oder ausbessern lassen.

74) Sind Dintenflecke oder Eisenmaale in solchem Zeuge, so müssen sie vor jeder Wäsche herausgemacht werden.

75) Die Eisenmaale erfordern insonderheit, daß man damit eile.

76) Sonsten muß man sich durch keine unbekannte Leute Fett- oder andere Flecken ausmachen lassen, noch einem jeden Mittel, das dazu vorgeschlagen wird, Glauben beymessen.

77) Das Kleiderschonen muß niemals mit Affectation geschehen.

78) Man muß sich auch nicht rühmen, daß man seine Kleider schone.

79) Man muß allemal wissen, an welchem Orte die Kleider liegen, um sie ohne zu suchen und zur Noth im Dunkeln finden zu können.

80) Man muß die Schlüssel zu den Kleiderschränken oder Commoden nicht verlegen, oder herumpoltern lassen.

81) Imgleichen muß man wissen, ob die Kleider alle gut verwahret sind.

82) Man muß über seine Kleider zeitig ein Verzeichniß zu halten anfangen.

83) Man

83) Man muß in selbigem genau anmerken, was sie gekostet haben.

84) Man muß sich überhaupt um die Preise dessen, was die Kleider betrifft, genau erkundigen.

85) Man muß nicht um jeder neuen Mode willen seine Kleider ändern und zerschneiden laßen wollen.

86) Man muß durchaus keine Kleider kaufen oder verlangen, die man nicht sofort mit baarem Gelde zu bezahlen im Stande ist.

87) Man muß nicht allein die besten, sondern auch die geringen, nicht allein die neuen, sondern auch die alten, nicht allein die Ober- sondern auch die Unterkleider schonen.

88) Man muß von selbst immer mehr und mehr nachdenken lernen, worinn das Kleiderschonen bestehe.

89) Man muß auch anderer ihre Kleider zu schonen eingedenk seyn.

90) Geschwister thun wohl, wenn sie sich eines des andern das Kleiderschonen mit Höflichkeit erinnern.

91) Uebrigens müssen die Kinder obiges alles nicht allein wissen, sondern auch thun, und sich ein Ding nicht mehrmal sagen lassen.



II.

Fernere Erfahrung des in den beliebten Leipz. Samml. des 13ten B. p. 780. gedachten Augenmittels vom Schellkraut.

Ich hatte vor verschiedenen Jahren einem guten Freunde erzehlet, wie daß mein seliger Vater, zu verschiedenen malen an großen jungen Hunden, und auch an einem Pferd, die schon stark angesetzten Augenfelle, mit dem Schellkrautsafte völlig weggebracht und curiret. Die Cur wurde aber folgendermaßen verrichtet:

Er stieß das frische Schellkraut in einem steinern Mörsel, drückte den Saft durch ein reines Tüchlein, temperirte die Schärfe dessen mit feinem Canarienzucker, und striche solches mit einem zarten Federlein dem Hunde des Tages einmal in das schadhafte Auge. Der Hund wurde sowohl beym Einstreichen, als auch nach demselben, eine gute Weile und so lange von jemanden gehalten, biß etwan das Beissen des Saftes meißtentheils vorbey, und er sich nicht so bald mit dem Pfoten das Auge ausreiben und abputzen konnte.

Dieser nun alleweile erwehnte gute Freund bekam, nach langer Zeit sothaner Erzehlung, verschiedene male sehr böse Augen, und so viel ich mich noch des seligen Mannes Erzehlung

erin=

erinnere, besorgte er sich gar eines Felles in dem einem Auge. Als er nun bey diesem Zufall einstmalen in seinen Garten kam, fällt ihm bey Erblickung des Schellkrautes meine ihm erzehlte Cur ein. Er bricht einen frischen großen Stengel davon ab, resolviret sich kurz und gut, und drücket den auf dem Stengel sitzenden großen Tropfen Saft in das böse Auge. Es ist aber kaum geschehen; so verweiset ihm der heftig überfallende Schmerzen, nur allzu spät, seine kurze Ueberlegung oder Uebereilung, und mich wünschet er mit sammt der Hundscur hin, wo der Pfeffer wächßet. Er setzet sich also nur so nieder, wo er stehet, hält das Auge mit dem Schnupftuche zu, und erwartet wie alle zu spät Ueberlegende, so wohl einen guten als schlimmen Ausgang. Endlich aber vermindert sich der Schmerzen nach und nach, und so wie er sich verminderte, so verspürete er eine merklich lindernde Kühlung im Auge. Und nachdem der Schmerzen endlich völlig vorbey, und er nach und nach das Auge aufthat, so glaubte er, als sehe er noch einmal so gut und viel schärfer mit diesem Auge, als sonsten niemalen. Auf diesen guten Ausgang resolvirte er sich gleich diesen unerträglichen Schmerzen, wie er es nennete, noch einmal auszustehen. Er bricht also einen anderweiten Stengel ab, machet es in das andere Auge gleichfalls so, und wartet nochmalen den Schmerzen wieder so in Gedult und guter Hoffnung ab. Wie nun der Aus-

Ausgang gleichfalls so gut abgelaufen, so kam er dieses Weges gleich so-bald zu mir und erzehlte mir mit vielem Vergnügen diese seine von mir veranlaßte Verwegenheit und deren guten Ausgang, so, wie ich die Ehre habe solchen wieder hier zu berichten.

Schl. den 20ten April 1760. D.

Nachschrift.

Möchte doch jemand den feinen Anschlag des Hrn. D. Böhmers: de variis modis chirurgiæ curtorum in vegetabilibus feliciter instituta, so derselbe bey einer 1758 gehaltenen Diss. bekannt gemacht und so rar zu haben, übersetzet, in die so überall bekannten Leipziger Sammlungen geben, und aufheben.



III.

Ein alter Vorschlag von einem feuerfesten jedoch geringen Bauerhause.

Vorbericht.

Es wird vielen in Leipzig der ehemalige an sich selbst nicht ungelehrte und im Bauwesen sonderlich nicht unbekannte Heer Richter, ein Bruder des weyland sehr geübten Hofbaumeisters des Herzog Ernst Augusts von Sach-

sen=

sen-Weimar und Eisenach, dem der Höchste die Seligkeit verleihe! bekannt gewesen seyn. Ein gewisser Zufall aber hatte dessen Gemüthe damals schon, als man ihn kennete, welches nunmehro wenigstens 16 bis 17 Jahr seyn wird, dergestalt geschwächet, daß er zu gewissen Zeiten seine Fähigkeit und Geschicklichkeit nicht in gleichem Maaße äußern konnte; ob er gleich ehemals Hofmeister-Charchen bey vornehmen jungen Herren mit Ruhm versehen hatte. Dieser nunmehro selig verstorbene Herr Richter gab nun in Leipzig, woselbst er privatisirte, nach und nach allerhand kleine Piecen etwan einen Bogen groß und offt mit Kupferstichen heraus, oder trug sie doch herum und theilte sie seinen Freunden mit, welche allerhand gar nützliche Bau- Haußraths- und Mechanische Werke präsentirten, und wobey nicht nur kurze architectische, sondern auch kunst- und juristische Erklärungen waren. Es sind viele solche Stücke herum geflogen, jedoch so viel uns wissend ist, vereinzelt und nicht zusammen gesammelt heraus gegeben worden. Wir haben einige zerstreuete Stücke davon aufgehoben, sie sind zwar nicht alle von gleichem Nutzen für diese Sammlungen; allein einige verdienen doch bekannter gemacht und zum Unterricht aufgehoben zu werden. Sonderlich aber hat er schon Ao. 1730, zu Sorau in Hebolds Buchladen, einen Grund- und Profilriß von einem feuerfesten, jedoch kleinen Bauerhause, mit einem dabey gedruckten

Unterrichte, worinn allerhand Bauanmerkungen wegen der in den gemeinen kleinen Bauerhäusern so gewöhnlichen Feuersgefahr gemacht werden, herausgegeben. Dieses Hauß ist auf einen Stall, Küche, Stube, Kammer und Haußdecke, die innersten Stockwerke sind, und auf einen über diesen befindlichen Bodenraum, jedoch so eingerichtet, daß dieser kein ordinaires Dach, sondern noch dazu oben einen Garten zu Unterfrüchten über sich, auf welchen man mittelst einer Wendeltreppe durch beyde Stockwerke kommt, habe; wie denn diese obere Decke, so den Platz zum Garten ausmachet, auf drey gewölbten Bogen unmittelbar ruhet, welche von unten an biß unter diese Decke gehen. Endlich aber so ist doch alles nicht von Stein, sondern Leim, außer dem Grunde und der gedachten Gartendecke, die mit Estrich begossen wird. Wenn man dieses weiß, so wird der Riß eben nicht dabey nöthig seyn und alles aus der gedruckten Erklärung verstanden werden können. Diese Richtersche Erklärung folgt also hier:

Man siehet wohl, daß Holz, Schindeln, Latten, Stroh, Baumrinden solche brennende Materien sind, welche wie das Oel das Feuer befördern, und gleichwohl sind offt ganze Dorfschaften mit pur lautern Stroh bedeckt, ja die Häuser gar von Holz, wie leichte ist das Feuer gefangen, und keine Rettung der Nachtbaren mehr übrig. Wo ist nun der Fleiß und das Wohlmeinen eines Baumeisters oder andern

in

in der Policey verblieben, daß nicht einer von langen Zeiten hätte vor den Bauersmann gesorget, darauf ich endlich gefallen bin? Ich frage, wie bedeckt man die Bauerhäuser, daß sie nicht abbrennen können? Antwort: Mit Erde. Ich frage, wie will dieses hinausgeführet werden? Antwort: ich will es nun erzehlen, und zugleich, daß es practicable oder zu Werke gerichtet werden könne, an lebendigen Exempeln bezeugen. Voraus muß ich mich bekümmern, wie es zu Dorfe aussiehet. Ich reise hin und wieder, und wer offt gereiset, wird mir Beyfall geben, daß auf allen Dörfern zu ersehen, welchergestallt die Häuser der Bauern, wenigstens aus dem Grunde heraus bis über die Erde etwan einer Elle hoch geführet sind von Steinen, daher abzunehmen, daß wenn auch die Steine nicht aller Orten befindlich, dennoch fast kein Dorf, wo nicht Steine zu haben wären, wie denn die Steinbrüche müssen gesuchet werden. Also gehe ich nicht dahin, daß die ganzen Bauerhäuser sollen von Stein aufgeführet und auch damit bedecket werden, sondern es sollen die Häuser von Leimen über den Grund werden, und sie sollen mit einem dichten Gewölbe bedecket werden, auf dieses Gewölbe wird bloße Erde geschüttet, und so hoch, daß es gesäet und gegraben werden könne, daß der Oberplatz zu einem Garten könne gebraucht werden, unter der Rundung dieses Gewölbes ist der Boden, die übrigen zwey

Stockwerke gehen gerade hinunter. Aber es fragt sich, wie wird dieses zu Werke gerichtet, wenn das Bauerhauß von Leime seyn soll? Antwort: Die ganze Bedeckung und das Obergewölbe wird auf vier oder mehr Pfeiler gegründet, welche so stark und so breit seyn sollen, als es nach Höhe des Gewölbes Wiederlage erfodert, damit das obere Gewölbe nicht die Pfeiler aus einander spanne, und das Gewölbe einfalle; wiewohl die Leimwände und Unterschiede biß in die Höhe geführet werden, und also das Gewölbe unterstützen, weil nicht nöthig, daß das Gewölbe frey sey. In der Mitte des Gewölbes gehet eine Wendeltreppe in die Höhe, mit einer spitzigen Bedeckung oder Haube, welche aus der Spindel kan in die Höhe gestellt werden, damit man oben austreten könne, über einen Rand, daß der Regen nicht auf die Treppe komme. Fällt also das übrige Dach, Stroh, Holz hinweg, und ist also das Hauß oben gerade mit einer Brustlehne auf den Seiten. Denn die Ursachen sind: Man gehe und reise aus, und besehe die Brücken und die Bogen, wie sie eingerichtet sind, und was solche vor Bedeckung haben. Gehet man an die Floßgraben, und siehet wie viel kleine Brücken darüber gewölbet zu befinden, so wird man gewahr, daß durch keinen Bogen das Wasser bringe, sondern sie sind trocken und der Kalch hält fest daran, gleichwohl ist oben darauf nichts als Erde befindlich, und der Regen dringet nicht durch, wann auch

gleich

gleich Fuhrgleiſſe über dieſe Brücklein gehen. Man könnte ſagen; dieſe ſteinern Brücklein wollen nicht viel ſagen, indem ſolche mitten hoch, ſo daß der Regen bald abfleußt, und darauf nicht ſtehen bleibet. Allein man betrachte nun die andern Brücken, welche über die Ströhme geführet ſind, man wird nicht gewahr, daß die Bogen darunter naß ſind, ob die Brücken gleich lang und gerade, und das Waſſer mitten auf ſelbigen ſtehen bleibet; zwar wird man von etlichen Brücken gewahr, daß ſie gepflaſtert ſind, und daß ſie abhangende Rinnen und Führungen durch Löcher zu bey den Seiten weg haben. Antw.: Die Abführung des Waſſers ſoll unten gelehret werden, indem man nicht intentionirt iſt die Ueberſchüttung zu pflaſtern, ſondern vielmehr zu graben und zu beſäen, oder Graß darauf wachſen zu laſſen. Weilen die Erde das Regenwaſſer erſt einziehet, die Sonne ziehet es wieder heraus, und wenn zu viel Regenwaſſer, ſo findet ſichs auf dem Grunde oder Gewölbe, dieſes muß daſelbſt abfließen können, weil das Gewölbe muß oben nach dem Buq vergleichet werden, und daß es Löcher zum Ausfluß finde, welche Löcher am Ausfluß ſtatt finden. Es iſt eben ſo unrecht nicht, wenn das Gewölbe oben mit Eſtrich vergoſſen und vergluchet wird. Wenn alſo ein ſolches Viereck mit einem Gewölbe verſehen worden ſo groß als das Hauß, ſo müſſen die Seiten von Leimen, wie auch die Unterſchiede in die Höhe geführet werden, die Bal-

ken leget man zu denen Fußboden mit ein, und macht die Fenster und Thüren von Holz, welche keine Entzündung so leicht verursachen können; es ist gut, wenn die Treppe in der Mitte in die Höhe geführet wird, nämlich diejenige Treppe, welche in der Runde durchs Gewölbe biß über die Erde gehet, weil ein Circul auch ein Schluß vom Gewölbe abgeben kann. Anders können die Treppen in den zweyen Stockwerken verführet werden, welche gerade seyn sollen, damit man alles leichte auf- und abtragen könne. Man kann wieder einen Einwurff machen, daß an großen Brücken die Bogen meißt mit Quatersteinen, welche aufs genaueste gehäuen, aufgeführet sind. Wo sollte ein Bauersmann dergleichen Kosten machen können; allein man hat auf denen Dörfern Sandsteine, welche leicht wohl zuzurichten und dichte an einander zu passen und zu fugen sind. Es giebet auch Bruchsteine, welche Lagerhaft und gerade Seiten haben, zudem so bleiben doch zwischen den Quatersteinen Kalchfugen, durch welche der Regen dringen könnte, welches nicht geschiehet, und was sollte man Anstand finden, solche Gewölbe gedoppelt über einander zu mauern, daß sie stark werden mögen, weil solch ein Gewölbe durch die Unterschiede unterstützet ist, und man findet viele Brücken, welche bloß von Bruchsteinen und sind doch beständig trocken; daß diese Gewölbe sollten von Ziegelsteinen gemauert werden, rathe ich nicht, indem die Ziegelsteine Wasser an sich

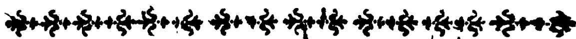
ziehen,

ziehen, von selbigen gefressen werden, und welche endlich das Wasser durchgehen lassen, folget von selbsten hieraus. Aus diesen erhellet, daß jeder Bauer, so auf seinen Grund bauet, oben her eben so viel Platz, Garten oder Wiese wieder bekömmt. Denn was wird es schaden, daß man die Erde über so ein Gewölbe eine biß zwey Ellen hoch schütte, daß solche könne umgegraben werden; es wird nicht mehr und nicht weniger Regen vom Himmel kommen, und destoweniger wird abfliessen können, weil mehr Erde solches einziehen kann; ja was noch mehr, es regnet gar selten so stark, daß die Erde eine Elle tief sollte eingenässet werden, und daß man auf solche Art die Scheunen auch einrichten könne, ist ganz natürlich; Inzwischen sollte in dem Getrayde und Stroh Feuer auskommen, wird es nicht um sich greifen und den Nachtbar anzünden können, wegen dieser äußerlichen guten Verwahrung, und daß keine Strohdächer mehr vorhanden. Auch kann derjenige davon urtheilen, welcher Scheunen, so mit Getrayde gefüllet gewesen, hat abbrennen sehen, woselbst ich gewahr worden bin, daß die Scheunen am Dach und Holzwerk bald bis auf den Grund abgebrannt sind. Es ist aber das abgebrannte Getrayde wie ein hoher Hügel gelegen, und hat nach und nach im Feuer consumiret, und gar keine Flamme von sich gegeben, ohne wenn es aufgestöhret und aufgerühret worden. Es ist aber bey dieser Art zu bauen

zu

zu zweiffeln, ob eine Scheune die andere anzünden könne, weil Leimenwände und Bedeckungen, so feuerfeste sind, dazwischen. Die Ställe können noch commoder also angeleget werden, weil solche nicht so tief und breit, auch nicht so hoch seyn dürffen. Man kann also sehen, daß diese Invention in allen practicable und zu Werke könne gerichtet werden, denn wenn man eine lange Brücke mit vielen Bogen fertig hätte, auf einer Weise, durch deren Bogen kein Wasser mehr flösse, und allstets trocken verbliebe, und man räumete diese Bogen denen Armen zur Wohnung ein, daß sie Wände von Leimen dafür aufführen möchten mit Thüren und Fenstern, man wird sehen, daß sie in und unter solchen Bogen sicher und trocken würden wohnen können. Es ist nicht nöthig oder thulich gewesen, daß man einen Kupferstich hierzu verfertiget, indem man die Grösse und Höhe und Länge und Tiefe vielfältig nach dem Platz und dem was man benöthiget einzurichten hat. Gesetzt, es wäre auch nicht zu widerrathen, daß ein Baumeister hiezu gute Risse verfertigte; nur dieses wollen fast alle die da bauen nicht gerne, von Baumeistern will niemand nicht gerne hören, daß man auf diese Leute Geld wenden sollte. Gleichwohl suchet man Zierlichkeit und Ordnung in Kleidungen, weisser Wäsche, sauber zu schreiben, und in anderer Reinlichkeit, Ordnung im Rang, in dem Herkommen, in der Profession und Gelehrsamkeit, man betrachtet aber nicht, daß

daß übel angegebene Gebäude, dunkele Treppen und dergleichen, eben so geringe zu schätzen als andere Unordnung; warum will man das Geld nicht daran wenden und das Bauen durch gute Baumeister wohl lassen einrichten, welches eben so ärgerlich als unflätige, übel gezogene und übel gekleidete Leute oder Personen; es wird vieles neu gebauet, welches eben so schlecht als ein altes Gebäude zugeschnitten ist, nur daß es neu aussiehet. Wer also ein solches feuerfestes Bauerhauß zum ersten anlegen und das Eiß brechen wird, der kann erfahren, daß es practicable und wohl mit Nutzen bestehen kann. Die Feueröfen oder Schlöthe werden als Pfeiler an der Brustlehne oberhalb bestehen können. Man wird sich nicht fürchten dürfen, daß die Mordbrenner die Dorfschaften möchten verheeren, und ferner Schaden zufügen können; Dannenhero ich von dieser Intention länger nicht schweigen wollen, weil ich befinde, daß dem Landesherrn meiner Pflicht nach ich Nutzen schaffe, daß die Dörfer nicht abbrennen mögen, und steter Feuerschaden sich ereigne, und ich dem N. N. zugleich mit diene; man wird das hierdurch zu erspahrende Holz, Stroh und dergleichen zu vielen Nutzen noch brauchen können; hiermit ich guten Succeß dem ersten Anfänger und der späten Nachwelt wünsche, nebst andern göttlichen Segen und alles Wohlgedeyen.



IV.

Das vornehmste aus Hrn. J. F. Ungers Vorschlage, von Wittwencassen. *)

Unter den Anstalten, welche die Wohlfarth eines Landes zum Augenmerk haben, verdienet die gewisse Versorgung armer Wittwen ohnstreitig einen der ersten Plätze. Ich verstehe unter armen Wittwen alle diejenigen, welche nicht so viel besitzen, daß sie ihrem Stande gemäß, nothdürftig auszukommen vermögen. Gehet man nun die verschiedenen Classen dieser Personen mit einiger Aufmerksamkeit durch, so wird man finden, daß die allermehresten sich in diesem Unvermögen befinden. Daraus entstehet nicht nur vor deren Person eine bittere Dürftigkeit, sondern es erstrecket sich auch dieses Uebel auf die Kinder, welches ferner nicht selten so weit gehet, daß beyde mit ihrem eigenen Unglück zugleich dem Publico auf mancherley Weise zur Last fallen. Nun wird man zwar nicht leicht eine zahlreiche Commune, geschweige

ge

*) Es ist dieses Project recht mathematisch ausgeführt und gewiß mit der gründlichsten Gelehrsamkeit welches ehemals in den G. M. bekannt gemacht worden, deswegen aber haben wir solches zum gemeinnützlichen Besten hier ebenfalls aufheben wollen.

ge ein ganzes Land finden, wo nicht schon einige auf die Versorgung armer Wittwen abzielende Verordnungen anzutreffen wären. Allein die tägliche Erfahrung überzeuget uns mehr als zu deutlich von deren Unzulänglichkeit, und mithin auch von der Nothwendigkeit auf mehrere dergleichen Anstalten zu denken. Es würde anjetzo so weitläuftig fallen, alle die besondern Arten von solchen Einrichtungen, die auf die Verpflegung der Witwen abzielen, nach der Reihe durchzugehen. Dahero gegenwärtige Blätter nur allein der Betrachtung gewidmet seyn sollen, welche die sogenannten Wittwencassen betrifft. Ich meyne damit eine solche Einrichtung, vermöge welcher eine Wittwe alle Jahre, so lange sie als Wittwe lebet, gewisse Einkünfte zu genießen hat, und zu welchem Ende bey Lebzeiten des Mannes ein proportionirter Beytrag geschehen muß. Eine solche Anstalt unterhält sich also von selbst, und wird wenigstens auf eine fremde Beyhülfe keine Rechnung dabey gemachet. Sie ist demnach eine Art von Assecuranzsocietäten. Diese aber können entweder solchergestalt abgeredet werden, daß auf einen jedesmaligen Auszahlungsfall eine neue Sammlung geschehen muß, oder es wird nur immer der einmal festgesetzte Einsatz angenommen, es mögen sich hernach so viele Auszahlungsfälle eräugnen, als da wollen, die Zeiten und Größen des Einsatzes können auch gar verschiedentlich bestimmet werden. Man kann annehmen,

nehmen, daß der Mann alle Jahre, oder auch nur die ersten 2. 3. und mehr Jahre so und so viel beytragen müße. Man kann aber auch das Gesetz machen, daß er gleich beym Eintritt und auf einmal eine gewisse Summe auf seine ganze Lebenszeit bezahle. In Rücksicht auf die Administration kann den Interessenten entweder nach Art der Collecten, wie bey der Brandassecurationssocietät, Gnüge geleistet werden, oder man lässet es auf Gewinn und Verlust eines entreprenirenden Corporis ankommen. Man siehet also wohl, daß die Arten einer solchen Einrichtung auf unzählbare Weise verändert werden können. Zugleich aber wird man auch gerne einräumen, daß bey der so großen Verschiedenheit von dergleichen Anstalten dennoch gewisse allgemeine Maaßregeln vorhanden seyn werden, nach welchen nicht nur die nöthigen Berechnungen anzustellen; sondern worauf auch die Beurtheilung beruhet, welche Einrichtung vor der andern einen Vorzug verdiene, und in welchem Stücke ihr dieses zukomme, oder nicht. Ich bin aber der Meynung, daß die Absicht eines solchen Werks uns von selbst zu erkennen gebe, daß zwischen allen und jeden Interessenten eine beständige und billigmäßige Gleichheit obwalten müsse, und daraus scheinet mir ferner ganz natürlich zu fließen:

1) Daß, zu Erhaltung einer gleichen Wittwenpension, ein Mann um so mehr anwenden

wenden müsse, je älter er selbst, und je jünger seine Frau zur Zeit des Eintritts in die Societät ist.

2) Daß sowohl in Ansehung des Mannes, welcher den Beytrag verrichtet, als auch in Betracht der Wittwe, welcher dadurch eine Pension erworben werden soll, eine unveränderliche Gewißheit vorhanden, und deshalber alle und jede Interessenten auf das vollkommenste gesichert seyn müssen.

3) Daß bey einer Einrichtung, wo das Werk auf Gewinn und Verlust eines Entrepreneurs beruhet, alle Fälle solchergestalt bestimmet werden müssen, damit die Hofnung zum Gewinn oder Verlust auf beyde Seiten beständig einander die Wage halte.

4) Daß den Interessenten das Werk auf die möglichst beste Art solchergestalt zu erleichtern gesuchet werden müsse, damit man dessen Bestand ohne alle Ausnahme gesichert seyn möge.

5) Daß ein jeder, der seinem Alter nach bey einer guten Leibesconstitution ist, zu allen Zeiten daran müsse Theil nehmen können.

Halte ich nun diese wenigen Regeln genau zusammen, so finde ich keine Einrichtung von weniger Anstoß, als wenn ein zuverläßiges und beständiges Corpus dergleichen Werk auf seine Gefahr übernehmen, und sich die Acquisitionsgelder so-

gleich beym Anfange des Engagements auf einmal bezahlen lassen wollte. Ich werde nachgehends, wenn ich andere Einrichtungen dagegen halte, meine Bewegungsgründe hiervon anzeigen; jetzo aber zuförderst melden, wie ich bey der Berechnung der Tabelle, so in dieser Absicht entworfen, und gegenwärtiger Abhandlung allhier beygefüget ist, zu Werke gegangen. Das erste, was ich dazu zu wissen brauchte, war die Nachricht, wie viel Jahre so wohl der Mann, als die Frau, von der Zeit des Engagements anzurechnen, noch mit gleicher Hofnung und Furcht zu leben haben. Nachdem ich dieses aus des Hrn. Consistorialraths Süßmilchs bekannten Tractat auf alle Fälle herausgezogen, so schloß ich, daß die Summe, auf welche das von Manne zu erlegende Capital mit sämmtlichen Zinsen, zu 4 von hundert gerechnet, binnen so viel Jahren, als derselbe mit gleicher Wahrscheinlichkeit noch zu leben hätte, anwachsen würde, just eben die Summe ausmachen müßte, die sich nach des Mannes Tode accurat, binnen so viel Jahren, als die Wittwe mit gleicher Wahrscheinlichkeit noch zu leben haben möchte, wiederum durch Auszahlung der stipulirten Pension von selbst nach und nach verzehren würde. Ich mußte also

zwey

ge ein ganzes Land finden, wo nicht schon einige auf die Versorgung armer Wittwen abzielende Verordnungen anzutreffen wären. Allein die tägliche Erfahrung überzeuget uns mehr als zu deutlich von deren Unzulänglichkeit, und mithin auch von der Nothwendigkeit auf mehrere dergleichen Anstalten zu denken. Es würde anjetzo so weitläuftig fallen, alle die besondern Arten von solchen Einrichtungen, die auf die Verpflegnug der Witwen abzielen, nach der Reihe durchzugehen. Dahero gegenwärtige Blätter nur allein der Betrachtung gewidmet seyn sollen, welche die sogenannten Wittwencassen betrifft. Ich meyne damit eine solche Einrichtung, vermöge welcher eine Wittwe alle Jahre, so lange sie als Wittwe lebet, gewisse Einkünfte zu genießen hat, und zu welchem Ende bey Lebzeiten des Mannes ein proportionirter Beytrag geschehen muß. Eine solche Anstalt unterhält sich also von selbst, und wird wenigstens auf eine fremde Beyhülfe keine Rechnung dabey gemachet. Sie ist demnach eine Art von Assecuranzsocietäten. Diese aber können entweder solchergestalt abgeredet werden, daß auf einen jedesmaligen Auszahlungsfall eine neue Sammlung geschehen muß, oder es wird nur immer der einmal festgesetzte Einsatz angenommen, es mögen sich hernach so viele Auszahlungsfälle eräugnen, als da wollen, die Zeiten und Größen des Einsatzes können auch gar verschiedentlich bestimmet werden. Man kann an-

nehmen,

gleich beym Anfange des Engagements auf einmal bezahlen lassen wollte. Ich werde nachgehends, wenn ich andere Einrichtungen dagegen halte, meine Bewegungsgründe hiervon anzeigen; jetzo aber zuförderst melden, wie ich bey der Berechnung der Tabelle, so in dieser Absicht entworfen, und gegenwärtiger Abhandlung allhier beygefüget ist, zu Werke gegangen. Das erste, was ich dazu zu wissen brauchte, war die Nachricht, wie viel Jahre so wohl der Mann, als die Frau, von der Zeit des Engagements anzurechnen, noch mit gleicher Hofnung und Furcht zu leben haben. Nachdem ich dieses aus des Hrn. Consistorialraths Süßmilchs bekannten Tractat auf alle Fälle herausgezogen, so schloß ich, daß die Summe, auf welche das von Manne zu erlegende Capital mit sämmtlichen Zinsen, zu 4 von hundert gerechnet, binnen so viel Jahren, als derselbe mit gleicher Wahrscheinlichkeit noch zu leben hätte, anwachsen würde, just eben die Summe ausmachen müßte, die sich nach des Mannes Tode accurat, binnen so viel Jahren, als die Wittwe mit gleicher Wahrscheinlichkeit noch zu leben haben möchte, wiederum durch Auszahlung der stipulirten Pension von selbst nach und nach verzehren würde. Ich mußte also

zwey

wenden müsse, je älter er selbst, und je jünger seine Frau zur Zeit des Eintritts in die Societät ist.

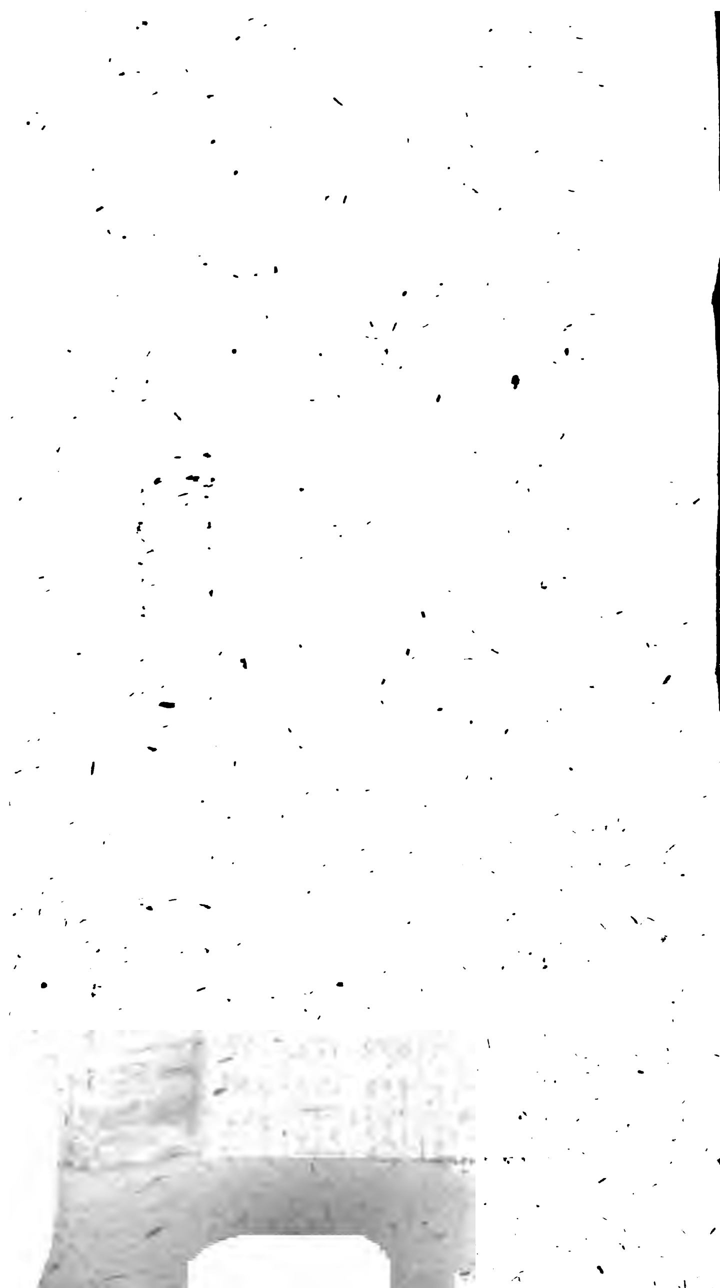
2) Daß sowohl in Ansehung des Mannes, welcher den Beytrag verrichtet, als auch in Betracht der Wittwe, welcher dadurch eine Pension erworben werden soll, eine unveränderliche Gewißheit vorhanden, und deshalber alle und jede Interessenten auf das vollkommenste gesichert seyn müssen.

3) Daß bey einer Einrichtung, wo das Werk auf Gewinn und Verlust eines Entrepreneurs beruhet, alle Fälle solchergestalt bestimmet werden müssen, damit die Hofnung zum Gewinn oder Verlust auf beyde Seiten beständig einander die Wage halte.

4) Daß den Interessenten das Werk auf die möglichst beste Art solchergestalt zu erleichtern gesuchet werden müsse, damit man dessen Bestand ohne alle Ausnahme gesichert seyn möge.

5) Daß ein jeder, der seinem Alter nach bey einer guten Leibesconstitution ist, zu allen Zeiten daran müsse Theil nehmen können.

Halte ich nun diese wenigen Regeln genau zusammen, so finde ich keine Einrichtung von weniger Anstoß, als wenn ein zuverläßiges und beständiges Corpus dergleichen Werk auf seine Gefahr übernehmen, und sich die Acquisitionsgelder so-



zwey allgemeine Regeln haben, und solche mit einander verbinden.

Die erste fand ich in der Vten und die 2te in der VI und VII Abhandlung meiner Beyträge zur Mathesi forensi. Nemlich jene zeiget, was jetzo vor ein Capital angeleget werden müsse, um über eine gewisse Anzahl Jahre vermittelst der Zinsen und Zinsen von Zinsen, eine verlangte Summe zusammen zu bringen; letztere aber erörtert unter andern die Frage, wie groß eine Summe seyn müsse, die sich binnen einer bekannten Anzahl von Jahren gänzlich verzehret, wenn die jährliche Abgifft den Betrag der Zinsen übersteiget. Nun müssen diese beyden Summen, wie wir eben gesehen, einander gleich seyn, und ich bekomme durch diese Vergleichung die Regel zu Ausfindung desjenigen Capitals, welches der Mann sofort nach Beschaffenheit seines und seiner Frauen Alters eins vor alles bezahlen muß, um dieser einen nahmhaften Wittwengehalt dagegen zu versichern. In der angehängten Tabelle ist der Wittwengehalt zu 100 rthl. angenommen. Aus der Regel aber, welche diese Gestalt hat:

$$a = A\,(p^{n} - 1)\; p.\, m. \mp n$$

$$\text{Log.}\, a = \text{Log.}\, A \mp \text{Log.}\,(p^{n} - 1) = m \mp n)\,\text{Log.}\, p.$$

erhellet, daß die Proportion des zu erlegenden Capitals gegen eine höhere oder geringere Pen-

 sion

sion durchgehends gleich verbleibe; und denenjenigen, welche etwan belieben diese Rechnung genauer einzusehen, verhoffe ich einige Mühe zu ersparen, wenn hier mit kurzen anzeige, daß

a. das Capital sey, welches der Mann erlegen muß

A die Summe, auf welcher sich die Wittwenpension verinteressiret.

m. Die Anzahl Jahre, welche der Mann mit gleicher Wahrscheinlichkeit, von Zeit des Engagements an, noch zu leben hat.

n. Ein gleiches in Ansehung der Frau, als Wittwe.

p. der Werth von (b+1) : b und b der Quotient der angenommenen Zinsen aus 100.

Da mir aber dermalen die Zeit zu kurz fällt, die Ausrechnung daran auf alle Fälle zu bewerkstelligen, so will ich nur ein paar davon anzeigen, woraus man schon auf die übrigen sehr genau wird schließen können. Ein Mann, welcher in seinem 29ten Jahre vor seine 25jährige Frau einem Wittwengehalt von 100 Rthlr. acquiriren wolte, würde demnach alljährlich 8 Rthl.; Ein 40jähriger vor seine 27jährige Frau 19 ½ Rthl.; Ein 42jähriger vor seine 19jährige Frau 34 ½ Rthl. bezahlen müssen.

Nun sollte ich glauben, daß es erstlich überhaupt den mehresten weit leidlicher fallen müsse, auf einmal eine Summe von resp. 1205 284 und 490 rthl. zu erlegen und damit eine [illegible] lange, alljährliche Abgiffe von [illegible]

cent

ten abzukaufen. Nächstdem aber ist solches auch der Absicht des ganzen Werkes weit gemäßer. Wer erst einmal den ernstlichen Vorsatz gefasset hat, seiner Frau einen Wittwengehalt zu erwerben, wird dazu in der ersten Liebe alle Mittel zusammen suchen. Mit der Zeit pflegt solche sehr zu verrauchen. Bey vielen ändern sich die Umstände, es drängen sich Schwierigkeiten, der Brautschatz, welcher etwa anfänglich dazu überflüßig hinreichend gewesen wäre, wird nach und nach kleiner, der Ausgaben werden mehr, der Einnahmen weniger, man vergisset den jährlichen Beytrag, und die Treue bleibet ohne Hofnung. Bey vielen wird der neue Termin zu einen neuen Zankapfel werden, und der Mann verfällt wohl gar auf eine Verzweifelung, läßt Frau und Kinder sitzen; diese ist sodann noch weniger im Stande, den Beytrag zu gehöriger Zeit zu leisten. Dagegen würde man sie bey der Ehestiftung auf einmal von alle diesem Elende befreyen können. Denn ein verliebter Bräutigam wird lieber vor seine angenehme Braut 100 rthl. auf einmal erlegen, als ein gleichgiltiger Ehemann, seiner ihm gar nicht mehr reizenden Frau zu gefallen, alle Jahr 7 rthl. anwenden. Es mag auch dieser Beytrag noch so geringe seyn, so wird er doch durch die Wiederholung und den damit verbundenen Zwang zu einer weit größern Last, als wenn man auf einmal ein freywilliges Opfer thut, und sodann sich um nichts weiter bekümmern darf.

An Seiten der Entrepreneurs hat diese Einrichtung ebenfals verschiedene Vorzüge. Man wird des alljährlichen Eincaßirens überhoben, und ersparet damit eine unendliche Arbeit: Es läßt sich mit mehrerer Zuverläßigkeit von solchen Geldern disponiren: Die Rechnungen werden nicht den zwanzigsten Theil so weitläuftig, und man kann sie also um so viel eher übersehen: Das Capital wird gleich anfänglich 14 mal ansehnlicher: Man wird also auch damit um so vortheilhaftere Verkehre treffen können. In Summa, das ganze Werk, welches ohnedem seiner Wichtigkeit wegen schon weitläuftig genug ist, wird hierdurch auf beyden Seiten möglichst erleichtert und angenehm gemachet. Halten wir andere Verfassungen dagegen, so habe ich bereits erwehnet, daß solche sich entweder auf eine Collecte zu jedem Sterbefalle gründen, oder aber ebenfals gewisse Entrepreneurs voraussetzen.

Auf die erste Weise ist die von dem Herrn Cammerrath Pauli in Coppenhagen unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majest. von Dännemark am 23 Aug. 1747 errichtete Convention zur Wittwenpension zu Stande gebracht worden. Es unterschreiben sich hundert Personen. Wenn diese Zahl voll, und es hinterläßt sodenn jemand eine Wittwe, so bezahlt jeder des Jahres 1 rthl. damit diese Wittwe zur jährlichen Pension 100 rthl. bekomme. Sterben zwey oder mehr Interessenten, so wird von den

übri-

übrigen um so vielmehr alljährlich beygetragen, damit jede Wittwe ihre 100 rthl. erhalten könne. Und so gehet es fort, bis der jährliche Beytrag sich auf 10 rthl. beläuft. Höher wird solcher nicht angenommen, dagegen aber den Wittwen so viel an ihren 100 rthl. wiederum abgezogen.

So viel löbliches nun diese Einrichtung mit sich führet, so scheinen doch auch verschiedene Bedenklichkeiten von der höchsten Wichtigkeit dawider einzutreten. Denn erstlich hält es schwer, so bald einen gewissen Nummerum von Interessenten zusammen zu bringen. Stirbet indessen einer von den ersten Subscribenten, so bekommt dessen Wittwe nichts, und er verfehlet also seiner vornehmsten Absicht, die er doch billig und ohnfehlbar erreichen müßte, so bald er sich entschließet, einen Societätverwandten abzugeben.

Zweytens bleibet die Pension vor die Wittwen ungewiß, welches gleichwohl der Hauptzweck bey der ganzen Sache ist; indem ein jeder, welcher auf solche Art für seine Ehegattin zu sorgen gewillet, auch allemal auf etwas gewisses sein Augenmerk richten wird, damit die Wittwe sich darauf verlassen, und ihre übrige Einrichtung darnach machen könne.

Ja wenn man diese Verfassung nach den Regeln der Sterblichkeit untersuchet, so wird nach 60 Jahren keine Wittwe den 10 Theil von demjenigen bekommen können, was die ersten

An Seiten der Entrepreneurs hat diese Einrichtung ebenfals verschiedene Vorzüge. Man wird des alljährlichen Eincaßirens überhoben, und ersparet damit eine unendliche Arbeit: Es läßt sich mit mehrerer Zuverläßigkeit von solchen Geldern disponiren: Die Rechnungen werden nicht den zwanzigsten Theil so weitläuftig, und man kann sie also um so viel eher übersehen: Das Capital wird gleich anfänglich 14 mal ansehnlicher: Man wird also auch damit um so vortheilhaftere Verkehre treffen können. In Summa, das ganze Werk, welches ohnedem seiner Wichtigkeit wegen schon weitläuftig genug ist, wird hierdurch auf beyden Seiten möglichst erleichtert und angenehm gemachet. Halten wir andere Verfassungen dagegen, so habe ich bereits erwehnet, daß solche sich entweder auf eine Collecte zu jedem Sterbefalle gründen, oder aber ebenfals gewisse Entrepreneurs voraussetzen.

Auf die erste Weise ist die von dem Herrn Cammerrath Pauli in Coppenhagen unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majest. von Dännemark am 23 Aug. 1747 errichtete Convention zur Wittwenpension zu Stande gebracht worden. Es unterschreiben sich hundert Personen. Wenn diese Zahl voll, und es hinterläßt sodenn jemand eine Wittwe, so bezahlt jeder des Jahrs 1 rthl. damit diese Wittwe zur jährlichen Pension 100 rthl. bekomme. Sterben zwey oder mehr Interessenten, so wird von den

übri-

übrigen um so vielmehr alljährlich beygetragen, damit jede Wittwe ihre 100 rthl. erhalten könne. Und so gehet es fort, bis der jährliche Beytrag sich auf 10 rthl. beläuft. Höher wird solcher nicht angenommen, dagegen aber den Wittwen so viel an ihren 100 rthl. wiederum abgezogen.

So viel Löbliches nun diese Einrichtung mit sich führet, so scheinen doch auch verschiedene Bedenklichkeiten von der höchsten Wichtigkeit dawider einzutreten. Denn erstlich hält es schwer, so bald einen gewissen Nummerum von Interessenten zusammen zu bringen. Stirbet indessen einer von den ersten Subscribenten, so bekommt dessen Wittwe nichts, und er verfehlet also seiner vornehmsten Absicht, die er doch billig und ohnfehlbar erreichen müßte, so bald er sich entschließet, einen Societätverwandten abzugeben.

Zweytens bleibet die Pension vor die Wittwen ungewiß, welches gleichwohl der Hauptzweck bey der ganzen Sache ist; indem ein jeder, welcher auf solche Art für seine Ehegattin zu sorgen gewillet, auch allemal auf etwas gewisses sein Augenmerk richten wird, damit die Wittwe sich darauf verlassen, und ihre übrige Einrichtung darnach machen könne.

Ja wenn man diese Verfassung nach den Regeln der Sterblichkeit untersuchet, so wird nach 60 Jahren keine Wittwe den 10 Theil von demjenigen bekommen können, was die ersten

Interessenten erhalten, und ob alsdenn das Werk noch länger bestehen könne, auch wie die letztern Wittwen dabey fahren werden, überlasse ich andern zu beurtheilen.

Drittens wird hierbey auf das verschiedene Alter der Interessenten kein so richtiges Augenmerk genommen, als deren besondere Umstände solches zu erfordern scheinen. Es werden alle Männer, die unter 50 Jahren sind, in eine Classe genommen, und auf das Alter der Frauen wird gar nicht gesehen. Ein Mann von 30 Jahren trägt also jährlich eben so viel bey, als einer von 48 Jahren.

Nun setze man, daß beyde Männer Frauen von gleichen Alter haben, so wird der Wahrscheinlichkeit nach die Frau des letztern ungleich länger Wittwe seyn, als die Ehegattin des erstern, mithin um so vielmehr Pension zu genießen haben, obgleich ihr Mann weit weniger, als jener beygetragen. Diejenigen Interessenten also, welche die andern an Jahren übertreffen, oder auch jüngere Frauen haben, werden dabey allemal vorzüglich gewinnen. Wenigstens lassen es die aus der Ordnung des Lebens und Sterbens herzunehmende Regeln nicht anders erwarten. Von Menschen, die 28 Jahr alt, stirbt unter 60 nur einer, wenn von eben so viel 50jährigen 3 die Schuld der Natur bezahlen müssen. Erweget man aber, daß der Billigkeit nach allemal die Hofnung zum Gewinn

winn gegen den Verlust, oder der wahrscheinliche Genuß der Pension gegen den wahrscheinlichen Beytrag einander die Wage halten müsse; so wird man auch nicht umhin können, in Ansehung des Alters, sowol bey dem Mann, als bey der Frau einen möglichst genauen Unterschied zu treffen. Ich übergehe die unzählichen Schwierigkeiten, welche dergleichen so offt zu wiederholende und ungewisse Sammlungen sowol vor die Administrateurs, als vor die Societätsverwandten mit sich führen. Und das Mißtrauen der letztern gegen die Treue der erstern wird doch nimmer aufhören, wenn gleich selbigen die Bücher alle Tage offen stehen sollten.

Ueberhaupt hat eine solche Verfassung nur ein einziges heilsames Object, nemlich die Versorgung der Wittwen und auch dieses ist nicht einmal so zuverläßig als der Zweck erfodert. Die Einrichtung durch gewisse Entrepreneurs hingegen erstreckt sich auf weit mehrere Vortheile, die insbesondere die Aufnahme des Commerces, der Manufacturen und des Creditwesens und dergleichen zum Augenmerk haben, die Versorgung der Wittwen aber wird dadurch ebenfalls aus allen Zweifel gesetzet.

Wollte man die Schwierigkeit, daß die Wittwen durch eine auf jedem Sterbefall anzustellende Collecte im Fortgang des Werks nicht gesichert, gründlich haben, so müßte man wissen, wie viel Wittwen von Zeit zu Zeit nach Pro-

portion der concurrirenden Ehemänner existiren. Es lässet sich aber solches nicht anders mit völliger Zuverläßigkeit ausfündig machen, als durch langjährige und accurate Listen von einem ganzen Lande, und in diesen Listen müßte genau bemerket seyn, wie viel Ehemänner und Ehefrauen in jedem Jahre gelebet, wie alt solche gewesen, und welche Wittwen wiederum geheyrathet, auch in welchem Jahre ihres Alters solches geschehen. Unmöglich ist es nicht, dergleichen Listen aufzubringen, aber es gehöret eine erstaunliche und langwierige Arbeit dazu, und das ist nicht eines bloßen Privati Werk. Es wird auch hierbey noch allemal der Zweifel übrig bleiben: Ob nicht bey einem solchen Instituto weniger Wittwen wiederum heyrathen, als sie ohne dieser Vorsorge gethan haben würden.



V.

Anweisung für Anfänger, wie der Ertrag eines Zehentens, sonderlich zum Verpacht und hernach auch leicht zum Verkauf in Anschlag zu bringen sey *).

§. 1.

*) Es ist zwar diese Abhandlung im H. A. für einigen Jahren schon mitgetheilet worden, weil sie aber kurz und gründlich alles enthält, was Anfänger wissen und beobachten müssen, wenn sie Frucht und also ein Zehent-Land in Pacht-

§. 1.

Die mehresten Haushälter sind der Meinung, es könne der wahre Ertrag eines Zehndtens nicht besser ausfündig gemacht werden, als wenn nach geschehener Erndte einige Haufen oder Stiegen von jeglicher Art Früchte, so nicht von der allerbesten, auch nicht von der schlechtesten Beschaffenheit sind, zur Probe gedroschen werden, und darnach die Ausrechnung geschiehet, wie viel reines Korn von jedweder Sorte, auf ein Jahr aus der ganzen Zehntflur zu hoffen sey.

§. 2.

Es ist nun dieses Principium zwar nicht gänzlich zu verwerfen, und bloßer Dings vor idealisch zu halten, jedoch läßt sich schwerlich daher zum voraus auf mehrere Jahre ein zuverläßiger Calculus machen, indem wegen der differenten Witterung, und anderer außerordentlichen Vorfälle, als strenger Winterkälte, großer Trockniß, zuvielen Regen, und was dergleichen mehr, die Früchte in diesem Jahre ergiebig, in jenem aber abschlägig seyn können, wenn gleich in Ansehung der Bestellung aller nur möglicher Fleiß angewendet wird.

§. 3.

und folglich auch in Kaufanschlag bringen wollen, so heben wir auch diese allhier für diejenigen als eine Anweisung auf, welche die Oeconomie nicht systematisch studieret haben.

§. 3.

Insonderheit kann man solchen Unterscheid bey dem nicht gar zu wohl gelegenen, bergigten, sandigen, trockenen, ingleichen bey den gar zu niedrigen, feuchten und nassen Feldern wahrnehmen, als woselbst die Früchte allemal mehrer Gefahr, wie die auf den Mittelfeldern unterworfen sind. Zu Theils Länderey ist solchergestalt beschaffen, daß die Bestellung nicht zu gehöriger Zeit, und nicht mit solcher Tüchtigkeit, wie es wohl seyn sollte, geschehen kann, nachdem eine gar zu trockene, oder gar zu nasse Witterung der Bestell- und Beackerung im Wege stehet.

§. 4.

Neuangehende ungeübte Haushälter pflegen daher gern einer schlechten Ackerbestellung die Schuld beyzumessen, wann ein gegen andere und bessere Districte sehr abschlägiges Kornfeld ihnen vorkommt. Trifft nun etwa zu der Zeit eine Hauptpachtveränderung ein, so werden dem Antecessori allerley ungegründete Objectiones gemacht. Er soll damnum & interesse, und ich weiß nicht was noch mehr prästiren, so er zu prästiren nicht schuldig noch vermögend ist. Allein der neue Oeconome kann mit allen seinen Bemühungen nicht zum Zweck gelangen, und seine Absichten sind fehlsam. Es bleibt ihm also nichts weiter übrig, als daß er klägliche Re-

mißionslieder anstimmet, und mag sich glücklich schätzen, wenn er damit Gehör findet.

§. 5.

Doch ich gehe auf mein Sujet zurück. Ich habe vorher gesagt, daß man durch das Probedreschen zwar wohl die Ausrechnung von dem Ertrage auf eines Zehnten auf ein, nicht aber auf mehrere Jahre zuverläßig machen könne. Es wird also ein ander Fundament ausfündig zu machen seyn, um sothanen Ertrag mit Beyseitsetzung aller sich etwa eräugnenden Fälle probabiliter zu ermäßigen, und darnach das Locarium zu determiniren, wovon in folgenden kürzlich soll gehandelt werden.

§. 6.

Zuförderst wird eine genaue und gründliche Nachricht erfodert, wie die zehntbare Feldmarke ihrer Austräglichkeit halber beschaffen sey, auf welches Korn nach Proportion der Aussaat zu reflectiren, oder was ein Morge vor andern zum Besten im Haufen oder Stiegzahl, und ein jeglicher Hause oder Stiege am reinen Korn im Ausdrusche ordentlicher Weise thun kann, dergleichen Nachricht von alten erfahrnen Hauswirthen und Bauersleuten solcher Gegend am richtigsten und ohne viele Mühe zu erhalten stehet.

§. 7.

Es ist jedoch hierbey und insonderheit, wenn man auf die Haufen- oder Stiegzahl seine Absicht

Acht nimmt, mit Fleiß zu erforschen, wie die in der Zehntflur fallende Früchte beschaffen sind, ob solche in gutem reinen Korne bestehen, oder ob selbige mit wilden Saamenwerk, als Drespen, Rahl, Brandweizen, Twalig, Flohhaber, Vogelwicken und dergleichen stark untermenget, ingleichen wie das Stroh auf dem Halm beschaffen, ob solches schier und rein, oder ob es mit schädlichen Kraute, als Raphanistro, Klappetrosen, oder wilden Mahn, Saat-Cyanen, Carduo Fullonum, Saudisteln, Wucherblumen, Blito oder Fuchsschwanz, tauben Wicken und was dergleichen mehr durchwachsen, und gleichsam damit überzogen ist, maßen man in solchen Fällen zwar Bunde genug zur Scheure, hingegen desto weniger reines Korn zu Boden bringen kann.

§. 8.

Weil auch die Anzahl der Felder nicht aller Orten gleich, indessen theils Orten in drey, anderer in vier und wieder anderer in fünf abgetheilet werden; so ist ferner ausfündig zu machen, wie viel Felder in der in Quästion seyenden Feldmark eigentlich vorhanden, und ob mithin das 3te, 4te, oder 5te Feld Brach lieget, und der Zehnte, außer was in die Brache gesäet wird, nach solcher Proportion in verschiedenen Feldern mehr oder weniger tragen könne.

§. 9.

Endlich muß man wissen, was es mit den Zehntfuhren vor eine Beschaffenheit hat, ob

die

die Zehntpflichtigen die Früchte dem Zehntherrn ohnentgeldlich einzufahren verbunden, oder ob dieser solche auf seine eigene Kosten einscheuren müsse. Wobey es auf letztern Fall auch darauf mit ankommt, wie weit die Zehntfuhr von dem Orte der Einfuhre abgelegen, um auf eine oder andere Art wegen des Fuhrlohns die Unkosten überschlagen zu können. Es hat ein Zehentpachter hierauf um so mehr zu attentiren, da an manchen Orten, da die Fuhren rar, und kaum vor Geld zu haben, die Ausnehmung des Zehnten dennoch ohnaufgehalten ihren Fortgang haben muß.

§. 10.

Hat man von vorberührten Puncten hinlängliche Wissenschaft erlanget, so kann alsdenn folgendergestalt procediret werden: Man rechnet einen Morgen Landes, so in einer fruchtbaren Gegend belegen, einem dem andern zum Besten, im Rockenfelde auf 10 Stiege und jegliche Stiege auf $1\frac{1}{2}$ Himtben Braunschw. Maaße; im Haberfelde einen Morgen gleichfals auf 6 Stiege, und jegliche Stiege gleichfals auf 2 Himbten Braunschw. Maaße. In andern Gegenden ist nach der Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens mehr oder weniger in Anschlag zu bringen, und darnach die Ausrechnung zu machen.

der 12 Mgr. 4 pf. keine Reflexion zu machen, weil nichts als ein geringer Bruch an Pfennigen herauskommen würde. Es erhellet anbey aus diesem Calculo, daß das besaamte Rockenfeld den Abgang des Brachfeldes, und das Gerstenfeld das Haberfeld mit übernehmen müsse.

§. 14.

Ich will nun ferner den Fall setzen, daß die Zehntflur, worinne die 400 Morgen Landes belegen, in 3 Felder, als in das Rocken- Gersten- und Brachfeld abgetheilet ist, mithin das Rockenfeld 133⅓ Morgen, das Gerstenfeld 133⅓ Morgen, und das Brachfeld 133⅓ Morgen ausmachet. Hier eräugnet sich nach obigen Principiis einige Discrepanz, so aus dem Unterschiede der 4 und drey Felder herrühret: Gestalten allhier der Zehnte aus dem Rockenfelde 59 rthl. 9 Mgr. 3 pf. aus dem Gerstenfelde 39 rthl. 29 Mgr. 3 pf. und aus dem 4ten Theile des Brachfeldes als 33⅓ Morgen, jegliche zu 9 Mgr. gerechnet 8 rthl. 12 Mgr. folglich der ganze 10te 107 rthl. 14 Mgr. 6 pf. und also das jährliche Locarium von einem jeglichen Morgen besaamet und unbesaamet ppr. 9 Mgr. 5 pf. betragen würde.

§. 15.

Nimmt man letzlich eine Flur zehntbaren Landes von 400 Morgen, so in 5 Feldern liegt, so kommen

a) aufs

selbe auf einen Morgen nur 4 bis 5 Stiege Gersten und Haber geerndet werden, und deswegen muß man das Medium und dasjenige, was ein Morgen dem andern zum Besten tragen kann, & quod ordinarie fit, zum Fundament haben.

§. 13.

Um diese Berechnung in praxi deutlicher zu nachen, so will ich setzen, es finden sich in einer ehntbaren Feldmark 400 Morgen tragbar and, und sind in vier Feldern belegen, solhergestalt, daß das Rockenfeld 100 Morgen, as Gerstenfeld 100 Morgen, das Haberfeld 100 Morgen, und das Brachfeld 100 Morjen hält, so wird nach obigen Principiis der Zehnte aus dem 100 Morgen Rocken 44 rthl. 6 Mgr. aus dem 100 Morgen Gersten 29 rthl. 1 Mgr. aus dem 100 Morgen Haber 19 rthl. 8 Mgr. 4 pf. betragen, und da das Brachelb ordinair zum 4ten Theil als in diesen Falle 5 Morgen mit Erbsen, Wicken oder Lein beiet zu werden pflegt, und davon der Zehnte er Morgen 9 Mgr. angeschlagen, so kommen och 6 rthl. 9 Mgr. hinzu, welchemnach der anze Zehnte aus einer solchen Feldmark von 00 Morgen zehntbaren Landes auf 100 rthl. 2 Mgr. 4 pf. angeschlagen und das Locarium arnach eingerichtet werden kann, daß vor jeden Morgen besaamet und unbesaamet 9 Mgr. Pacht erlegen, maßen auf das geringe Residuum

der 12 Mgr. 4 pf. keine Reflexion zu machen, weil nichts als ein geringer Bruch an Pfennigen herauskommen würde. Es erhellet anbei aus diesem Calculo, daß das besaamte Rockenfeld den Abgang des Brachfeldes, und das Gerstenfeld das Haberfeld mit übernehmen müsse.

§. 14.

Ich will nun ferner den Fall setzen, daß die Zehntflur, worinne die 400 Morgen Landes belegen, in 3 Felder, als in das Rocken- Gersten- und Brachfeld abgetheilet ist, mithin das Rockenfeld 133⅓ Morgen, das Gerstenfeld 133⅓ Morgen, und das Brachfeld 133⅓ Morgen ausmachet. Hier eräugnet sich nach obigen Principiis einige Discrepanz, so aus dem Unterschiede der 4 und drey Felder herrühret: Gestalten allhier der Zehnte aus dem Rockenfelde 59 rthl. 9 Mgr. 3 pf. aus dem Gerstenfelde 39 rthl. 29 Mgr. 3 pf. und aus dem 4ten Theile des Brachfeldes als 33⅓ Morgen, jegliche zu 9 Mgr. gerechnet 8 rthl. 12 Mgr. folglich der ganze 10te 107 rthl. 14 Mgr. 6 pf. und also das jährliche Locarium von einem jeglichen Morgen besaamet und unbesaamet ppr. 9 Mgr. 5 pf. betragen würde.

§. 15.

Nimmt man letzlich eine Flur zehntbaren Landes von 400 Morgen, so in 5 Feldern liegt, so kommen

a) aufs

a) aufs Brachrockenfeld 80 Morgen,
b) aufs Gerstenfeld 80 Morgen,
c) aufs Stoppelrockenfeld 80 Morgen,
d) aufs Haberfeld 80 Morgen, und
e) aufs Brachfeld 80 Morgen

und bringet nach obigen Principiis alsdenn der Zehnte aus dem Rockenfelde 35 rthl. 20 Mgr. aus dem Gerstenfelde 23 rthl. 32 Mgr. aus dem Stoppelrockenfelde, welches nicht höher als Gersten zu taxiren, 23 rthl. 32 Mgr. aus dem Haberfelde 15 rthl. 30 Mgr. und aus dem 4ten Theile des Brachfeldes 5 rthl. Solchergestalt beträgt das Pachtgeld von den gesammten 400 Morgen 104 rthl. 6 Mgr. und wegen jeglichen Morgen 9 Mgr. 3 pf. welcher geringe Unterscheid denn abermals aus der diversen Eintheilung der Felder herrühret.

§. 16.

Aus diesen allen erhellet so viel, daß wenn man eine solche Flur Landes vor sich hat, da ein Morgen dem andern zum Besten 10 Stiege Rocken, a 1 ½ Himten Braunschweig. Maaß, 6 Stiege Gersten a 2 Himten, 6 Stiege Haber a 2 Himten, 12 Stiege Wicken a ½ Himten tragen und geben kann, alsdenn von einem jeglichen Morgen dergleichen zehntpflichtigen Landes besamet und unbesamet, ohne Unterschied 9 Mgr. Pachtgeld billiger Weise gefodert und gegeben werden könne. Dafern jedoch von Gott etwa eine reichere und gesegentere

Erndte bescheret würde, oder es liefe auch die reine Frucht viel höher im Preis, wie nach der Kammertaxe fest gesetzet, so hätte sich zwar der Conductor die Hofnung einen Gewinn zu machen, allein er muß sich dagegen gefaßt halten, daß ein folgendes abschlägiges Jahr durch vielerley Zufälle solchen Profit leicht wieder wegnehmen kann.

§. 17.

Will man demnächst nur das besaamte Land allein in Consideration ziehen, und die Brache ganz aussetzen, mithin ausfündig machen, was jenes per Morgen an Pachtgelde aufbringen kann, so muß man wiederum die unterschiedliche Eintheilung der Felder zum Grunde setzen. Da geben nun 400 Morgen Land, so in vier Feldern liegen, 16 Theile ab, wovon 13 Theile besaamet werden, 3 Theile aber unbesaamt liegen bleiben. Eine gleiche Morgenzahl in drey Feldern belegen thun 12 Theile, wovon 9 Theile bestellt werden und drey unbesaamet bleiben. Und endlich geben an den Orten, wo 5 Felder sind, 400 Morgen 20 Theile ab, deren 17 bestellet werden, die übrigen drey aber unbesaamet liegen.

§. 18.

Ich habe §. 13. die Ausrechnung gemacht, daß eine 400 Morgen haltende Feldmark, in 4 Feldern belegen, 100 rthl. 12 Mgr. 4 pf.

und

und der Morgen besaamet und unbesaamet 9 Mgr. zum Pachtgelde betragen kann. Nehme ich nun im ersten Felde gegenwärtig $\frac{1}{6}$ oder 325 Morgen an besaamter Ländereÿ, so wird jeglicher Morgen ppr. 11 Mgr. an Pachtgelde aufbringen. Im andern Fall, da an dem quäst. Orte nur 3 Felder vorhanden, thut das Locarium überhaupt, wie §. 14 erwehnet, 107 rthl. 14 Mgr. 6 pf. und von jeglichem Morgen besaamet und unbesaamet 9 Mgr. 5 pf. Nimmt man nun $\frac{4}{12}$ de toto oder $333\frac{1}{3}$ Morgen, so bestellet werden, so würde nach solchem Verhältniß jeglicher besaamtet Morgen 11 Mgr. 5 pf. pro Locario aufbringen. Letztlich habe ich im 5ten Fall, wenn die Zehntflur aus 5 Feldern bestehet, aus §. 15 gezeiget, daß das Pachtgeld überhaupt auf 104 rthl. 6 Mgr. und von jeglichen Morgen insonderheit auf 9 Mgr. 3 pf. anzuschlagen. Nehme ich nun hier an bestellter Ländereÿ 340 Morgen oder $\frac{4}{12}$ Theile, so wird herauskommen, daß von jeglichem besaamten Morgen ohngefehr 11 Mgr. zu Zehntpacht zu erlegen. Und nach dieser Proportion kann auch in andern Fällen die Ausrechnung gemacht werden.

§. 19.

An einigen Orten ist die Ländereÿ nicht so gut und austräglich, daß solche die zum Grunde gelegte Stiegezahl tragen kann, auch ist das Korn an sich nicht von gehöriger Güte und sol-

chenfals folget nothwendig, daß das Locarium der Billigkeit gemäs proportionabiliter muß herunter gesetzt werden. Also giebt es Gegenden, da der Morgen Rocken etwa nur 5. 6. höchstens 7 Stiegen, und der Morgen Gerste und Haber etwa 3. 4. bis 5 Stiegen trägt, und nach solchem Verhältniß kann denn der Zehnte leicht in Anschlag gebracht werden. Es kann auch bey solchen Umständen gar wohl seyn, daß der Zehnte aus einem Morgen Landes besaamet und unbesaamet, es sey Rocken, Gerste, Haber, oder Wicken, einen gegen den andern gerechnet, nicht höher als auf 6 Mgr. und zuweilen wohl nicht einmal so hoch auszubringen stehet.

§. 20.

Daß man es aber vor ein Universalprincipium annehmen sollte, durchgehends von einem Morgen zehntpflichtigen Landes 6 Mgr. Pachtgeld zu nehmen, dadurch würde dem Zehntherrn zu nahe geschehen. Immittelst stünde zu erwegen, ob nicht die Zehnten nach der Beschaffenheit der Gegend und des Bodens, wo die Ländereyen belegen, ihrer Bonität nach in gewisse Classen eingetheilet, und für jegliche Classe ein gewisses billigmäßiges Pachtgeld determiniret werden könnte, solchergestalt, daß so wenig der Pachter als Verpachter dabey lädiret würde. Es könte dieses insonderheit bey herrschaftlichen an verschiedenen Orten befindlichen Zehnten seinen Nutzen haben: Denn ein Pri-

vatzehnt-

Antzehnther̄r wird schon vor sich darauf bedacht seyn, wie er einen oder etliche wenige ihm zuständige Zehnten, entweder in natura ziehet, oder wie er solche sonsten zu seinem Vortheile am besten ausbringen könne.

§. 21.

Auf Stroh, Kaf, Abkehrig ist deswegen bey dieser Berechnung keine Reflexion genommen, noch davor etwas in Einnahme angesetzet, weil die Kosten für den Zehentsammler, für das Einfahren, auch Drescherlohn und Scheunenheuer nicht zur Ausgabe gebracht worden. Es wird also eins mit dem andern ppr. compensiret werden können. Wären aber freye Fuhren, ingleichen nöthiger Scheunenraum vorhanden, so könnte solches zur Verbesserung des Locarii noch etwas beytragen. Wenn die Einfahrung des Zehnten vor Geld geschehen muß, so pflegt man das Fuhrlohn ordinair nach Haufen oder Stiegezahl zu bedingen, und zwar nach dem der Weg nahe oder weit ist a 1 bis 2 Mgr. oder auch wenn es eine völlige Meile und darüber, auch wohl 3 Mgr. Es ist dieses auch der sicherste Accord, weil die Zehntwagens sehr ungleich pflegen beladen zu seyn. Eine Scheure, wohin ein mittelmäßiger Zehnte kann geleget werden, stehet vor ein billiges zu erhalten, wofern der Eigensinn der anwohnenden Zehntpflichtigen keine Difficultäten in den

Weg leget, und solchenfalls ist kein besser Mittel, als daß der Zehntherr, oder auch der Pachter auf eigene Kosten nach seiner Convenienz bauet.

§. 21.

Letztlich ist noch zu erwehnen, daß man bey diesen Sätzen nicht auf eine ganz schwere Masch- und sogenannte Fettweide, auch nicht auf eine sohre und magere Geest, sondern auf eine solche Mittelgegend, wie etwa an der Weser und Leine, sein Absehen genommen habe. In erst besagten Maschdistricten werden bekanntlich keine gewisse Brackjahre gehalten, sondern man nutzt die Gründe alternatim, und wie es die Umstände erfodern, zu Acker- und Weideland, und mehrentheils findet man, daß allda ein beständiger Saatzehnten hergebracht ist, was hingegen das Sandland, oder die Geest betrifft, so ruhet solches niemals, sondern wird durch die Düngung in beständiger Cultur erhalten; obwohl in keiner gleichfortdaurenden Ordnung. Es fällt daher bey dieser Landesart schwerer einen gewissen Zehntertrag zu determiniren, jedoch will ich mir davon in Zukunft etwas mitzutheilen vorbehalten haben *).

VI.

*) Hier sind überhaupt alle Grundsätze, Ackerfeld in einen zuverläßigen öconomischen Pachtanschlag zu bringen, auch bey dem Pachtanschlag des Zehentens angebracht. Wenn man nur einen Zehenten kaufen oder verkaufen will, so ist



VI.

Einige gesammelte vermischte Landwirthschaftliche, wie auch Policey- und Cammeralbemerkungen.

I.

Von den Enten.

Die Enten sind zwar ein in der Wirthschaft nützliches Federvieh, sie kosten wenig oder ichts zu unterhalten; sie geben schöne und rößere Eyer als manche Hühner zum Essen- nd Küchengebrauch; zuletzt aber können sie ebraten, gekocht, und geschmort genossen weren, und die Federn kann man auch in gerinen Gesindebetten oder andern Polstern brauien; denen Fischen thun sie auch so gar vielen Schaden auf Flüssen, Bächen und Teichen icht; jedoch ist es viel räthlicher dieses Vieh n Hofe zu halten; noch mehr aber ist es nöhig, solches in Städten zu thun und sie nicht uf die durch solche gehenden Flüsse und Canäle, welche an ihren Ufern und sonderlich an felders und Gärten mit Mauern, oder Holz-

 schaalen

ist am ersten einen solchen Pachtanschlag zum Grunde zu setzen, und alsdenn das Locarium als die Zinße zu 3. 4. 5. pro Cento eines Capitals zu rechnen: Denn alsdenn hat man die anzuschlagende Kaufsumme für den Zehenten.

schaalen nicht gefasset sind, herumschwimmen zu lassen. Denn sie verderben die luckern Ufer, machen die Canäle unrein, gehen in die daran stossenden Gärten und thun grossen Schaden, wenn es häufig geschicht. Daher an manchen Orten angeordnet ist, die Enten in Häusern und Höfen zu behalten, nicht auf das Wasser zu lassen, oder zu gewärtigen, daß sie jedermann wegfangen oder tödten dürfe, überdem aber noch besonders mit Geld gestrafet werde.

II. Vom Brand im Weizen.

Von dem Brande im Getreyde, sonderlich aber im Weizen, seiner Natur, seinen Ursachen und Mitteln dagegen, ist bißher ungemein viel in besondern Schriften, ja so gar von denen Franzosen, von Mr. Tillet, hiernächst in den Leipziger Sammlungen und Oeconomischen Nachrichten, und fast in allen Oeconomischen Monatsschriften gesagt, gestritten und geschrieben worden. Allein nunmehro fängt man an, theils andere Ursachen des Brandes, theils eine solche Bestimmung von seiner Natur zu geben, daraus endlich erhellet, daß demselben entweder gar kein Mittel entgegen zu setzen, oder daß alles nur auf die allgemeinen wirthschaftlichen Regeln des Weizenbaues ankomme, welche a) reinen und guten Saamen zu nehmen b) kundbar kaltes, näßigtes und sauersalpeterichtes Land zu vermeiden, c) nicht ganze Breiten, sondern hier und da nur Flecke mit Weizen um allenfalls

nicht

t lauter Brand zu erndten, zu bestellen, nicht zu dicke zu säen, und e) seinen Weizen, d frühe, bald spät in die Erde zu bringen,)t sowohl f) ein fettes, als vielmehr an sich gesundes und nicht aus so vielerley Erdar- bestehendes Land dazu zu nehmen, empfeh- l. Ein gelehrter und frommer, sonst aber rthschaftlicher Prediger im Br. Herr R=,, t uns neulich diese Meynung, sonderlich in entlichen Br. Anzeigen Num. 39. a. c. mit- theilet. Er glaubt, wenn einerley Weizen f einerley Weise zubereitet, in einerley Land f einerley Art, zu einerley Zeit nach diesen egeln gebauet würde, die Witterung aber nst nicht außerordentlich zuwider wäre, so üßten alle Weizenbauer auch einerley unbran- igten Weizen einerndten, und es würde kei- er klagen, daß er Brand, sein Nachbar aber inen habe. Auf einen besondern Einfluß des immels, (oder gar der Himmelszeichen,) oder esondere Insecten müsse man sich ohne ganz esondern und offenbaren Grund nicht berufen. Er stellet sich auch den Brand als ein verdor- enes Weizenkorn für, welches zur Zeit des Schosses, oder gleich darnach zu ersterben an- änget; der Grund dieses Ersterbens liege theils n einem ungesunden Nahrungssafte, theils in em Mangel hinlänglicher Nahrung zur Zeit es Schosses; das erste komme vom Lande, das ndere von der Witterung und beyde Ursachen önnten zusamm seyn, oder auch die Würkung

der

der einen durch die andere verhindert werden. Gleichwie er aber nicht berühret, welches verdorbene und noch zu säende Weizenkorn zu diesem Erfolg disponiret sey, oder woher die Körner vorher, ehe sie in unrechtes Land gesäet werden, oder in widerwärtige Witterung kommen, in diesen verderbten Zustand versetzet werden; also hält er auch hernach dafür, daß nach diesen Begriffen schwerlich ein Mittel wider den Brand zu finden sey, sondern alles auf obige gemeine Regeln des Baues ankomme, woferne sonst Gott vertrauet und bey allen wirthschaftlichen Verrichtungen und also auch bey dem Weizenbau, demselbigen gehorchet würde, da es im 81 Ps. V. 14. 17. heiße:

> Wollte mein Volk mir gehorchen und Israel auf meinen Wegen gehen, so würde ich sie mit dem besten Weizen speisen.

Herrliche Gedanken vor die jetzigen bey aller Plage noch immer schlimmer werdenden Wirthschaften in der teutschen Christenheit!

Indessen scheinet doch die Bestimmung noch zu general zu seyn, und den Unterschied des Brandes von andern Gebrechen eines verderbten Korns nicht zu erklären, auch nicht genau genug auf die Natur und Ursachen des Brandes insbesondere zu führen, welche alsdenn, wo nicht einerley und allgemeine nur dafür dienliche, dennoch gegen diese und jene Ursachen

beson-

nders zulängliche und mögliche Mittel an-
en würden.

Indessen bin ich doch von des berühmten
Tillets Meinung auch noch nicht überzeu-
, und recht unterrichtet; ob gleich dieser
:onomische Schriftsteller und Naturkündi-
viel schöne Anmerkungen von der Natur
den äußerlichen Merkmaalen des Bran-
dabey gemachet hat. Kurz zusammenge-
n findet man seine Gedanken in einer klei-
in groß 12. zu Paris 42 Seiten stark heraus
mmenen Schrift, welche den Inhalt derer
rsuche, die zu Trianon auf K. Befehl ge-
ht werden, die Ursache des verdorbenen
izens und die Mittel, demselbigen vorzu-
gen zu entdecken, vorstellet. Er handelt
ch nicht allein vom brandigten Weizen, son-
n auch von andern Arten des verdorbenen
rns, z. E. mißgestalteten, schwarzen Wei-
2c. sonst leitet er diese Krankheit von einem
eckenden Staube her; man muß aber noch
ter fragen: Woher kommt und entstehet
r dieser am ersten? Mr. Tillet giebt also nur
ittel die Ansteckung eines schon vorhandenen
ndigten Weizens in andern und gesunden
ch gewisse Zubereitung dieses letzten zu
hüten.

. Wohleingerichtete Schulanstalten.

Die Arbeiter an der schönen Real-Schul-
alt in Berlin bey der Dreyfaltigkeitskirche
fahren

fahren noch immer fort, nächst ihrer gesegneten Bemühung in viel hundert schönen Pflanzen, auch die Sache des Schulwesens selbst, wie sie recht, nützlich, weißlich und mit glücklichem Erfolg für die Jugend und das gemeine Beste einzurichten, oder schöne Schulanstalten selbst zu machen sind, besonders aber die rechte Methode zum Unterricht und zur vernünftigen Schulzucht einzuführen sey, sehr deutlich auszuführen. Dieses aber ist eben so nöthig und nützlich als das erste, da dieses ohne jenes in unsern Schulanstalten dennoch nicht von statten gehen kann. Sie unterrichten also die in der rechten Veranstaltung und Ausübung noch an vielen Orten sehr düstern Köpfe durch rechte Begriffe davon, wie bereits in ihren vortrefflichen Agendis Scholasticis geschehen ist. Vor kurzem hatte ich des jetzgen Inspectoris dieser Schule, Herrn Pastor Joh. August Christoph von Einen, zweyte Abhandlung von der Glückseligkeit der Schulen zu lesen bekommen, und mich herzlich über diese schöne und lehrreiche Schrift gefreuet. Denn ich fand eine der nützlichsten, gründlichsten und artigsten Schriften von 32 Seiten in Quart davon, welche zugleich die Einladungsschrift zur Schulprüfung und Redeübung, die am 16. 17. 18. April 1760 gehalten worden, abgegeben, und ganz was besonders in Ansehung ihrer Bündigkeit sowohl, als der reinen und angenehmen teutschen Schreibart zeigte. Allein ich will ehestens

ns noch mehr davon bemerken, jetzo aber die
s Werkgen nur anführen.

IV. Vom toller Hunde Biß.

Es ist schon öffters in diesen Sammlun-
en von Mitteln wider den Biß toller Hunde
twas beyläufig gedacht worden: Man kann
ber diesen noch folgendes, welches durch un-
ählige Versuche probat erfunden zu seyn, ge-
elbet wird, gegen diesen und anderer tollen
hiere Biß hinzusetzen: Man soll nemlich

1 Drachm. Leberkraut,
20 Gr. Alantwurzel, alles wohl pulverisirt,
10 Gr. fein geriebenen Zinober in einer Dosi
früh Morgens nach empfangenen Biß mit
Wein oder auch, Wein mit Wasser ver-
mischet, einnehmen, wenig Stunden darauf
fasten, sich dabey diät halten und versichert
seyn, daß, wenn es binnen 48 Stunden
nach dem Biß gebrauchet wird, allem
Giffte widerstanden und selbiger wieder
ausgetrieben werde. Die Wunde wird
indessen nur nach gemeiner Art mit einem
zertheilenden Mittel verbunden.

V. Von Verfälschung des Weins.

Es wurde in diesen Sammlungen einst-
nals von der Probe, den verfälschten Franken-
und Rheinwein zu entdecken, als ein Arcanum,
twas angemerket, war aber etwas zu umständ-
ich. Um dazu leicht zu kommen, darf nur un-

gelösch-

löschter Leberkalch genommen, frisch Wasser darauf gegeben, umgerührt und Tag und Nacht darauf stehen gelassen, alsdenn von diesem Wasser etwan ein Nößel genommen werden; darein thut man 2 Loth klein gestoßenes Auripigmentum, läßt es in einem neuen Topfe aufkochen, wenn es erkaltet, durch ein Löschpappier in ein Glaß filtriren, und verwahrt es zum Gebrauch im Keller. Wenn man ein halbes Kelchglaß voll von dem zu probierenden Wein nimmt, und etwan ein Theelöffelgen von diesem Wasser darunter gießet, so muß entweder der Wein seine vorige Farbe, wenn er unverfälscht ist, behalten, oder er wird sie verändern und wenn sie nur ein wenig dunkler wird, so ist er verfälscht.

VI. Von glassürten und irrdenen Töpfen.

Man meynet offt, daß es unschädlicher, als im Kupfergeschirren, sey, wenn man in irrdenen glassürten Töpfen kochet, oder etwas einmächet, oder z. E. Mas aufhebet: Allein es wurde ohnlängst von einem verständigen Arzt gezeiget, daß die Thonwaaren mit Bley oder Bleyerzt meißtens glassüret würden, und wenn also etwas Saueres darinne stehe, solche Glassur aufgelöset und in ein höchst schädliches Bleysalz oder Zucker verwandelt, solches nach und nach in Leib geschlucket werde, und endlich die gefährlichsten Zufälle des Lebens dadurch verursachet würden. Nun fragt sich aber: Wie

ist

dieses Uebel zu heben? Antwort: Brauche
zu entweder Steintöpfe oder Porcellain; oder
zerne Gefäße; oder lerne denen Töpfern eine
dere Glassur; oder du mußt dir mit allerhand
dern Mitteln auf kurze Zeit, biß daß sie ihre
ache besser machen, helfen? Dahin gehöret
er, wenn man solche glassürte Töpfe inn-
endig vorher mit Pech überziehet, welches
er bekannt genug ist, wie es geschehen könne.
an muß sich indessen überhaupt hierbey erin-
rn, was schon ein andermal in diesen Samml.
n dem Verfall unsers Töpferhandwerks erin-
rt worden: Und dahin gehöret auch dieses,
ß sie die elendeste Glassur zu machen wissen
d anbringen. Wie aber bey der Fryganze so
ohl, als dem ächten Porcellain eben dieses
nes der besten Stücke, nemlich die Glassur,
; also sind sie auch davon nach und nach so
it herabgekommen, daß man gewiß nöthig
tte, die Töpfer heut zu Tage zugleich nebst
em Thon-Zubereiten, Drehen und Bußieren,
einer rechten Fryganzeglassur anzuführen,
enn auch gleich ihre Mahlerey, Schmierwerk
d dergleichen gar weg bliebe.

VII. Von einer General-Regel der Wirthschaft und Policey.

Die generalen Grundsätze der Wirth-
aft überhaupt und insonderheit enthalten
e Quellen zureichender Gründe von denen
irthschaftsgeschäften insgemein, und weisen

alsdenn auch die allgemeinen Grundsätze der Policeygesetze und Anstalten in sich, welche zum vornehmsten Hauptzweck hat ganze Länder, Städte und Dörfer, mittelst einer florisanten Wirthschaft insgemein zu bereichern und ein Volk zeitlich glückselig ohne Verlust des Ewigen zu machen. Auf ein solches bereichertes Land gründen sich alsdenn die Einkünfte derer Regenten zu ihren Hof- und Staatsausgaben, und das ist der kurze und reelle Zusammenhang des heutigen Systems der ganzen Cameralwissenschaft in ihren Haupttheilen, wie solches theils in dem Zinckischen Grundriß, und dessen Erläuterung und Erklärung, theils in denen Zinkischen Anfangsgr. der Cameralwissenschaften vorgetragen, und hernach in der That alle darauf herausgekommenen Anleitungen zu dieser wichtigen und practischen Wissenschaft angenommen haben. Unter den allgemeinen Oeconomischen Grundsätzen ist nun auch, wie aus dem Isten Theil des Grundrisses §. 152. 153. zu sehen, daß man bey den Wirthschaftsgeschäften ihren Zusammenhang unter sich und mit andern Dingen sowohl insgemein als besonders wohl betrachten, nachdem sie einander aber zu ihren Zwecken bey ihren Objecten entweder behülfflich und beförderlich, oder aber hinderlich und schädlich sind, selbige gewissermaßen, in Ansehung ihrer Objecte, Art und Weisen wir uns beschäftigten, verbinden und vereinigen, oder trennen und von einander absondern müsse.

Wie

Wie nun darauf erst eine Uebereinstimmung unter mancherley Dingen und endlich die Wahrheit eines blühenden Aufnehmens der Wirthschaft insgemein oder besonders entstehet, wenn solche allerseits zu einen Zweck harmoniren und zu dem Ende an einander theils durch die Verbindung, theils aber durch die Trennung von einander befördert werden: Also ist hernach nöthig, daß diese große Grundwahrheit vielfältig in denen Hauptgeschäften und Gewerben der Wirthschaft, sonderlich aber auch der Landwirthschaft und auf die deshalb zu verfügenden allgemeinen Policeyanstalten, durch und durch angewendet werde. Es möchte aber dieses alles vielen noch allzuabstract vorkommen, weil hier nicht der Ort ist, diesen Grundsatz weitläuftig zu erklären. Einige Beyspiele werden ihn aber doch erläutern. Die Landwirthschaftlichen Geschäfte, die Beschäfftigten, die Zwecke und Objecte, werden also nach denselben durch allerhand Mittel und Anstalten, in soweit von denen Stadtwirthschaftlichen getrennet und abgesondert, in soferne sie einander in ihren Zwecken, wenn sie zusammen wären, hindern würden. Dazu dienet die vortreffliche Anstalt der Städte und Dörfer oder des Landlebens. Zum Landleben und dem florisanten Wirthschaftsgeschäffte dienen unter andern viele sowohl einzelne als auch in Dörfer vereinigte Landgüter, von verschiedener Größe, vielen oder wenigen Pertinenzgütern und Rechten; diese selbst

aber sind Corpora, welche aus mit einander proportionirlich vereinigten landwirthschaftlichen Objecten, z. E. Haushaltungsgebäuden, Aeckern, Wiesen, Weyden rc. entstehen. Die ganze Landwirthschaft in einem Lande erfodert daher grosse, mittel- und kleinere solche vereinigte Corpora, und diese müssen wieder mit einander proportionirlich vereiniget oder zusammen verbunden seyn, damit sie einander die Hand bieten, und es können nicht lauter große Güter, lauter freye Güter, nur gestiftet werden; es ist aber eben dieses von mittel- und kleinen Gütern zu merken, da die kleinern und mittlern denen grossen behülflich, nicht aber hinderlich seyn sollen. Deswegen werden auch einigermaßen wichtige Landgüter nicht leicht getrennet und ihre Pertinentien von einander gerissen, recht große und freye aber noch weniger, ja es werden gar Revenües angefüget, und endlich wird auch hinwieder verhütet, daß die grossen und freyen Güter die mittlern und kleinern nicht gar verschlingen, und diese an jene durch allerhand Wege gezogen werden. Dieses alles hat auch zugleich seinen zureichenden Grund in den ersten Regeln der Billigkeit und der Einigkeit, welche in einem ganzen Volke zu beobachten, worinne Reiche, Mittelleute, Dürftige und Arme seyn müssen, und worinne jeder das Seinige von dem allgemeinen Vermögen eines Landes nach seiner Schwäche oder Stärke, nach seinem Stande und Lebensarten haben muß, wann alles, wie

die

die verschiedenen Glieder eines Leibes mit und bey einander in Eins zusammen und verbunden seyn soll, damit ihr gemeiner Zweck, nemlich aller ihre, jedoch umschränkte und mögliche zeitliche Glückseligkeit und Wohlfart gemeinschaftlich und gesellich erreichet werde. Wenn daher auch durch allerhand ausschweifende Begierden oder Unwissenheit hierinne nach und nach weit um sich greiffende Mängel, entweder in der Trennung oder in der Vereinigung eingeschlichen sind, so ist der große und der kleine Staat, oder ein wichtiger Theil seiner Glieder krank; alsdenn aber läßt sichs nicht unbehutsam und eilig entweder zur Trennung und Vertheilung, oder zur Vereinigung greiffen, sondern es muß alles sehr behutsam angegriffen werden; woferne auch der Schade der bißherigen Zertheilung oder der Vereinigung offenbar, oder auch der gemeine Nutzen des einen oder des andern höchst gegründet wäre. In dem römischen ehemaligen republicanischen Staat findet man Beyspiele von schädlichen Vereinigungen der eroberten Aecker, so die Reichen und Großen zu ihren großen Gütern gezogen, denen andern aber nichts gelassen hatten: Es war daher eine Zertrennung und eine Vertheilung rathsam, allein da man übereilt damit verfuhr, was entstunden nicht daraus für erschreckliche Folgen? Aus diesem Grundsatz fließet auch die Nothwendigkeit der bekannten Anstalt, nebst andern Gründen, daß man nicht alles Feld und Weyde z. E. eines Dorfes

in mittlere Güter zusammen schlage, sondern immer noch Land übrig bleibe, um damit auch andere Bauern zu versorgen und nach Gelegenheit mehr Bauergüter zu stiften, folglich aber auch mehrern solchen Leuten Nahrung zu verschaffen. Dieser Grundsatz gehet also durch alles hindurch, und giebt fast unzehlige Specialregeln auch in der Wirthschaft der Fürsten, in Ansehung ihrer Domainen, ihrer Hof- und Staatsrevenüen, directe und indirecte an die Hand. Deswegen sind sonderlich viele Arten einträglicher Objecte in denen sogenannten Fürstl. Domainen-Landgütern vereiniget, welche Corpora in vielen Gegenden Teutschlandes Aemter heissen, und unter andern sichtbaren und unsichtbaren einträglichen Objecten, auch Felder, Wiesen, Auen, Weyde, Gärten, Forste, Fischerey, Viehzucht ꝛc. in ihren Corpore und unter ihren Pertinentien mittelst einer klugen Verbindung haben, und also vereiniget sind. Diese nützliche practische Wahrheit in geschäftlichen, sonderlich wirthschaftlichen Dingen, ja in der innern Staatseinrichtung ist so wichtig als alt, und längst von klugen Männern und Völkern anerkannt; man kann daher in der Geschichte mehr als eine Begebenheit finden, wo man entweder durch die unklügliche Trennung und Vereinzelung, oder ungeschickliche Vereinigung, entweder durch den Mangel dieser letzten oder der ersten, die heilsamsten Zwecke vereitelt, und in der Wohlfahrt ein-

zelner

zelner Leute, ganzen Gemeinden, Städten und Ländern ꝛc. die tiefsten Wunden versetzet hat. Oben wurden die Begebenheiten dieser Art unter den Römern berührt; will man aber etwas besonderes davon lesen, so lese man nur das Leben der beyden Grachen in dem alten Rom, zweyer sonst recht wohl gesinneter und tugendhafter Staatsleute und Zunfmeister des römischen Volkes zu der Zeit, als der römische Staat nach Aristocratico-democratischer Regimentsverfassung annoch eingerichtet war. Diese Männer meynten es zwar gut, da sie darauf drungen, die Aecker, so die Großen und Mächtigen allein an sich gezogen und denen andern nichts davon gelassen hatten, zu vertheilen; allein sie sahen nicht weit genug, und griffen damit andern Vortheilen des gesammten Staats unbehutsam und zu hitzig ans Herz, sonderlich aber der Vereinigung des gemeinen und zum Theil dürftigen Volkes mit den Großen und Reichen, und verminderten die Klagen der letzten nicht oder doch den Schein dazu, daß sie gar alle Billigkeit und Einigkeit bey dem nun einmal vorhandenen und eingeschlichenen Uebel es zu unterhalten, ganz aus den Augen setzten. Man kann davon Plutarchs Lebensbeschreibungen berühmter Griechen und Römer im VII Th. nachlesen und besonders sehen, was aus der zur Unzeit und nicht mit großer Behutsamkeit mit Pöbelschlüssen durchgetriebenen und durchgesetzten Vertheilung der Aecker vor großes Un-

glück im ganzen und auch diesen beyden Brüdern selbst entstanden, welche darüber ihr Leben gewaltthätiger Weise elendiglich nebst einer großen Menge ihres Anhanges verlohren. Man kann indessen nicht recht einsehen, warum der kluge Staatsmann, der weise Cicero, nachhero dieses Unternehmen der Grachen, nemlich die in den großen Landgütern der Großen und Reichen vereinigten vielen Aecker zu zertheilen, und also so zu reden, viele geringere Landgüter zu stifften und vielmehr Bauern nach unserer Art zubekommen, tadelt, wenn er im 22sten und folg. Hauptstück seines Buches von Pflichten schreibt: Es wären durch diese Äckervertheilung und die Erlassung der Schulden, darzu die Reichen gegen ihre Schuldleute gezwungen worden, die beyden Grundsäulen eines Staats, nemlich die Einigkeit und Billigkeit, umgeworfen worden. Denn, wer den Wucher und die Schinderey, die Habsucht und das Umsichgreifen der Großen und Reichen unter den Römern aus der Geschichte selbiger Zeiten weiß, sollte meynen, daß eben diese beyden Stützen durch das Grachische Unternehmen vor ihren Umsturz, der bald hernach gänzlich erfolgete, wären verwahret worden. Nach dieser Anmerkung aber, glaube ich, daß er vielmehr die Art und Weise des Unternehmens tadele. So groß, so gewiß und so fruchtbar indessen der obige Grundsatz, wenn man ihn in der Wirthschaft und Policey recht anzuwenden weiß, ist;

und

und so grose Behutsamkeit dabey nach allen Umständen sowohl von denen, so ganze Staaten, ganze Städte, Dörfer und Landgegenden ꝛc. in Ansehung der Wirthschaft dirigiren, als auch von jedem beträchtlichen Wirthe in seinem Bezirke der Wirthschaft bey Trennen und Vertheilen, oder bey Verbinden und Vereinigen, sonderlich aber alsdenn zu beobachten ist, wann hierinne ein alter Fehler schon eingewurzelt oder noch sehr zweiffelhaft ist, ob eines oder das andere nützlicher oder schädlicher sey, oder wenn andere höchst billige Anstalten die Einigkeit vieler andern Dinge zerrütten, ingleichen, wenn andere Verfassungen ganz entgegen stehen und diese doch höchstgegründet und heilig unterhalten werden müssen; so sehr wenig wird doch dieses alles bedacht und vielleicht gar nicht verstanden, wenn man theils die Praxin, theils aber auch nur die häufig anjetzo zum Vorschein kommenden gutgemeinten und patriotischen Rath- und Vorschläge betrachtet, und nach diesen Grundsätzen untersuchet. Was das 1ste anbetrifft, so kann man unzehlige Fehler wider die so höchstgegründeten und der Natur geschöpflichen Dinge so gemäße Grundsätze in den einzelnen Wirthschaften und in ganzen allgemeinen Landes- und Fürstenwirthschaften zeigen: Allein wenn auch dieses jetzo bey Seite gesetzet wird; so ist es doch gewiß, daß man in particulairen bey an sich überhaupt recht guten Vorschlägen und Projecten die

Uebereinstimmung der Geschäffte und Einrichtungen unter einander nach diesem ihren verschiedenen Zusammenhang sehr wenig betrachtet, und daher gar offt dabey auf viel schlimmere Mittel guter Absichten verfällt, als etwa dasjenige Uebel ist, welches durch den Vorschlag soll gehoben werden. Der Verfasser der neuen Schrifft, welche nur neulich die Verwandlung der Fürstl. Domainen oder Amts-in viele Bauergüter als das beste Mittel der Bevölkerung vorstellet, und also sehr eyfrig darauf dringet:

Die grossen aus vereinigten Pertinentien, und also auch Aeckern und Wiesen gemachten und aus sehr wichtigen Absichten zum Besten des Landes errichteten Fürsten-Güter oder Domainen bey uns in Teutschland zu zertrennen, zu zerreissen, zu zertheilen, die Aecker davon abzusondern und viel kleinere Bauergüter daraus zu machen, scheinet würklich diese Grundsätze nicht bedacht zu haben. Jedoch hiervon ein ander mal.

VIII. Von Policeyanstalten der alten Römer.

Es ist in voriger Anmerkung derer Grachen, als wohlgesinnter und vernünftiger Staatsmänner gedacht worden, ungeachtet sie wegen ihres Eifers für das gemeine Beste, als allzu-

allzuhitzige Pöbelfreunde ein betrübtes Ende genommen, eben dieses aber möchte diesen Nachruhm zweiffelhaftig machen: Gleich wie man aber niemals in seinen Urtheilen von einem Mann und einer Sache allein auf den Ausgang sehen muß; also schildert auch die Geschichte diese Männer durch verschiedene andere Thaten, als solche Männer, die das gemeine Beste und das innere Aufnehmen eines Volkes sehr wohl verstanden, und mit großem Eifer zu befördern gesuchet, insonderheit aber sehr gute Kenner und Handhaber einer schönen Policey gewesen. Der älteste von diesen Brüdern hieß Tiberius Grachus, der jüngere aber Cajus Grachus; jener war etwas milder und stiller, dieser aber hatte einen feurigen Geist, und schien sonderlich in jüngern Jahren etwas ungestüm in seinem Betragen, beyde erwiesen aber eine besondere Einsicht in das damalige sorglose fürs gemeine und sehr eigennützig für ihr eigenes Privatbeste, bedachte Verfahren der Rathsherren, Patricien und Großen zu Rom; unerachtet sie selbst unter diese gehörten; wovon mit der Zeit die damalige ganze Staatsverfassung verfiel, und endlich nach vielem Blutvergießen, Unglück und Elend eine Hauptveränderung entstand; indem die monarchische und endlich eine sehr harte despotische Regierungsform zum Stande kam. Jetzt aber will ich nur zu meinem Zweck verschiedene Policeyanstalten berühren, die der jüngere Grachus gemacht und dabey

bey man sich wundern muß, daß die damaligen Großen des Raths und die sogenannten Väter des Staats daran nicht eher gedacht haben, als biß ein ihr gewissermaßen entgegen gesetztes und gleichsam zur Seiten die Aufsicht über ihr Regiment habendes Haupt des gemeinen Volkes durch Pöbelschlüsse dafür sorgte. Denn dieser Cajus Grachus folgte seinem von dem Patriciern öffentlich ermordeten Bruder Tiberius in der Würde eines Zunftmeisters des Volkes nach, machte und veranlaßte aber die besten Anstalten, um die Städte in Italien zu bevölkern und neue Bürger dahin zu bringen; er sorgte für öffentliche gute Straßen, und verschaffte, daß neue angeleget und also dadurch Handel und Wandel erleichtert wurden. Man hat in folgenden Zeiten noch die kostbaren Ueberbleibsel des vortrefflichen Straßen- und Wegebaues der Römer nicht nur aus neuern, sondern auch aus diesen Zeiten, da sich die Grachen, die Aggier und andere große policeyverständige Männer damit beschäfftigten, bewundert, und diejenigen, welche heut zu Tage unter den Franzosen und Teutschen von dem Straßen- und Wegebau und Besserung geschrieben haben, stellen uns diese noch als Muster vor.

Um der immer in Rom einfallenden Getraidetheurung und der daraus unter dem Volke entstehenden Noth vorzubauen, veranstaltete dieser Zunftmeister auch große Kornhäuser und Maga-

Magazine, alles aber mit einer unbeschreiblichen Hurtigkeit und einem unermüdeten Fleisse. Ich vermuthe auch nicht ohne Ursache, daß die von ihm durchgetriebene bessere Austheilung der Aecker, welche die übertriebene Habesucht der Reichen und Großen zu ihren großen Landgütern gezogen und damit vereinigt hatte, unter andern auch diese Absicht gehabt, durch vermehrten und bessern Ackerbau die Menge des Getraides zu vergrößern, und also dieser öfftern Plage des römischen Volkes abzuhelfen. Denn der Ackerbau wird bekanntlich bey allzugroßen zusammengeschlagnen Gütern weniger Besitzer sehr verabsäumet, oder doch nicht so viel als es möglich ist, zum Besten des Vaterlandes und des Volkes angewendet, weil das monopolium nicht selten ein Gewerbe ihrer wenigen, welche denken, es könne ihnen ihr Gewinst doch nicht fehlen, sehr schlaff und schädlich für die gemeine Wohlfahrt in sich selber machet, gleichwie die allzuunproportionirliche Größe vereinigter Objecte der Wirthschaft auch verhindert, daß der Besitzer nicht alles übersehen kann, und sich dabey nur auf viele Leute verlassen, folglich vielen Abgang an denenjenigen Producten leiden muß, welche die Landgüter dem gesammten Volke zu ihrem Unterhalt liefern müssen. Denn diese fremden Leute sehen solche Güter nicht als ihr Eigenthum an, wie es hingegen viele eigenthümliche Besitzer kleinerer Theile solcher austräglicher Objecten, nemlich der Getraidefelder thun

können

können und gemeiniglich zu thun pflegen, daher sie denn auch zur gemeinen Nothdurft viel mehrere Ackerbaufrüchte erbauen und sie, so bald sie nur können, an den Mann bringen, welches hingegen die andern aus vielerley Absichten ebenfalls nicht thun. Man hat auch diesen Cajum Grachum vornehmlich bewundert, daß man ihn mit vielen Baumeistern, Handwerksleuten, und zwar solchen, welche ganze Werke auf Verding nahmen, die der Lateiner redemtores, der Grieche aber ἐργολαβοὶ nennete, mit gelehrten und andern beschäftigten Leuten umgeben sahe, und gewahr wurde, wie freundlich und eines jeden seiner Ehre würdig er jedem begegnete; da ihn doch seine Neider nachhero für einen ungestümen und gewaltsamen Mann ausschrien und anschwärzten. Allein, das ist insgemein das Schicksal dererjenigen, unter denen Schleichenden, Unordentlichen und Eigennützigen, welche mit eben so guter Einsicht in vielen Geschäften und besonderer Geschicklichkeit versehen, als von einem redlichen Eyfer begeistert sind, alles recht zu haben und zu machen. Daß ich aber nochmals an den Straßen- und Wegebau gedenke, so wird von dieser Sorge und Anstalt des Grachus auch besonders noch dieses gerühmet, daß er darauf nicht nur seine meißte Sorgfalt gewendet, sondern auch dabey, theils auf den Nutzen, theils die Bequemlichkeit, theils auf die Zierlichkeit gesehen habe. Worauf soll aber wohl ein Policeyverständiger bey solchen

öffent-

öffentlichen Policeyanstalten mehr, als auf diese 3 Stücke sein Augenmerk richten? Es wird aber sonderlich angemerket, daß er sie in gerader Linie durch die Felder führen lassen; (und wie spottete man doch für einigen Jahren an einem Orte über dieses, als es ein ehrlicher Mann in Schriften vorschlug?) Er besorgte ferner, daß sie nicht nur mit gehauenen Steinen gepflastert, sondern auch mit Sande überschüttet würden; indem das letzte in Ermangelung des ersten oder eines andern festen Grundes nicht viel hilfft, wie man heut zu Tage sehr offt an unsern gewöhnlichen Straßenbesserungen siehet, das erste aber desto dauerhafftiger ist, wenn das letzte dazu kommt. Die Löcher und Tiefen mußten fleißig und zulänglich ausgefüllet, die stehenden Lachen und ihre verborgenen Quellen abgezogen, allenfalls aber Brücken über die Tiefen und solche Sümpfe geschlagen werden. Er ließ auch die Straßen nach den Meilen ausmessen, deren jede beynahe 8 Stadien hielt, am Ende jeder Meile aber eine steinerne Säule, so, wie auf beyden Seiten andere Steine, nicht gar zu weit aus einander setzen, damit die ersten die Distanzen und Meile der Reise anzeigen, auf den andern aber diejenigen, welche zu Pferde reiseten, mit leichter Mühe ohne jemands Hülfe ab- und aufsteigen kunten. Die Chursächsischen Regenten haben zu unsern Zeiten, von diesen Schönheiten der Landstraßen, sonderlich das erste nachgeahmet und noch mehr hinzugesetzet.

IX.

IX. Von Erzeugung des Ungeziefers aus faulen Säften.

Es ist die alte Meinung der ehemaligen Naturkündiger, und noch vieler heutiger gemeiner und ungelehrter Leute, (ich will nicht hoffen auch gelehrter Personen) bekannt, daß viele Thiere und sonderlich das Ungeziefer aus den faulsten Säften und andern Materien der Menschen und Thiere erzeuget würden: Dahingegen die neuern Naturlehrer dieser Meinung als einem Aberglauben widersprechen; jedoch auch gar offt von denen Wirthschaftern und Wirthschafterinnen viele Einwürfe hören müssen, wenn sie ihre Nachläßigkeit bey der Verwahrung und Reinigung der Dinge mit diesem Vorgeben in der Wirthschaft bedecken wollen, die sie dabey begangen haben, weil sie solche Sachen nicht für den Saamen und Energen desjenigen Ungeziefers in Acht genommen und diejenigen Oerter, wo selbige hingeleget, hingewehet, geblasen, gestäubet, verschlucket rc. werden können, dafür verwahret oder nicht öffters und zulänglich reinigen, wo solches Ungeziefer entstehet, und wovon sie hernach denken und behaupten, es wachse solches ohne seinen Saamen aus gewissen faulen Materien von sich selbst. Ich glaube indessen, daß es ein wirthschaftlicher Aberglauben unter vielen andern sey, und man den Satz:

Das Ungeziefer wird sehr leicht in faulen Materien ausgebrütet und wächßt darinne heran; mit

mit dem Satze verwirret: Das Ungeziefer entstehet ohne seinem Saamen aus der Fäulung und faulen Materien daselbst.

Denn das erste giebt jeder zu; das andere aber ist falsch, und gründet sich auf viele andere falsche Grundsätze von dem Leben der Dinge und der Materie, hat aber seinen Ursprung aus alten heydnischen und mehrentheils von denen Vätern des Aberglaubens, denen Egyptern, herstammenden Lehren und sehr übel gemachten Anmerkungen solcher Leute, die bereits mit allerhand falschen Grundsätzen von Gott und der Welt eingenommen wären, wenn sie so was gewahr wurden, oder wohl gar Versuche mit Unverstand machten. Ich denke demnach folgendergestalt: Aus Egypten ist der meiste Aberglauben in Griechenland, und daraus unter die Römer und andere Europäische Nationen gekommen: Denn die Egypter hielt man sonst für das weiseste Volk und die Griechen reiseten dahin, um die Weisheit allda zu hohlen. Sie hatten auch würklich viel schöne Einsichten, wie zur andern Zeit in diesen Sammlungen gezeiget worden: Allein, ich weiß nicht, ob ich irre, wenn ich glaube: Daß, je größer die Weisheit unter einem Volke ist, desto mehr sich auch die Thorheit einmenge, und wo jene ihren Tempel baue, die Narrheit auch ein Haufen ihrer Capellen um selbigen herum aufrichte. Ich dächte aber wohl, so paradox dieser Satz auch lautet, selbigen durch die Erfahrung aller Zeiten und Völker und noch

dazu aus der Natur der gefallenen Menschen zu behaupten. Es ist daher gar kein Wunder, daß obengedachte Meinung, von der Fortpflanzung des Ungeziefers ohne ihren Saamen aus fauler Materie, unter den Alten die gelehrtesten Männer geglaubet, und von den alten Egyptiern oder denen, die ihn daher geholet hatten, angenommen haben. Man giebt ihn selbst dem Aristoteles schuld und Plinius weiß selbst nicht, was er glauben soll. Archelaus, Kallimach, Varro, Virgil und Ovid aber haben ihn als eine Wahrheit angenommen. Der gelehrte Plutarch, der doch neuern Zeiten schon näher gelebet, und gewiß viel bessere Einsichten in vielen gehabt hat, fällt ihm dennoch ebenfalls bey, hat mir aber durch die Stelle, da er davon redet, eben Anlaß zu dieser Anmerkung von den Egyptiern und dem Ursprung auch dieses Aberglaubens von ihnen gegeben, diejenige wenige Einsicht aber, die wir von ihrer Natur- und Götterlehre haben, bestätiget solche. In dem Leben des braven jedoch unglücklichen spartanischen Königs Kleomenes wird von ihm dessen Tod erzählet, den er in Egypten unter dem wollüstigen König Ptolomäus fand, welches der Sohn, Nachfolger des ersten dieses Namens und Stifter dieses besondern Reichs war, und so ferne es aus dem großen und ungeheuern Staatscörper entstand, wovon der Welteroberer, Alexander der Große, das Haupt seyn wollte. Nach dem Tode dieses unglücklichen Königs Kleomenes

zum

nun mußte sein Leib, auf Befehl des wollüstigen Ptolomäus, in eine Haut eingewickelt und an die sehr heiße Landesluft aufgehänget werden, welche das Fleisch und Säffte gar bald zur Gährung und Fäulung bringt, so bekannter maßen in einem Lande, wo die Schlangen häufig sind, von diesen als eine angenehme Speise ganz natürlich aufgesuchet wird. Einige Tage nun darauf, spricht Plutarch, sahen die, so diesen Cörper bewachten, eine Schlange, die sich um sein Haupt herum gewunden hatte, solchergestalt aber sein Gesichte bedeckete, daß sich die Aaßfressenden Vögel nicht näherten. Der König, als er dieses vernahm, gerieth über dieses als ein Wunderzeichen in abergläubische Furcht und gab den Weibern zu allerhand Versühnopfern der Götter Anlaß; indem man einen Mann, den die Götter liebten, und der mehr als ein Mensch gewesen, unschuldiger Weise ermordet habe; endlich aber nahm dieser Aberglaube die Einwohner in Alexandria ganz ein, und sie liefen an denselben Ort, und opferten dem Kleomen, als einem Götter-Sohn, biß daß sie endlich, wie Plutarch schreibt, von klügern Männern eines bessern belehret wurden. Was war denn nun aber dieses besser? Diese, antwortet er, zeigten ihnen, „daß aus menschlichen Körpern, wenn „die Säffte, die das Mark in dem Rückgrad „ausmachen, zusammen fliessen und gerinnen, „Schlangen, wie etwa aus verfaulten Ochsen „Bienen, aus verfaulten Pferden Wespen

„und aus verfaulten Eseln Käfer zu wachsen „pflegen. Und eben dieses ist die Ursache gewesen, warum die Alten den Helden unter allen Thieren vornehmlich die Schlange gewidmet haben.

Es ließen sich bey dieser Stelle noch verschiedene Anmerkungen machen, wenn hier der Ort dazu wäre; allein es wird genung seyn, wenn ich hier nur abermal einem Aberglauben und Irthum seinen vermuthlichen Ursprung aus dem Fabellande der alten Egyptier gewiesen habe, welcher noch jetzo bey der Haußwirthschaft viele schädlichen Einflüsse im Thun und Unterlassen hat. Denn davon könnte man ein großes Register verfertigen, wenn nicht alles schon bekant genug in der Küche, im Keller, in dem Mehlkasten, Kornboden, Kammern, Stuben, Speise- und Fleischkammern, Kleiderschränken 2c. wäre. Läuse, Flöhe, Maden, Würmer, Motten, Schaben, 2c. und alles soll aus faulenden Materien entstehen, und es ist nicht lange, so wollte einer die Seydenwürmer aus einem in Fäulung gesetzten Kalbe von einer Kuh, die mit Maulbeerblättern gefüttert worden, erlangen. Die vortrefflichen Magien des Porta und Hildebrands lehren uns auch, wie aus verfaulten Enten die Kröten und aus andern faulem Zeuge Mäuße zu machen. Allein es ist lauter faul Geschwätze, die faule Nachläßigkeit in der Bewahrung und der Reinigung sind der Ursprung, und der Wirth, und die Wirthin, vom Wärterin selbst schuld daran.

X. Von

X. Von der Geschwind-Schreiberey.

Die Nahrung und der Erwerb von der Schreiberey ist bey uns so groß, als verschieden: Die Schönschreiberey, das gemeine Abschreiben und Copiren, und das Nachschreiben, wenn etwas dictiret wird; alle diese Arten der Schreibearbeit, ernähren nach den Umständen der Oerter allerseits ihren Mann. Ich wundere mich dannenhero noch immer, warum man nicht auch bey uns, wie in Engelland, die

Geschwinde Schreibekunst

besser ausführet und dazu Anleitung giebt; und warum sich darauf niemand leget; die doch bey vielen Geschäften, sowohl im Privat, als öffentlichen Stande so nützlich ist; ohne Zweifel aber die Nahrung von der Schreiberey multipliciren würde. Die Sache selbst ist an sich nichts neues, ob sie wohl uns vielleicht was neues seyn möchte. Allein der Teutsche ist schon längst ein Liebhaber des neuen, nur wenige ausgenommen, die ihres vermeinten, oder wahren Regenten eigenen Vortheils wegen das alte Herkommen so lieb haben, oder doch schreien, wenn es verletzet wird. Sonst aber haben sich die alten Römer schon einer besondern Art geschwinde und augenblicklich dasjenige, was geredet wurde, nieder zu schreiben bedienet, wie aus dem Seneca und Plutarchus zu sehen ist. Es kommt freylich auf gewisse ausgemach-